

Staats-Archiv.



Angelegt und geordnet

von dem

Geheimen Justizrath Häberlin

zu Helmstedt.

Dreizehnter Band.

Neun und vierzigstes bis zwei und funfzigstes Heft.

Helmstedt und Leipzig. 1804.

Staats-Archiv.

Neun und vierzigstes Heft.

Helmstedt und Leipzig. 1805.

Inhalt.

Seite

In unterzeichneter Buchhandlung ist herausgekommen:

Almanach des Dames pour l'an 1805 avec gravures. relié. 1 Rthlr. 16 gr. 3 fl.

Da dieser Almanach in Hinsicht auf Inhalt und Kupfer sich nicht auf Gegenstände von augenblicklichem Interesse einschränkt, sondern durch die Bemühungen der französischen Gelehrten und Künstler, welche ihn in Paris herausgaben, einen bleibenden Werth erhält, so verdient er in jeder Damenbibliothek aufgestellt zu werden.

Es sind noch einige vollständige Exemplarien von denen nun erschienenen vier Jahrgängen zu haben.

Archiv, juridisches von Gönner, Gmelin, und Tafinger, IV B. in 4 Heft. gr. 8. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

Mit strenger Unpartheilligkeit werden in diesem Archiv alle neuen Producte der juridischen Literatur angezeigt, und manche wichtige Gegenstände durch eigene Abhandlungen erläutert.

Archives littéraires de l'Europe ou Mélanges de Littérature, d'Histoire et de Philosophie, par MM. Suard, Segur l'ainé, Pastoret &c. Suivis d'une gazette littéraire universelle, gr. 8. 1804. 12. cahiers 7 Rthlr. 4 gr. 12 fl. 24 kr.

Seit dem Anfange vorigen Jahres erscheint diese Monatsschrift Sie ist in Frankreich und Teutschland mit allgemeinem Beifall aufgenommen und in mehreren kritischen Blättern als die vorzüglichste Zeitschrift anerkannt worden. Wenn ihr die ersten 6 Hefte, die nun ausgegeben sind, ein so ausgezeichnetes Lob bewirkten, so wird die Folge dieses noch mehr rechtfertigen.

Burding vom Menschen, aus dem Französischen von D. Reuß, 1r Hefts 2r B. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Damencalender, herausgegeben von Huber, Lafontaine, Pfeffel, Schiller und andern, 1805. mit Kpfr. geb. 16. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl. 24 kr.

So wie dieser Jahrgang seiner Vorgänger würdig ist, so wird der künftige auf 1806 gleichen Beifall erhalten.

Ehlers, W., Gesänge für die Chitarra, qu. Fol. br. 1 Rthlr. 1 fl. 48 kr.

Es war ein glücklicher Gedanke Hrn. Ehlers, einige der vorzüglichsten Gedichte für die beliebte Chitarra so in Musik zu setzen, daß dadurch den Liebhabern die Erlernung dieses Instruments sehr erleichtert wird.

Emilien, die beiden, Drama in 4 Aufzügen nach dem Englischen, 8. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Wir verdanken diese Uebersetzung einer geistvollen Dame, und daß diese sich einer solchen Arbeit unterzog, spricht für die Güte des Originals.

Fernow, Prof. in Jena, italienische Sprachlehre, 2 Thle. gr. 8. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

So groß auch die Anzahl der seit einigen Jahren erschienenen italienischen Grammatiken ist, so sehr zeichnet sich diese vor allen aus. Der lange Aufenthalt des Verfassers in Italien, sein tiefes Studium der italiänischen Sprache, verbunden mit seinen philosophischen und ästhetischen Kenntnissen, setzten ihn in Stand, ein Werk zu liefern, dergleichen wir noch keines haben, das keiner entbehren kann, der diese Sprache gründlich erlernen will, und das dabei die Erlernung aufs äußerste erleichtert.

Flatt (D. J. F.) Magazin für christl. Dogmatik und Moral, deren Geschichte und Anwendung im Vortrag der Religion, fortges. von D. Süskind. 11s Stük gr. 8. 20. gr. 1 fl. 30 kr.

Der bisherige würdige Herausgeber hat die Redaction an einen der Mitarbeiter, Hrn. D. Süskind, abgegeben, den das Publicum schon längst von einer rühmlichen Seite kennt, und von dem es erwarten darf, daß er dieses allgemein geschätzte Magazin in gleichem Werth erhalten werde.

Göthe, von, die natürliche Tochter. Trauerspiel, 12. 1 Rthlr. 8. gr. 2 fl. 24 kr.

Es war nur eine Stimme bei Erscheinung dieses Trauerspiels, die der größten Bewunderung — und nur Ein Wunsch, der nemlich, daß der berühmte Verfasser die Folge davon baldigst möchte erscheinen lassen.

Häberlins Staatsarchiv 39s bis 48 Heft, gr. 8. br. jedes Heft 10 gr. 45 kr.

Der Werth dieser für die Verfassung und Geschichte Teutschlands gleich wichtigen Zeitschrift bleibt der nemliche: sie sollte in keiner publicistischen und vaterländischen Bibliothek fehlen.

Hartleben, allgemeine teutsche Justiz- und Polizei-Fama, 1804. 4. br. 12 Hefte. 3 Rthlr. 4 gr. 5 fl. 30 kr.

Der dritte Jahrgang dieser Polizei-Zeitung, so wie die täglich sich mehrende Anzahl von Abnehmern, ist ein Beweis der ununterbrochenen Bemühungen des thätigen Verfassers, welchem wir ein Institut verdanken, wie keines noch vorhanden ist, und wodurch einem der dringendsten Bedürfnisse abgeholfen wird. Da vermittelst dieses Instituts alle in dieses Fach gehörigen Gegenstände einer genauern Prüfung unterworfen werden, und der Theoretiker, so wie der Practiker, gleich interessante Aufschlüsse und Anleitungen dadurch erhält, da es auße

diesem das zweckmäßigste Mittel zur Verfolgung und Ergreifung jeder Art von Verbrecher ist, so verdient es den Beifall und die Unterstützung, die mehrere Regierungen ihm angedeihen lassen, und es ist zu hoffen, daß nachgerade alle zu einem gleichen Zweck sich vereinigen und dadurch nicht nur diesem Institut einen noch ausgebreitetern Nutzen bewirken, sondern auch dem Laster und Leichtsinn die Mittel des Verbrechens entziehen, und dies folglich vermindern werden.

Hoyer, Capitain, Taschenbuch für Soldaten auf 1804. geb. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Dieser zweite Jahrgang zeichnet sich durch gleich nützliche und angenehme Aufsätze wie der erste aus, und empfiehlt sich noch besonders durch eine interessante Darstellung der wichtigen Verbesserungen, welche das östreichische Militair seinem erhabenen Vorsteher, dem Erzherzog Carl, verdankt.

Hoyer, Capitain, allgemeines Wörterbuch der Artillerie, 1r B. mit Kpf. gr. 8. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Der als militairischer Schriftsteller berühmte Verfasser gedenkt in 2 bis 3 Bänden alle zur Geschützkunde gehörigen Gegenstände in alphabetischer Ordnung wissenschaftlich zu erläutern, und dadurch dem angehenden Artilleristen wie dem geübteren, einen gleich nützlichen Dienst zu leisten. Jenem, weil es ihn in Stand setzt, sich sogleich über Dinge zu belehren, die ihm ihrer Natur und der Zeit seiner Studien nach noch nicht bekannt seyn können, diesem, weil ihm das schnelle Auffinden jedes — seinem Gedächtniß vielleicht entfallenen — Gegenstandes erleichtert wird, und es ihm den jüngsten Zustand der Wissenschaft darstellt.

Huber, vierteljährliche Unterhaltungen, als Fortsetzung der Flora 1804. 8 br. 4 Hefte. 2 Rthlr. 20 gr. 5 fl.

In welcher Handbibliothek gebildeter Frauen unsers Vaterlandes sollte nicht die liebliche Flora von Pfeffel und andern ihm gleichgestimmten Schriftstellern und Dichtern des südlichen und nördlichen Teutschlands ihre Stelle erhalten haben? Sie ist jetzt mit dem zehnten Jahrgang geschlossen worden. An ihrer Stelle treten die oben genannten Unterhaltungen, die Hr. Landes-Directionsrath Huber herausgiebt und die zu den ausgesuchtesten und besten Schriften gehören, die unsere Litteratur in diesem Fache aufzuweisen hat. Wer sich beim Verleger unterzeichnet, bezahlt für den ganzen Jahrgang, also für 48 Bogen nur 4 Gulden.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.



Staats-Archiv.

Neun und vierzigstes Heft.

I.

Welches ist der Umfang der an Chur-Maynz und Chur-Hessen durch den Reichsdeputations-Receß ertheilten Aufträge? Und, welches sind dessen Gränzen? Untersucht von einem Teutschen Beobachter. October 1804.

Einleitung.

§. 1.

Als ein warmer teutscher Biedermann nehme ich freudigen Antheil an allem Guten, das meinem großen Vaterlande, auch noch in seiner Erniedrigung, zu Theil wird. Und als ein in Ruhe lebender Patriot verfolge ich jede Spur, die mich zu einem solchen frohen Genuß hinleiten kann

Welche heitere Aussicht erdfnete sich mir also, da ich in den Regenspurger Verhandlungen der Herrn Reichs-Deputirten die für sie so ehrenvolle Fürsorge wahrnehme, welche diese würdige Geschäftsmänner mitten in dem Drang, der sie von allen Seiten umfieng, doch noch ihren unglücklichen Mitbrüdern widmeten!

Mit Freude folge ich jedem Schritt, den sie thaten, um allen den hohen und niedern Personen, welchen der Umschwung so vielerlei Verfassungen nichts als Kummer und Elend zu drohen schien, eine Zuflucht zu bereiten, wo sie

Trost und Hülfe gegen Härte und Ungerechtigkeit finden könnten.

§. 2.

Die beide so sehr zersplitterte Rheinische Creise waren es insonderheit, die einer solchen Fürsorge bedurften. Nicht nur die dazu gehörige sämmtliche Geistliche Staaten wurden zerstückelt; sondern selbst über einige der Weltlichen streckte sich der zerstörende Arm der Umschaffung aus. Auch verloren beide Creise ihre Directorien, wurden dadurch jeder Stütze, jedes Rückhaltes beraubt, und somit mancher gewaltsamen Erschütterung ausgesetzt.

Aber Dank sey es dem Geist unsers Zeitalters! Dank denen mit diesem Geiste erfüllten teutschen Staatsmännern, welche für die in den sonst so lachenden Rheingegenden niedergebeugte Geistliche und Weltliche Diener sorgten, und für uns zugleich eine Commissarische-Behörde in den Personen zweier Churfürsten anordnete, welche Menschenliebe und Gerechtigkeit zu ihren ersten Pflichten zählen! Dank ihnen endlich, daß sie diesen Erhabenen zugleich den segenvollen Auftrag ertheilten, dem Unglücklichen und Verlassenen, so weit es unsere teutsche Reichs-Verfassung nur immer zuläßt, mit Hülfe entgegen zu eilen.

§. 3.

Mit dem Eifer, welchen ein so ehrenvoller Auftrag jedem Edlen mittheilen mußte, eilten beide Churhöfe, ihre Subdelegirte zu ernennen, und schon im März dieses Jahrs eröfneten diese ihre wichtige Laufbahn in Frankfurt am Main.

Dieser Anfang erfüllte jeden redlichen Teutschen mit den schönsten Hofnungen. Er begann mit der strengsten Präcision und der regelmäßigsten Ordnung.

Durch eine eigends. angelegte Zeitschrift, der Neue teutsche Zuschauer, wurde dem Vaterlande bekannt gemacht, daß alle Verhandlungen der Subdelegation jedem zur Beurtheilung durch den Druck vorgelegt werden würden. — Und was war das anders, als ein Aufruf an Jeden, auch an mich, diese Verhandlungen frei zu beurtheilen? — Was anders als ein öffentliches Versprechen, jeden unterlaufenden menschlichen Fehler zu verbessern, und ihn durch strenge Unpartheilichkeit vergessen zu machen?

Selbst die von der Subdelegation in ihrer ersten Sizzung zum offenen Protocoll niedergelegte genaue Bestimmung des Umfangs und der Gränzen — des ihr übertragenen Geschäfts, welche uns der Zuschauer in seinem ersten Hefte überlieferte, theilte uns das volle Zutrauen mit, daß diese Gränzen nie überschritten; nie von der der Subdelegation anvertrauten Gewalt ein Misbrauch gemacht werden könne.

§. 4.

Aber, wie sehr wurden all diese schöne Hofnungen, diese meine trostvolle und freudige Aussichten darniedergeschmettert, als ich in drei nach einander folgenden Frankfurter Zeitungsblättern eine von eben dieser vielversprechenden Subdelegation namentlich unterzeichnete Edictalladung vom 21 Julii d. J. lesen mußte, welche an alle Diener und Gläubiger des ehemaligen Fürstenthums Saarbrücken gerichtet war! Mein Herz trauerte über die mir anscheinende Abweichung dieser Verfügung von dem Inhalt des allerersten Subdelegations-Protocolls, und sogleich faßte ich den Entschluß, eine nähere Untersuchung über den Umfang und die Gränzen der den Rheinischen hohen Commissarien in dem Reichs-Deputations-Receß ertheilten Auf-

träge anzustellen; zugleich aber auch die Veranlassung von dieser auffallenden Erscheinung näher kennen zu lernen.

Da Publicität aller Subdelegations-Verhandlungen dem eigenen Willen derselben gemäß ist: so konnte mir letzteres nicht schwer werden; und hiermit hätte ich also einem mir ehrwürdigen teutschen Publikum über den Beruf Rechenschaft abgelegt, welcher mich zu einer so mühsamen Arbeit antrieb; der mich aber nun auch verbindet, das Resultat derselben jedem teutschen Staatsrechts-Gelehrten und Geschäftsmann in einer allgemein gelesenen Zeitschrift zur Prüf- und Würdigung vorzulegen.

Erster Abschnitt.

Einige vorläufige General-Bemerkungen.

§. 5.

Der Gegenstand, welchen ich meiner Erforschung und Beurtheilung unterworfen habe, ist allzu wichtig, als daß ich nicht vorerst die Regeln anzeigen sollte, welche ich mir zur Leitung meines Nachdenkens und zur Entwickelung und Festsetzung der dadurch erhaltenen Grundsätze vorgeschrieben habe.

§. 6.

Es ist ein bekannter allgemeiner Rechtssatz, daß alle Aufträge buchstäblich nach den in dem Uebertrag gebrauchten Ausdrücken, und strenge innerhalb der darinnen vorgezeichneten Gränzen ausgerichtet werden müssen. Nirgends findet also eine Ausdehnung derselben statt, sondern bei vorkommendem Zweifel muß man sich eher zu deren Einschränkung

hinneigen; zumalen, wenn der Commissair einen solchen Auftrag erhalten zu haben behauptet, der auf allen Seiten so sehr gegen jede Wahrscheinlichkeit anstößt; daß man ihn eher unter die Ohnmöglichkeiten rechnen muß. Und das ist grade unser Fall!

§. 7.

Kaiserliche Majestät haben allein das Recht — das wichtigste unter allen ihren Reservat-Gerechtsamen — jede Streitigkeit, welche die Reichsstände unter sich haben, durch ihre höchste Reichsgerichte zu schlichten.

Und so haben auf der andern Seite die hohen Stände des Reichs das correlative Recht, sich von Niemand als von dem Kaiser richten zu lassen.

Wäre es also nicht der wichtigste Auftrag, der in unserm teutschen Vaterlande je ertheilet worden wäre, wenn Kaiserl. Majestät jene ihre ausschließliche allerhöchst-richterliche Befugnisse zweien Reichsständen überlassen, und zwar so abgetreten hätten, daß von dem Ausspruch der von diesen Ständen abgeordneten Subdelegirten nicht einmal eine Berufung an Allerhöchst Dieselben; nicht einmal ein sonstiges Rechtsmittel dagegen statt haben sollte? Ja, wäre diese Befugniß nicht noch höher als die des Kaisers selbsten? Da gegen die Urtheile der höchsten Reichsgerichte doch noch die bekannten Rechtsmittel zulässig sind.

Gleiche Unwahrscheinlichkeit liegt in Ansehung der höchst und hohen Stände des Reichs vor. Wer kann es glauben, daß Dieselben, da sie ihre hohe Reichsständische Gerechtsame, vorzüglich aber ihre Unmittelbarkeit, mit vollem Recht als ihr höchstes Kleinod betrachten, solches ohne den geringsten Widerspruch — auch nur eines Einzigen — zum

freiwilligsten Opfer darbringen, und sich zweien Reichsständen zu einer so ganz willkührlichen Disposition unterwerfen sollten, daß sie sich ohne alle Gegenwehr den Verfügungen und Aussprüchen der Herrn Subdelegirten unterwerfen müßten.

Endlich Kaiser und Reich zusammengenommen sollen zu den bestehenden und in den ältern Zeiten mit so vieler Kraft und Anstrengung ihrer glorreichen Vorfahren zu Stande gebrachten beiden Reichs-Gerichten — so gleichsam im Vorbeigehen — ein drittes Reichs-Gericht aufstellen, und solches, ohngeachtet es nur aus zwei Personen bestehet, mit einer Gewalt ausstatten, die noch nie einem Teutschen, ja, in der civilisirten Welt, noch nie irgend einem Gerichte beigelegt worden ist! — mit der Gewalt, nach Willkühr und zumalen in bloß petitorischen Sachen, ohne alle Proceßform, ohne alle Untersuchung, selbst ohne den Beklagten zu hören, oder ihm die gegen ihn vorgebrachte Beschwerden einmal mitzutheilen, ja, wenn er solche ein- und mehrmalen zur Einsicht verlangt, mit dem Recht, ihm solche durchaus abschlagen zu dürfen, rechtlich und endlich, ohne Appellation oder eine sonstige Einwendung, wie sie Namen haben mag, zu entscheiden; diesen Bescheid auch auf der Stelle zu exequiren!! und dieses alles gegen **unmittelbare** Stände des teutschen Reichs!!!

§. 8.

Wer so etwas von dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammleten teutschen Reich glauben kann, der mag es thun; ich und kein Vernünftiger in- und außer Teutschland werde ihm beistimmen.

Mit welchem glorreichen Glanz würden sich nicht unsere alte Vehm-Gerichte über ein solches neues **heimli-**

che Gericht erheben! Wie stolz würden selbst jene so sehr verschriene spanische Inquisitions-Gerichte auf ein solches neueres herabsehen; und beide sich mit ihrer milden Gerechtigkeitspflege brüsten können!

Und doch — wer sollte es glauben? — giebt es Menschen, die uns gerne glauben machen möchten, daß ein solches Erz-Vehm-Gericht zu Anfang des 19ten Jahrhunderts in dem aufgeklärten Teutschland, von dem Kaiser und allen Reichsständen nicht nur einstimmig, sondern selbst unter Miteinstimmung zweier so hell sehenden vermittelnden auswärtigen Mächte aufgerichtet worden sey!!!

§. 9.

Nach all-diesem wird es wohl ein Jeder nicht nur der Sache angemessen, sondern auch rechtlich finden, daß ich mir, ehe ich meine Untersuchung anfieng, zur ersten Regel diese vorschrieb:

Denen in dem Reichs-Deputations-Receß enthaltenen Dispositionen wegen der den Creis-Directorien, und insonderheit dem Herrn Chur-Erzkanzler und Churhessen übertragenen Special-Commissionen, keine ausdehnende Interpretation zu geben, sondern strenge bei dem Worte des Auftrags selbst stehen zu bleiben;

Wenn aber dabei zweitens irgend ein Zweifel entstehen sollte; alsdann die weitere Regel zu beobachten:

Von jeder Disposition die Veranlassung in dem Reichs-Deputations-Protocoll aufzusuchen; solche durch den ganzen Gang der Berathschlagung zu verfolgen; die Worte und den Sinn jeder darüber abgegebenen Meinung zu prüfen; und hiernach den Sinn des Con-

clusi, und der daraus in den Receß gebrachten Dispositionen zu bestimmen.

Jeder Sachkundige wird mir vermuthlich beistimmen, wenn ich behaupte, daß diese beide Regeln die einzigen sind, deren genaue Befolgung zur Wahrheit führen können. Ob, und wie ich aber denselben nachgekommen sey, davon mag das Folgende den Beweis liefern. Ich trete nun der Sache etwas näher.

Zweiter Abschnitt.

Welche Objecte umfasset der den Creis-Directorialhöfen, insonderheit aber den beiden Rheinischen Churfürsten Maynz und Hessen, ertheilte Auftrag?

§. 10.

Um es nicht an der nöthigen Deutlichkeit fehlen zu lassen, will ich obige Frage in etwas zergliedern, und bestimmter so fassen:

Ist es ein General-Auftrag, welcher den Creis-Directorialhöfen, und insonderheit in den Rheinischen Creisen dem Herrn Erzkanzler und Churhessen von der Reichs-Deputation ertheilt worden? Beziehet sich derselbe also auf die Vollziehung des ganzen Reichs-Deputations-Recesses und aller in demselben enthaltenen Dispositionen, selbst mit Inbegriff der 47 ersten von den vermittelnden Mächten vorgeschriebenen Paragraphen? Oder sind es nur Special-Aufträge, die auf besondere in demselben ausdrücklich benannte Gegenstände hingehen?

Daß für das Leztere die Vermuthung streite, lehret schon die in dem vorhergehenden Abschnitt festgesetzte erste

Regel. Doch es erfordert die Pflicht eines nach Wahrheit Forschenden, über diese Frage das Gesetz selbst in Untersuchung zu nehmen; und dieses soll nach Anleitung der zweiten Regel geschehen.

§. 11.

Der §. 85. des Reichs-Deputations-Recesses ist die einzige in demselben befindliche Stelle, welche für einen General-Auftrag angesehen werden könnte. Wir müssen also diesen §. vor allen Dingen nach seinem wahren Sinn und Gehalt auseinander zu setzen suchen. Er lautet so:

> Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die Creis-ausschreibende Herrn Fürsten, und am Chur- und Ober-Rheinischen Creise Chur-Mainz und Hessencassel, gemeinsam angelegen seyn zu lassen. Würden jedoch sowohl bei Austheilung dieser Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit Fälle eintreten, wo, wegen Collision der Interessen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft, die Beiziehung eines dritten Fürsten nothwendig würde: so haben sich die Creis-ausschreibende Herrn Fürsten oder Commissarien einen Obmann selbst zu erbitten.

Der Eingang dieses §., nämlich die in der Mehrzahl gefaßte Worte: dieser Beschlüsse, ist also das zu untersuchende einzige Argument, das für einen General-Auftrag angeführet werden kann. Und man wirft also mit Recht die Frage auf: durch welche Veranlassung kommen diese so generell gefaßte Ausdrücke hierher?

§. 12.

Bekanntlich ist der ganze Reichs-Deputations-Receß aus dem Reichs-Deputations-Protocoll, und demnächst aus den darinnen verzeichneten Conclusis entstanden; und wie könnte solches auch anders seyn? Die Uebereinstimmung aller, oder doch der meisten Stimmen macht, unter Beistimmung Kaiserlicher Majestät, ein Deputations-Conclusum; und die Aneinanderreihung aller dieser Deputations-Beschlüsse macht den Receß aus. Dieser kann und darf also von jenen nicht im mindesten abweichen; es wäre denn, daß über diese Abweichung von neuem deliberirt und conclu-dirt worden wäre. Das ist hier nicht geschehen, und dennoch finden wir in der angeführten Stelle eine so sehr wichtige Abweichung vom Concluso. Denn grade auf diese gründet sich das einzige Argument, welches sich für einen, den Rheinischen Herrn Churfürsten ertheilten, General-Auftrag vorbringen lässet. Dieser ganz sonderbare Umstand erfordert also unsere ganze Aufmerksamkeit.

§. 13.

Suchet man die Quelle des 85sten §., und dessen ersten Satzes: so findet man solche in dem §. 121. S. 430. des Reichs-Deputations-Protocolls.

Das Rubrum dieses §. 121: die auf den Ländern und Creisen haftende Schulden betr. giebt ohnwidersprechlich zu erkennen, daß in demselben von keiner andern Materie als von dieser die Rede seyn konnte. Die darüber angestellte Deliberation, und das darauf gefaßte Conclusum bestätigen auch solches; wie dann letzteres mit den ohnzweideutigen Worten anfängt: da auch wegen der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung

geschehen mußte ꝛc. Und ein mehreres besagt auch der letzte Absatz dieses Conclusi nicht, der so lautet:

Die Vollziehung dieses Beschlusses hätten sich die Creis-ausschreibende Herrn Fürsten, und am Chur- und Oberrheinischen Creise Chur-Mainz und Hessen-Cassel, gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Dieses ganze Conclusum ist wörtlich und buchstäblich in den Receß und zwar in dessen §§. 77 bis 85. eingetragen, so daß der vorstehende letzte Satz des Conclusums den ersten Satz des 85ten §. ausmachet, mit der einzigen Abänderung, daß die Worte: dieses Beschlusses in die — die Mehrzahl ausdrückende Worte: dieser Beschlüsse, verwandelt worden sind.

§. 14.

Daß diese vom Directorium gemachte Abänderung zweier so bedeutender Worte den Wahrheits-Forscher und Ausleger beim ersten Anblick in Verlegenheit setzet, habe ich an mir selbst erfahren.

Mein erster Gedanke war der, daß das Directorium mit dieser Umänderung die gute Absicht verbunden habe, die sämmtliche von der Deputation den Creis-Directorial- und beiden Rheinischen Churhöfen ertheilte Special-Aufträge ihnen nochmahls, und also um so angelegentlicher zu empfehlen.

Und diesem Gedanken bin ich auch in so lange beigethan verblieben, bis ich die verschiedenen Aufträge, jeden einzeln, durchdachte.

Da fiel es mir, — daß diese Abänderung nicht sowohl nützlich, sondern schlechterdings nothwendig ge-

wesen — so unwiderleglich in die Augen, daß es mir für mich und Andre, bei welchen die im Receß gebrauchte Mehrzahl gleichfalls Zweifel erregt hatte, wehe that, die so nacket da liegende Veranlassung dazu nicht eher gefunden zu haben.

Das Conclusum der Reichs-Deputation wegen der Schulden von S. 438 bis 441. war nur ein Schluß, und am Ende desselben konnte es also auch nicht anders heißen, als die Vollziehung dieses Schlusses.

Bei Redaction des Recesses mußte aber dieser eine Schluß — wiewohl mit Beibehaltung der nämlichen Dispositionen — in mehrere §en, mithin in mehrere Schlüsse, abgetheilt werden.

Der Deputations-Schluß verlor also hierdurch seine Einheit; und, da dann doch die Absicht der Deputation dahin ging, daß den benannten Churfürsten die Vollziehung des ganzen Schlusses, — mithin jetzo der daraus formirten 8 §§en, als eben so vieler Schlüsse — übertragen werden solle: so mußte jetzo freilich der Uebertrag auf diese mehrere Schlüsse gerichtet, und solche in der Mehrzahl ausgedrückt werden.

So klar dieses auch nun einem Jeden sofort einleuchten wird: so finde ich mich dennoch bewogen, solches noch mit einigen Gründen zu unterstützen.

§. 15.

1) Nimmt man den ersten Absatz des 85sten §. für einen auf alle vorhergehende Special-Aufträge gerichteten General-Auftrag an: so fehlet, in Ansehung der Schulden, der Special-Auftrag, und zwar so ganz und gar,

daß ich, so lange ich bei meinem ersten Gedanken stehen blieb, und so lange ich in diesen Anfangsworten des 85sten §. bloß allein eine General-Empfehlung sah, ich einen Auftrag wegen der Schulden ganz in Abrede stellte.

Freilich stunden mir dabei die gleich darauf folgende Worte dieses §.: Würden jedoch sowohl bei Austheilung dieser Schulden ꝛc. im Wege; aber eben dieselben, und sonderlich das Wort: dieser Schulden, ist ein zweites Argument für meine Auslegung. Denn es beweiset, daß dieser zweite Satz des 85sten §. nicht etwa der Uebergang zu einer neuen Materie, sondern mit den vorhergehenden §. aufs genaueste verbunden sey; daher kommt der Ausdruck: dieser Schulden; von welchen doch nur in den §§. 77 — 84 die Rede ist.

Endlich, wenn es die Meinung der Deputation gewesen wäre, den ernannten Commissarien noch einen Generalauftrag zu geben, oder noch eine aufs ganze gehende Empfehlung anzufügen: so gehörte solches nicht in die Mitte dieser Aufträge, sondern mußte an dem Schluß derselben, also dem §. 88. angehängt werden.

§. 16.

II) Beweiset die Richtigkeit meiner Auslegung die in der letzten und 50sten Session gepflogene Deliberation; welche beinahe zum einzigen Gegenstand hatte, zu Vollziehung des nun so weit zu Stande gebrachten Reichs-Deputations-Recesses bei der Reichs-Versammlung die Anordnung einer Executions-Commission recht dringend zu empfehlen.

Allein wozu wäre denn die Bestellung einer Executions-Commission nöthig gewesen, oder wozu wäre sie noch jetzo nöthig, wenn sie durch die Erwählung der Creis-Directo-

rial- und Rheinischen Churfürsten schon bestellt worden war, und wirklich existirte?

Doch ich muß aus dem über die 50ste Session abgehaltenen Protocoll noch einiges ausheben, um den Contrast, in welchem jene schiefe Behauptung mit diesem stehet, noch etwas näher darzulegen.

Die Chursächsische Abstimmung ist diejenige, welche das, was von der Deputation geschehen ist, und das, was nun von dem Reichstag noch nachzuholen stehe, am deutlichsten auseinander setzet. Ich brauche also hauptsächlich auch nur diese zu extrahiren; da zumalen auch keiner der nachstimmenden Herrn Deputirten etwas dagegen erinnert hat. Es heißt; §. 305. S. 1001.

> Für die Erledigung derjenigen Ansprüche, welche an einzelne Entschädigungs-Objecte gemacht werden könnten, sey durch den 45ten §. des Deputations-Hauptschlusses Vorsehung getroffen. — —
>
> Ferner sey auch nach dem 67sten §. des Hauptschlusses die Versorgung der Geistlichkeit und ihrer Dienerschaft der bereitesten Execution der Creis-Directorien unterworfen, und §. 68. würden bei getheilten geistlichen Ländern die Creisausschreib-Aemter, in den Chur- und Ober-Rheinischen Creisen aber Churerzkanzler und Hessencassel beauftragt, die wegen jener Versorgung sich ereignende Anstände zu heben. Ein gleicher Auftrag und die allenfalsige Beiziehung eines Obmanns solle zu Regulirung des Schuldenwesens nach §. 85. statt finden.

Das war also alles, was nach dem eigenen Anführen der Reichs-Deputation von derselben verordnet worden

wäre, und weiter nichts. Es ergeben also insonderheit die lezten Worte, daß der Anfang des §. 85. keinen General- sondern einen bloßen Special-Auftrag wegen des Schuldenwesens enthält.

Nun zählt die Sächsische Abstimmung auch dasjenige auf, was, nach dem Geschehenen noch zu thun übrig bliebe, mit den Worten:

> Allein, die zum Theil sehr gelähmte Creis-Verfassung scheine vor jetzt eine andere executive Behörde zu erfordern, dergleichen zu Vollziehung des Westphälischen Friedens nöthig gewesen sey;

und sogleich stimmten ihm hierunter die sämmtlich übrige Herrn Deputirte durchaus bei, so, daß nicht allein in dem Conclusum die Vorkehrungen zum Vollzug des Reichsschlusses ausdrücklich genannt, sondern auch dem von der Deputation an die Reichsversammlung erstatteten Bericht das Protocoll von dieser 50sten Session beigelegt, und Kaiserlicher Majestät, so wie dem gesammten Reich die Erfüllung der darinn enthaltenen Wünsche bestens anempfohlen wurde. Dies hatte denn auch die Würkung, daß die Erkennung einer Executions-Commission sofort unter die Reichs-Deliberanda aufgenommen und in den Ansagezettel gebracht wurde.

Schließlich muß ich noch das Nachlesen der in dieser 50sten Sitzung abgegebenen Hessencasselschen Abstimmung, wo die Nothwendigkeit einer besondern Executions-Commission (die also damals noch nicht da war) so nachdrücklich dargestellt wird, um deßwillen empfehlen, da mit solcher die jetzigen Grundsätze des Herrn Subdelegirten dieses Churhofs so schnurstracks im Widerspruch stehen. —

Doch wie sollte sich eine Subdelegations-Commission an so entfernte Widersprüche kehren, da sie sich selbst an ihre eigene, dem ganzen Reich durch den Druck bekannt gemachte Grundsätze, nach Verlauf von wenigen Monaten, nicht mehr erinnert, und solche durchaus auf die Seite schiebet?

§. 17.

III) Diese dem ganzen teutschen Reich auf das bestimmteste geschehene Bekanntmachung derjenigen Objecte, welche den beiden Churhöfen Maynz und Hessen von der Reichs-Deputation übertragen worden seyn, geschah gleich bei Eröfnung der in Frankfurt ausgerückten Commission von den Herrn Subdelegirten selbst, und kann obgedachtermaßen in dem

Neuen Teutschen Zuschauer

Heft 1. §. 1. S. 32.

nachgelesen werden.

Das erste von ihnen abgehaltene Protocoll fängt so an:

„Actum Frankfurt im Compostel, den 8ten Merz 1804."

„Durch den zu Regensburg am 25ten Febr. 1803 in der 46sten Sitzung der außerordentlichen Reichs Deputation abgefaßten Hauptschluß ward der hohen Chur Maynz, modo Churerzkanzler, so dann der hohen Chur Hessen der Auftrag ertheilt, die Vollziehung über alljenes, was

a) in dem Sustentationswesen sowohl der hohen, als niedern Geistlichkeit, als auch der Dienerschaften in den säcularisirten Landen —

b) Wegen Auseinandersetzung der Schulden und deren Berichtigung —

c) Wegen Regulirung der Creis-Matrikel, wie und auf was Art sowohl die Creis-Prästanda, als auch die Entrichtung der Cammerzieler und Römermonate zu reguliren seyn? von der außerordentlichen Reichs-Deputation beschlossen und verordnet worden ist, in den Chur- und Oberrheinischen Creisen zu bewirken."

Daß in diesem Protocoll der Inhalt sämmtlicher zu besorgenden Aufträge vollständig enthalten, und nichts vergessen worden sey, darauf kann man sich um so sicherer verlassen, da) die beide hier durch den Mund ihrer Subdelegirten sprechende Churhöfe nicht etwa mit den Verhandlungen der Reichs-Deputation unbekannt, sondern beide Mitglieder derselben waren; da 2) Chur-Mainz sämmtliche Schlüsse der Deputation nicht nur, sondern auch den daraus formirten Receß selbst entworfen, und da 3) eben dieser Churhof die Veränderung der Worte: dieses Beschlusses, in: dieser Beschlüsse, selbst vorgenommen hat, und also gewiß am besten wissen mußte, daß dieselbe auf keinen General-Auftrag abzielten.

§. 18.

Wenn ich nun aus alle diesem, zumal aus den nach und nach erfolgten eigenen Aeußerungen und Anerkennungen der Reichs-Deputation, sodann der Reichs-Versammlung, und endlich der in Frankfurt befindlichen Subdelegations-Commission den Schluß ziehe: daß meine oben §. 14 angeführte Behauptung wegen der abgeänderten beiden Worte wahr und richtig sey: so würde ich mir kaum die Möglichkeit denken können, daß irgend Jemand eine andere Meinung haben könne, wenn nicht die in Frankfurt befindliche Subdelegations-Commission ihre Gewalt — obwohl gegen ihre vorstehende eigene Erklärung — nun auch noch auf

die aus dem plan general genommene 47. §§. des Reichs-Deputations-Recesses, und namentlich in Beziehung auf den §. 38, nicht allein auf die Schulden der jenseits Rheinischen, sogar weltlichen Landen, sondern auch auf die Versorgung der der Krone Frankreich heimgefallenen weltlichen Dienerschaft, von welchen doch selbst auch diese eben genannte 47 erste §§. nicht eine Silbe enthalten, ausdehnte. Es muß mir also erlaubt seyn, auch noch insonderheit diesen letzteren Punct, welcher die stärkste Veranlassung meiner gegenwärtigen Untersuchung ausmacht, einer näheren Critik zu unterwerfen. Ich setze daher diesem Beginnen noch weiter folgende Gründe entgegen.

§. 19.

IV) Schon, wenn man blos den Gang der Verrichtungen der Reichs-Deputation ansiehet, wird man sich aus demselben überzeugen, daß ein den beiden Rheinischen oft genannten Herrn Churfürsten wegen der im plan general enthaltenen Puncte zugegangener Auftrag zu den Ohnmöglichkeiten gehöret.

Der von den beiden vermittelnden Mächten aufgestellte Plan war das erste der Reichs-Deputation vorgelegte Deliberations-Object; oder vielmehr es wurde derselben dieser Plan nicht sowohl zum Berathschlagen, als vielmehr blos zur Annahme hingegeben. Mit Mühe erhielt die Deputation die Erlaubniß, einige Erinnerungen zu dieser und jener Verschrift machen zu dürfen; und hierüber dauerten die Verhandlungen bis zur 18ten Sitzung, wo solche ihr Ende erreichten, indem die Deputation in ihrem 2ten Concluso nach S. 348 des Protocolls erklärte:

Da nun diejenige Zweifel, welche die Deputation noch bei dem neuen Plan gehabt habe —— gehoben

seyn: so finde dieselbe keinen weitern Anstand, den ganzen Inhalt des plan general vom 18ten dieses hiemit anzunehmen.

Sie werde demnach nur noch in Gemäsheit dieses Plans über die festzusetzende Reglements die erforderliche Schlüsse unverzüglich fassen — — und den Herrn Ministern — — mittheilen.

Man bemerke die Ausdrücke wohl, welche in diesem Concluso gebraucht werden. In Ansehung des plan général redet dieselbe blos von Zweifeln, die sie dagegen vorbringen dürfen, und nachdem solche gehoben worden, von dessen unbedingter Annahme. In Ansehung der von nun an beginnenden Deliberationen wird aber erst das Wort: Schlüsse fassen gebraucht. Die Schlüsse der Deputation findet man also erst nach den 47 ersten §§. des Deputations-Recesses; als welche schon vorher angenommen waren.

Mit eben der Präcision und Sorgfalt wählen und unterscheiden auch die vermittelnde Minister ihre Ausdrücke, wenn sie von der Reichs-Deputation ihrer Wirkung, einerseits auf den plan général, und anderseits auf ihre selbst gefaßte Schlüsse spricht. Ich wähle z. B. die Note dieser Herrn Minister, welche sich unter den Protocollar-Beilagen Nr. 221 findet, und woraus ich folgende Stellen extrahire:

Depuis l'arrêté de la Députation --- portant adoption definitive du plan general.

Ferner: La Députation --- s'est livrée à l'examen d'un plan etc. Elle ne s'est pas moins --- distin-

guée par la redaction des reglements, qui en découloient.

Weiter: La Députation n'a plus qu'à fondre le plan general et les reglements dans un réçès. — — Le soussigné va repondre tant aux questions, qui lui ont été réferées par la Députation, qu'aux judicieuses observations. — — Pour proceder avec methode, je suivra pas à pas le plan général adopté definitivement, en indiquant les alterations, qui demandés et consentis, devront entrer dans le reçés. — — Quant aux arrêtés de la Députation — — le soussigné a l'honneur d'addresser les reponses suivantes.

Endlich: En terminant cette note, le soussigné renouvelle à la Deputation l'instante invitation de former un récès du plan général d'indemnité et des reglements deja adoptés.

Es ergiebt sich also aus beiden, der Reichs-Deputation und der vermittelnden Minister einstimmigen Aeußerungen einmal, daß der Deputations-Receß aus zwei ganz verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist, nämlich aus dem plan general und den arrètés reglementaires de la Députation. Ersteren hatte die Deputation nur anzunehmen, wie sie — und adopter, wie die Minister sagen; und das Schlüsse fassen, rediger des reglements fand nur bei letztern statt.

Es zeigt sich aber daraus auch für das andere, daß die Deputation sich, wenn sie auch gewollt, nicht unter-

stehen konnte oder durfte, irgend einen Beschluß für sich zu fassen, der auf den plan general auch nur den entferntesten Bezug gehabt hätte; zumahl auf den 38 §. auf welchen man französischer Seits, wie die Verhandlungen darüber beweisen, die größte Aufmerksamkeit wendete und darauf ein vorzügliches Gewicht legte.

Es geschiehet daher gewiß mit vollem Grund, daß Chur-Maynz in seinem Sess. 32. S. 639. abgegebenen Voto die Betheurung von sich giebt:

> Es sey die Absicht der Deputation nicht gewesen, bei der Redaction der vorderen §§. ihres Hauptschlusses, sich im mindesten von etwas zu entfernen, worüber sie mit den Herrn Ministern der vermittelnden Mächten desfalls schon übereingekommen gewesen ꝛc.

Und eben diese vor dem ganzen Reich gethane Betheurung sichert uns es ganz ohnfehlbar zu, daß die von eben diesem Directorio vorgenommene Abänderung der oft berührten beiden Worte, auf die vordere §§. des Deputations-Recesses nicht die geringste Beziehung haben sollte.

§. 20.

Mein Vter Beweissatz ist der: Alle Aufträge, welche die beide Rheinische Churhöfe Maynz und Hessen in dem Reichs-Deputations-Receß erhalten haben, sind blos speciell, und umfassen nur folgende Gegenstände: a) säcularisirte, b) getheilte, c) an NB. teutsche Fürsten übergehende Lande. Sie gehen also d) auf gar keine überrheinische, mithin e) noch weit weniger auf überrheinische, ungetheilte, weltliche, an Frankreich abgetretenen Lande; als worüber auch dem Teutschen Reich gar keine Disposition mehr zustand, indem

solche schon längst zuvor jure belli und durch den Lüneviller Frieden an Frankreich gänzlich und unwiederruflich gekommen waren.

Um jede dieser Angaben vollständig zu erweisen, beziehe ich mich zuvorderst auf das Reichs-Deputations-Protocoll, aus welchem ich nur einige der bedeutendsten Stellen anführen, und mich im übrigen auf den ganzen Inhalt dieses Protocolls zurücksetzen will.

Schon in der 2ten Sitzung S. 28. flg. legte das Churmaynzische Directorium den ganzen Plan zur Behandlung der von der Reichs-Deputation in Deliberation zu ziehenden Gegenstände vor.

Es theilet solche in zwei Classen. In die erste setzet es den vorgelegten Entschädigungs-Plan; und in die zweite: die Considerations générales, welche der Deputation zur weitern Ueberlegung empfohlen worden. Diese letztere werden dann wieder in zwei Hauptgegenstände aufgelöset, nämlich 1) die Versorgung der in die Säcularisation fallenden hohen und niedern Geistlichkeit, und ihrer Dienerschaft, 2) die Bezahlung der Schulden und Pensionen, welche auf den zu säcularisirenden Landen hafteten.

Das auf diese Proposition in der 3ten Sitzung zu Stande gekommene Conclusum S. 54. enthält, so viel den Entschädigungs-Plan betrift, daß man solchen vorbehältlich der etwa zu machenden Erinnerungen, (so hieß es damals noch im allgemeinen) annehme; sodann, die Considerationes générales betr. daß jeder Beschädigte mit Ueberkommung der Entschädigungs-Lande auch zugleich a) den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen ihre constitutionelle Existenz gehabten Perso-

nen; sodann b) die darauf haftende hypothecirte Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten zu übernehmen habe, als worüber bestimmte Regeln festzusetzen seyn.

Um diese Regeln zu bestimmen, wurde Directorium in der 9ten Sitzung nach §. 43 und 44. des Deputations-Protocolls ersucht, ad a) die verschiedene Classen der Personen und ad b) in Ansehung der Schulden die verschiedene Fälle, von welchen bei ein und dem andern die Frage sey, auseinander zu setzen.

Dieses erfolgte schon in der folgenden 10ten Sitzung, wo Chur-Maynz nach §. 46. S. 166. anzeiget, daß es in Ansehung der Vorsorge, welche für die in den zu säcularisirenden Landen ihre constitutionelle Existenz bishero gehabten Personen zu treffen sey, die von den Herrn Subdelegirten verlangte Classen derjenigen, auf welche gegenwärtige Berathung sich erstrecke, vorlege.

Auch that dasselbe noch §. 47. S. 168. ein gleiches in Ansehung der auf den zu säcularisirenden Landen haftenden Schulden, und setzte die verschiedene Fälle auseinander, wovon die Frage sey.

Und auf diese Art wird die Bestimmung dieser beiden Deliberations-Puncte von Sitzung zu Sitzung — durch das Protocoll beibehalten, so, daß ad a) die Berathung sich blos auf die Versorgung der Geistlichkeit und ihrer Dienerschaft in den zu säcularisirenden Landen erstreckte, und ad b) die Frage blos — von den auf den zu säcularisirenden Landen haftenden Schulden war.

Von nicht säcularisirten, zumahl jenseits-Rheinischen, weltlichen, an Frankreich cedirten Landen kommt in dem

ganzen Deputations-Protocoll nicht ein Wort vor, welches den Herrn Subdelegirten zur Begründung ihrer Behauptung dienen könnte.

§. 21.

Ein gleiches ergiebt sich VI) wenn man nach Anleitung des Deputations-Recesses, die den beiden Rheinischen Churhöfen Maynz und Hessen zugegangene Special-Aufträge durchgeht. Es ist nämlich

1) Vom §. 51. bis 66. des Reichs-Deputations-Recesses die Rede von den säcularisirten geistlichen Landen, welche ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten an weltliche Fürsten übergehen. Wegen dieser, welche außer dem Sprengel der die beide Rheinische Churfürsten angehenden Landen gelegen waren, geschiehet auch ihrer keine Erwähnung, sondern es erhalten in dem §. 67. des Recesses eben deshalb die einschlagende bestehende Creis-Directorien, (welches Maynz und Hessen nicht sind) einen Auftrag.

2) Der §. 68. wo den Churhöfen Maynz uud Hessen der erste Auftrag zugehet, handelt von denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meiste Lande diesseits Rheins haben. Und von einem solchen Lande sollen die beide Herrn Churfürsten die auf das Ganze liegende Lasten vertheilen.

3) Der zweite in §. 70. des Recesses enthaltene Auftrag hat die Bestimmung der auf die diesseits Rheinische Reste der Churtrierischen Lande fallenden Pensionen; desgleichen

4) Der dritte, welcher in §. 71. zu finden ist, die Versorgung des Cöllnischen Dom-Capitels nach dem Ertrag der diesseitigen Besitzungen und Einkünfte desselben und nach den Einkünften der vertheilten diesseitigen Churlande zum Gegenstand.

5) Wegen des vierten Auftrags, welchen die Creis-Directorien bei ganzen, und die beide Rheinische Herrn Churfürsten bei zertheilten Landen wegen der Schulden erhalten, sind die davon redende §§. 77. bis 85. so expressiv, und mit solcher Vorsicht gefaßt, daß es ganz ohnmöglich ist, solche auf überrheinische, zumal unzertheilte und weltliche, an Frankreich abgetretene Lande auszudehnen.

Im 77sten §. ist die Rede von den auf den Entschädigungs-Landen haftenden Schulden, welche Lande ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen;

Im 78sten §. von den Schulden solcher geistlichen Lande, welche unter Mehrere vertheilt werden;

Der §. 79. redet von der Austheilung der von solchen Capitalien abzureichenden Zinsen.

Der §. 80. ist für meine Untersuchung so entscheidend, daß ich ihn ganz hierher setzen muß:

> Lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf der linken Rheinseite: so sind diejenigen Landesschulden die ihre Special-Hypothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lünev ller Frieden geeignet sind, an die französische Re-

publik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen.

Die §§. 81. 82. 83. und 84. handeln theils von neuen seit dem 24 Aug. 1802. auf solche Lande gemachten, theils von den Schulden der Creise, die uns hier nichts angehen.

Endlich setzt sodann der §. 85. fest, daß die Creis-Directorien der an weltliche Fürsten übergehenden ganzen — in Ansehung der zertheilten Lande aber Chur=Maynz und Chur=Hessen, die in diesen §§. enthaltene Schlüsse vollziehen, und letztere, wenn sie sich wegen Austheilung NB. dieser Schulden nicht vereinigen könnten, sich einen Obmann wählen sollten.

Wo ist also nun in all diesen Special=Aufträgen auch nur ein Wort zu finden, das die Frankfurter Herrn Subdelegirte berechtigen könnte, auf die linke Rheinseite hinüber zu greifen, und wegen der daselbst liegenden nicht säcularisirten, sondern weltlichen, nicht getheilten, und ganz an Frankreich, nicht an einen teutschen Fürsten übergegangene Lande sich einzumischen, und auch dorten für die Gläubiger und Dienerschaft sorgen zu wollen? Und enthalten nicht die angeführten Aufträge die deutlichste Ausschließung — nicht blos der Rheinischen Commission, sondern des ganzen teutschen Reichs — von allen jenseits Rheinischen dergleichen Geschäften.

Wem indessen damit noch nicht genug seyn sollte, für den beziehe ich mich

6) Auf das von der Reichs-Deputation in der 40sten Sitzung gefaßte Conclusum, welches sich S. 779. des Reichs-Deputations-Protocolls befindet.

Es waren nemlich die Ueberrheinische Pfälzische Dienerschaft; desgleichen die Cöllnische, und endlich auch die Trierische jenseits Rheinische Dienerschaften bei der Reichs-Deputation eingekommen, und hatten unter Anführung der ihnen von ihren abgetretenen Regenten gethanen Versprechungen um eine gleichmäßige Vorsorge, als der diesseits Rheinischen Dienerschaft zu Theil worden sey, gebeten. Allein das Conclusum erfolgte dahin:

„Domini Subdelegati müßten allerdings das Schicksal dieser unglücklichen Dienerschaft sehr beklagen; wüßten jedoch, da sie an die französische Republik mit der linken Rheinseite übergegangen seyn, nichts anders zu thun, als alle solche Dienerschaften teutscher Herrn der französischen Gesandtschaft zur milden Rücksicht, und gerechten Beherzigung zu empfehlen."

Gieng dieses Conclusum etwa nur auf die Pfälzische, Cöllnische und Trierische Dienerschaften allein? Nein; denn es heißet: alle solche Dienerschaften teutscher Herrn. Und gehöret also die Saarbrückische Dienerschaft nicht auch darunter? Hat die Frankfurter Subdelegations-Commission vielleicht mehr Gewalt, als die Reichs-Deputation, welche selbst sagt: sie wisse nichts für sie zu thun? oder kann sie die von der Reichs-Deputation gefaßte Schlüsse über den Haufen werfen? Hoffentlich wird sie es doch nicht wagen, solches zu behaupten; aber dann fragt man sie auch mit Recht: aus wessen Macht thut ihr das? und es ist nicht genug, darauf zu schweigen.

§. 22.

Daß endlich und VII) selbst die Reichs-Deputation nicht ermächtiget gewesen wäre, ohne vorherige Communication mit den vermittelnden Ministern, und deren ausdrückliche Einstimmung eine — zumal auf die erste 47. §§. Bezug habende — Verfügung, weder grade zu, noch hinterlistiger Weise (wie man nach der Auslegung der Frankfurter Subdelegation die Abänderung im 85sten §. annehmen müßte) zu machen, bedarf zwar keines Beweises; nöthigenfalls beziehet man sich aber theils auf die der Deputation ertheilte Reichs-General-Vollmacht (Beilage 2. des Reichs-Deputations-Protocolls); theils auf die damit übereinstimmende Verhandlungen der 50sten Session, wo sämmtliche Deputirte, als die vermittelnde Minister ihre Zurückberufung anzeigten, auf der Stelle erklärten, daß nun ihre Vollmacht erloschen sey; theils endlich auf den § 47. des Reichs-Deputations-Recesses, wo der Deputation die Gegenstände ganz bestimmt waren vorgeschrieben worden, über welche sie ihre Deliberationen anstellen dürfe und solle.

Außerdem hat das französische Gouvernement aber auch zu Vollziehung der von ihm dictirten Puncte keine ungebetene Aushülfe nöthig. Sowohl für das Richteramt, wo solches erforderlich war, wußten sie selbst zu sorgen, wie das im 45sten §. angeordnete Austrägal-Gericht ohne Appellation beweiset; und zur Execution eben so wenig. Einem Jeden muß es noch im frischen Andenken schweben, daß, als wegen Passau und sonsten Schwierigkeiten entstunden, sich sofort eine französische Armee an den Rhein versammlete, welcher man ganz öffentlich den Namen einer Executions-Armee beilegte.

Vorzüglich auffallend aber ist es, daß die Frankfurter Subdelegation sich das Recht beilegt, über den 38. §. des

Reichs-Deputations-Recesses eine Cognition ausüben zu dürfen; da derselbe doch von solchen Schulden handelt, worüber kein Teutscher Richter eher erkennen kann, als bis deren Separation zwischen Frankreich und Teutschland vorangegangen ist. Und dieses ist doch wohl ein Geschäft, das von keinem Richter abgemacht, sondern zwischen den beiden Nationen verhandelt und vertragen werden muß. Gedenkt die Subdelegation aber etwa auch auf Frankreich ihr anmaßendes Richteramt auszudehnen, so müßte sie doch hier erst anzeigen, wo und wie sich Frankreich demselben unterworfen habe? Aber auch alsdann hätte sie so lange warten müssen, bis man sie zu dem nun in Maynz nächstens bevorstehenden Zusammentritt wegen dieser Schulden-Separation beiderseits eingeladen hätte, um dort ihr Richter-Amt auszuüben.

§. 23.

Die im Anfang dieses Abschnitts §. 10. aufgeworfene Frage beantwortet sich nunmehro — hoffentlich mit Beistimmung eines jeden Unbefangenen — dahin:

> Daß die Herrn Reichs-Commissarien keinen andern Auftrag von Kaiser und Reich erhalten haben, als welcher in denen in diesem Abschnitt angeführten §§. des Reichs-Deputations-Recesses ihnen specialiter und ausdrücklich ertheilet worden ist.

Aber welche Gewalt ist mit jedem dieser Aufträge verbunden worden? Darüber ist auch noch eine Untersuchung nöthig; also

Dritter Abschnitt.

Welche Gewalt ist den Reichs-Commissarien mit jedem der ihnen ertheilten Aufträgen beigelegt?

§. 24.

Diese Frage ist wichtig, und verdient um so mehr eine genaue Erörterung, da es fast scheinet, als ob die Frankfurter Subdelegation solche noch nicht hinlänglich erwogen, sondern sich — wenigstens in der Angelegenheit, die ich vor Augen habe, — blos nach dem Anstoß gerichtet habe, den sie durch den klagenden Anwald erhalten hat.

Gewöhnlich wird diese Subdelegation die Executions-Commission genannt; das Vorhergehende zeigt aber schon, daß ihr diese Benennung gar nicht zukomme. Es ist solche aber auch um deswillen übel gewählt, weil das Exequiren grade das wenigste ist, was man ihr übertragen hat.

Der §. 67. des Reichs-Deputations-Recesses ist der einzige, der einer Execution Erwähnung thut; und dieser §. gehet directe die beide Rheinische Churhöfe gar nichts an; gehet auch nur auf Pensionisten, wenn dieselbe um Hülfe anrufen.

Doch will ich nicht in Abrede stellen, daß nach der Analogie und Anhandgebung des §. 72. diese executivische Gewalt auch den beiden Rheinischen Churhöfen, in eben dem Fall zustehe, in welchem sie den Creis-Directorialhöfen beigelegt worden ist. Und was ist das für ein Fall? Ich muß, um solchen genau zu bestimmen, nicht nur den 67sten, sondern auch den 66sten §. hier einrücken. Sie lauten so:

§. 66. Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neue Landes-Herrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächste Recepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten, nach dem 24 fl. Fuß unverzüglich abführen zu lassen; daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.

§. 67. Die Creis-Directorien haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins oder einer Einrede, sogleich gegen die Zahlungs-Behörde, welche sich mit der Quitung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Execution zu erkennen und zu vollziehen; bei eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die Revenüen, so weit sie zu diesem Zweck nöthig, in unmittelbare Administration zu nehmen.

Der hier beschriebene Fall, wo die executive Hülfsleistung statt findet, ist also der. Die Pensionen sind von dem Landesherrn regulirt; die Recepturen, aus welchen sie bezahlt werden sollen, sind ernannt; von diesen wird aber keine richtige Zahlung geleistet; die Pensionisten wenden sich also an die Commission, und diese erkennet sodann die Execution gegen die Zahlungs-Behörden, das heißt, gegen die Recepturen, welche zur Zahlung angewiesen sind, und sich mit Quitungen nicht legitimiren können. — Nicht also gegen die Landesherrn, als welche keine Zahlungen leisten; keine Quitungen in Händen haben; und also

auch nicht Zahlungs-Behörden genannt werden können. Besser drücken sich daher verschiedene Vota der Reichs-Deputirten so aus, daß die zur Bezahlung angewiesene Behörden zu exequiren seyn (siehe D. Protocoll S. 380).

Uebrigens muß ich hiebei noch bemerken, daß in diesen beiden §§. eigentlich von Niemand anders die Rede ist, als von der in Pension gesetzten hohen und niedern Geistlichkeit, wie aus der in der 18ten Sitzung von Churbrandenburg geschehenen Abstimmung §. 108. S. 351. zu ersehen ist, aus welcher diese beide §§. buchstäblich genommen sind.

Das wäre also die erste Art von Gewalt, nemlich die executivische, welche den Reichs-Commissarien beygelegt worden; und der erste, oder wenn man bei dem Buchstaben stehen bleibt, der einzige Fall, wo diese Gewalt von den Commissarien ausgeübt werden kann.

§. 25.

Nun folgt ein weiterer, und zwar der erste Auftrag, welcher in dem 68sten §. den beiden Rheinischen Churfürsten ausdrücklich zugehet, und die zweite Classe der Geistlichen betrift. Die einschlagende Stelle ist diese:

> Zu Vertheilung unter sämmtliche neue Theilhaber eines solchen Landes, bleiben also nur die auf das Ganze sich beziehende Lasten übrig, wohin denn vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehört. Sämmtliche Theilhaber haben sich alsbald hierüber zu verstehen; sollte jedoch desfalls keine gütliche Uebereinkunft binnen vier Wochen zu Stande kommen: so haben die Creisausschreibämter, und in dem Chur- und Oberrheinischen Creise, wo der Fall der

Theilung vorzüglich eintritt, Chur Maynz und Hessen Cassel gemeinsam diese Gegenstände zu erörtern, und die erforderliche Bestimmungen zu treffen.

Auf die Erklärung dieser letztern Worte kommt es also an, um die Gewalt zu bestimmen, welche dadurch den Reichs-Commissarien mitgetheilt werden wollen. Es wird zu diesem Zweck nicht undienlich seyn, wenn ich die Abstimmungen der Herrn Deputirten über diesen Gegenstand durchgehe; denn da aus diesen das Conclusum entstanden, und aus solchen dieser §. wörtlich genommen ist: so sind auch jene die ächten und einzigen Quellen, aus welchen man schöpfen muß, um die Intention der Deputation zu entnehmen.

Der Churbrandenburgische Gesandte, dessen in der 18ten Sitzung abgegebenes Votum überhaupt als die Grundlage des Deputations-Recesses anzusehen ist, wie Jeder bei der Vergleichung eines mit dem andern finden wird, war der erste, welcher von einer solchen Reichs-Commission eine Anregung that, und insonderheit Chur Maynz und Hessen Cassel dazu für den Chur- und Oberrheinischen Creis vorschlug; und in diesem Voto heißet es S. 356. wegen Vertheilung der für die Geistlichkeit zweiter Classe erforderlichen Sustentationssumme also:

> Sollten sich, wie zu wünschen sey, die Landesherrn darüber nicht freundschaftlich einverstehen: so scheine es am zweckmäßigsten, die Entscheidung einem schiedsrichterlichen Ausspruche vorzubehalten, wozu man im Chur- und Oberrheinischen Creise, wo dieser Fall vorzüglich eintrete, Chur Maynz und Hessen Cassel in Vorschlag bringe.

Baiern äußert sich über diesen Gegenstand Sess. 19. S. 375:

Im Fall, daß hierüber Irrungen entstehen sollten, wären die Parthien durch Chur Maynz und Hessen Cassel zu einem gütlichen Einverständniß aufzufordern, und wenn dieses in Zeit 4 Wochen nicht erfolgt, hätten die genannte Schiedsrichter den Ausspruch zuthun.

Wirtenberg sagt darüber ibid. S. 388.

Ist man diesseits damit einverstanden, daß — — Maynz und Hessen Cassel der Auftrag zu ertheilen wäre, die Sache zu erörtern, und die gegenseitige Verhältnisse zu bestimmen.

Chursachsen votiret ad Classem 2. ibid. S. 393.

Die im Churbrandenburgischen Voto angetragene schiedsrichterliche Entscheidung auf Chur Maynz und Hessen Cassel sey sehr zweckmäßig.

Chur Maynz und die übrigen 3 Stimmen votirten ad majora fovorabilia, und ersteres versicherte S. 415. daß es das Conclusum nach den majoribus, die sich leicht ergeben hätten, gefaßt habe. Dem Sinn nach ist dieses auch richtig, aber nicht den Worten nach. Denn Jeder siehet bei dieser Zusammenstellung gleich, daß die Schluß-Worte des 68sten §. blos aus dem Wirtenbergischen Voto genommen worden sind, da es doch auf dessen nur um der Abwechselung willen etwas veränderte Worte um so weniger ankam, weil es gleich Anfangs sagt, daß es mit den vorhergegangenen Stimmen einverstanden sey. Es hätten also hier vielmehr die Worte der 3 andern Abstimmungen, die ganz einstimmig und ausdrücklich die erfolgende Commissarische Auseinandersetzung eine schiedsrichterliche Entscheidung nennen, beibehalten werden

sollen. Sobald es indessen anjetzo auf Erklärung der gehabten Intention ankommt: so muß man allerdings auf die Ausdrücke dieser die majora oder vielmehr unanimia ausmachenden Stimmen zurückgehen. Und alsdann lässet sich, sobald man unsere juristische Grundsätze mit zu Hülfe nimmt, der Verstand der gebrauchten Worte leicht finden.

Zur Verständigung der Nicht-Juristen muß ich also folgendes anführen.

Das teutsche Wort: Schiedsrichter, hat eine doppelte Bedeutung, wovon im Lateinischen die eine durch arbiter und die andere durch arbitrator ausgedrückt wird, die aber beide sehr verschieden sind. Jener entscheidet durch ein laudum als Richter, in einer zum Proceß qualificirten Sache, nach dem gewöhnlichen Proceßgang, und in der dabei üblichen Form. Und einen solchen zu bestellen war die Absicht der Deputation gewiß nicht, da dieselbe vielmehr auf Abschneidung aller Weitläuftigkeiten, und des ordentlichen Proceßgangs hingieng, dieselbe war vielmehr auf eine bloße Ver- oder Ausmittelung, (welches Wort auch in der Folge mehrmals gebraucht wird) und also auf einen wahren arbitratorem gerichtet.

Ein solcher arbitrator nun setzet die verschiedenen Theile, ohne alle Proceßform so, wie es ihm billig dünket, aus einander, diese seine Entscheidung gelangt aber nie zu einer Rechtskraft, sondern es hanget von jedem Theile ab, sich deshalb nun an den ordentlichen Richter zu wenden.

Zu einem vollgültigen Gewährsmann dieser gesetzmäßigen Beschreibung eines Schiedsrichters führe ich den berühmten Petr. Müller in Not. ad Struv. Exc. VIII. th. 96. an, wo sich solche weitläuftiger auseinander gesetzt und bestätigt findet.

§. 26.

Die Worte, welche bei denen, den beiden Churhöfen Maynz und Hessen zugewiesenen 2ten und 3ten Austrag, wegen der Trierischen und Cöllnischen Geistlichkeit und Dienerschaft, gebraucht worden, stehen mit den vorhergehenden, auch mit denen deshalb abgelegten Stimmen in einer so vollkommenen Uebereinstimmung, daß ich nur die Worte des Gesetzes selbst anzuführen brauche. Es heißt wegen der erstern

§. 70. Die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensions Antheils wird Chur Maynz und Hessen Cassel aufgetragen.

§. 71. Es haben daher vorbenannte Commissarien unter diesen Rücksichten auch dem Domcapitel zu Cölln den billigmäßigen Unterhalt auszumitteln.

Die hier gebrauchten Ausdrücke: billig, billigmäßig, Ermäßigung, Ausmittelung ꝛc. setzen außer allen Zweifel, daß es damit auf keine apices juris, und auf keine richterliche Entscheidung, sondern blos auf eine nach der anscheinenden Billigkeit abgemessene Auseinandersetzung, oder mit andern Worten, auf das Geschäft eines arbitratoris ankomme.

Hiermit stimmt auch die Kaiserliche Plenipotenz in ihren Erlassen an die vermittelnde Herrn Minister (siehe Protocollar-Beilagen N. 191 et 192) überein. Es heißt in der ersteren: die zur allenfalsigen Ausmittelung des Unterhaltungs-Antheils der Dienerschaft in den zerstückelten geistlichen Landen bestimmte Herrn Commissarien; und in der zweiten: unter diesen Rücksichten sey daher von denen für den Chur- und Oberrheinischen Creis

ernannte Herrn Commissarien dem Domcapitel zu Cölln der billigmäßige Unterhalt auszumitteln.

Ich muß diesem allen noch eine Stelle hinzuthun, wo über die Absicht, welche es mit Bestellung der Rheinischen Commission hatte, eine authentische Erklärung gegeben wird. Der Herr Landgraf von Hessen Darmstadt hatte gegen dieselbe gewisse Besorgnisse geäußert. Als solche in der 25sten Sitzung zur Berathung kamen, führte Baiern zur Beruhigung des Herrn Landgrafen folgendes an:

> Die Nothwendigkeit einer Vorsehung, wie die möglichste Anstände bei der Vollziehung der Entschädigungssache auszugleichen seyn, ist unverkennbar; die schiedsrichterliche Ausgleichung durch die Creisausschreibende Fürsten ist der Reichs-Verfassung angemessen.

Wenn nun gegen diese Auslegung von keinem der Herrn Deputirten eine Einwendung gemacht wird, und dieselbe also für authentisch anzusehen ist; wenn 2) zu zweimalen blos das Wort: ausgleichen, schiedsrichterliche Ausgleichung gebraucht; wenn 3) sich auf die den Creisausschreibenden Fürsten nach der Reichsverfassung zustehende Rechte bezogen wird, die aber bekanntlich blos in einer gütlichen Vermittelung, in keinem Fall aber in der Ausübung eines Richteramts bestehen: so wird hierdurch die von mir gegebene Auslegung über allen Zweifel erhoben.

Genug also, es geschiehet einer richterlichen Entscheidung nirgends weder in den Protocollen, noch in dem Receß, auch nur ein einzigesmal, das doch, wenn die Absicht auch nur eines Deputirten darauf gegangen wäre, nicht zu vermeiden gestanden

hätte, am wenigsten aber in dem Umfang Erwähnung, wie sie der vorhergehende §. 45. mit ganzem Vorbedacht ausdrücklich enthält, nämlich, daß die daselbst beschriebene Sachen: ohne Appellation, entschieden werden sollten.

§. 27.

Ich komme nun auf den 4ten, nämlich den wichtigen Auftrag wegen der auf den säcularisirten an weltliche Herrn Fürsten übergehenden Landen, haftenden Schulden.

Die erste Anleitung zu dem diesfalls zu Stande gekommenen Conclusum giebt, so weit es uns hier angehet, Chursachsen in der 16ten Sitzung §. 91. S. 305; wo es heißt:

> Die Schulden eines ganzen Landes müssen, bei der Vertheilung des Landes auch unter die neuen Besitzer, nach Verhältniß des jedem zufallenden Antheils, repartiret werden. Diese Repartition erfordert Local=Kenntnisse; daher den Interessenten anzurathen sey, solche durch sachverständige Schiedsrichter möglichst in der Güte auszumachen.

Immittelst geschahe in der darauf folgenden 18ten Sitzung der Vorschlag von Churbrandenburg, daß diese schiedsrichterliche Vermittelung in Ansehung der Geistlichkeit rc. durch die Creisausschreibämter, und resp. durch Chur Maynz und Hessen geschehen möge. Es wurde daher dieser Vorschlag nun auch auf die Repartition der Schulden übergetragen, und votirten diesemnach in der 19ten Session nach S. 397. des Protocolls:

Baiern: Ueber die Repartition der Schulden, welche für ein ganzes Land contrahirt worden,

hätten die Theilnehmer unter sich übereinzukommen, und bei vorkommenden Schwierigkeiten könne eine schiedsrichterliche Ausgleichung durch die Creis-Directorien eintreten.

Hessen Cassel ibid. S. 398.

Und gebe nur noch anheim, ob nicht zu der nöthigen Ausmittelung und Repartition derjenigen Summe, welche ein jeder der neuen Besitzer dieser vertheilten Lande (an den Schulden) zu übernehmen habe, eine Commission zu ernennen sey.

Wirtenberg ibid. S. 402.

Die Beruhigung und Sicherheit der Creditoren erfordert eine schleunige Erörterung und Bestimmung der künftigen Verhältnisse mehrerer Theilhaber eines zur Entschädigung bestimmten Landes. Hierzu möchte auf ähnliche Art, wie bei den Sustentationssummen — — denen oben vorgeschlagenen Reichsständen der Auftrag zu ertheilen seyn, nun ein Arrangement durch ihre Vermittelung nach den per Conclusum festzusetzenden Grundsätzen zu bestimmen.

Auch äußert sich noch in der 21sten Sitzung S. 431. über diese Materie Churböhmen dahin:

Daß die Auseinandersetzung der Schulden überhaupt, auch deren Ein- und Abtheilung durch Schiedsrichter (nach dem Sächsischen Antrag) oder durch Commissarien in jedem Creise (nach den Anträgen der übrigen Stimmen) nothwendig sey.

Nach diesen Aeußerungen ergiebt sich, wie die wegen dieser Schulden-Repartition in dem 85sten §. des Recesses gebrauchte Worte:

Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die ꝛc. angelegen seyn zu lassen;

zu erklären sind; zumahl wenn die unmittelbar darauf folgende Stelle das, worin diese Vollziehung bestehen soll, bestimmt mit den Worten:

Die Austheilung dieser Schulden,

ausdrückt. Ein mehreres als diese Austheilung der Schulden in denen unter teutschen Herrn zertheilten, geistlichen diesseits Rheinischen Landen ist den Herrn Commissarien, nach den Worten der einzelnen Abstimmungen also nicht übertragen. Am wenigsten aber ist ihnen in Ansehung der Schulden selbst, von deren Anerkennung oder Liquidation auch nicht eine Spur vorkommt, ein Richterliches Erkenntniß oder eine sonstige richterliche Gewalt zugestanden.

Will man aber das Aeußerste annehmen, was aus den §. 85. gebrauchten generellen Worten: die Vollziehung dieser Beschlüsse d. h. der §§. 77 bis 84, durch eine ausdehnende Interpretation gefolgert werden könnte: so wäre es folgendes.

In dem 78sten §. wird in ansehung der von einem Capital, das mit einer Special-Hypothek versehen ist, fallenden Zinsen, desgleichen im 79sten, von denen ohne Special-Hypothek schuldigen Capitalien und davon zu entrichtenden Zinsen, verordnet, daß und wie solche einstweilen fort bezahlt werden sollen. Könnte nun ein Gläubiger zei-

gen, daß er von einem auf säcularisirten, zertheilten, dies-seits Rheinischen Landen haftenden Capital seine Zinsen vor-hin, bis zur Landesvertheilung richtig bezogen habe, und daß er sich in einem der in vorbenannten beiden §§. genau bestimmten Fällen befinde: so könnte man vielleicht auch noch aus diesen Worten und Dispositionen den Auftrag her-leiten, daß die Herrn Commissarien diesem Gläubiger zu deren ferneren Beziehung behülflich seyn sollten. Doch be-haupte ich solches nicht als eine ausgemachte Wahrheit; denn ich würde damit gegen meine eigene in dem ersten Abschnitt festgesetzte erste Regel anstoßen, daß bei der Aus-legung dieses Reichsgesetzes keine Ausdehnung statt finde. Ich sage also nur, daß ein Mehreres, als dieses, sich die Commission gewiß nicht anmaßen dürfe, indem sie auch hier nicht anders, als bloße arbitratores auftreten können.

Und daß dieses die hauptsächlichste Qualität sey, wel-che den Herrn Reichs-Commissarien beigelegt worden, wird vollends durch den ihnen ertheilten letzten Auftrag, welchen der §. 88. enthält, außer allem Zweifel gesetzt, weil dieser die Kennzeichen eines arbitratoris aufs deutlichste aus-drückt, in den Worten:

> Wo ein Land in mehrere kleine Parcelen zerfällt, ha-ben sie die Cammerzieler, welche bisher auf dem Gan-zen gehaftet, unter die einzelne Theilhaber einstwei-len ex aequo et bono — zu vertheilen.

§. 28.

Diesem allen nach kann ich nunmehr die Antwort auf die in der Ueberschrift dieses Abschnitts enthaltene Frage dahin abgeben.

Die Reichs-Commissarien haben

1) In Ansehung der für die Geistlichkeit und Dienerschaft in den ungetheilten säcularisirten Landen ausgemittelten Pensionen, wenn diese nicht richtig und ordentlich bezahlt werden, ein jus exequendi gegen die Renthei auszuüben, welcher die Zahlung obliegt, und sich mit keiner Quitung ausweisen kann.

2) Haben sie, äußersten Falls auch in zertheilten Landen, in Ansehung der Gläubiger, welche bis zur Säcularisation ihre Zinsen von den abtretenden Geistlichen, diesseits Rheinischen an weltliche teutsche Fürsten übergegangenen Behörden richtig ausbezahlt erhalten haben, das Recht, solche Creditoren in dem Bezug ihrer Zinsen nach den in den beiden §§. 78 et 79. des Gesetzes enthaltenen Grundsätzen zu manuteniren.

3) Haben sie in den zertheilten geistlichen Landen diesseits Rheins die Befugniß, die der Geistlichkeit und Dienerschaft zukommende Sustentations- und Pensionssummen unter die Theilhaber auszutheilen; und ein gleiches kommt ihnen

4) in Ansehung der zu vertheilenden Schulden unter die betheiligte Fürsten zu. Ich will auch

5) gern zugeben (ohngeachtet das Gesetz solches nicht ausdrücklich enthält, und also blos nach einer analogischen Auslegung desselben) daß sich die theilnehmende teutsche Herrn nach diesen gemachten Austheilern in so lange richten müssen, bis sie von einem der höchsten Reichsgerichte eine andere Verordnung ausgebracht haben.

6) Haben sie in Ansehung der Trierischen, auch der Cöllnischen Geistlichkeit und Dienerschaft, nach den §§. 70 und 71. des Reichs-Deputations-Recesses, nicht nur die

Austheilung, sondern auch die Bestimmung der Sustentationssummen und Pensionen übertragen bekommen, desgleichen haben sie

7) wegen interimistischer Austheilung der Cammerzieler dasjenige zu verfügen, wozu sie der §. 88. des Reichs-Deputations-Recesses authorisirt.

In diesen Sätzen ist alle Gewalt enthalten, welche den Reichs-Commissarien übertragen worden. Freilich habe ich darinn schon mehr eingeräumt, als man nach der strengen Wortauslegung thun kann. Allein mit desto mehrerer Zuversicht kann ich auch nunmehr die Behauptung vorlegen, daß denen Herrn Reichs-Commissarien folgende Befugnisse nicht zukommen.

1) Ist denenselben eine Jurisdictions-Ausübung oder richterliche Gewalt nirgends beigelegt. Alle ihre schiedsrichterliche oder arbitratorische Ausmittelungen gelten höchstens und äußersten Falls blos vor den ersten Augenblick, um die in dem Gesetz genau bezeichneten bedauernswürdigen Individuen keinem Mangel an der nöthigen Lebsucht auszusetzen.

Es stehet aber jedem teutschen Herrn, welcher sich durch die von ihnen gemachte schiedsrichterliche Austheilung oder Bestimmung gravirt findet, frei, seine Beschwerden den Reichsgerichten vorzutragen, und diese sind berechtigt und schuldig, die rechtserforderliche Remedur erfolgen zu lassen.

2) Stehet ihnen von allem dem, was nur ein Iudex ordinarius thun kann, nicht das mindeste zu. Sie haben also z. B. kein Recht, Edictal-Ladungen zu erlassen, und eine Art von Concurs-Verfahren vor ihren Schiedsrich-

kerstuhl zu ziehen; sondern sie haben nur denen, welche sie von selbst und aus freiem Willen um ihre Hülfe ersuchen, nach dem Maaß der ihnen ertheilten Gewalt, damit an Hand zu gehen. Da aber, wo ihnen die Autorisation fehlet, müssen sie solche an den ordentlichen Richter verweisen.

3) Sie haben kein Recht, sich in Sachen zu mischen, welche die an Frankreich abgetretetene linke Rheinseite betrift; vielmehr, da ihre Aufträge ausdrücklich und ganz speciell nur die säcularisirte, getheilte, an Teutsche Fürsten übergegangene, diesseits Rheinische Lande betrift: so ist es eine nicht zu verkennende Anmaßung, wenn sich die Frankfurter Subdelegation auf Angelegenheiten einlässet, welche jenseits Rheinische, nicht säcularisirte, nicht getheilte, nicht an teutsche Fürsten übergegangene blos weltliche Fürstliche Lande betreffen, welche schon lange vor Erkennung der Reichs-Deputation, durch die von Kaiser und Reich geschehene Ratification des Lüneviller Friedens, an Frankreich abgetreten waren. Am wenigsten können und dürfen sie aber

4) in Ansehung dieser sich eine Jurisdictions-Ausübung, und richterliche Gewalt, wovon ihnen überhaupt nichts zukommt, zueignen, und noch weniger dürfen sie

5) ein solches tumultuarisches Verfahren, wie ich sogleich erzählen werde, und dergleichen man in der teutschen Geschichte noch kein Beispiel aufzuweisen hat, eintreten lassen.

Solche Anmaßungen sind nicht allein offenbare Eingriffe in die, Kaiserlicher Majestät allein zustehende Richterliche Gewalt über die unmittelbaren Stände des Reichs, sondern auch in Ansehung dieser eine so auffallende Entziehung ihrer Reichsunmittelbarkeit, daß, wenn je ein Gravamen Statuum Imp. commune, oder hier vielmehr ein Grava-

men totius Imperii an Haupt und Gliedern, existiret hat, solches in dem vorliegenden Fall ganz ohnstreitig vorhanden ist. Ja, wenn es mit diesem Verfahren etwa gar zur Execution kommen sollte: so würde es jedem Sachverständigen ein leichtes seyn, eine solche eigenmächtige, zudringliche, und mit nicht dem geringsten Schatten von Auftrag zu beschönigende militärische Ueberwältigung zu einem so hoch verpönten wahren Landfriedensbruch zu qualificiren.

In jedem Fall sind Kaiserl. Majestät nicht nur berechtiget, sondern, nach Ihren Allerhöchsten aufhabenden Reichs-Oberhaupt- und Oberstrichterlichen Pflichten, selbst schuldig, zu Erhaltung Ihrer Allerhöchsten eigenen Reservatrechte, und zur Beschützung der in ihrer Reichsunmittelbarkeit angegriffenen und in ihren hohen Gerechtsamen tief gekränkten Reichsständen, alle in den Gesetzen vorgeschriebene schleunigste Hülfsmittel zu verfügen und anzuwenden, um Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und diejenige Ruhe und Sicherheit wieder herzustellen, welche die Reichs-Deputation, auch Kaiser und Reich, durch Anordnung einer commissarischen Vermittlungs-Behörde für die Rheinische Creise, so wohlthätig bezielt haben.

Vierter Abschnitt.

Wie reimet sich das Commissarische Verfahren der Frankfurter Subdelegation mit vorstehenden gesetzlichen Grundsätzen?

§. 29.

Mein Zweck ist nicht, mich auf weiter etwas einzulassen, als auf das mehrmal berührte Benehmen der Frank-

furter Subdelegation gegen Nassau-Usingen in Ansehung der Saarbrückischen Diener- und Creditorschaft, welches allein zu diesem Aufsatz die Veranlassung gegeben hat. Aber auch in Beziehung auf dieses commissarische Verfahren, werde ich die oben aufgeworfene Fragen nicht selbst beantworten. Nur das Factum werde ich, so weit es mir bekannt worden ist, treu erzählen, hier und da etwa zu einiger Aufmerksamkeit reitzen; im übrigen aber es einem Jeden überlassen, das ganze Verfahren mit den von mir vorgetragenen und hinlänglich entwickelten Vorschriften des Gesetzes selbst zu vergleichen.

Ich habe übrigens keine Ursache, gegen die durchgängige Richtigkeit der geschichtlichen Darlegung, wie ich sie hier wiedergebe, auch nur den mindesten Zweifel zu hegen, da solche aus Denkschriften, welche hier und da vertheilt worden sind, und wovon sich die Beilagen selbst in den Händen der Subdelegation befinden, genommen ist.

§. 30.

Der Anfang begann mit einer Privat-Verwendung des Churerzkanzlerischen Subdelegati für einen ehemaligen Geschäftsträger des vorletzt verstorbenen Fürsten Ludwig von Saarbrücken am französischen Hofe, welcher die Bezahlung einer ihm von demselben versprochenen Pension verlangte.

Der jetzige Fürst von Usingen hatte gleich nach seinem Regierungsantritt das Elend so vieler, von Frankreich ohne Unterstützung gelassener Saarbrückischen Hof- und Staatsbedienten mildest beherziget, und diesen nicht nur sofort eine ansehnliche Summe ausgetheilt, sondern auch mit gleicher Freigebigkeit Einigen derselben Pensionen ausgeworfen, und andere selbst in Diensten genommen. Unter jenen

wurde auch Herrn von Crolbois eine Pension von 600 fl. zugetheilt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß solches ohne Schuldigkeit und blos aus Fürstlicher Milde geschähe.

Dieses wurde in Antwort auf die vorangezeigte Verwendung dem Churerzcanzlerischen Herrn Subdelegirten bekannt gemacht, unter der glimpflichen Aeußerung, daß der Fürst in den Saarbrückischen Angelegenheiten die Subdelegation nicht für competent anerkennen könne, und daher bitten wolle, den unruhigen Querulanten von da abzuweisen. Allein es wurde nicht allein, und zwar unter Beziehung auf die §§. 38. 59. 66 und 67. des Deputations-Recesses (?!) dem bisherigen insistirt, sondern nun auch noch ein Subdelegations-Protocoll, nach welchem die verwittwete Fürstin von Saarbrücken ihren seit 1793 rückständigen Wittum (ihr Gemahl war erst Ao. 1797 verstorben) mit 240,000 und mit den Naturalien 380,000 Pf. an Usingen fordert, und welchem sogleich ein Mandatum de solvendo in Beziehung auf den §. 38. des Deputations-Recesses unterzeichnet war, communicirt, mit dem bedeutenden Anführen, daß zwar diese Angelegenheit von Mächtigen sehr empfohlen worden sey, daß er der Churerzcanzlerische Herr Subdelegirte sich aber dennoch vorerst zur Vermittelung anerbieten wolle.

So sehr eine solche Zudringlichkeit die Usingische Seite hätte aufbringen können, so antwortete der Fürst doch äußerst höflich, daß er sich die anerbotene persönliche Vermittelung in der Angelegenheit der Frau Fürstin von Saarbrücken aus Achtung für des Herrn Subdelegirten Person gefallen lasse, und zu dem Ende ihn ersuche, zu veranlassen, daß die Frau Fürstin ein detaillirtes Verzeichniß ihrer Forderungen, mit Auseinandersetzung der dazu haben-

den Gründen übergeben möge, worauf er sich alsdann erklären werde.

Zugleich gab der Fürst aber nochmals zu erkennen, daß er die Subdelegation in dieser Sache nie anerkennen könne; wiewohl — setzt er hinzu — eine solche Verwahrung gegen Männer, denen die durch den jüngsten Reichsschluß ihnen überträgene Befugnisse ohnehin vollständig und genau bekannt wären, überflüssig zu schein scheine. Man mag indessen diesem Compliment doch nicht ganz getrauet haben, weil man zugleich ein Regierungs-Mitglied nach Frankfurt abordnete, um die Herrn Subdelegirte mit aller Schonung mündlich zu überzeugen, daß ihnen eine Einmischung in die Saarbrückischen Angelegenheiten nicht zustehe.

Der Erfolg war ein inhäsives Schreiben des Churerzcanzlerischen Herrn Subdelegirten mit dem Anführen, daß beiderlei vorgedachte Gegenstände der Subdelegation durch solche Wege anempfohlen worden, die wegen besonderer Verhältnisse, zu weit aussehenden Folgen führen könnten, wenn solche nicht beygelegt würden (!) daher er vernehmen wolle, wann der Fürst einen Bevollmächtigten abschicken wolle, um sich im Wege der Vermittelung über diese Gegenstände sowohl, als über verschiedene andere eingekommene Beschwerden mit der Subdelegation zu vernehmen?

§. 31.

Da der Fürst gegen alle Einlassung vor der Subdelegation schon zweimal protestirt hatte, so hielt man eine dritte für unnöthig. Allein es erfolgte nun ein an denselben von beiden Subdelegirten unterzeichnetes Schreiben vom 1sten Julii, worinnen folgende Sätze aufgestellt wurden.

1) Daß die Sustentation des größten Theils der Saarbrückischen Dienerschaft und der verwittweten Frau Fürstin einen Gegenstand des ihnen ertheilten Vollziehungs-Auftrags ausmache. (!!)

2) Daß der von Crolbois zu einer lebenslänglichen Pension von 1378 fl. rechtlich qualificirt sey. (In dem mit beigefügten Resoluto Commissionis war ihm dieses auch schon gerichtlich zuerkannt, ohne die Gegenseite nur einmal gehört, oder ihr die Klage und Berechnung der auffallenden Forderung communicirt zu haben!) — Doch aber wolle Subdelegation ihre Vermittelung antragen. Weiter

3) Daß ein Bevollmächtigter der Saarbrückischen Diener, desgleichen der Ag- und Cognaten des Fürsten und mehrerer Saarbrückischer Staatsgläubiger Reclamationen gegen Usingen angebracht hätten; daher

4) der Fürst auf den 30 Julii vorgeladen würde, durch einen wohlinstruirten Bevollmächtigten mit all diesen Reclamanten die Güte zu versuchen.

In einer von dem Fürsten darauf unterm 24ten Julit erlassenen Antwort wurde mit der größten Schonung und Achtung sich auf die Incompetenz der Subdelegation in den Saarbrückischen Angelegenheiten wiederholt bezogen, und angeführt, daß demohngeachtet der Fürst für die bedauernswürdige Staats-Dienerschaft aus Mitleiden schon alles gethan hätte, was ihre höhere Regentenpflichten nur immer erlaubten. Sie hielten es daher vor der Hand für unnöthig, einen Bevollmächtigten abzuschikken, um mit einem ihnen ganz unbekannten Advocaten über Reclamationen Unterhandlungen zu pflegen, die ihnen eben so unbekannt wären, und weshalb daher auch eine Instrui-

rung ihres Abzuordnenden unter die Ohnmöglichkeiten gehörten. Dieses war mit der weitern Bitte begleitet, daß, wenn sich etwa andere diesseits Rheinische Geist- oder Weltliche Reclamanten, welche auf eine Sustentation gerechten Anspruch zu machen hätten, bei der Subdelegation anmelden sollten, dieselbe solche nur gradehin an den Fürsten verweisen möchte, indem er nicht gewohnt sey, gegründete Forderungen ohnbefriedigt zu lassen.

§. 32.

Aber ehe noch dieses äußerst glimpflich — abgefaßte Schreiben an die Subdelegation gelangen konnte; und ehe noch der auf den 30ten Julii angesetzte Termin erschienen war, schickte die Subdelegation den Fürsten ein Resolutum vom 21ten Julii, wornach eine Edictal-Ladung an die sämmtliche Saarbrückische Dienerschaft erkannt, und der Usingischen Seite, welcher man noch immer nicht ein Blatt von denjegegen sie eingebrachten Klagen mittheilte, aufgegeben wurde, daß sie ihres Orts gewisse Rechnungen und Documente (um dadurch die Klagen der Imploranten zu fundiren) in termino vorlegen solle; welche Urkunden so bezeichnet waren, daß die Usingische Regierung nicht einmal errathen konnte, was man darunter zu verstehen habe (also eine öffentliche Aufforderung an die Dienerschaft teutscher Herrn, welche von der Reichs-Deputation nach §. 250. S. 779. ihres Protocolls abgewiesen und an Frankreich verwiesen worden waren!!!)

Der Fürst erließ sogleich unterm 29 Julii ein sehr weitläuftiges Remonstrationsschreiben an die Subdelegation, worinn, unter Anführung der einschlagenden Stellen aus den Reichs-Deputations-Verhandlungen und dem Receß, mit eben so großer Deutlichkeit und Bescheidenheit, theils

die gänzliche Incompetenz der Subdelegation zu einem gerichtlichen Verfahren überhaupt, und insonderheit in diesem Betreff erwiesen, theils die Hinweisung auf die der Reichs-Commission blos und allein übertragene Aufträge

1) wegen Versorgung der diesseits rheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft, 2) wegen der auf den säcularisirten diesseits rheinischen Landen haftenden Schulden an und ausgeführet wurde, so daß nicht abzusehen stehet, wie es möglich war, daß die Subdelegation sich gleichwohl immer weiter von dem gesetzlichen Weg entfernte. Am Ende des Schreibens wurde indessen nicht verhalten, daß bei Fortsetzung der angefangenen Proceduren, der Fürst sich werde genöthiget sehen, die dagegen geeigneten constitutionellen Wege zu betreten.

Wie nahe indessen ein in mehreren Zeitungen so öffentlich gethaner Schritt der Subdelegation dem mit vollem Recht wegen seiner graden, teutschen Rechtschaffenheit, Edelmuths und Milde so allgemein verehrten und geliebten Fürsten zu Gemüthe drang, zeiget sich aus einer Stelle dieses Schreibens, welche ich mich nicht erwehren kann, hier einzurücken:

„Wenn ich nun, gegen den ausdrücklichen Inhalt dieser Reichsgrundgesetzlichen Disposition, ohne die geringste Rechtliche Obliegenheit, aus vordringender Milde und Mitleiden mit dem unglücklichen Schicksal vieler einem mit mir verwandten erloschenen Fürsten-Haus ehemals treu gedient habenden Individuen, mich gleichwohl bewogen gefunden habe, ihre traurige Lage durch ausgesetzte namhafte jährliche Pensionen, nach Maasgabe ihrer individuellen Bedürfnisse, selbst zur merklichen

Beschwerde meiner in diesem Augenblick mit ungemein vielen Ausgaben jeder Art überhäuften Landes-Cassen zu erleichtern; so muß es mir doppelt kränkend seyn, diese wohlmeinende unverdiente Unterstützung von einer undankbaren Reclamanten-Classe verkleinert, und bei dem Publico durch die Einschreitungen der Subdelegations-Commission, welche dieselbe nach meiner Ueberzeugung ex officio abzuweisen verbunden gewesen wäre, mich in den Verdacht gesetzt zu sehen, Unglückliche, die ich mit Wohlthaten ohne Verbindlichkeit überhäuft habe, ungerecht behandelt zu haben."

Außer diesem Schreiben schickte auch noch der Fürst in dem präfigirten Termin d. 30 Julii seinen Präsidenten von Marschall ab, welcher beiden Herrn Subdelegirten mündlich die triftigsten Vorstellungen that; dann aber, da alles vergeblich war, um Oeffnung des Protocolls bat, und zu demselben erklärte, daß sich der Fürst weder wegen der Saarbrückischen Dienerschaft noch des dasigen Schuldenwesen vor der Subdelegation einlassen könne noch werde.

§. 33.

Nun kam aber den 8ten August durch eine Estaffette ein schon den 31ten Julii resolvirtes Conclusum in Wiesbaden an, worinnen auf den 11ten August (also schon den 2ten Tag hernach) ein neuer Termin anberaumt wurde. Der Inhalt dieses resoluti ist zu merkwürdig, als daß es nicht verdiente, für die Ewigkeit aufbehalten zu werden; daher ich dessen Inhalt sorgfältig extrahire.

1) Werden die exceptiones f o r i incompetentis also ein forum competens?!) verworfen; und die Einlassung coram Subdelegatione verordnet.

2) Wird, mit Vertheilung in die Kosten des frustrirten Termins; (also ein iudex in forma?! und doch war in termino der erste Usingische Staats-Bediente dort, und hatte sogar ad Protocollum gehandelt! *) — Wie passend!)

3) gesagt, daß es sich von selbst verstehe, daß ungegründete Reclamanten abgewiesen und nicht angenommen würden. (Also werden alle angenommene Reclamationen auch schon im voraus vor gegründet erkannt! das nenne ich mir summarisch. Und das alles zwar in Sachen, die blos und allein ad petitorium gehören!)

4) Wird der Fürst sub poena confessi et convicti vorgeladen (in termino ad amicabilem et primo ad declarandum!)

5) Die Vorladung geschiehet zu einem zu versuchenden Vergleich sowohl, als zur Erklärung auf alle vorkommende sowohl dies- als jenseits Rheinische Reclamationen (NB. vorkommende; — also noch nicht bekannte — Reclamationen! Wie kann man sich auf solche erklären, wie — sich vergleichen?)

6) Durch einen abzusendenden Deputirten, und zwar durch einen hinlänglich instruirt und bevollmächtigten Deputirten.

(Zu einer solchen Instruirung wäre doch wohl etwas mehr, als nur ein bischen Allwissenheit erforderlich!) Es heißt weiter:

7) Die nach Wiesbaden verlangte Mittheilung der Reclamationen finde, ihrer Weitläuftigkeit und Verschiedenheit halber keine Statt. (Nach dem allerersten dem Publico mitgetheilten Präliminar-Subdelegations-Protocoll und

*) Aber doch nicht sich auf die Sache einaelassen, mithin caeteris paribus allerdings den Termin frustrirt. H.

dessen §. 5. sollen alle Sachen in duplo übergeben werden. Hätte dann die nach Wiesbaden geschickte Estaffette diese Duplicaten nicht mitnehmen können? Sie werden doch nicht mehr als eine Pferdslast betragen haben? Aber — O! des vortreflichen heimlichen Gerichts, das ehehin in Westphalen hausete! — — Wie würdest du dich, bei deinem Untergang gefreuet haben, wenn du in den Anfang des 19ten Jahrhunderts hättest hinüberblicken, und deine Wiederbelebung am Rheinstrom vorhersehen können!)

8) Im Unterlassungsfall des ein oder des andern werde man von Subdelegationswegen nicht entstehen können, der rechtlichen Bitte (also schon rechtlich! vide supr. No. 3. Was braucht man da noch zu handeln?) statt zu geben, und in deren Gefolg, dem obigen praejudicio gemäß weiter Reichsschlußmäßig zu verfügen. (O ja, ums Himmelswillen Reichsschlußmäßig!! Heilige Justiz, löse doch die festen Schnüre deiner Augenbinde, zähle die Nullitäten eines einzigen Decrets, — und verfahre Reichsschlußmäßig!!)

Es wurde indessen in termino gleichwohl ein Bevollmächtigter coram subdelegatione sistirt, der aber, nachdem er alle gegen den Fürsten begangene Illegalitäten aus einander gesetzt, blos die Berufung an eine höhere Reichsconstitutionelle Behörde bekannt machte; um Sistirung alles weiteren Verfahrens bis zur Einlangung höchster Erkenntniß bat; im widrigen aber gegen jeden weiteren Vorschritt protestirte; und die daraus nothwendig erwachsende unangenehme Folgen und Schäden der Subdelegation zur alleinigen Verantwortung anheimgab.

§. 34.

Hierauf erschienen unter dem 14ten 15ten und 16ten August drei Subdelegations-Resoluta, welche mit dem so

eben detaillirten vom 31ten Julii in die innigste Harmonie treten. In dem 1sten vom 14ten August wird

1) nach dem klaren Inhalt des Deputations-schlusses (also des ganzen??) dessen Vollziehung der hohen Subdelegation von Kaiser und Reich aufgetragen worden ist, (wo wäre das wohl aufzusuchen? und wo zu finden?)

2) Und unter Beziehung und Bestätigung der bereits am 1sten und 31sten Julii ergangenen reichsschlußmäßigen (wer mag das vertheidigen!) Subdelegations-Entschließung;

3) dem Fürsten ein weiterer terminus legalis von 4 Wochen, unter Vorbehalt der im Reichs-Deputations-Abschluß enthaltenen und anzuwendenden Executionsmitteln, (eine Nachweisung von der einschlagenden Stelle wäre wohl sehr zu wünschen!) anzuberaumen, um

4) die jährliche Pension à 1375 fl. (die doch wohl erst hätte liquidirt werden müssen; weil es eine blos petitorische Klage, und ein Besitzstand um so weniger zu erdenken ist, da weder der jetzige Fürst von Usingen, noch dessen Vorfahr, noch selbst der letzt verstorbene Fürst von Saarbrücken solche je bezahlt haben!) an den Reclamanten sowohl, als nach dessen Tode an seine Gemahlin

5) nebst Rückständen, die nach der vorgelegten (aber nicht dem Fürsten vorgelegten, sondern ihm bis dahin durchaus unbekannt gebliebenen!) Rechnung 11,176 fl. betragen, lebenslänglich auszuzahlen.

Das 2te Decret vom 15ten August macht mit dem des vorigen, und mit dem des künftigen Tages — oder vielleicht besser zu sagen, mit denen den von Ecolbois betreffenden

und denen ihn nicht angehenden Sachen, einen eigenen Contrast. Mittelst desselben werden endlich die Namen der Saarbrückischen Creditorschaft und die fordernde Summe in einer — sodann die Namen der zusammengetriebenen Saarbrückischen Dienerschaft, aber nicht deren fordernde Summen, in der zweiten Tabelle communicirt, und zu einer Verhandlung darüber Terminus auf den 3ten September anberaumt. Warum nicht auch hier, wie Tags zuvor und Tags hernach in Ansehung des von Crolbois gleich entschieden wird: wer kann das wissen oder errathen? *) Wahr ist's, daß den Fürsten alle diese Namen und Summen — vorhin nicht bekannt gemacht worden; aber eine ganz gleiche Beschaffenheit hatte es ja auch mit der

durch das 3te Decret vom 16ten August sofort entschiedenen, gewiß beträchtlichen, und so sehr altioris indaginis seyenden Sache. Zu deren etwelchen Verständigung muß ich folgendes vorausschicken. Als der vorletzte Fürst von Saarbrücken sich mit der nunmehrigen Gräfin Ottweiler trauen ließ, kaufte er zu ihrer Versorgung das in Lothringen gelegene Dorf Dillingen, und sollicitirte bei dem französischen Hof um dessen Erhebung in ein französisches Herzogthum. Ob er solches erhalten hat oder nicht, ist mir unbekannt. Genug, das weiß ich, daß die Agnatisch-Nassauische Häuser von dieser — ihre eigene, sie nichts angehende, Bestimmung habenden — Acquisition, und von dem sofort angenommenen, und auch der Gräfin Ottweiler beigelegten Titel eines Herzogs von Dillingen nie einige Notiz, und noch weniger dieses neue Herzogthum in ihre Familien-Fideicommiß aufgenommen haben. Auch hat, so viel ich weiß, der letzte Fürst von Saarbrücken, Sohn des vori-

*) Wahrscheinlich war diese Angelegenheit nicht von Mächtigen empfohlen. H.

gen, diesen Titel nicht einmal geführet, noch das anerkaufte Herzogthum verlangt.

Da es zur Bezahlung dieses Kaufs an Geld mangelte, nahm der Fürst Ludwig und die Gräfin Ottweiler Anfangs bei dem Juden Cerf Beer, und nachhero bei dem von Crolbois die Summe von 170,000 Livr. auf und setzten zur Sicherheit und Special-Hypothek das neue Herozgthum Dillingen ein. Daß darauf nach und nach bezahlt worden sey, erhellet daraus, daß das erlassene Subdelegations-Resolutum nur von 80,000 Pf. redet. Es wird nemlich dem Fürsten von Nassau-Usingen wegen dieser Summe erdfnet, daß solche in dem §. 12 und 38. des Deputations-Recesses ganz gegründet, und keineswegs eine an die französische Behörde geeignete Schuldforderung sey, daher er, der Fürst von Usingen (wie folgt das?) solche nebst den Interessen binnen der reichsschlußmäßigen Frist von 4 Wochen (In petitorischen Klagen? Wo stehet das? Und wo ist im Receß überhaupt von deren Verhandlung coram Commissione Imperii und deren Form auch nur ein Wort zu finden?) vollkommen zu befriedigen habe.

(Daß diese Forderungen die Französische Behörde nichts angehe, glaube ich, wenn ich voraussetze, daß die Gräfin Ottweiler noch im Besitz von Dillingen ist, selbst; aber gewiß den Fürsten von Usingen eben so wenig, ja nicht einmal den letztverstorbenen Fürsten von Saarbrücken, Sohn des vorigen. Dillingen gehörte zum Privatvermögen des vorletzten Fürsten von Saarbrücken; denn sonst hätte er, nach dem von ihm selbst mit errichteten, und von Kaiserl. Majestät bestätigten neuesten Hausgesetz, mit den Agnaten wegen dieses Kaufs und des aufgenommenen Capitals communiciren, und den Consens einholen müssen; die einzige Erbin von diesem Privatvermögen war die Gräfin Ottweiler. Sie nahm in dieser Eigenschaft selbst die ganze Schatull des

Fürsten Ludwig, die 3000 N. Ld'ors enthalten haben soll, zu sich; nahm auch das Herzogthum Dillingen in Besitz; und diese muß also auch die darauf gemachte Schulden bezahlen.

Herr von Crolbois ist davon selbst überzeugt; denn im Jahr 1797 bat er die Wiesbadner Regierung um einen gegen die Gräfin Ottweiler, als Schuldnerin, anzulegenden Arrest, dem aber ob defectum objecti nicht deferiret werden konnte.

Nun scheint es ihm leichter, solches Geld vom Fürsten von Usingen einzuziehen; und — es gelingt ihm, ohne daß man dem Fürsten nur einmal erst die Klage mittheilt, woran also doch auch Niemand im Traume denken konnte! Ist das kein willkührliches tumultuarisches Verfahren; dann weiß ichs nicht! doch das heißt: summarisch! Ja wohl!!)

Daß in dem vom 3ten auf den 15ten Septbr. verschobenen Termin der Usingische Bevollmächtigte nochmal seine Protestation und Berufung wegen aller Saarbrückischen Gegenstände einlegte, ist leicht zu denken. Zugleich wiederholte er aber auch auf das dringendste die Bitte, die etwa vorhandene diesseits Rheinische Reclamationen ihm zu communiciren, da es augenscheinlich eine pure Ohnmöglichkeit sey, wegen deren Güt- oder rechtlichen Behandlung Jemand zu instruiren, wenn man sie nicht einmal wisse. Dem Fürsten mache es selbst ein Anliegen, dergleichen etwa gegründeten Ansprüchen sogleich abzuhelfen, und eben darauf gründe sich seine Bitte, um deren Mittheilung; weil es ja offenbar viel geschwinder gehe, wenn der Bevollmächtigte instruirt erscheine, als wenn er erst alles ad referendum nehmen müsse.

§. 35.

Endlich und zuletzt erscheinen nun unterm 13ten Octbr. abermal drei Subdelegations-Resoluta, welche,

wie man, zu sagen pflegt, dem Faß den Boden auszustoßen drohen.

Das 1ste betrift die oben §. 30. berührte Forderung der verwittweten Fürstin von Saarbrücken, wo damals blos von einer Vermittelung des Churerzcanzlerischen Herrn Subdelegirten, für seine Person die Rede war, und die der Fürst auch annahm. Seitdem war von dieser Sache nichts vorgekommen, und nun wird dieselbe (welch — Wunderwerk!) auf einmal judiciell — vor der Subdelegation — und — finaliter entschieden!! Und dieses gehet so zu, daß die Subdelegations-Präclusiv-Decrete vom 31ten Julii und 15ten August jetzo — unterm 13ten Octbr. auch noch ausdrücklich auf diese Sache erstreckt, und diesemnach erkannt wird: (da können unsere teutschen Richter und Advocaten etwas lernen! Selbst ein Römer, ein Cicero hätte sich ein solches Postliminiums-Recht nicht einfallen lassen!)

1) Daß diese in der Anlage verzeichnete Forderung (ein ganz neues vorhin noch nicht zum Vorschein gekommenes Verzeichniß!) in contumaciam (und doch war noch nicht einmal ein Termin in dieser Sache anberaumt worden!) mit allen bisher verursachten Schäden und Kosten (warum nicht wenigstens salva moderatione?) für liquid zu erkennen seyn, und solche der Herr Fürst innerhalb 4 Wochen a dato insinuationis zu bezahlen; und daß solches geschehen sey, durch Quitung zu bescheinigen habe; widrigenfalls werde nach Vorschrift des jüngsten Reichsschlusses und besonders dessen §. 67. (der die beiden Rheinischen Herrn Reichs-Commissarien gar nicht an — auch an sich nur auf in liquido versirende Pensionisten gehet) ohne weitern Verzug die rechtliche Execution verhängt werden solle.

Auch werde, so viel die eventualiter eingelegte, und nur ad comitia imperii statt findende Berufung betreffe, solcher nur quoad effectum devolutivum deferirt. (Wie doch diesen Herrn die Gesetzgebung so leicht wird! Da haben wir in wenig Worten zwei nagelneue Gesetze, die gleich mit der Bekanntmachung auch angewendet werden! Ich habe immer in meiner Einfalt gedacht, das Geschäft der Herrn Commissarien bestehe blos in Gesetzbefolgung.)

Von dieser Entschließung soll 2) und 3) der Frau Fürstin von Saarbrücken und dem Herrn Fürsten von Usingen Nachricht gegeben werden; sodann heißet es

4) Fiat relatio ad Serenissimos Electores committentes, um Erlassung gnädigster Befehle an die löbliche Gouvernements in Aschaffenburg und Hanau zu Vollziehung der Execution, auf Requisition und nach Anleitung der Subdelegation, falls fernere Renitenz des Herrn Fürsten solche nöthig machen sollte.

Auf gleiche Art, und mit allen eben diesen Floscelu erfolgte unter eben diesem Datum ein 2tes Subdelegations-Resolutum wegen des Herrn von Crolbois Pension, und ein

3tes wegen dessen Capital- und Interesse-Forderung an die Gräfin von Ottweiler, die aber nun der Fürst von Usingen bezahlen soll. (Und nun zu all diesem kein Wort mehr! Sapienti sat!) (*

*) Es ist in der That nach vorstehendem unbegreiflich, wie die Subdelegation so hat verfahren können, als sie gethan hat. Inzwischen ist aus öffentlichen Blättern bekannt, daß wirklich die Subdelegations-Beschlüsse zur Execution gebracht werden

§. 36.

Zum Schluß nur noch den innigsten und reinsten Wunsch meiner Seele; welchen die tiefste Verehrung für die beide Commissarische Herrn Churfürsten, und die devotesten Gesinnungen gegen den Herrn Fürsten von Nassau-Usingen erzeuget.

Möchten doch des von jedem redlichen Teutschen so sehr geliebten Herrn Churerzcanzlers Churfürstl. Gnaden, und des so Gerechtigkeitsliebenden Herrn Churfürsten von Hessen Churfürstlichen Durchlaucht diese wahre Lage und Beschaffenheit der jetzt vorgetragenen Sachen zur höchsteigenen Wissenschaft gelangen! Alsdann würden wir, durch der Krieg so hart gedrückte Rheinländer, Hohe und Niedere;

sollten, daß aber Nassau alle Anstalten traf, Gewalt (denn hier müßte die Execution wohl diesen Namen führen) mit Gewalt zu vertreiben. Inzwischen hatte sich der Fürst von Nassau-Usingen eiligst an den Reichshofrath gewandt, und diesem eine Bitte pro Mandato inhibitorio et cassatorio de non sibi arrogando cognitionem in causis Saraepontanis sustentationem ministorum ac debita defunctorum Principum concernentibus, cassando decreta a Consiliariis subdelegatis incompetenter et nulliter emanata, uti et reliqua facta, in violationem iurisdictionis Caesareae vergentia, de se abstinendo tam a comminata executione reali dictorum decretorum, quam ab omnibus factis violentis, desuperque idonee cavendo, damna et expensas vero resarciendo poenale sine clausula übergeben. Der Reichshofrath hat sofort das gebetene unclausulirte Mandat gegen den Chur-Erzkanzler und den Churfürsten von Hessen bei einer Strafe von 200 Mark löthigen Goldes erkannt, welches um so mehr Aufmerksamkeit verdient, als der Kaiser damals von Wien abwesend war, mithin nicht erst ein Votum ad Imperatorem, wie sonst in dergleichen wichtigen Angelegenheiten üblich ist, erstattet werden konnte.

H.

— gewiß wir würden alsdann die dringendste Veranlassung erhalten, dem Allerhöchsten für das uns, unter dem Schutz zweier so sehr über alles Lob erhabenen Herrn Churfürsten, endlich wiedergeschenkte Glück eines stillen, ruhigen und zufriedenen Lebens mit den gerührtesten Herzen, unsere freudige Dankopfer zu bringen!

II.

Fortsetzung des im 42ten Heft Nro. V. angezeigten merkwürdigen Rechtsfalls.

Nachdem am Cammergerichte gegen die Frau von Venningen das ungünstige Urtheil vom 26ten Jänner 1804 erschienen war, so suchte sie am 23ten Merz die Restitution nach. Ihr Anwald von Gülich zeigte am 9ten April an, daß er die Restitutions-Schrift mit allen Beilagen erhalten habe, und die Einreichung bewirken werde, demungeachtet hat das Cammergericht am 13ten ejusdem auf die extrajudicialiter vom Amtsschreiber Bensinger übergebene Suplicam die Execution auf den Ritter-Canton Kraichgau wirklich erkannt. Man muß bemerken, daß Frau v. Venningen ihr Restitutionsgesuch auf nova und die prätorische General Clausul gründete. In letzter Hinsicht waren lauter Wiederholungen aus den vorigen Verhandlungen angebracht, worüber bereits entschieden war, die nova aber bestanden aus drei Puncten,

1) daß Amtsschreiber als Catholik eine geschiedene Protestantin geheirathet habe, dessen Ehe durch das Vica-

riat zu Bruchſal aufgehoben worden — und deßfalls vo Rom die Diſpenſation nöthig ſey.

II) War eine Abſchrift eines Antrags beigelegt, wornach Frau von Venningen ſchon 1801 bei dem Reichshofrath um Aufhebung der Amtsſchreiberei angeſtanden hatte.

III) Hatte Amtmann Chriſt gedachter Freifrau von Venningen ein Zeugniß ausgeſtellt, und unter Beidruckung des größern Inſiegels von Amtswegen pflichthaft beurkundet, daß dem Amtsſchreiber Benſinger am 14ten Mai 1803 nicht nur das Original-Concluſum vom 28ſten April, und Original-Extract des Reichshofraths-Protocolls vom ihm vorgeleſen, und vorgezeigt, — ſondern auch eine dieſem conforme von dem v. Venningiſchen Secretair und Archivar Hecker geſchriebene Abſchrift mit ihm collationirt worden ſey.

Da nun inzwiſchen der Executions-Auftrag an den Canton Kraichgau auf Koſten des Amtsſchreibers inſinuiret wurde, und kein Mittel übrig war, ſolche bei dem Cammergericht rückzuſtellen, der Reichshofrath aber noch immer keine Entſchließung geben wollte, ſo ſetzte man v. V. Seits alles in Bewegung, um die Vollziehung der Execution zu verhindern, und brachte es dahin, daß anſtatt die Execution zu realiſiren, der Canton Anfrags-Bericht erſtattete: ob bei der nachgeſuchten Reſtitution, und dem dadurch im Wege liegenden remedio ſuſpenſivo fortgefahren werden ſolle, dem Amtsſchreiber aber wurde, jedoch extrajudicialiter angezeigt, daß ihm auf den Fall des Einrückens der Koſten-Vorſchuß obliege. Dies alles dauerte bis zum 5ten Auguſt, wo gegen alle Erwartung das unter

Ziff. 1

anliegende Reichshofraths-Paritorium gegen den Amtsschreiber Bensinger mit Verwerfung der exceptionis fori in Camera praeventi ergieng. Der Amtsschreiber erhielt zugleich auch Nachricht, daß deswegen das paritorium ergienge, weil von Venningenscher Seite behauptet ward, daß die Insinuation am 14ten Mai 1803 mit Vorweisung des Originals geschehen sey. Dieser Wink mußte ihn nothwendig auf den Gedanken führen, daß diese Behauptung durch das Zeugniß des Amtmann Christ ihre Entstehung erhalten habe, und daß also solches wie bei dem Cammergericht auch bei dem Reichshofrath gebraucht worden sey.

Niemand glaubte, daß es dem Amtsschreiber fehlen könne, weil a) ihm nur eine nicht beglaubte Abschrift des Conclusi von der eigenen Hand des v. V. Secretairs auf einem abgerissenen halben Bogen geschrieben, durch den Amtmann Christ zugestellt worden, b) das Conclusum sich auf Beilagen bezogen hatte, und weder diese noch auch die das Conclusum bewirkt habende Vorstellung insinuiret wurde, weil c) die Abschrift, wie bemerkt, weder von jemand vidimirt, noch in dem Concluso der Entscheidungsgrund ersichtlich gewesen. Eben so war in Betreff der Form kein criterium veritatis vorhanden, so 1) kein Siegel, 2) keine ordentliche Ausfertigung, keine gewöhnliche Unterschrift des Reichs-Vicekanzlers, 3) fehlte die causa citationis, welche in der angezogenen aber nicht angefügten Beilage enthalten war, und es konnte der Amtsschreiber also nicht ersehen, ob er weichen könne oder nicht, 4) mangelte die Benennung des Orts, wo die Ladung beschlossen worden, mithin wußte der Amtsschreiber nicht einmal den Gerichtsstand, an dem er erscheinen sollte. Blos der Gegentheil, der aber keinen Glauben verdient, hat

in dem Dimissions-Decret angegeben, daß der Reichshofrath befragliches Decret beschlossen habe.

Nun ist bekannt, daß eine Ladung, der das Aeußere abgeht, der eine der innern Erforderniſſe mangelt, nichtig sey,

citatio non omnibus numeris absoluta praeventionem non efficit. *)

Die Insinuation muß so geschehen, daß Beklagter ihr Glauben beimessen kann, und mit den nöthigen Beilagen, um ermessen zu können, was der Kläger verlangt:

Litem pendere, postquam a judice competente in ea citatio emanavit, et ad partem citatam pervenit, per quae possit plene instrui super quibus in judicio convenitur **).

Daraus folgt also, daß die Oblatio libelli nicht zureiche, den Gerichtsstand für den Beklagten zu gründen. Der Kläger hat wohl die Pflicht, dort zu bleiben, wohin er sich einmal gewandt hatte, aber nicht der Beklagte, so lange die Ladung ihm nicht in legitimer Form insinuirt ist. Die Reichshofraths-Ordnung ***) verordnet dies deutlich: „So wollen wir auch, daß unser Reichshofrath sonsten und in denen „Fällen, worinn wir und unsere Vorfahren am Reich unserm Cammergericht concurrentem jurisdictionem zu

E 2

*) Pütter de praevent. Cap. 3. §. 34. 72. in opusc. rem judiciariam imperii illustrantia.

**) Clem. 2. ut lite pendente.

***) Tit. 2. §. 8.

„mehrerer Beförderung der Partheien, und unserer Ueber-„tragung mitgetheilt haben, demselben seinen stracken Lauf „lassen, und per avocationem causarum nicht verhin-„dern, wann nemlich solche Sache allbereit daselbst durch „ausgewürkte und insinuirte Citation anhängig gemacht „worden.“ Gail *) sagt in mehreren Orten, minus legitime fieri, idem est, ac non fieri.

Zwar wird von verschiedenen behauptet, daß in Fällen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, ein Reichshofraths-Protocoll-Auszug mit der Unterschrift des Secretairs, und was wohl zu bemerken ist, mit dem Secretair-Insiegel auch den Entscheidungsgrund enthaltend, und bei mehreren litis Consorten, si pluribus insinuatio facienda, praeostenso originali Abschrift in beglaubter Form insinuiret zu werden pflege; allein keiner von allen diesen Fällen hatte hier Platz, denn es war a) keine Gefahr vorhanden, b) war auf dem verlesenen Document kein Insiegel, c) ist solches nicht gezeigt worden, d) enthielt es den Entscheidungsgrund nicht, e) sind mehrere Streittheilhaber nicht gewesen, mithin ist in jeder Hinsicht die Prävention am Cammergericht entschieden. Zwar wird man klagender Seits einwenden, daß Amtmann Christ mit seinem Zeugniß, welcher vi officii gehandelt, die Zweifel löse, ob die Insinuation praeostenso originali geschehen; allein dieses Zeugniß kann einestheils die Stelle einer Citation oder Insinuation nicht vertreten, anderntheils verdient aber auch dasselbe keinen Glauben, weil 1) Amtmann Christ nach dem angebotenen Beweis des Amtsschreibers, dessen härtester Feind ist;

*) Lib. I. obs. 48. n. 2. et 3.

weil 2) ſolcher die verſpätete Inſinuation der vollſtändigen Reichshofraths-Expedition am 25ten Mai 1803 verſchuldete, da ihm ſolche von ſeiner Herrſchaft ſchon am 23ten ad insinuandum zugeſtellt wurde, er ſie aber liegen ließ, während dem Amtsſchreiber Benſinger ſein Schreiben um Bericht von Wetzlar erlangte, und 4 Stunden früher inſinuiren ließ, der alſo mehrere Nachtheile zu beſorgen hat, wenn der Proceß nicht zum Vortheil der Gutsherrſchaft ausfiele, 3) iſt ihm die Amtsſchreiberei mit ihren Emolumenten zugedacht, und er beſitzt ſie ſeit der eigenmächtigen Exmiſſion des Amtsſchreibers er hat alſo Nutzen und Vortheil bei dem Fallen des Amtsſchreibers, und Schaden zu fürchten bei deſſen Wiedereinſetzen.

Aus dieſen Geſichts-Puncten hat Benſinger Reſtitution gegen das Reichshofräthliche Paritorium nachgeſucht, und zum Ueberfluſſe, durch 3 Zeugen, welche bei der Inſinuation am 14ten Mai 1803 zugegen waren, zu beweiſen geſucht, daß die Vorleſung des Concluſums von keinem Original geſchehen, daß ſolches weder vorgezeigt, noch eine Abſchrift mit ſolchem collationirt worden ſey.

Es würde zu weitläuftig, in der That aber auch zu uninteressant für das größere Publicum ſeyn, wenn alles das, was über dieſe Angelegenheit eingeſendet iſt, abgedruckt werden ſollte. Ueberhaupt iſt dieſer Rechtsfall, wenn er gleich für den Amtsſchreiber B. und deſſen Widerſacher wichtig genung iſt, doch für das Publicum nur in Hinſicht auf die Präventions-Lehre, und den Jurisdictions-Conflict der beiden höchſten Reichsgerichte merkwürdig. Bekanntlich hat wegen des letztern Puncts die Hanſinniſche Präbenden-Sache Veranlaſſung gegeben, daß der Kaiſer von dem Churfürſtl. Collegio im J. 1790 durch ein eignes Collegial-

Schreiben ersucht wurde, nach vorgängiger Vernehmung der beiden höchsten Reichsgerichte, ein eigenes Reichsgutachten darüber zu verlangen, wie dem aus dem Jurisdictions-Conflicte entstehendem Uebel vorgebeugt und abgeholfen werden könne! Allein noch zur Zeit ist von dem kaiserlichen Hofe darüber nicht einmal etwas an die allgemeine Reichsversammlung erlassen worden, und so dauert das wesentliche Gebrechen der teutschen Justizverfassung, wie es selbst in dem Churfürstlichen Collegialschreiben genannt wird, zum äußersten Nachtheil der Partheien, noch immer fort. In dem gegenwärtigen Falle befehlen nun wieder Kaiserliche Majestät von Wetzlar aus, den Amtsschreiber Bensinger zu restituiren, Kaiserliche Majestät von Wien aus aber, daß der Amtsschreiber seinen Dienst verlassen soll!

Unbegreiflich ist es übrigens, wie man v. V. seits auch den Grund zur Dimissions-Ertheilung des Amtsschreibers habe gebrauchen können, daß derselbe eine durch Urthel und Recht von ihrem ersten Ehemann geschiedene Protestantin geheurathet habe. Sind überhaupt die mir zugesandten Acten-Auszüge getreu, und die gemeldeten Facta richtig, so macht diese Sache denen, die dabei hauptsächlich im Spiel sind, und die den Amtsschreiber zu stürzen suchen, nicht viele Ehre.

Anlage I.

Von der Römisch Kaiserlichen Majestät Franz des zweiten unsers allergnädigsten Herrn, wegen dem von Venningenschen Amtschreiber Bensinger zu Eichtersheim hiemit anzufügen:

Seiner Kaiserl. Majestät ist dasjenige gehorsamst vorgetragen worden, was er, Bensinger, gegen Allerhöchstdero unterm 28ten April und 21ten Julii a. p. an ihn ergange-

ne Decreta pto. Fori in Camera praeventi vorbringen zu können vermeinet hat.

Nachdem aber diese vorgeschützte exceptio fori in Camera praeventi unstatthaft befunden, sohin verworfen worden ist;

Als befehlen Allerhöchstdieselben ihm, Bensinger, hiemit anderweit gerechtest, obgedachten ihren Kaiserlichen Decretis fordersamst die schuldigste Folge zu leisten, und wie solches geschehen, in Zeit zweier Monaten allerunterthänigst anzuzeigen. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedacht Ihro Kaiserlichen Majestät hervorgedruckten Kaiserlichen Sekret-Insiegel den achtzehnten Juni im Jahr achtzehnhundert vier.

F. zu Colloredo Mansfeld.

(L.S.)

Johan Niklaus von Schwabenhausen Mpp.

III.

Fragmente aus der Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken, und am Rheinstrom.

§. 1.

Eingang.

Die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom gehört ohne Zweifel zu den zahlrei-

chen ungleichen und ungleichartigen Theilen, welche in staatsgesellschaftlicher Vereinigung unter einem Oberhaupte, den teutschen Staatskörper ausmachen.

Neuere Geschichtschreiber geben Verwunderung zu erkennen, daß die Unmittelbarkeit und freie Verfassung des Reichsadels sich so lange habe erhalten können, und verschiebene nachbarliche Völker werden nie begreifen, wie die teutschen Reichsstände Landeshoheit besitzen, und als solche keine Souverainität haben, sonden einem gemeinschaftlichen Oberherrn unterworfen seyn können.

Gleichwohl bestehen beide staatsrechtliche Verhältnisse neben einander; beide sind gleichen Ursprungs; beide haben im Anwuchse und in der Ausbildung zu allen Zeiten gleichen Schritt gehalten, und beide können auch nur zugleich stehen und fallen.

Vielleicht hat keinem Stande des Reichs der Kampf für die Erhaltung seiner politischen Freiheit so viel gekostet, als der Reichsritterschaft, welche von öffentlichen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte in neuern Zeiten ausgeschlossen, kleine zerstreute Gebiete besitzt, die großentheils von den Staaten mächtiger Fürsten umgeben sind.

In der kräftigen Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke; unter dem Schutze der Gesetze; nur in dem mächtigen Schutze ihres und des Reichs Oberhaupts hat die Reichsritterschaft ihre Selbsterhaltung gefunden, und in den gefährlichsten Zeiten, wenn Habsucht und Uebermacht sich zu ihrem Untergange verbanden, mannbar behauptet.

§. 2.

Ursprung der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Die unmittelbare Reichsritterschaft ist bekanntlich aus dem Reichsadel erwachsen. Die ältesten Urkunden Teutsch-

lands bezeugen, daß dieser Staat von jeher seinen Erbadel hatte, aus welchem die Könige und die vordersten Staatsbeamten gewählt wurden. Er erhielte sich unter dem Namen der „Freien" während der Völkerwanderungen, der Marcomannischen und Westfränkischen Kriege.

Die Westfranken brachten ihre Ritter und das Ritterwesen mit nach Teutschland. Schon unter Karl dem Großen finden sich Spuren von Ritterweihen.

Diese in Abgang gekommene und in unsern Tagen so sehr verkannte Anstalt war gleichwohl das Werk einer erleuchteten Staatskunst, und der Ruhm derjenigen Völker, bei welchen sie im Gange war. Alles, was St. Palaye von Frankreich rühmt, kann auch von Teutschland behauptet werden, worinn dieselbe Anstalt nach dem französischen Muster — mit einigen auf den Geist der Nation Bezug habenden Abweichungen — eingeführt und von den Königen und Kaisern begünstigt ward. Liebe zu Gott und zur Freiheit, war der Grundstein, worauf das edle Gebäude ruhete; Vertheidigung und Beschützung der Unschuld sein ehrenvoller Endzweck. Der hohe und niedere Adel wetteiferte in einem Berufe, der zum höchsten Ruhme, zur Verehrung und Unsterblichkeit führen konnte.

Der junge Adel genoß einer — dem Ritterstande angemessenen Erziehung, und die Kreutz= und Römerzüge setzten sein kriegerisches Talent in ein so vortheilhaftes Licht, das glänzende Strahlen verbreitete und allgemeine Aufmerksamkeit weckte.

In den Ritterspielen von Jugend auf geübt, machten einige Hundert solcher Reichsritter eine so furchtbare Reuterei aus, die in den damaligen Zeiten, bei Ermangelung des

Schießpulvers, ein ganzes Heer Fußvolk aus dem Felde schlagen konnte. Handlungen, welche körperliche Stärke, verbunden mit der schlauesten Gewandtheit, und ununterbrochene Gegenwart des Geistes erforderten; — wahre Heldenthaten, deren die neuere Kriegskunst gar nicht fähig ist, gehörten zu ihren gewöhnlichen Verrichtungen. Mit dem Begriffe der Unabhängigkeit aufgewachsen, war an Unterwürfigkeit gegen Herzoge, Fürsten und Grafen, an Mittelbarkeit damals um so weniger zu denken, als diese Würden bloße Staatsämter bezeichneten, die im Namen des Kaisers verwaltet wurden, welchem alles unmittelbar untergeben war. Geschätzt von den Großen, und von den Kleinen gefürchtet, konnte es dem Reichsritter gar nicht an Mitteln fehlen, seine hergebrachte Freiheit zu behaupten, besonders in denjenigen Reichslanden, wo es auch in der Folge keine — oder doch keine übermächtigen Herzoge, Fürsten und Grafen gab. Dieses war der Fall am Rheinstrom.

§. 3.

Am Rheinstrom hat der Reichsadel seine ursprüngliche Unmittelbarkeit ununterbrochen behauptet.

Die teutschen Kaiser hatten bekanntlich in den ältesten Zeiten so beträchtliche Krongüter, daß füglich der dritte Theil von Teutschland zu ihren Domainen gezählt werden konnte. Diese wurden schon durch die Freigebigkeit der Merowinger und Karolinger merklich vermindert; durch die Erblichkeit der Staatsämter und der damit anstatt der Besoldung verbunden gewesenen ansehnlichen Ländereien fast gänzlich erschöpft. Einige — aus diesem Schiffbruch übrig gebliebene Trümmer lagen am Rheine, und wurden von kaiserlichen Pfalzgrafen im Namen und zum Nutzen des Kaisers

verwaltet. — Von dem Kaiser durchaus abhängig, ließen die Beamten sich nicht einfallen, die — dem Kaiser ebenfalls unmittelbar untergebenen Adelichen zu eximiren und obschon in der Folge die Sache beinahe dieselbe Wendung nahm, wie in den übrigen teutschen Provinzen, indem die kaiserlichen Besitzungen auch hier größtentheils unter die Botmäßigkeit der Herzoge und Grafen geriethen; so war ihre Macht in dieser Gegend gleichwohl zu geringe, als daß sie den begüterten zahlreichen und tapfern Reichsadel hätten unterdrücken können. Vielmehr wußten die nunmehrigen Reichsritter in diesem Striche Landes den unveränderten Besitz ihrer uralten Freiheit nnd Unmittelbarkeit stets zu behaupten. Niemals wurden sie irgend einem — auch am Rheinstrom in der Folge herangewachsenen Landesherrn unterworfen. Sie können also als eine heilige Reliquie des ältesten teutschen Staatsrechts betrachtet werden. — In den übrigen Reichslanden verhält sich die Sache nicht also.

§. 4.

In Schwaben und Franken hingegen mußte der Adel, wie Fürsten und Grafen rc. unter die Botmäßigkeit der Hohenstauffen sich beugen.

Seit Carl dem Großen war kein teutscher Kaiser den Herzogen weniger günstig, als Heinrich III. — Die Herzoge von Lothringen und Baiern wurden abgesetzt. Kärnthen blieb eine geraume Zeit ohne Herzog, und in Franken wurde dem Bischof von Wirzburg der herzogliche Titel ertheilt; die herzogliche Gewalt hingegen dem Kaiser vorbehalten. — Hundert Jahre blieb das Herzogthum Franken ohne wirkliche Herzoge, bis Heinrich V. im Jahre 1116. solches dem Sohne seiner Schwester, Conrad Grafen von Stauffen verlieh, dessen Bruder Friedrich, Herzog in Schwaben war.

Diese Begebenheit legte den Grund zu der folgenden Größe dieses Hauses, das zu einer gewissen Zeit das mächtigste in Teutschland war. Außer der Kaiserkrone und den beträchtlichen italienischen Landen, besaß es noch die drei großen Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsaß. Seine Uebermacht strebte nach unumschränkter Gewalt, die der Adel nicht minder als Fürsten und Grafen zu empfinden hatten, und die zuweilen auch so ungerecht nicht war, wie mancher glaubt: Noch waren die Großen des Reichs nichts weniger als Landesherren. Die Kaiser hatten ihnen gewisse Vorzüge verliehen, sich selbst aber allenthalben wesentliche Hoheitsrechte vorbehalten.

Schon im Jahre 1137. wurde Herzog Conrad von Franken zum römischen Kaiser erwählt. Ihm folgte auf dem Kaiserthrone seines Bruders Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, und diesem sein Erstgeborner, Heinrich VI., nachdem er auf dem Reichstag zu Mainz im Jahre 1184. sich zum Ritter aufnehmen lies.

Die herzoglichen Gerechtsame waren also mit der kaiserlichen Oberherrschaft vereinigt, und vermochten freilich viel, wenn sie von einem Friederich I. und II. gehandhabt wurden. — Unter diesen Umständen wird es begreiflich, daß die reichsten Güterbesitzer sich einer Oberherrschaft fügten, die nicht sowohl zu den Befugnissen eines Herzoges, als vielmehr und hauptsächlich in dem weiten Umfang der damals noch wenig — oder gar nicht geschmälerten kaiserlichen Machtvollkommenheit gehörte, und wobei der begüterte kriegerische Reichsritter immer noch viel besser, als diejenigen bestehen konnte, die ihr zeitliches Glück, ihre ganze Existenz einer — vom Kaiser abhängigen Bedienung zu danken hatten.

§. 5.

Nach dem Erlöschen des Hauses Hohenstauffen erhielt die Reichsritterschaft ihre Unmittelbarkeit wieder.

Als aber das Haus Hohenstauffen den Gipfel des Glücks erreicht hatte, stürzte es plötzlich durch eine unerwartete Wendung der Dinge von seiner Höhe in den tiefsten Abgrund hinab.

Um das Königreich Neapel zu erobern, zog der einzige Sohn des römischen Königs Conrad IV., der herrschsüchtige Conradin, nach Italien. Er verlor eine Hauptschlacht bei Palenza und wurde am 29 Octbr. 1269. zu Neapel öffentlich enthauptet.

Er war der letzte männliche Sprosse seines Stamms, und erhielt in den Herzogthümern Franken und Schwaben keinen Nachfolger.

Das große Zwischenreich, das zwar nicht förmlich, aber desto mehr im Wesen wirklich existirte, und die gesundere Politik der nachfolgenden Kaiser aus dem Hause Habsburg waren Ursache, daß die Herzogthümer nie wieder besetzt wurden, und daß die niedergedrückten Fürsten, Grafen und Edeln sich wieder erheben und frei athmen konnten. Jeder benutzte die Umstände so gut er konnte. Doppelt gewann daher derjenige Theil des niedern Adels, der unter dem Namen der Reichsritterschaft sich ausgezeichnet hatte. Er kannte keine Herzoge mehr, die unter dem Vorwande des kaiserlichen Heerbannes ihm allerlei Ungebühr zumuthen konnten, und das gräfliche Richteramt war schon mit dem Aufleben des Faustrechts zu Grabe bestellt, und von Niemanden bedauert worden. Fürsten, Grafen und die Reichs-

ritterschaft kamen nun in die Lage von einander ganz unabhängiger Nachbarn, und diese wurden so gut als jene, mit allen ihren Landen und Besitzungen, einem gemeinschaftlichen Oberherrn unmittelbar unterworfen. Der freie Reichsadel trat völlig wieder in seine ursprünglichen Verhältnisse zum Reichsoberhaupte ein, und wußte solche dem teutschen Vaterlande so interessant zu machen, daß er von dieser Seite den mächtigsten Schutz erwarten konnte.

§. 6.

Ursprung der reichsritterschaftlichen Verfassung.

Wie die teutsche Reichsverfassung im Ganzen, und in allen ihren Theilen, aus der Verwirrung des Mittelalters hervorgegangen, und in währendem Laufe von Jahrhunderten zu ihrer jetzigen Gestalt sich ausgebildet; so ist das Staatsrecht des unmittelbaren Reichsadels zu gleicher Zeit demselben Boden entsprossen, und allmählig herangewachsen.

Die ersten Bündnisse der Reichsritter hatten, nächst der Reichs- und Lehnsfolge, wechselseitigen Beistand in Befehdungen zur Absicht. Sie erstreckten sich auf bestimmte Fälle; auf gewisse Jahre. Es waren aber darinn nicht blos Edelleute, sondern oft auch Herzoge, Fürsten, Grafen, Bischöfe, Prälaten, Aebte und Reichsstädte ꝛc. begriffen.

Noch im Jahre 1382. finden wir den Herzog Leopold von Oesterreich, den Grafen Eberhard von Wirtemberg, mehrere Reichsstädte und verschiedene fränkische und rheinische Rittergesellschaften vom Schilde mit dem Löwen, St. Wilhelms und St. Georgs in einem Bunde vereinigt, wovon der Bundesbrief und eine von dem Herzog Leopold darüber ausgestellte Urkunden noch vorhanden sind. Wegen

einer Beleidigung, die einigen reichsritterlichen Mitgliedern in Böhmen widerfuhr, traten im Jahre 1392. — 457 Grafen, Herren, Ritter und Knechte in ein Schutz- und Trutzbändniß. — Im Jahre 1402. schlossen mehrere Grafen, Herren, Ritter und Knechte in Franken einen wechselseitigen Schirmbund auf drei Jahre. — Im Jahre 1407. schlossen 2 Bischöfe, 1 Herzog von Teck, 7 Grafen, 8 Freiherren, 22 Ritter und 58 Edelknechte ein Bündniß wider die Appenzeller. — Im Jahre 1408. verbanden sich wiederum der Bischof von Constanz, 7 Hauptleute der Rittergesellschaften, 12 Grafen und mehrere Ritter und Knechte auf gewisse Zeit zu bestimmten Zwecken.

Mit diesem Bunde vereinigte sich die Stadt Constanz im Jahre 1409.

Im Jahre 1413. wurde zwischen einem Herzoge von Teck, mehrern Grafen, Rittern und Knechten ein Verein geschlossen, der sich auf einen andern Gesellschaftsbrief von unbestimmtem Alter beziehet ꝛc. So gieng es durch das ganze Mittelalter. Diese Bündnisse sind die sichersten Bürgen von dem sorglosen Vertrauen, welches die Reichsritter in ihre fürstlichen Nachbarn setzten. — Nicht blos als Vasallen, wo dieses Verhältniß eintrat, sondern auch in andern Angelegenheiten leisteten sie ihnen die ersprießlichsten Dienste, und halfen getreulich das Gebäude der Landeshoheit aufführen und vollenden. Wie hätten sie ahnden können, daß sie dieses dereinst belästigen und zu Boden drükken würde.

Erst nach einer langen Reihe von Jahren wurden die Reichsritter gewahr, daß der Glückswechsel, die beträchtliche Zunahme an Reichthum, Ehren und Würden bei manchen ihrer Nachbaren eine Verschiedenheit der Meinungen und Denkart hervorgebracht habe.

Der kriegerische Geist des Mittelalters hatte die Reichsritter mit unvergänglichem Ruhme, aber auch mit unheilbaren Wunden bedeckt; sie wurden von dem heiligen Feuer der Ehre entbrannt und — verzehrt. Viele hatten ihr Leben in den einheimischen Kämpfen eingebüßt; mehrere noch auf Kreuzzügen in fernen Welttheilen den Tod gefunden. Ihre hinterlassenen Besitzungen wurden oft mit den geistlichen Stiftern als fromme Vermächtnisse verbunden; nicht selten von weltlichen und geistlichen Nachbaren eingezogen; der kleinste Hofdienst, der zuweilen nur kurze Zeit dauerte, und keinen Unmittelbaren mittelbar machen konnte; unbedeutende Lehnstücke, die in keinem Falle den freien Lehnmann zur Stufe des Unterthans herabzusetzen vermochten, dienten zum Vorwande, um die reichsten Erbschaften den rechtmäßigen Erben vorzuenthalten, und den Nachlaß ansehnlicher Familien einzuziehen. — Geschmälert an Grundeigenthum, an begüterten Mitgliedern, die unentgeldliche Kriegsdienste leisten konnten, abgeschwächt, sahen die Reichsritter ihren politischen Tod vor Augen, wenn nicht die kräftigsten Heilmittel ausfindig gemacht, und straks zur Hand genommen würden. Diese waren nicht weit zu suchen.

Seit Jahrhunderten war in Teutschland ein gewisses — von den Reichsgesetzen gebilligtes Föderationssystem üblich. — Haben die Reichsritter an den Bündnissen gegen innere und äußere Feinde stets thätigen Antheil genommen; haben sie im Dienste des Kaisers sich allezeit an Muth und Treue ausgezeichnet; haben sie um das teutsche Vaterland nach den vielfältigen Zeugnissen der Reichsoberhäupter sich unvergängliche Verdienste erworben; so war es natürlich, daß sie dieselben Triebwerke auch für sich in Bewegung setzten.

Mit dem 13ten Jahrhundert giengen die Zeiten zu Ende, in welchen es mit den reichsritterschaftlichen Gesellschaften hauptsächlich auf Reichs= und Lehensfolge, auf wechselseitige Hülfe und Beistand in Befehdungen abgesehen war. Bald lehrte die Erfahrung die Vortheile kennen, welche eine wohlgeordnete genossenschaftliche Verfassung gewährt. Man sahe ein, daß auf diese Weise, unter dem gerechten Schutze des Kaisers, die Güter des einzelnen Ritters, womit einige übermächtige Nachbaren ihre Besitzungen zu arrondiren begannen, am sichersten erhalten werden könnten.

§. 7.

Einzelne Rittergesellschaften treten in größere ewigwährende Genossenschaften zusammen.

Die Gesellschaften unter dem Schilde des Löwen, St. Georgs und St. Wilhelms waren in Franken, Schwaben und am Rhein längst bekannt, aber noch immer isolirt. Sie traten nunmehr in einen Bund zusammen, dessen Hauptabsicht war: **Niemanden als dem teutschen Kaiser unterthänig zu seyn, und herkömmlichermassen zu dienen, übrigens ihre persönliche Freiheit und die Unmittelbarkeit ihrer Güter mit vereinigten Kräften zu vertheidigen.** — Daß dieser mannbare Schritt viel Aufsehen erregen mußte, ist leicht zu erachten. Mit Recht besorgten diejenigen, welche Rittergüter eingezogen hatten, ihre Beute zu verlieren; Andere, daß ihre Vergrößerungsplane vereitelt werden dürften. Gerade diejenigen, welchen der Landfriede ein Dorn im Auge war, schoben dem neuen Verbande, welcher nächst dem Reichsdienste, blos Selbsterhaltung zum Ziele hatte, landfriedensbrüchige Absichten unter. Nur unter diesem Vorwande konnte das Bündniß angefeindet werden, da

dergleichen sonst keine Neuerung, sondern schon seit Jahrhunderten gäng und gebe waren. Allein der Kaiser trat in das Mittel, und erklärte in einer merkwürdigen Urkunde,

„gegeben zu Nürnberg im Jahre 1422 am nächsten „Sonntag vor des H. Kreuz Tag — exaltationis:

„Daß der gedachte Bund weder gegen Kaiser und Reich wäre, noch sonst jemanden auf „irgend eine Weise zu nahe trete; daß die „Reichsritterschaft überall zu teutschen Landen Macht und Gewalt habe, sich mit einander zu verbinden und zu vereinen, wie sie „das am besten zu seyn gedenken würde, damit „sie bei Gleich und Recht bleiben, wie auch kaiserliche Reichsstädte, die sich mit ihnen verbinden wollten, in ihren Verbindungen wohl „aufnehmen möge."

§. 8.

Der Kaiser läßt die Reichsritter zu ähnlichen größern Verbindungen durch eine eigene Gesandtschaft auffordern.

Der Vortheil, welchen die staatsgesellschaftliche Verbindung einiger reichsritterschaftlichen Genossenschaften dem teutschen Vaterlande gewährte, war so erheblich, daß der Kaiser dadurch bewogen ward, solche mit einer eigenen Gesandtschaft zu beehren. Friedrich von Flörsheim, Ritter und kaiserlicher Minister, wurde im Jahre 1429. an die verbundenen Rittergesellschaften in der Absicht gesendet, um sie wegen der vollzogenen Vereine des kaiserlichen Wohlgefallens zu versichern, und zugleich zu ähnlichen Verbindungen mehrerer Genossenschaften dringend aufzufordern.

Das kaiserliche Rescript, welches die Stelle des Creditivs vertrat, lautet im Eingange, dem Wesen nach, folgendermaßen:

„Die Bedrückungen, welchen die Reichs„ritterschaft im Reiche ausgesetzt sey, habe „der Kaiser mit wahrem Leidwesen vernom„men, und auf Mittel gedacht, wie solchen „abzuhelfen, und die Ritterschaft des H. „Reichs bei ihrer Freiheit zu erhalten seyn mö„ge. S. Majestät glauben, daß es sehr gut „und nützlich wäre, wenn noch mehrere Ritter„gesellschaften sich in einen Bund vereinig„ten, Sie senden ihnen zu diesem Ende den „strengen Friedrich von Flörsheim, Rittern rc. „welcher die kaiserliche Meinung näher eröf„nen werde, und dem also Glauben beizumes„sen sey. Die Reichsritterschaft möge den „Nutzen erwägen, den dergleichen Verbindun„gen den Gesellschaften vom St. Georgen „Schilde gewährt haben, welche kaiserliche „Majestät befördert hätten, und auch in An„sehung der gesammten Reichsritterschaft be„fördern werden, damit sie bei ihrem Wesen „bleiben möge. rc."

Diese Gesandtschaft macht Epoche in der reichsritterschaftlichen Verfassung, und ihr ist die erste Veranlassung zur Vereinigung der Districte in Creise, und der dreien Rittercreise unter sich, vorzüglich beizumessen.

§. 9.

Ausbildung der reichsritterschaftlichen Verfassung.

Von dieser Zeit an findet man in den öffentlichen Urkunden allenthalben die Namen der Rittercantone, beson-

ders der schwäbischen und fränkischen, die sie noch jetzt führen. Die Vereinigung der Cantone in Creise und die Verbindung der Rittercreise zu einem Staatscörper ward, unter andern zunächst von dem „Gemeinpfennig" veranlaßt.

Um den Landfrieden auf ewig einzuführen, das Faustrecht gänzlich abzustellen, und die innere Ruhe Teutschlands zu befestigen, hatte Kaiser Maximilian I. im Jahre 1495. einen Reichstag zu Worms eröffnet, wozu, wie zu den mehrsten vorherigen Reichsversammlungen auch die Reichsritterschaft berufen war. Am Schlusse des damals errichteten Reichsgrundgesetzes heißt es: „Hierbei sind gewe„sen Churfürsten, Fürsten, und Fürstenbothschafter, Prä„laten, Grafen, Herren, Ritterschaft und der Städte „Sendboten in trefflicher Zahl."

Auf diesem Reichstage ward zugleich ein Türkenkrieg beschlossen, und zu diesem Ende eine Kriegessteuer, unter dem Namen von Gemeinpfennig, „den Churfürsten, Für„sten, Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Edlen rc." abverlangt.

Wie die Herren Churfürsten, Fürsten rc. so ward auch die Reichsritterschaft berechtigt, diese Abgabe von ihren Unterthanen zu erheben, und zu dem aus sieben Gliedern errichteten Reichs-Schatzmeisteramte, die sechste Person aus ihrer Mitte zu stellen.

Der unmittelbare Reichsadel versagte diese Abgabe. Der Kaiser ernannte Commissarien, die mit ihm deshalb gütlich unterhandlen sollten. So wurden wegen der Ritterschaft in Schwaben der Bischof von Augsburg und Herzog von Wirtemberg; wegen der Ritter-

schaft in Franken die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg und Markgraf Friedrich von Brandenburg; wegen der Ritterschaft am Rhein der Pfalzgraf, der Markgraf von Baden, und der Bischof von Constanz, zu Commissarien ernannt, die mit der Genossenschaft handeln, und sie zum Beitrage bewegen sollten.

Dem Kaiser schien an dem Beitritt der Reichsritterschaft viel zu liegen. Es ergieng daher noch ein besonderes Rescript, worinn die Herren Commissarien zur schleunigen und eifrigen Betreibung der Sache dringend angefeuert wurden. Diese ließen es auch an zweckdienlichen Vorkehrungen nicht fehlen; die Reichsritter aber wollten sich zu dem verlangten Geldbeitrage nicht verstehen. Sie führten unter andern folgende Weigerungsgründe an: „Erstlich sey der Gemeinpfennig eine Neuerung, welche die wohlerworbene Freiheit „der Reichsritterschaft verletze. Diese habe von jeher Kai„ser und Reich, wie auch der christlichen Kirche persönli„che Kriegsdienste auf eigene Kosten geleistet, dazu wäre „sie noch bereit; ihre streitbare Jugend befinde sich außer„dem allezeit bei den Heerzügen; sie habe die Pflicht auf, „das kaiserliche Zelt, Krone und Zepter zu bewachen, und „ihrem Souverain zu dienen, damit die ausgedienten Rit„ter im Besitze ihrer hergebrachten Freiheit bleiben, und „sorgenlos ihr Leben in Ruhe beschließen könnten; diese Ab„sicht würde aber verfehlt werden, wenn außer dem gro„ßen Aufwande, welchen die Unterhaltung der kriegerischen „Jugend erfodere, noch Geldsteuer bezahlt werden sollte. rc.“

Wiederholte Zusammenkünfte verschiedener Corporationen hatten keinen bessern Erfolg. Endlich trat die gesammte Reichsritterschaft aus Schwaben, Franken und vom Rheinstrom im Jahre 1496. in einem allgemeinen Convente zu Kulm-

bach zusammen, und hier wurde nach langem und heftigen debattiren der einmüthige Schluß gefaßt: „Die Reichsrit-„terschaft wolle dem Kaiser nach wie vor persönliche Kriegs-„dienste leisten, könne aber zu der verlangten Steuer sich „nicht verstehen.“

Alle übrigen, bei dieser Gelegenheit gefaßten — oder vielmehr erneuerten und auf die Gesammtheit erstreckten Beschlüsse, laufen hauptsächlich darauf hinaus, daß man in dem vorgesetzten gerechten Endzwecke mit gesammter Hand zu Werke gehen, „vor Hauptmann und Räthen Recht geben und nehmen wolle, daß in der Regel niemand, der nicht seine altadeliche freie Abkunft bewiesen, zum Ritter geschlagen werden; — daß weder die Aufnahme in den Bund, noch der Austritt aus demselben ohne Consens der gesammten Genossenschaft und aller dabei interessirten Theile geschehen könne ꝛc.“ Welches von einer — auf ewige Zeiten abgeschlossenen staatsgesellschaftlichen Verbindung sich ohnehin von selbst verstehet; übrigens in der Folge auch noch mehrmalen auf den Correspondenztagen und sonst ausdrücklich wiederholt und befestigt ward.

§. 10.

Ursprung der reichsritterschaftlichen Liebessteuer.

Indessen war diese Befreiung von Geldabgaben nur scheinbar und von kurzer Dauer: denn außerdem, daß der Personalkriegsdienst nach der neuen Kriegsweise einen beträchtlichern Geldaufwand erforderte; so konnten auch die zwar sehr glimpflichen, jedoch unablässigen kaiserlichen Anträge zur Geldhülfe in der Länge doch nicht mehr abgelehnt werden.

Die Türken waren im Jahre 1532. über Ungarn gegen die Grenze Teutschlands vorgerückt. Der Kaiser war

des Geldes bedürftig, und die Reichsritterschaft konnte so wenig als die Stände umhin, Beiträge zu entrichten. Dieses ist die erste Geldabgabe, welche der unmittelbare Reichsadel, wie er sagte, nicht aus Schuldigkeit, denn diese konnte und wollte durchaus nicht anerkannt werden, sondern aus Verehrung und Liebe zu seinem Kaiser hergab. Es wurden deshalb mit der Ritterschaft in Schwaben und Franken, und zwar mit jeder besonders, Verhandlungen gepflogen, und der römische König Ferdinand stellte darüber im Namen des Kaisers und für sich einen Revers aus: „daß „man die verwilligte Beihülfe zu gnädigstem Dank angenommen, und sie (die Reichsritter) und ihre Nachkommen „jederzeit bei ihren alten guten Gebräuchen gnädigst geschützt und gehandhabet werden sollten.“

Ein ähnlicher Nothfall hatte im Jahre 1542. ähnliche Beiträge und noch bündigere Reverse zur Folge, worinn der Kaiser versicherte: „daß die Reichsritterschaft von jeher dergleichen Anlagen entladen gewesen, und daß die freie Verwilligung und Erlegung der Geldhülfe an ihrer Exemtion, Freiheit, Rechten und Herkommen ohne allen Nachtheil seyn und bleiben soll.“

Nothfälle dieser Art waren auch in der Folge nicht selten; eben so gewöhnlich wurden die ritterschaftlichen Zahlungen und die bündigsten Reverse, daß sie nicht zum Präjudiz gereichen sollten. — So ist endlich die Liebessteuer (Subsidium charitatis) entstanden, die nach der Hand, als der alte Personaldienst völlig abkam, in vergrößerter Quantität, die Stelle desselben vertrat, und von der gesammten Reichsritterschaft auf die herkömmliche Weise, nämlich von jedem Rittercreise besonders, nach vorgängiger Unterhandlung mit eigenen — zu diesem Ende jedesmal bevollmächtigten kaiserlichen Commissarien, gegen Reversalen rc. noch jetzt entrichtet wird.

§. 11.

Ursprung und Gesetzlichkeit der Ritterstuer und Matrikel.

Auch die heranwachsenden Stände des Reichs hatten Geldbeiträge übernommen. Diese und die neue Anordnung der Creise, so wie die glänzende Einrichtung der Hofhaltungen, erforderten einen Aufwand, der nicht mehr wie sonst aus den Cammergefällen bestritten werden konnte, sondern mit Einstimmung der Gesetze gutentheils auf die Landesunterthanen ausgeschlagen werden mußte. — Eben so verhält sich die Sache bei der Reichsritterschaft. Aehnliche Ursachen brachten auch hier dieselbe Wirkung, die Rittersteuer hervor.

Schon im Jahre 1495. wurde der Reichsritterschaft verstattet, den ihr abverlangten Beitrag von ihren Hintersassen, selbst einzuziehen.

Dasselbe ward im Jahre 1512. 1542. mit der Bewilligung, daß die Ritterschaft ihre eigenen Einnehmer und eigene Truhen haben, die Beschreibung derjenigen, die dahin ihre Gebühr erlegen, (eine Matrikel) verfertigen möge, reichsgrundgesetzmäßig wiederholt und bestätigt. In Gemäßheit dieser und mehrerer andern Reichsgesetze sind denn in der Folge allerlei kaiserliche Verordnungen ergangen, worinn das ritterschaftliche Steuerrecht in Hinsicht auf Umfang, Eintreibung und Verwendung näher bestimmt wird.

§. 12.

Errichtung des rheinischen Rittercreises.

Die reichsritterschaftlichen Gesellschaften sind, wie bisher gezeigt worden, aus dem Drange der Umstände er-

wachsen. Ungerechter Druck erzeugte Widerstand, Associationen. Je stärker jener war, um so ehender kamen diese zu Stande, und wo drückende Uebermacht später fühlbar wurde, da sind die Erhaltungsbündnisse jüngern Ursprungs. Dieses ist der Fall bei der rheinischen Ritterschaft.

Als in Franken und Schwaben übermächtige Herzoge hausten, die alle landsässig zu machen drohten, wurden die Rheinländer noch immer von Landvögten im Namen des Kaisers regiert, die so wenig Kraft als Beruf hatten, sich den unmittelbaren Adel zu unterwerfen, und von der Herrschaft ihres gemeinschaftlichen rechtmäßigen Herrn zu eximiren. Nach deren Abgang geriethen die Unmittelbaren, hohen und niedern Adels, unter sich in das glückliche Verhältniß von einander unabhängiger Nachbaren, worinn sie mehrere Jahrhunderte verblieben und zum Theil noch sind.

Unter die ältesten Gesellschaften, die Bezug auf wechselseitige Garantie hatten, zeichnet sich diejenige aus, die unter dem Schilde des Löwen vorkömmt, mit den auswärtigen Rittergesellschaften in Freundschaft stand, und im Jahre 1490. dem schwäbischen Bunde beitrat. — Um dieselbe Zeit gewann die rheinische Ritterschaft durch verschiedene Ganerb- und Burgschaften, an deren Spitze die Burg Friedberg stehet, einen mächtigen Zuwachs.

Der allgemeine Ritterconvent vom Jahre 1496. machte sie aufmerksam; jedoch kamen bei ihrer ruhigen Lage eigentliche staatsgesellschaftliche Verbindungen erst in den Jahren 1542. 1552. zu Stande, da die Ritter 3 Hauptleute wählten, 3 Legstädte bestimmten, und ihre Besitzungen in verschiedene Districte theilten. — Von dieser Zeit an kömmt in den Urkunden und Reichsverhandlungen die Benennung des rheinischen Rittercreises vor. —

Ihre Matrikel und das Steuerwesen überhaupt war schon in den Jahren 1542. 1545. in Ordnung, und die rheinische Ritterordnung wurde nach dem Muster der Fränkischen Ao. 1652. vollendet, worinn im Hauptwerke nichts vorkömmt, als eine — unter dem Schutze des Kaisers geschlossene wechselseitige Garantie ihrer gesetzlichen Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit.

§. 13.

Verbindung der fünf schwäbischen Cantone zum Rittercreise.

Frühzeitiger ward die schwäbische Reichsritterschaft in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, Erhaltungsbündnisse zu schließen. Im 13ten Jahrhundert war sie nebst Fürsten und Grafen nahe daran, vor den mächtigen Herzogen ihren Nacken zu beugen, und als diese nicht mehr waren, erhoben sich verschiedene andere Gewaltigen, die an der Stelle der Hohenstauffen sich dünkten, und so wie diese gehandelt haben würden, wenn ihre Kräfte dem Willen entsprochen hätten. Die Reichsritter bedienten sich ihres Associationsrechts; sie schlossen in den Jahren 1412. 1423. Vertheidigungsbündnisse, und wurden dazu von der Majestät des Kaisers ausdrücklich aufgefordert. (§. 8.) Schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts hatte die schwäbische Reichsritterschaft ihre Hauptleute und war in vier Cantone eingetheilt, die noch jetzt bestehen. Die Gesellschaft des heiligen Georgs, welche größtentheils aus schwäbischen Rittern bestand, und alle übrige schwäbische Rittergesellschaften haben nicht nur an den wichtigsten Handlungen des schwäbischen Bundes wesentlichen Antheil genommen; sie sind auch die vorzügliche Veranlassung desselben, und haben dadurch und durch ihr so unablässiges — als glückliches Käm-

pfen wider das Faustrecht, und die teutsche Civilisation, besonders um das Justizwesen, unvergängliche Verdienste sich erworben.

Als dieser Bund zu Ende gieng, die Großen des Reichs auf die Grundlinien ihrer Landeshoheit das Gebäude selbst aufzuführen begannen, und die schwäbische Ritterschaft, wie sie sich ausdrückt, „gegen ihre adeliche Exemtion, derselben anhängige Frei- und Herrlichkeit, Betrübniß und „Eingriff zu empfinden hatte," so wurden die ältern Bündnisse im Jahre 1543. erneuert und für immerwährend erklärt. — Der unmittelbare Adel im Creichgau, der sich zu keiner Ritterunion für beständig hielt, trat im Jahre 1545. in der Gestalt des 5ten Ritterorts diesem fortdauernden Bunde bei.

Diese fünf Cantone versammleten sich, durch neue Widerwärtigkeiten angetrieben, im Jahre 1560. zu Mundeerkingen, wo das gemeinschaftliche Band fester angezogen — und die Ritterordnung abgeschlossen wurde. Da aber einige Cantone damit nicht ganz zufrieden waren, so wurde solche dem Kaiser im Jahre 1561. zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt, die dann auch kurz darauf erfolgte.

§. 14.

Vollendung des fränkischen Rittercreises.

Die fränkische Reichsritterschaft hat mit der schwäbischen, in Hinsicht auf Organisation und Ausbildung, jederzeit gleichen Schritt gehalten. Zu derselben Zeit, jedoch mit mehr Muße und Ruhe, gieng der fränkische Rittercreis dem Ziele seiner Vollendung entgegen, weil hier die vielen Hindernisse nicht waren, die sich der schwäbischen Ritterschaft entgegen stämmten.

Um die Mitte des 14ten Jahrhunderts war der unmittelbare fränkische Adel allenthalben in Gesellschaften verbunden, worinn aber noch, wie in dem Bunde von 1382., Herzoge, Fürsten, Grafen, Prälaten, Städte rc. begriffen waren.

Die Verbindung vom Jahre 1402. ist die erste, welche vorzüglich die Erhaltung der Freiheit und Unmittelbarkeit zum Ziele hat. — „Gehorsam dem Kaiser, Friede „und Freundschaft allen Nachbaren, besonders dem „Bischofe von Wirzburg, wenn er die Vasallen von Adel mit Zoll, Ohmgeld und andern „Neuerungen nicht beschweren werde," machen eigene Bestimmungen dieses Vertrages aus.

Die zweite Verbindung dieser Art ist die vom Jahre 1423., welche auf 10 Jahre gerichtet war, und ebenfalls Fürsten, Grafen und Herren umfaßte.

Am schwäbischen Bunde hatte die fränkische Ritterschaft mit der schwäbischen gleichen Antheil, und auf dem — im Jahre 1495. des Gemeinpfennigs wegen, zu Schweinfurt gehaltenen Convente führte sie in Gegenwart der kaiserlichen Commissarien das Wort der „freien Franken," welches manchem etwas zu frei schien, im Grunde aber nichts mehr und nichts weniger als Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit bedeuten sollte: Eigenschaften, die mit einer unfreiwilligen Geldabgabe allerdings im Widerspruch stehen mögen. Diesem Convente folgten mehrere Zusammenkünfte auf dem Gebirge, an der Rhön, am Ottenwald und in andern Bezirken, die bereits ihre eigenen Hauptleute hatten. Diese kamen in vincula Petri 1496. in Schweinfurt zusammen, und faßten den Entschluß, der kurz darauf von dem schwäbischen und rheinischen Rittercrei-

se adoptirt wurde. — Urkunden vom Jahre 1499. bezeugen, daß der fränkische Rittercreis damals schon in 6 Cantone eingetheilt war, und der Convent zu Windsheim vom Jahre 1515. läßt hierüber nicht den mindesten Zweifel übrig, da das Berathungsprotocoll im Namen der 6 Orte in folgender Ordnung: 1) Steigerwald, 2) Ottenwald, 3) Altmühl, 4) Rhönwerra, 5) Baunach, 6) auf dem Gebirg, unterschrieben ist. Dieser Convent war der Vorläufer eines andern, der auf Sonntag nach Matthiä desselben Jahrs ausgeschrieben — und nächst den Abgeordneten der 6 Ritterorte, von den Grafen von Kastell, Seinsheim, Wertheim, Hohenlohe, dem Bischofe von Wirzburg und dem Markgrafen von Brandenburg besucht wurde. — Endlich schlossen noch im Jahre 15 7. mehrere gefürstete Grafen, Herren und die Ritterschaft über verschiedene Gegenstände der Landespolizei eine „brüderlich-nachbarliche Einigung."

Einzelne fränkische Ritterorte vollendeten ihre innere Verfassung theils früher, theils später, Röhnwerra, Baunach und Steigerwald waren damit im Jahre 1525. am Rande. Desgleichen Ottenwald und Gebirg, die ihre Verfassung in den Jahren 1542. 1567. und 1574. verbesserten. Der Canton Altmühl war im Jahre 1545. schon völlig organisirt: Er hatte seinen Hauptmann, Räthe und Einnehmer, die zu bestimmten Zeiten engere Ortsconvente hielten. — Er faßte in demselben Jahre einen Receß und seine Matrikel.

Die Verbindung der Cantone unter sich ist erwähntermaßen so alt als die Cantone selbst, und wurde durch den Gemeinpfennig ungemein befestigt. — Von dieser Zeit an wird der fränkischen Reichsritterschaft allenthalben als eines besondern Staatscörpers gedacht, welcher durch nachbarli-

che Irrungen mit einigen Ständen, woran es in einem so gemischten Lande, wie der fränkische Reichscreis ist, bei aller Mäßigung und Friedfertigkeit nicht durchaus fehlen konnte, immermehr zusammenhängend und dauerhaft wurde, da die wechselseitige Unterstützung die Grundlage aller Bündnisse und Unionen war. — Und als diese rechtliche Unterstützung, und die deshalb oft veranstalteten sechs Ortsconvente hier und da wiederum Mißgunst erregten, die denn nach ihrer Art den schlichtesten Handlungen ungleiche Absichten zu unterschieben und sie verdächtig zu machen suchte, so trug der gesammte Rittercreis im Jahre 1590. seine wesentlichsten staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, nach Anleitung der ältern Unionen und Gesetze, in eine Ritterordnung zusammen, die öffentlich bekannt und von dem Kaiser bestätigt wurde. Er verband sich endlich im Jahre 1608. von neuem dahin: „Leib, Gut und Blut zu Erhaltung „seiner angestammten Freiheit darzusetzen, „deshalb auch einen Vorrath zusammen zu „schießen, und sich insgesammt, wenn die Mit„glieder zu ihrer Erhaltung zu schwach seyn „sollten, mit hohen Potentaten, Churfürsten „und des H. Reichs Ständen zu vereinigen." rc.

§. 15.

Vereinigung der drei Rittercreise in einen Ritterstaat; die gesammte Reichsritterschaft.

Wie Quellen in Bäche, Bäche in Flüsse und Ströme anwachsen, und diese sich in den Ocean vereinigen, so wurden in währendem Laufe von einigen Jahrhunderten einzelne Ritter in Gesellschaften, und diese in Cantone und Creise vereinigt. Es fehlet also nur noch an dem gemeinschaftlichen Bande, welches Glieder und Theile in einen Cörper verbinden könnte. Der erste allgemeine Rittercon-

dent vom Jahre 1496. stellte die Wirksamkeit solcher Verbindungen handgreiflich dar. Hat man einmal in irgend einer Krankheit ein Heilmittel bewährt gefunden, so wird es in ähnlichen Unfällen wieder zur Hand genommen. Schon im Jahre 1499. kam die Schwäbische Reichsritterschaft, nebst ihren Alliirten, von neuem ins Gedränge. Sie nahm ihre Zuflucht zur Fränkischen, und diese ließ sich nach der schlichten Logik: „daß, wenn die frommen Grafen, Herren „und Ritterschaft in Schwaben sollten vertilgt und vertrieben werden, es auch allem Adel in diesen und andern „Landen schädlich und nachtheilig seyn würde," zur Beihülfe willig finden, erlegte zu diesem Ende eine Vermögensteuer, errichtete dafür ein Corps von Reisigen aus ihrem Mittel, und sendete solches den Schwaben zur Hülfe.

Aehnliche Bündnisse der schwäbischen und fränkischen Reichsritterschaft wurden in den Jahren 1543. 1545. geschlossen, zufolge welcher dem Kaiser Liebessubsidien entrichtet, und gemeinschaftliche Beschwerden zur oberstrichterlichen Abhülfe überreicht wurden, die dann auch gerechtes Gehör und hülfreiche Abstellung fanden.

So gieng es in der Folge immer fort. Die dem Drucke am mehrsten ausgesetzte schwäbische Ritterschaft gab zur beständigen Verbindung der Rittercreise den dringendsten Anlaß; sie lud die fränkische und rheinische Ritterschaft zu allgemeinen Conventen ein, die auch in den Jahren 1559. und 1575. Statt hatten.

Endlich wurde der Plan zu einer ewigwährenden Verbindung der gesammten Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom berichtigt, und auf zween — im Jahre 1577. von den drei Rittercreisen zu Mergentheim

gehaltenen Correspondenztagen vollzogen, worinn die allgemeinen staatsgesellschaftlichen Verhältnisse der gesammten Reichsritterschaft näher bestimmt — und somit dem reichsritterschaftlichen allgemeinen positiven Staatsgenossenschaftsrechte das Siegel aufgedrückt wurde.

§. 16.

Der westphälische Friede; Grundstein der teutschen Constitution.

Wie nach einem langen und harten Winter die Frühlingssonne sich wieder herabläßt, den Schnee entfernt, und die erstarrte Erde erwärmt und befruchtet; so kehrte nach einer langen und grausamen Abwesenheit der holde Friede wieder zurück, der die Menschheit trösten, das verwüstete Vaterland wieder anbauen und mit einer Verfassung beglükken sollte, deren goldene Früchte noch die spätesten Enkel segnend genießen könnten.

Es würde die Schranken dieser geschichtlichen Fragmente überschreiten, wenn man die wesentlichsten Bestandtheile des westphälischen Friedens auch nur berühren wollte. — Einige Hauptgrundsätze desselben und deren Beziehung auf die reichsritterschaftliche Verfassung werden indessen hier nicht am unrechten Orte erscheinen.

Die Grundlage, worauf alles beruhet, war — 1) Gerechtigkeit: Jedem soll das, was ihm gehörte, gelassen oder nach Möglichkeit vergütet werden. Demnächst wird 2) sowohl die — zur Reife gediehene Landeshoheit der Reichsstände, als die Freiheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft vielfältig anerkannt und gesetzlich sancirt. Endlich wird 3) der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft; das

Eigenthum und der ruhige Besitz desselben, für heilig und unverletzbar erklärt: Forderungen und Ansprüche sollen bei dem befugten Richter angebracht und ausgeführt werden. — Kein Stand des Reichs soll sein Recht mit Gewalt der Waffen suchen, sondern über alles, was etwa schon streitig war, oder noch in Widerspruch gezogen werden möchte, soll jedermann sich am Wege Rechtens begnügen. Wer diesem zuwider handelt, soll des Friedensbruchs schuldig geachtet werden. Was aber im Wege Rechtens durch Urthel und Recht entschieden ist, das soll nach Vorschrift der Reichsgesetze vollzogen werden.

Dieses ist der Grundstein der teutschen Constitution; wird dieser untergraben und zerschmettert, dann fällt die teutsche Staatsverfassung dahin, und die teutschen Völker hören auf, einen gemeinschaftlichen Staat zu bilden.

§. 17.

Der Friede befestigt die Verfassung des Reichsadels, und macht ihn aller Friedensvortheile theilhaftig.

Schon in der ersten Proposition der Kronen Frankreich und Schweden wurde darauf ausdrücklich angetragen, daß, nächst den Churfürsten, Fürsten, Grafen und Reichsstädten, auch die Reichs-Ritterschaft bei ihrer Freiheit und unmittelbarkeit erhalten, und darinn, wo sie davon verdrängt worden wäre, wieder eingesetzt werden sollte. Im Frieden selbst wurde sie in einer eigenen Stelle, alles dessen theilhaftig erklärt, was in Hinsicht auf das Religionswesen von Churfürsten und Ständen verodnet worden, so daß die gesammte Reichsritterschaft und alle und jede Mitglieder derselben,

mit ihren Unterthanen und Gütern, die möchten Lehn oder Allodien seyn, es wäre denn, daß sie vielleicht an einigen Orten wegen ihrer Güter oder ihres häuslichen Aufenthalts andern Reichsständen unterworfen befunden würden — von niemanden dawider gestört, oder wo dieses geschehen wäre, wieder eingesetzt werden sollten.

„Libera et immediata imperii Nobilitas omnia„que et singula ejus membra, una cum sub„ditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, „nisi forte in quibusdam locis ratione bono„rum et respectu territorii vel domicilii aliis „statibus reperiantur subjecti, vigore pacis „religiosae et praesentis conventionis in juri„bus religionem concernentibus et beneficiis „inde promanantibus idem jus habeant, quod „supradictis Electoribus, Principibus et stati„bus competit, nec in iis sub quocunque „praetextu impediantur vel turbentur; turba„ti vero omnes omnino in integrum resti„tuantur.“

Besonders ward noch bei Gelegenheit der churpfälzischen Restitution die Verordnung eingeschaltet, daß der Churfürst die freie und unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome mit allen dahin gehörigen Ritterdistricten in ihrem Zustande der Unmittelbarkeit unverletzlich lassen soll.

„Liberam imperii Nobilitatem per Franconiam, „Sueviam, et tractum Rheni cum districtibus „appertinentibus in suo statu immediato in„violate relinquat.“

In Gemäßheit dieser hochwichtigen Verordnungen wurde die Reichsritterschaft allenthalben, wo von den politi=

schen Gliedern des teutschen Staatscörpers die Rede war, als ein grundgesetzmäßiges Glied desselben namentlich angeführt, und in mehrere Verfügungen, die den Reichsständen zum Vortheile gereichten, als Theilhaberin mit eingeschlossen.

§. 18.

Dasselbe geschiehet in allen nachfogenden Reichsgrundgesetzen.

Dieses Reichsgrundgesetz war — wie gesagt, auf Gerechtigkeit, auf reine Moralität gegründet. — Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß die unsterblichen Urheber desselben, wenn ihnen Macht und Recht gleichviel gegolten hätte, so viele kleine Staatsgesellschaften erhalten, und solchen mitten unter den großen durch Secularisationen noch mächtig gestärkten Staaten den Schutz der Gesetze versprechen; — Adler mit Tauben vereinigen, Löwen mit Lämmern in einen gleichen gesellschaftlichen Verband bringen konnten. —

Die Teutschen haben daher bei jeder schicklichen Gelegenheit ihren westphälischen Frieden gefeiert. Dieses geschahe vorzüglich auf dem Reichstage von 1654., da die — unter ihrem Oberhaupte versammelten Repräsentanten der teutschen Völker sich zur vordersten Angelegenheit seyn ließen, diesen Friedensschluß nach seinem ganzen Innhalte — folglich auch die darinn befestigte reichsritterschaftliche Staatsverfassung — zu erneuern, und zu einem — die Contrahenten vollkommen verbindenden Staatsvertrage wiederholend zu heiligen.

Dieses ist denn auch in den Friedensschlüssen zu Nimwegen und Riswick geschehen, theils dadurch, daß solchen

der westphälische Friede zum Grunde gelegt wurde; theils durch besondere Urkunden, welche vom Reiche ausgestellt — und von der Majestät des Kaisers bestätigt wurden.

Die kaiserliche Wahlcapitulation hatte ursprünglich keine andere Absicht, als den Kaiser zur Aufrechthaltung der teutschen Staatsverfassung im Allgemeinen vertragsweise zu bestimmen. — Nach der Hand wurden solche auf mehrere einzelne Zweige der Staatsverwaltung erstreckt, und darinn verschiedene Verhältnisse der vordersten Reichsstände besonders begünstigt. Natürlich mußte auch die Reichsritterschaft bedacht seyn, daß in einem so wichtigen Reichsgrundgesetze ihrer nicht vergessen werde. Die Churfürsten sahen die Billigkeit der Sache ein. Es kamen daher zum erstenmal in der Wahlcapitulation des römischen Königs Ferdinand IV. folgende Stellen vor: Art. 5) „Der Kai„ser solle und wolle nebst den Ständen, auch die unmit„telbare freie Reichsritterschaft bei ihren „Hoheiten, Würden, Rechten und Gerech„tigkeiten, Macht und Gewalt bleiben lassen, „ohne sein und männigliches Eintrag und Verhin„derung."

Art. 12) „Er solle und wolle die Stände des Reichs, „auch die unmittelbare Reichsritterschaft, „selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaf„fen, noch andern zu thun verhängen rc."

Art. 26) „Ob einiger Stand, die freie Reichs„ritterschaft mit eingeschlossen, seiner Rega„lien, Immedietät, Freiheiten, Privilegien, Recht „und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschmälert, ge„nommen, entzogen, bekümmert oder betrübt werden, „mit seinem Gegentheil zu gebührenden Rechten kommen

„wollte, oder etwas anhängig gemacht hätte, das und alle „andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen solle und „wolle der Kaiser nicht verhindern, sie auch nicht abfordern, „noch verbieten, sondern ihnen den freien stracken Lauf „lassen." rc. rc.

Am Wahltage Kaisers Leopolds I. faßte das churfürstliche Collegium den Schluß, daß allenthalben, wo die Wahlcapitulation der Stände erwähnen würde, auch der Reichsritterschaft gedacht werden solle. Welches denn auch in der Leopoldinischen und in allen nachfolgenden Wahlcapitulationen geschehen ist.

Im Frieden von Teschen wurde der westphälische Friedensschluß seines ganzen Innhalts dergestalt bestätigt und erneuert, als wenn er darinn wörtlich eingeschaltet wäre. „Comme s'il étoit inserée mot à mot."

§. 19.

Das jüngste Reichsgrundgesetz.

Die neueste Bestätigung der reichsritterschaftlichen Verfassung ist um so merkwürdiger, als sie auf den schwersten Kampf, welchen der Reichsadel jemals zu bestehen hatte, erfolgt ist.

Es ist kein Geheimniß mehr, wenn, wo und von wem; — wie auch unter welchen feindseligen, in der Reichsgeschichte und in den Rechten durchaus und überall ungegründeten Vorwänden auf die Aufhebung der Reichsritterschaft mehrmalen angetragen worden. Es war eine Zeit, worinn ihr das Schicksal der mehrsten geistlichen Staaten bevorstand. Man kam aber bald wieder auf den Grundsatz zurück, von welchen man ausgegangen

war: **Alle politischen Erbrechte** sollten unverletzt bleiben; folglich auch die Freiheit und Unmittelbarkeit des Reichsadels, welche aus den grauen Zeiten der Vorwelt **erblich** hergebracht ist, und nach Vorschrift der Reichsgrundgesetze, als ein unveräußerliches Stammgut, auf die spätesten Enkel übergehen soll. Weit entfernt, dieses **erbliche** Staatssystem zu beeinträchtigen, haben vielmehr die Herren Minister der vermittelnden Mächte dem überall in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen anerkannten fortdauernden Ritterorden die gebührende Entschädigung zugedacht.

„Les indemnités (heißt es im abgeänderten Plan „général §. 28) qui pourroient être dûes à aucun „des membres de l'ordre equestre seront à l'instar „du complement des indemnités des Comtes de „l'Empire est en tant, qu'il n'y seroit pas pourvu „par la levée future du sequestre assignées sur les „revenues, qui pourroient être ulterieurement „disponibles, et dans des proportions relatives â „leurs prétentions légitimes."

Dieselbe Stelle ist auch im Deputationshauptschlusse vom 23. Novbr. 1802.*) aufgenommen, und gewiß ist es weder der Reichsdeputation, noch der französisch-russischen Vermittelung beizumessen, wenn die reichsritterschaftlichen Mitglieder bisher weder die Befreiung vom Sequester, noch die ihnen gebührende und zugesicherte Entschädigung überall haben erhalten können.

Im Reichsschlusse vom 24. März 1803. wird nicht nur das ganze Deputationsgeschäft genehmigt, sondern noch weiter beschlossen, daß „die bisherigen Reichsgrundgesetze,

*) Richtiger in dem d. S. vom 25 Febr. 1803, denn in dem vom 23 Nov. 1802 lautet die Stelle anders. H.

„insonderheit der westphälische Frieden und „alle darauf gefolgten Friedensschlüsse, in so weit solche „durch den Lüneviller Tractat und diesen jetzt zu genehmi„genden Deputationshauptschluß nicht ausdrücklich abgeän„dert worden, zu bestätigen; in wessen Folge also

„3) die teutsche Reichsverfassung in allen ihren übri„gen nicht ausdrücklich abgeänderten Puncten, wie solche „für Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wo„hin auch der hohe teutsche Orden zu rechnen, und die „unmittelbare Reichsritterschaft mit einge„schlossen, bisher bestanden, auch für die Zukunft „zu verwahren sey."

Das kaiserliche Commissions-Ratificationsdecret vom 27. et dict. 28. April 1803. drückt diesem Reichsschlusse das Siegel der Rechtlichkeit auf, und verordnet

„Daß 1) die zu Paris den 16. Decbr. 1802. ge„schlossene, zur Kenntniß der Reichsversammlung vorgeleg„te Convention in ihrer Kraft und Verbindlichkeit ꝛc. auf„recht zu bestehen habe."

„Daß 2) in so fern die Vorbehaltungen die — „Seiner Majestät als Kaiser und Reichsoberhaup„te zustehenden Gerechtsame betreffen, die „gesetz- und herkömmliche Ausübung dieser „Gerechtsame sowohl bei Ausführung des ge„genwärtigen Reichsschlusses als für alle zu„künftige Zeiten ungeschmälert erhalten wer„de."

„Daß 3) die in dem Reichsgutachten vom 24ten „März erwähnte Bestätigung der Reichsgrundgesetze, in„sonderheit des westphälischen Friedens und der „darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so fern solche durch

„den Lüneviller Tractat und den gegenwärtigen Reichsschluß „nicht ausdrücklich abgeändert worden, desgleichen die da„rinn angetragene Verwahrung der teutschen „Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrück„lich geänderten Puncten, wie solche für Churfürsten und „Stände des Reichs, wohin auch der hohe teutsche Orden „zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritter„schaft mit eingeschlossen, bisher bestanden „ist, in wirkliche Ausführung und Handha„bung übergehe." ꝛc. ꝛc.

Bedingungen, deren Erfüllung in der Natur der Sache liegt, und in dem gedachten Reichsschlusse noch ausdrücklich verheißen wird; deren Nichterfüllung hingegen nicht blos das ganze Entschädigungswerk aus dem Gebiete der Gesetzlichkeit verweisen, sondern auch die teutsche Staatsverbindung völlig auflösen und zerstören würde.

§. 20.

Beitritt und Genehmigung der vermittelnden Mächte.

Eben dieses von Frankreich und Rußland so sehr begünstigte Entschädigungswerk hat mehreren der vordersten Reichsstände bekanntlich große Vortheile zugewendet; es ist daher um so weniger zu besorgen, daß die Sanction der darüber sprechenden Staatsacte im Ganzen oder in irgend einem Theile von der begünstigten Seite her einiger Anfechtung ausgesetzt seyn werde, als solche unter der Leitung und beständigen Aufsicht der erhabenen vermittelnden Mächte zu Stande gekommen, und von denselben feierlich anerkannt und genehmigt worden ist.

Die Noten des Herrn Minister Laforest und Freiherrn von Bühler vom 9. Mai 1803. (19. Floréal an 11. 27.

April 1803. a. St. legen hierüber das vollgültigste Zeugniß ab, indem sie durch eben dieses kaiserliche Ratificationsdecret das Entschädigungsgeschäft für vollendet und ihre Vollmachten für erloschen erklären:

„Le Premier Consul de la République Fran-„çaise et Sa Majesté l'Empereur de Russie voyant „avec satisfaction, que le but, qu'ils s'étoient pro-„posé, lors de leur intervention amicale dans l'ar-„rangement des indemnités, est heureusement „atteint, et que le Corps Germanique est désor-„mais en situation de pourvoir par ses pro-„pres moyens aux mesures d'organisation inté-„rieure, qui, sans découler directement des arti-„cles 5. et 7. du Traité de Lunéville, peuvent lui „paraitre une suite nécessaire de l'acte qui en est „le complément; le soussigné, (Ministre extraor-„dinaire de la Répuplique Française, Plénipoten-„tiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les „Russies) près de la Diète générale de l'Empire, „a ordre d'annoncer que la mission dont il a été „honoré par son (auguste cour, Gouvernement) „est en ce moment terminée et qu'il retourne à ses „fonctions précédentes.

„La sollicitude du Premier Consul et de l'Em-„pereur de Russie pour le bient-être de l'alle-„magne, ne leur laisse en effet plus rien à aper-„cevoir, qui n'apartienne spécialement à l'action „ordinaire du Corps Germanique; Et les expres-„sions de réconnaissance avec lesquelles l'Empire „et son Chêf suprême ont accueilli le résultat de „leurs soins, ne leur permettent pas de „douter qu'une loi, adoptée sous leur

„médiation et revêtue de toute la solen-
„nité des formalités constitutionelles,
„ne soit ponctuellement exécutée *dans*
„*toutes ses parties*. C'est par cette exé-
„cution scrupuleuse que chaque Etat
„d'Empire doit prouver son patriotisme
„et l'importance qu'il attache à la tran-
„quillité générale aussi bien qu'à la
„sienne.“

Dieser hochwichtigen Urkunde wurde, in Hinsicht auf die Reichsritterschaft, noch dadurch die letzte Vollendung ertheilt, daß Bonaparte in einem eigenen Schreiben an das reichsritterschaftliche Generaldirectorium vom 13ten Prärial des XI Jahrs, darüber sein Wohlgefallen zu erkennen giebt, daß die französische Regierung zu Erhaltung und Fortsezzung der politischen Existens der unmittelbaren Reichsritterschaft beitragen konnte, mit der biedern Zusicherung: der Genossenschaft auch in Zukunft nützlich zu seyn.

„Messieurs les Membres du Directoire général de l'Ordre Equestre de l'Empire.“

J'ai reçu la lettre que Vous m'avez fait remettre en Date du 12. Avril 1803. et qui renferme l'expression de Votre reconnaissance de ce que j'ai pu faire en faveur du Corps Equestre de l'Empire.

J'y suis fort sensible et je suis très aise d'avoir contribué à assurer sa conservation et la continuation de son existence politique. Ne doutés pas, je vous prie, de mes dispositions favorables à Votre égard et du desir que j'ai, de pouvoir Vous être utile.

Donné à St. Cloud le 13. Prairial an XI.

Bonaparte.

So wäre dann das neue Reichsgrundgesetz vollendet, welchem die teutschen Völker unter Furcht und Hoffnung entgegen sahen. Weit entfernt, die wohlthätige vaterländische Constitution umzustoßen, ist sie darinn vielmehr in ihren wesentlichsten Bestandtheilen erneuert, und mit mehreren neuen Churwürden und Fürstenthümern kräftig unterstützt worden; und so ist denn auch die Freiheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft, dieser ehrwürdige Ueberrest der uralten ehrwürdigen Verfassung der Teutschen, wiederum den Stürmen entgangen, die ihm den unvermeidlichen Untergang zu drohen schienen, und durch ein neues, unter Autorität und Genehmigung der fodersten Mächte Europens zu Stande gekommenes, allgemein verbindliches Reichsgrundgesetz wiederholend bestätigt, sancirt und verwahrt worden.

IV.

Supplement zum 3ten 4ten und 10ten Heft, die Bewafnung d. französis. Emigranten im Trieris. betreffend.

An gesammte geist- und weltliche Landstände.

Revmus et Sermus Elector.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht haben mit landesväterlicher Rücksicht jene unterthänigste Vorstellung in mildeste Erwägung gezogen, welche gesammte geist- und weltliche Landstände in Betreff der französischen Emigranten höchstdenenselben unterm 12ten dieses unterthänigst eingeschickt haben, und Seine Churfürstl. Durchlaucht nehmen keinen Anstand, mit wechselseitigem Zutrauen jene Vorsorge bekannt zu machen, welche Höchstdieselbe desfalls getroffen haben.

Solchemnach werden

a) die der königlichen garde du Corps geliehene Feuergewehre in Zeit von 3 Tagen zurückgegeben werden,

b) das Exerciren und Ausrücken, wie auch

c) die Anschlagung öffentlicher Zettel werden unterbleiben, und sind gänzlich eingestellet worden.

d) Ist es ohne allen Grund, daß im hiesigen Lande ein Munitionswagen verfertiget worden, sondern der Rathsverwandter Zimmermann hat lediglich Dekelwägen für die Bagage der königlichen Prinzen zu verfertigen.

e) Werden Seiner Churfürstl. Durchl., wie ohnehin zum Theil schon geschehen, und zum Theil nicht einmal der Fall vorliegt, durch eine besonders landesherrliche Verordnung alle fremde Werbung, und alle Lieferung von Canonen, Feuergewehren, Kugeln, Schießpulver, und Munitionswägen an fremde Nationen unter den härtesten Strafen untersagen.

f) Ist dem Zeitungsschreiber zu Neuwied von Seiten der königlichen Prinzen angefügt worden, daß derselbe die Contre-Revolutions-Nachrichten, besonders unter dem Artikel von Coblenz, (welche größtentheils unrichtig gewesen) nicht mehr anführe.

g) Ist dem französischen Journalisten Suleau, welcher eine heftige Zeitung in Neuwied ausgiebt, untersaget worden, daß derselbe allhier schreibe oder drucken lasse, auch nicht einmahl in hiesigen Landen wohne.

Seine Churfürstliche Durchlaucht lassen Höchstdero treu gehorsamste geist- und weltlichen Landständen noch ferner zur stillen Nachricht zugehen, daß der Commandant der Stadt Landau einen Einfall in das H. Stift Worms vorgehabt, daß die dortige Garnison aber, ohne einen besondern königlichen Befehl, ihre Dienste hierzu verweigert habe, daß der Commandant hierauf einen Courier nach Paris abgeschickt, und demselben von daher der gemessene Befehl zugegangen sey, die Reichsgränzen nicht zu betreten, welches dann zur hinlänglichen Beruhigung dienen kann.

Seine Churfürstliche Durchl. haben ferner und zu allem Ueberfluß noch solche Maasregeln getroffen, daß von

Seiten des dortigen Commandanten mit nöthiger Vorsicht in jedem Falle gehandelt werde, und ist noch gestern das Anerbieten geschehen, ohne Kosten des Landes die Stadt Trier und die anliegende Gränzen unter dem Commando des so bekannten Helden des Fürsten von Nassau mit zweitausend Mann französischer Cavallerie zu besetzen, und gegen allen, obwohl keineswegs anscheinenden Ueberfall zu decken, auch um allen Verdacht eines Einfalls von hiesiger Seite zu beseitigen, die öffentliche und heilige Versicherung zu ertheilen, daß von den hiesigen Gränzen kein Einfall geschehen solle, und diese Anstalten nur zur eigenen Vertheidigung gemacht worden, welchen Antrag Seine Churfürstl. Durchl. aber noch zur Zeit nicht angenommen haben.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben also mehr gethan, als Höchstdero treu gehorsamste geist- und weltliche Landstände gewünschet haben, und sind daher auch überzeugt, daß dieselbe hierdurch beruhiget seyn werden.

Signatum Coblenz, den 19ten Nov. 1791.

Clemens Wenceslaus,
Churfürst.

Auf Höchsten Befehl Sr. Churfürstlichen Durchl. Carden.

An gesammte geist- und weltliche landschaftliche Directorien.

Revmus et Sermus Elector.

Haben jene mit kindlichem Vertrauen von Höchstdero gesammten geist- und weltlichen landschaftlichen Directorien, in Betreff der den französischen Edelleuten mitgetheilten Feuergewehren, überrreichte unterthänigste Vorstellung (da solche mit schuldigem Respect und gehörigen Ausdrücken abgefaßt worden) in Gnaden aufgenommen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben bei jedem Schritte der gegenwärtigen Umstände alle nur erdenkliche Vorsicht zum Besten Höchstdero Landes gebraucht, und auf Höchstdero Kosten und Befehl sind die genauesten Erkundigungen eingezogen, und die Grenzen gegen Frankreich zweimal bereiset und untersucht worden. Nebst diesem ist den öffentlichen Zeitungsblättern, welche den Anlaß zu dieser Besorgniß gegeben, gar nicht zu trauen, und Seine Churfürstliche Durchlaucht, von allgemeinen und besondern Umständen unterrichtet, genießen die süße Beruhigung, Höchstdero Erzstift größtentheils, ohne einige Besorgniß einer Gefahr, auf ein ganzes Jahrhundert mit französischem Gelde bereichert zu haben!! Auch sind Höchstdieselbe durch pflichtmäßige und einheimische Berichte versichert, daß man auf der französischen Gränze eher einen Ueberfall selbst besorge, als mit einem solchen Anschlage gegen einen benachbarten teutschen Staat umgehe.

Uebrigens sind die Feuergewehre aus dem Zeughause lediglich den Garden, und keinem andern Corps geliehen worden, wie dann dieses täglich vor Augen liegt, und hiermit auch ohne Besorgniß einer Gefahr die nöthige Vorsicht und Unterscheidung im voraus schon getroffen worden, gleich wie dann ferner wegen Reparationen und dergleichen alle erdenkliche Sicherheit vorhanden ist.

Signatum Coblenz, am 28ten des Weinmonats 1791.

Clemens Wenceslaus,
Churfürst.

Auf Höchsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. Garden.



V.

Erklärung des Herrn Grafen von Soden in Betreff des Hrn. Assessor Reinhard zu Göttingen. *)

Da ich einmahl als Groß-Prior des weltlichen Stifts-Ritterordens des h. Joachim, also als der nächste Beamte nach des Herrn Großmeisters Erlaucht, in der Zeitung für die elegante Welt öffentlich genannt worden bin, so habe ich mich gedrungen gesehen, über die Art und Weise, wie mir diese unverdiente Ehre zu Theil geworden ist, mich in der nemlichen Zeitung öffentlich zu erklären. Unter die vorzüglichsten Gründe, mir jene Ehre nicht zu verbitten, gehörte der schöne Zug der Ordens-Statuten, daß er nicht einzig den zufälligen Vorzügen der Geburt, sondern auch dem Verdienste geöffnet seyn, also nicht adeliche Ehren-Mitglieder aufgenommen werden sollten. Dieß ist seit kurzem zu meinem großen Vergnügen mit einigen schätzbaren Gelehrten der Fall gewesen. Desto widriger war es mir, kürzlich in der Berichtigung einer irrigen Nachricht im Hamburg unpart. Correspondenten eine wohl nicht absichtliche, aber doch immer eine Kränkung des

*) Diese Erklärung dürfte Stoff zu manchen Anmerkungen darbieten. Ich enthalte mich derselben aber um so mehr, als ich wegen des St. Joachims-Ordens nicht gern in neue Streitigkeiten verwikkelt werden möchte.

Wäre es übrigens dem Freiherrn v. Ecker v. Eckhofen früher gefällig gewesen, statt der heftigen Invective (St. A. XLVI. Nr. 4) sich gegen mich so zu erklären, wie derselbe seitdem gethan hat, so würde nicht nur die Nachschrift zu diesem Aufsatze ungeschrieben geblieben seyn, sondern ich würde mir auch gleich damals ein Vergnügen daraus gemacht haben, öffentlich, wie ich jetzt gern thue, zu erklären, daß ich nach dem, was mir Hr. v. E. über seine verschiedene Lagen und ehmalige Verhältnisse gemeldet hat, keinen Grund habe, denselben für einen vornehmen Abendtheurer zu halten. H.

Herrn Doctors und Assessors Reinhard zu Göttingen zu finden. Er war nehmlich als Ehren-Ritter angekündet worden *), und dieß wurde in jener Berichtigung mit der Bemerkung zurückgenommen, daß er bloß Ehren-Mitglied sey. **)

Allerdings ist Hr. R. als Ehren-Mitglied aufgenommen, und kann nach den Statuten nicht Ritter seyn, hat auch darauf nie Anspruch gemacht. Aber diese Art der Berichtigung, dieses herbe, den höchsten aristocratischen Geist athmende, einen verdienten Mann demüthigen sollende Wort bloß hätte der Berichtiger nicht wählen sollen, wenn anders die Sache der Berichtigung werth war!

Ich ehre die gesetzlichen Vorzüge der Geburt, wenn ich schon stolz darauf seyn würde, sie als eines Anspruchs auf Achtung nicht zu bedürfen; aber ich sehe mich, durch die gerechte Beschwerde des würdigen Hrn. Doctors und Assessors Reinhard, und durch den Antheil, den ich an seiner Aufnahme hatte, veranlaßt, öffentlich zu erklären, daß ich den Orden durch den Beitritt verdienstvoller Gelehrten, also namentlich auch des Herrn Doctors und Assessors Reinhard geehrt finde, also, in so ferne die gedachte Berichtigung nicht einzig die Beurkundung der Einhaltung der Statuten bezweckt, mit der Eigenschaft eines Ehren-Mitglieds wenigstens den nämlichen Grad von Auszeichnung, als eines bloßen Ehren-Ritters verbinde; daß ich den Geist und Sinn der Statuten so und nicht anders zu fassen vermag, und, wenn ihm eine andere Deutung gegeben werden wollte, mich eher davon zurückziehen, als jene Grundsätze aufgeben wollte.

Wirzburg, den 23ten October 1804.

Julius Graf von Soden.

*) S. Beilage zu Num. 123 Hamburg. unpart. Correspondent. 1804.
**) S. Hamburg. unpart. Correspondent. 1804. Num. 133.

Staats-Archiv.

Funfzigstes Heft.

Helmstedt und Leipzig. 1805.

Inhalt.

der Umstände, welche die Trennung der lutherischen und reformirten Parthie veranlaßten, und der Versuche, die zu ihrer Wiedervereinigung gemacht wurden. 8. 1 Rthlr. 8. gr. 2 fl. 24 kr.

Noch nie, seit der Trennung der christlichen Partheien, ist wohl dieser so oft zur Sprache gebrachte Gegenstand mit dem vielumfassenden Blik, mit der leidenschaftlosen, und doch der Wahrheit nichts vergebenden Mäßigung, mit der feinen Welt- und Menschenkenntniß, und zugleich mit der historischen Gelehrsamkeit behandelt worden, wie in dieser Schrift. Der Gegenstand derselben hat, unerachtet sich der Gesichtspunct, aus dem man ihn sonst anzusehen gewohnt war, bei dem veränderten Geist der Zeit gar sehr verändert hat, immer noch für jeden denkenden Menschen ein vielfaches Interesse, und hat es durch einige neuere Zeiterscheinungen und Vorfälle aufs neue bekommen.

Ploucquet (D. W. G.) initia bibliothecae medico-practicae et chirurgicae realis, Tom. XII. sive supplement. T. IVs. 5 Rthlr. 8 gr. 9 fl. 36. kr.

Mit diesen 12n Bd. erhählt nun die mediciniſche Literatunr das vollständigste Realrepertorium, über alles, was bis auf den heutigen Tag in dieser weitumfassenden Wissenschaft geleistet wurde, und das mithin auf jeder öffentlichen Bibiiothek, so wie in der Privatbibliothek jedes mit seiner Wissenschaft fortschreitenden Arztes sich finden sollte.

Posselt (D. E. L.) Europäische Annalen gr. 8. 1804. 4 Rthlr. 8 gr. 6 fl. 45 kr.

Der berühmte Verfasser dieses nun zehnjährigen Instituts hat nur noch die Erscheinung des dritten Heftes erlebt; an seine Stelle werden nun andere Gelehrte treten, die dem Publicum zeigen sollen, daß sie würdig sind, in solche Fußtapfen zu treten und die Erwartung zu erfüllen, welche man von Anfang an zu dieser Monatschrift hegte.

Posselt (C. F.) Beiträge zur Anatomie der Insecten, 1s Heft mit Kpfr. 1 Rthlr. 4 gr. 2 fl.

Je mühsamer die Untersuchungen sind, welche die Anatomie der Insecten erfordert, desto mehr wird man den Verfasser bewundern, der mit seltner Beharrlichkeit und Talenten diesen Gegenstand bearbeitete.

Reise über den Sund, 8. 1 Rthlr. 4 gr. 2 fl.

Für die nähere Kenntniß von Dänemark und Schweden eine vorzügliche Schrift.

Richter, Jean Paul Friedrich, Flegeljahre, 3 Bändchen, 8. 3 Rthlr. 16 gr. 6 fl. 36 kr.

Das Genialische von Jean Paul erscheint in diesem Product der heitern Laune auf eine so ausgezeichnete Art, daß es alle seine Freunde mit gleichem Genuß lesen werden.

Schelling (F. W. J.) Philosophie und Religion, gr. 8. 12 gr. 54 kr.

Was auch die Gegner dieses vorzüglichen Kopfes gegen seine Lehren sagen mögen, so können sie nie in Abrede seyn, daß jedem seiner Producte das Gepräge des Genies aufgedruckt ist, und daß es mit seltner Gabe die tiefsten Bemerkungen vorzutragen und zu entwickeln weiß.

Schiller, Fr. von, die Braut von Messina, oder die feindlichen Brüder. Trauerspiel mit Chören, gr. 8. Postp. 1 Rthlr. 1 fl. 48 kr. Drukp. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

So vielen Stoff zu Bemerkungen die Einführung der Chöre darbot, so muß doch jeder, der dieses Trauerspiel genau prüfte, und besonders derjenige, der es aufführen sah, bekennen, daß eben diese Chöre den Effect des Ganzen, — das sich, wie alle Producte des Verfassers durch die Erhabenheit der Gesinnungen, das ächt Poetische der Diction, die richtige Haltung der Charactere ꝛc. ꝛc. auszeichnet — außerordentlich erhöhten.

Stäudlin (D. H.) kirchliche Geographie und Statistik, oder Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der christl. Religion 1r Theil, gr. 8. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Dieses Werk, das eine wichtige Lücke unsrer Literatur ausfüllt, ist mit so vieler Kenntniß und Sorgfalt verfaßt, daß es jeder Mann von Bildung mit Vergnügen und Nutzen lesen wird.

Taschenbuch auf 1805, herausgegeben von Wieland und Göthe, 16. geb. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl. 24 kr.

Wieland lieferte hier Erzählungen, wie sie von ihm zu erwarten sind, angenehm, lehrreich, klar und mit Fülle vorgetragen: Göthe, kleine, der Geselligkeit gewidmete Lieder, Kinder einer heitern Laune und ganz dazu geeignet, diese in jedem fröhlichen Cirkel zu vermehren. Die meisten findet man in Ehlers Gesängen auf die Chitarra gesetzt.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.



Staats-Archiv.

Funfzigstes Heft.

I.

Landgräflich Hessen-Darmstädtische Organisations-Verordnungen.

Von Gottes Gnaden Wir Ludewig X. Landgraf zu Hessen, Herzog in Westphalen und Engern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Hersfeld und Starkenburg, Graf zu Arnsberg und des heiligen römischen Reichs Vorfechter zwischen Rhein und Weser, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen:

Bei den Territorial-Veränderungen im teutschen Reiche, haben Wir von Unsern alten Landen beträchtliche Theile abgegeben, und dagegen andere Provinzen als Entschädigung erhalten.

Um den verschiedenen, Unserm Fürstl. Hause als Staats-Eigenthum nunmehr zustehenden, alten und neuen Landen eine gleichförmige Staats-Verwaltung zu geben, und um sie unter einander gehörig in Verbindung zu bringen, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Landes-Eintheilung.

Unsere sämmtliche alte und neue Lande sind in folgende drei Provinzen eingetheilt.

I. Das Ober-Fürstenthum Hessen. Dieses besteht aus allen, auf der rechten Seite des Mains gelegenen, alten und neuen Landen, mit Ausschluß des Herzogthums Westphalen und der, auf der rechten Main-Seite gelegenen, Theile des ehemals mainzischen Ober-Amts Steinheim und der Appertinenzen der ehemaligen Abtei Seligenstadt.

II. Das Herzogthum Westphalen, welches für sich ein geschlossenes Ganze ausmacht.

III. Das Fürstenthum Starkenburg. Dieses enthält alle, auf der linken Main-Seite gelegene, alte und neue Lande, und die, auf der rechten Seite des Mains gelegene, Theile des ehemals mainzischen Ober-Amts Steinheim, sammt den Appertinenzen der ehemaligen Abtei Seligenstadt.

§. 2.

Eintheilung der Dicasterien.

Die oberen, oder Dicasterial-Staats-Behörden, die Wir zur Landes-Administration für nöthig halten, theilen sich ein, in solche, welche in ihrem Geschäftscreise Unsere sämmtlichen Lande umfassen, und in solche, welche blos in den einzelnen Provinzen die Staatsverwaltung leiten.

Diejenigen oberen Staats-Behörden, deren Wirkungscreis sich über Unsere sämmtliche Lande erstreckt, sind:

das Ministerium, das Ober-Appellations-Gericht und die Gesetzgebungs-Commission.

Hierhin gehört auch das Kriegs-Colleg, welches alle Militär-Sachen, wie bisher, unter Unserer unmitelbaren Leitung zu besorgen hat.

Als Provinzial-Directiv-Behörden finden Wir für Unsere Provinzen nöthig: ein Regierungs-Colleg; ein Justiz-Colleg, unter dem Namen: „Hof-Gericht"; ein Finanz-Colleg, unter dem Namen: „Rent-Cammer"; und einen Kirchen- und Schul-Rath; sodann für die Forst-Angelegenheiten besondere Forst-Collegien, unter den nachher anzugebenden besonderen Bestimmungen.

Die allgemeinen Landes-Dicasterien haben ihren Sitz in Unserer Residenz Darmstadt, wo auch die Dicasterien der Provinz Starkenburg etablirt werden.

Die Dicasterien für die Provinz Ober-Hessen werden in Gießen versammelt seyn, und die Collegien für die Provinz Westphalen sollen in Arnsberg ihren Sitz haben.

§. 3.

Geheime-Raths-Colleg.

Das Geheime-Raths-Colleg oder Ministerium ist, unter Unserer unmittelbaren höchsten Direction, der Central-Punct der ganzen Staats-Verwaltung.

Dasselbe theilt sich ab, in drei Departements, nämlich:

1) Das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse.

Dieses hat zum Ressort:

a) alle auswärtige Angelegenheiten, insbesondere aber alle diplomatische Verhältnisse im teutschen Reiche und außerhalb desselben; alle Verhältnisse zu benachbarten — oder auf andere Weise in Berührungs-Puncte kommenden, auswärtigen Staaten. — Wegen der beständigen Relation mit den angränzenden Landen gehört auch hierher das ganze Postwesen.

b) Die Angelegenheiten Unsers Fürstl. Hauses und der ganzen Fürstl. Familie;

c) Militär-Sachen, insofern dieselben ins Civil-Ressort einschlagen, oder damit Berührungs-Puncte haben.

2) Ministerium des Inneren.

In den Geschäfts-Creis desselben gehört:

a) die Inspection und Direction über das ganze Civil- und Criminal-Justiz-Wesen;

b) Polizei-Sachen in ihrem ganzen Umfange, also auch die Gegenstände der Volksbildung, mithin Schul- und Kirchenwesen und literärischen Gegenstände überhaupt;

c) die Gegenstände der Gesetzgebung;

d) die inneren Hoheits-Sachen, welche nicht ausdrücklich dem Finanz-Ministerium überwiesen sind; insbesondere aber gehören hieher die staatsrechtlichen Verhältnisse zu den Landständen, und der verschiedenen Classen der Staatsbürger unter sich;

e) die Lehens-Sachen;

f) die Curatel über Communen und Corporationen;

g) Statistik des Landes.

3) Finanz-Ministerium

Dieses soll zum Ressort haben:

a) das ganze Finanz-Wesen, also:

die Beitreibung und Rectification der Steuern; die Bewirthschaftung der Domainen und Regalien; Inspection über das ganze Rechnungs-Wesen, insbesondere auch über die Cammerschulden; ferner die Besorgung richtiger Etats über Einnahme und Ausgabe, über Bedürfniß und vorhandene Finanz-Mittel;

b) die Gnaden-Sachen;

c) Receptions- und Dimissions-Sachen.

Mit dem Ministerium sind verbunden:

1) die General-Casse, worüber Wir die unmittelbare Direction, wie bisher, behalten;

2) die Ober-Rechnungs-Justificatur.

§. 4.

Ober-Appellations-Gericht.

Das Ober-Appellations-Gericht ist die oberste Justiz-Behörde für Unsere sämmtliche Lande.

In den Geschäfts-Creis desselben gehört:

A) die oberste Leitung der Justizpflege;

B) die letzte Entscheidung der Rechts-Sachen, und zwar

a) in Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit:

1) in dritter Instanz, über alle amtsässigen Personen und Sachen;

2) in zweiter Instanz, über alle schrift- oder kanzleisässige Personen und Sachen, jedoch mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Herzogthums Westphalen, wo die schriftsässige Personen und Sachen ihre zweite Instanz beim Hofgerichte zu Giessen haben, von welchem alsdenn die Berufungen in dritter und letzter Instanz an das Ober-Appellations-Gericht gehen;

3) in erster Instanz, über die nach den bestehenden gesetzlichen Normen hierzu privilegirten Personen;

b) in Ansehung der Strafgerechtigkeitspflege,

1) als Revisions-Gericht, in Sachen, wo auf eine zweijährige Zuchthaus- oder eine derselben gleiche oder höhere Strafe, — wohin auch gehört Dienst-Entsetzung solcher Personen, die allein, oder doch größtentheils, vom Dienste leben — erkannt ist, und weitere Vertheidigung um besseres Recht geführt wird;

2) als Ober-Appellations-Gericht in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden ist, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld beweisen will.

Die innere Einrichtung dieses Collegs, so wie die Appellations-Summe, bleiben übrigens, bis zu einer neuen Gesetzgebung, wie sie in den bereits bestehenden Gesetzen vorgeschrieben sind.

§. 5.

Gesetzgebungs-Commission.

Die Gesetzgebungs-Commission steht unter der Direction des Ministeriums des Inneren, und hat folgenden Geschäfts-Creis:

1) sobald die verschiedenen Landes-Dicasterien constituirt sind, wird diese Commission die, zu weiterer Organisation Unserer Lande erforderlichen, Materialien sammeln, und die geeigneten Vorschläge machen.

2) gehört vor dieselbe die endliche Prüfung und Redaction aller in Vorschlag gebrachten neuen Gesetze;

3) hat die Gesetzgebungs-Commission die Aufgabe: ein neues Civil- und Criminal-Gesetzbuch auszuarbeiten.

In allen Unsern Provinzen sollen Mitglieder dieser Commission seyn, welche, bei Errichtung neuer Gesetze, die individuellen Verhältnisse ihrer Provinz zu respiciren haben.

§. 6.

Regierungs-Collegien.

Was nun die, für jede der einzelnen Provinzen anzuordnenden, Dicasterien anlangt; so verordnen Wir in Ansehung der Regierungs-Collegien, daß in ihren Geschäfts-Creis gehören sollen:

a) alle innere und auswärtige Hoheits-Sachen.
Als ein besonderer Zweig der Hoheits-Sachen gehören hieher die Lehns-Sachen der Provinz, jedoch ausschließlich der herrschaftlichen Bauernlehen, welche in das Ressort des Finanz-Collegs gehören. Wegen der besonderen Verhältnisse Unserer Fürstlichen Familie sollen auch alle, die gemeinschaftliche Activ- und Passiv-Lehen Unsers Fürstlichen Hauses betreffende, Sachen, wie bisher, ungetrennt bleiben, und dem Regierungs-Colleg der Provinz Starkenburg anvertraut seyn.

b) Die Curatel über alle Communen, weltliche Corporationen und Stiftungen;

c) die ganze Landes-Polizei;

was jedoch von diesen beiden Gegenständen in Forst-Sachen einschlägt, gehört vor die Forst-Collegien.

d) Die Sachen, bei denen die Directoren des Justiz- und Finanz-Collegs, oder die Beisitzer des Kirchen- und Schul-Raths, welche zugleich Mitglieder des Regierungs-Collegs sind, Anweisung haben, oder es für nöthig halten, sie vor das Regierungs-Colleg zur Berathung zu bringen;

e) hat das Regierungs-Colleg die Direction, Inspection und Visitation der von ihm abhängenden Behörden. Diese sind, außer den besonderen Polizei-Beamten, auch alle übrige geist- und weltliche Staatsdiener der Provinz;

f) macht es Vorschläge bei Besetzung der von diesem Colleg abhängenden Stellen, wenn es nicht bloße Justiz-Finanz- oder geistliche Stellen sind, wo das einschlagende Colleg allein dem Ministerium Vorschläge macht. Wenn aber in einer Stelle mehrere Zweige der Staats-Verwaltung verbunden sind; so gehört, nach geschehener Vorberathung der einschlagenden Dicasterien, der endliche Antrag vor das Regierungs-Colleg.

§. 7.

Justiz-Collegien.

In den Geschäfts-Creis der Justiz-Collegien der verschiedenen Provinzen gehört

A) die Besorgung der Rechts-Pflege,

1) in bürgerlichen Streitigkeiten,

a) in schriftsässigen Sachen in erster Instanz,

b) in amtssässigen Sachen in zweiter Instanz.

Zu den bürgerlichen Rechts-Sachen gehören auch die Pupillen-Sachen. —

2) in Straf-Sachen;

Hier ist das Justiz-Colleg in allen Sachen, worin die Untergerichte nicht für sich strafen können, urtheilende Behörde. Die untersuchenden Behörden, jedoch unter Direction des Justiz-Collegs, sind:

a) die peinlichen Gerichte in Ansehung der Special-Inquisition bei größeren Verbrechen;

b) die Civil-Unter-Gerichte in Ansehung der General-Inquisition, und auch der Special-Inquisition bei geringeren Verbrechen;

c) die in peinlichen Fällen etwa besonders angeordnet werderden Commissionen.

Wenn gegen Straf-Erkenntnisse der Civil-Untergerichte ein Rekurs ergriffen wird; so ist das Provinzial-Justiz-Colleg

α) Revisions-Instanz, wenn das Erkenntniß zu körperlicher Züchtigung, oder mehr als achttägigen Arbeit oder Gefängniß-Strafe condemnirt, und durch weitere Vertheidigung besseres Recht gesucht wird;

β) Appellations-Instanz, wenn das Urtheil mehr als dreitägigen bürgerlichen Arrest zuerkennt, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld darthun will.

B) In das Ressort der Justiz-Collegien gehört ferner:

die Direction, Inspection und Visitation der ihnen untergebenen Behörden der Provinz. Diese sind.

a) das peinliche Gericht mit Allem, was dazu gehört;

b) sämmtliche Civil-Untergerichte.

C) Endlich gehört in den Geschäfts-Creis der Justiz-Collegien

die Prüfung der neu angehenden Staatsdiener im Justiz-Fache, und der erste Vorschlag bei Besetzung der Justizstellen in der Provinz. Zu der Prüfung ist jedoch ein staatsrechtsgelehrtes Mitglied aus dem Regierungs-Colleg zuzuziehen.

Zu Vermeidung aller Collisionen zwischen den Justiz-Collegien und den übrigen Staats-Behörden, gilt die Regel:

„so oft Streit entsteht, oder die Frage ist: ob der vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines oder specielles Gesetz subsumirt werden müsse, oder nicht? — muß die Justiz-Behörde entscheiden."

§. 8.

Finanz-Collegien.

Der Geschäfts-Creis der Finanz-Collegien umfaßt:

A) Die Bewirthschaftung der Staats-Einnahmen und Ausgaben.

In Ansehung der Einnahme gehört hieher:

1) das ganze Steuer-Wesen, mithin Alles, was die Erhebung und Rectification der directen und indirecten Steuern angeht;

2) Die Administration der nutzbaren Regalien und der Landesherrlichen Domainen, ausschließlich jedoch derjenigen Gegenstände, welche in das Forstwesen einschlagen und für das einschlagende Forst-Colleg gehören.

In Ansehung der Ausgabe gehört vor die Finanz-Collegien:

Alles, was zur Berichtigung der etatmäßigen Ausgaben in der Provinz gerechnet werden muß.

B) Zum Ressort der Finanz-Collegien gehört ferner:

die Direction, Inspection und Visitation der davon dependirenden Behörden. Diese sind:

1) die Provinzial-Cammer-Casse und das darzu gehörige Personal;
2) die Rechnungs-Justificatur;
3) die Zoll-Beamten.

In Ansehung Unserer alten Lande behält aber die Landschreiberei, wegen der besonderen Verhältnisse und einiger gemeinschaftlichen Berechnung, ihre bisherige Einrichtung, bis auf Unsere weitere Verordnung.

4) Die Stempel-Papier-Casse;
5) die Berg-Hütten- und Salz-Beamten;
6) die Civil-Bau-Bedienten;
7) die Straßen- und Wasser-Bau-Beamten;
8) die beim Steuer-Wesen angestellte Personen, also:
   a) für die Rectification — die Steuer Peräquatoren und Feldmesser;
   b) für die Erhebung — die Contributions-Erheber, Trankstеuer- und Accise-Einnehmer rc. Unter-Erheber der Verwilligungs-Gelder;

9) die Münz-Officianten;

10) alle Unter-Receptur-Behörden der Provinz.

Das Finanz-Colleg hat das Recht, wegen Dienstfehler der von ihm dependirenden Behörden, Strafen bis auf funfzig Thaler anzusetzen, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an die einschlagende Justiz-Behörde. Bei Fällen, wo höhere Strafen eintreten, hat es die präparatorische Untersuchung bis zur Suspension, welche dasselbe zwar provisorisch erkennen kann, alsdann aber die Sache ohne Verzug an das einschlagende Justiz-Colleg abzugeben hat, welches sofort die Untersuchung in gehöriger Form vornehmen lassen — zugleich aber auch an das Ministerium von dem Vorgange berichtliche Anzeige machen muß.

C) Gehört vor das Finanz-Colleg

die Prüfung aller neu angehenden Staats-Diener, die sich dem staatswirthschaftlichen Fache widmen wollen; sodann der erste Vorschlag bei Besetzung der von diesem Colleg dependirenden Stellen.

D) In das Ressort der Finanz-Collegien gehört ferner:

die Besorgung des Finanz-Rechnungs-Wesens der Provinz, mithin Alles, was zur Direction, Controlirung und Justificatur der Provinzial-Cammer-Casse und der Unter-Recepturen gehört.

E) hat das Finanz-Colleg die Leitung des Lehnwesens bei herrschaftlichen Bauerlehen der Provinz.

§. 9.

Kirchen- und Schul-Rath.

In das Ressort des Kirchen- und Schul-Raths gehört im Allgemeinen die Verwaltung aller staatsrechtlichen Kirchen- und Schulsachen, in so weit nämlich solche, nach der kirchlichen Verfassung des einen oder anderen Religions-Theiles, dem Landesherrn zusteht.

Vor den Kirchen- und Schul-Rath gehört also:

1) Alles, was die Volksbildung betrift, und zwar

a) in Ansehung der protestantischen Kirche, alle kirchliche und Schul-Einrichtungen und deren Disciplin; Prüfung aller neuangehenden Kirchen- und Schullehrer; Vorschläge bei Dienstbesetzungen;

b) in Ansehung der catholischen Kirche, alle Schul-Einrichtungen, jedoch mit Vorbehalt der dem Bischoff über den Religions-Unterricht zustehenden Befugnisse; alle kirchliche Einrichtungen derselben, in so fern solche auf den Staat oder die bürgerliche Ordnung der Dinge einige Einwirkung haben; Vorschläge bei Dienstbesetzungen; Prüfung und Anordnung der Schullehrer und Ausübung der Landesherrlichen Patronat-Rechte.

2) Die Aufsicht und Direction der Verwaltung der Kirchen- und Schulfonds, und das ganze Rechnungs-Wesen über diese Gegenstände.

3) Die Direction, Inspection und Visitation der ihm, nach obigen Bestimmungen, untergegebenen Kirchen- Schul- und Rechnungs-Behörden.

4) Ist dem Kirchen- und Schul-Rath anvertraut, die Handhabung der Landesherrlichen Rech-

te über die in der Provinz bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, und alle hier einschlagende staatsrechtliche Verhältnisse. — Mit dem geistlichen Dispensations-Wesen ist es dergestalt zu halten, daß Jeder, ehe er bei der geistlichen Behörde ein Ehedispens nachsucht, sich vordersamst an dieses Colleg zu wenden hat. Dieses muß alsdann untersuchen, ob nicht selbst die bürgerlichen Gesetze der ehelichen Verbindung Hindernisse in den Weg legen, und den Dispensation Suchender, erst nach der Erörterung dieser Vorfrage, an die geistliche Behörde verweisen. Darauf ist aber das ad effectus civiles erforderliche placet regium vom Regierungs-Colleg auszufertigen.

Auch werden beim Kirchen- und Schul-Rath die Recurse gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt angebracht.

Dagegen

hat der Kirchen- und Schul-Rath mit gerichtlichen Sachen gar nichts zu thun. Alle Processualien, welche die Consistorien und Officialate bisher gehabt haben, werden entweder an die Untergerichte oder das Justiz-Colleg verwiesen. Nur die nach den Grundsätzen der catholischen Kirche ausschließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen, Sachen bleiben dem Erkenntnisse des Bischofs oder seiner stellvertretenden öffentlichen Behörde vorbehalten.

Das Officialat zu Werl und das General-Vicariat zu Arnsberg behalten, bis auf weitere gesetzliche Abänderung, ihre bisherige Geschäfts- und Wirkungs-Creise.

Bei den geistlichen Verhältnissen, finden Wir Uns noch bewogen, insbesondere zu bemerken, daß in allen

Fällen auf den Cultus der verschiedenen Religions-Partheien alle rechtliche Rücksicht zu nehmen und gegen denselben nicht anzustoßen ist. Zu dem Ende verordnen Wir, daß der Schul- und Kirchen-Rath des Herzogthums Westphalen, als einer catholischen Provinz, mit catholischen Mitgliedern besetzt seyn soll. Wegen Reservaten Unsers Landesherrlichen juris circa sacra und desfalls erforderlichen Beisitzes eines protestantischen Mitglieds, werden Wir besondere Verfügung erlassen;

Der Kirchen- und Schul-Rath des Fürstenthums Starkenburg soll aus einer besonderen protestantischen und einer besondern catholischen Deputation bestehen.

Im Oberfürstenthum Hessen soll dieses Colleg protestantisch seyn; wegen der in dieser Provinz befindlichen wenigen catholischen Gemeinden, soll indessen ein catholisches Mitglied demselben beygegeben werden, welches zugleich correspondirendes Mitglied der catholischen Deputation des Fürstenthums Starkenburg ist, und alle, auf die Religions-Grundsätze Bezug habende, Gegenstände vor diese Deputation zu bringen hat.

§. 10.

In Ansehung der Forst-Sachen ist es folgendermaßen zu halten:

Das Oberforst-Amt in Unsrer Residenz Darmstadt bleibt, wie bisher, unter Unserer unmittelbaren Direction, und behält ganz seine bisherige Einrichtung. Sein Wirkungscreis umfaßt alle Unsere alten und neuen Lande, welche das Oberfürstenthum Hessen und das Fürstenthum Starkenburg ausmachen.

Für das Herzogthum Westphalen wird aber, vor der Hand und bis auf Unsre weitere Verordnung, ein

besonderes Forstcolleg angeordnet, welches in Ansehung aller Gegenstände, die das eigentliche Forst- Jagd- und Teich-Wesen betreffen, directe unter dem Ober-Forst-Amt in Darmstadt steht, und in diesen Angelegenheiten dahin zu berichten und von demselben die weitere Verfügungen zu erwarten hat.

In den Geschäfts-Creis des Forst-Collegs in Westphalen gehört:

A) die obere Aufsicht über das ganze Forstwesen der Provinz und die Leitung desselben zum Besten des Staats, oder die forsteilige Hoheit und Forst-Polizei;

B) Die Bewirthschaftung Unsrer Domanial- und Mark-Waldungen und Teiche;

C) Die Administration des Forst- und Jagd-Regals;

D) die Curatel über die Waldungen der Communen, Corporationen und Stiftungen.

Bei diesen verschiedenen Geschäfts-Zweigen ist dem Forst-Colleg die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze und Einrichtung einer guten Forst-Verfassung und Forstwirthschaft, wie sie die Verschiedenheit der Individualität erfordert, überlassen. Den Ober-Forstbedienten ist aber der practische Forsthaushalt und die Ausführung der vom Forstcolleg vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätze angewiesen.

§. 11.

Samt-Hof-Samt-Revisions-Gericht.

Wegen der besonderen gemeinschaftlichen Verhältnisse, bleiben das Samt-Hof- und das Samt-Revisions-Gericht, wie bisher, bestehen.

Collegium medicum. Debit-Commission.

Auch behalten das Collegium medicum und die Debit-Commission vorläufig ihre bisherige Verfassung.

Landes-Universität.

Wegen Unserer Landes-Universität zu Gießen werden Wir demnächst besondere Verfügung erlassen.

§. 12.

Verbindung der Provinzial-Collegien.

Bei den besonderen Verhältnissen der teutschen Staats-Verfassung ist es nicht wohl möglich, die Geschäfts-Creise der öffentlichen Behörden so scharf abzutheilen, daß eine die andere ganz entbehren könnte; es bleiben vielmehr beständig Berührungs-Puncte, die eine fortdauernde Verbindung unter den verschiedenen Staats-Behörden nothwendig machen.

Um diese Verbindung zu erhalten, verordnen Wir, daß in jeder Provinz die Directoren des Justiz- und Finanz-Collegs beständige Mitglieder des Regierungs-Collegs seyn sollen; daß, wo es die Verhältnisse erlauben, der Director des Regierungs-Collegs zugleich den Kirchen- und Schul-Rath zu dirigiren haben soll, und daß einige Mitglieder des Regierungs-Collegs beständige Mitglieder des Kirchen- und Schul-Raths, so wie auch des Forst-Collegs, sind.

Auf diese Weise sind in allen Dicasterien Mitglieder des Regierungs-Collegs, durch welche dieselben beständig von dem Geiste der Verfügungen und Proceduren des Regierungs-Collegs, und nach Befinden von den positiven Maasregeln selbst, benachrichtigt werden, wodurch Ein-

heit und Zusammen-Wirken nach einem gemeinschaftlichen Zwecke erreicht werden kann.

Dagegen sind im Regierungs-Colleg Mitglieder aus allen Dicasterien vereinigt.

So oft also Berührungs-Puncte mit den übrigen Zweigen der Staats-Verwaltung vorkommen, müssen die einschlagende Mitglieder das Nöthige, sowohl im Regierungs-Colleg, als in den übrigen Dicasterien, ohne weiteres schriftliches Communiciren, wahren.

Sachen, welche einer gemeinsamen Berathung bedürfen, werden auf diese Weise im Regierungs-Colleg vorgetragen. Nach Befinden, besonders bei technischen Sachen, kann auch der einschlagende Referent eines andern Collegs zur Berathung zugezogen, und in außerordentlichen Fällen können mehrere — und wohl auch sämmtliche Räthe der verschiedenen Dicasterien der Provinz, zur gemeinsamen Berathschlagung, vereinigt werden.

§. 13.

Verweisung auf besondere Instruction.

Wir haben hier nur im Allgemeinen die Geschäfts-Creise der verschiedenen oberen Staats-Behörden angegeben. Genauere Vorschriften sowohl hierüber, als über die Gränzen ihrer Responsabilität und über den Geschäftsgang selbst, werden Wir in besondern Reglements und Instructionen ertheilen.

§. 14.

Untere Staats-Behörden.

So sehr Wir gewünscht hätten, auch wegen der unteren Staats-Behörden jetzt gleich das Nöthige verfügen zu können; so muß doch dieses, wegen mancherlei

eintretender Schwierigkeiten, so lange anstehen, bis die von Uns angeordneten Dicasterien alle gehörig constituirt sind.

Es behalten daher alle untere Staats-Behörden, bis auf Unsere demnächst erfolgende weitere Verfügung, ihre bisherige Verfassung.

§. 15.

Ausführung der Organisation.

Die von Uns für gut gefundene neue Organisation des Ministeriums soll mit dem 1sten November 1803 ausgeführt werden, und dieses höchste Colleg alsdann seine Geschäfte vorgeschriebener Maßen anfangen.

Die weiter vorgeschriebene Einrichtung der verschiedenen Dicasterien soll aber mit dem 1sten Jenner 1804 in Ausführung gesetzt werden. Es sollen daher mit diesem Tage alle in Unsern alten Landen bestandene, und in diesem Edicte bei ihrer bisherigen Verfassung nicht besonders belassene — so wie die für Unsere neuen Lande provisorisch angeordnete, Collegien, Deputationen und Commissionen aufhören. Dagegen haben alsdann die zu den angeordneten Dicasterien ernannte Personen, nach den in diesem Edicte ertheilten Vorschriften und den besonders erlassenen Instructionen, sich ohnverzüglich zu constituiren, und die öffentlichen Geschäfte, nach den bisherigen Gesetzen und Formen, insofern dieselben nicht durch diese Unsere Verfügung abgeändert worden sind, zu besorgen.

Gegeben unter Unserm geheimen Insiegel. Auerbach, den 12ten October 1803.

(L.S.) Ludewig, L.

2.

Von Gottes Gnaden, Ludwig X. Landgraf zu Hessen, ꝛc.

Wir haben zwar in dem heute erlassenen Organisations-Edicte, allgemeine Vorschriften über den Geschäfts = Creis der verschiedenen Dicasterien ertheilt; um indessen diese Vorschriften, so wie den Geschäftsgang selbst, genauer zu bestimmen, und zugleich den Responsabilitäts = Creis der angeordneten Collegien anzugeben -- finden Wir für nöthig, als Zusatz zu dem Organisations = Edicte und als besondere Instruction für sämmtliche Dicasterien Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Geheimes Ministerium.

Ueber die innere Einrichtung Unseres Geheimen Raths = Collegs und den Geschäftsgang bei demselben ertheilen Wir hiermit folgende besondere Vorschriften.

In den Geschäfts = Creis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören, außer den im Organisations = Edicte im Allgemeinen angegebenen Gegenständen, insbesondere auch folgende Sachen:

a) Anstellung und Instruction des ganzen Gesandtschafts = Personals;

b) Führung der Correspondenz mit diesem sowohl, als mit auswärtigen Höfen, ihren Ministern ꝛc. ꝛc.

c) Unterhandlung und Abschließung der Verträge mit fremden Staaten;

d) alle active und passive Staats = Prätensionen;

e) alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Landes — oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen;

f) Reichs = und Creis = Angelegenheiten.

Zu einiger näheren Bestimmung des Geschäft-Creises des Ministeriums des Innern verfügen Wir gnädigst, daß vor dasselbe insbesondere gehören:

a) die Aufsicht über alle hohe und niedere Gerichtshöfe; Justiz- und Polizei-Beamten und ihre Subalternen;

b) Dienst-Entlassung und Besetzung bei allen Justiz- und Polizei-Aemtern;

c) Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes;

d) Recurse über verzögerte und verweigerte Justiz;

e) Insbesondere noch in Criminalsachen die Recurse über die Frage: ob Begnadigungs-Gründe eintreten?

f) Verleihung der auf den Civil-Zustand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als: Moratorien, Consens zu Veräußerungen von Familien-Fideicommissen, Legitimationen unehelicher Geburten rc. rc.

g) Aufnahme der Advocaten und Notarien;

h) Aufsicht über die Straf-Sicherheits- und Besserungs-Anstalten;

i) Alles, was zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit im Staate gehört;

k) das ganze Medicinalwesen;

l) Beförderung der Nahrungs-Zweige, als des Ackerbaus, der Viehzucht, Handwerker, Fabriken, Manufacturen und des Handels;

m) Das Credit- und Hypotheken-Wesen;

n) Vorsorge für Nothfälle, als Feuer-Anstalten, Armen-Wesen, Hospitäler, Arbeitshäuser rc.

o) alle Gegenstände der Volksbildung, also:

α) Aufsicht und Direction über alle Kirchen- und Schul-Institute, mit Einschluß ihres Oeconomici;

β) Besetzung aller Kirchen- und Schul-Stellen;

γ) Aufsicht auf literärische Gegenstände überhaupt;

p) Die Handhabung der Landesherrlichen Rechte über die verschiedenen im Staate bestehenden Kirchen, so wie überhaupt alle hierauf Bezug habende staatsrechtliche Verhältnisse;

q) das Activ- und Passiv-Lehnswesen.

In das Ressort des Finanz-Ministeriums gehört, außer den im Organisations-Edicte bestimmten Gegenständen, überhaupt die oberste Leitung aller in das Departement der Finanz-Collegien verwiesenen Sachen, in so fern solche nicht ausdrücklich einem andern Ministerium übertragen sind. Es gehört also auch in dieses Ressort die Entlassung, Anstellung und Instruction aller Cameraldiener.

Was den Geschäftsgang bei dem Ministerium anlangt; so sollen dabei, zu Beförderung und zweckmäßiger Besorgung der Sachen und Geschäfte, folgende Einrichtungen Statt haben.

1) Alle einlaufende exhibita werden in das protocollum rerum exhibitarum eingetragen, und nach den verschiedenen Departements distribuirt. Bei Sachen, welche schon im Laufe sind, besorgt der Geheime Archivarius die Distribution kurzer Hand; bei neuen Sachen besorgen, abwechselnd, jedesmal zwei Referendarien mit dem Geheimen Archivarius die Distribution und versammeln sich zu dem Ende jeden Tag außer der Sessionszeit. Die versiegelt eingelaufene Sachen werden, wenn sie nicht an ein besonderes Departement addressirt sind, alsdann auch erbrochen.

2) In den verschiedenen Departements werden alle Sachen von dem einschlagenden Minister und Referendarien ausschließend so lange besorgt, als die Sache zur endlichen Berathung und Beschließung blos vorbereitet

wird; auch werden von denselben ausschließend die Gegenstände besorgt, welche zur bloßen Ausführung gemeinsam gefaßter Beschlüsse gehören.

Ueber diese Sachen führt der Secretär des Departements ein Protocoll, worin, unter fortlaufend numerirten Paragraphen der Inhalt des Exhibiti oder der Veranlassung summarisch bemerkt, und der Beschluß ebenfalls summarisch angegeben seyn muß. Dieses Protocoll wird in der nächsten Sitzung den übrigen Mitgliedern des Geheimen Raths-Collegs zur Einsicht vorgelegt, damit dieselben immer in der zusammenhängenden Kenntniß der Geschäfte bleiben.

Ueber diese Protocolle sind Uns jeden Monat Tabellen vorzulegen. Diese Protocolle heißen Special-Conferenz-Protocolle, und über jede ausschließende oder Special-Conferenz eines Departements werden sie dergestalt geführt, daß jedes ein besonderes Heft ausmacht, und auf diese Art desto leichter und ohne Stöhrung des Geschäfts gebraucht werden kann.

Diese Hefte werden fortlaufend numerirt.

Der Secretair des Departements hat dafür zu sorgen, daß die auf diese Weise gefaßten Beschlüsse in dem protocollo rerum exhibitarum jedesmal bemerkt werden.

Die Concepte der auf diese Art gefaßten Beschlüsse werden blos von dem einschlagenden Minister und Referendarien signirt, die Expeditionen ins Land blos vom Geheimen Referendarius — auswärtige Expeditionen aber vom Minister selbst unterschrieben, jedesmal unter Contrasignirung des Secretärs.

3) Sachen, welche gehörig vorbereitet sind, oder keiner weitern Vorbereitung bedürfen, kommen in den ordentlichen gemeinschaftlichen Geheimen-Rathssitzungen vor.

Diese werden wöchentlich zweimal gehalten. Auf die übrigen Tage in der Woche sind die Special-Conferenzen der verschiedenen Departements zu verlegen.

In den gemeinschaftlichen Geheimen-Rathssitzungen tragen der einschlagende Referendarius, oder der Minister selbst, vor. Der Referendarius des Departements hat dabei votum consultativum, die übrigen Referendarien haben kein votum, wenn sie dazu nicht ausdrücklich aufgefordert werden.

Wenn durch Abwesenheit eines Ministers paria entstehen; so ist das votum des einschlagenden Referendärs ebenfalls entscheidend.

Ueber jede gemeinschaftliche Sitzung wird ein General-Conferenz-Protocoll von dem hebdomadario perpetuo geführt, worin die Gegenstände der Berathung sowohl, als die Beschlüsse, summarisch enthalten seyn müssen.

Die Beschlüsse müssen entweder vom Minister selbst, oder vom Geheimen Referendär aufgesetzt — oder dem Secretair dictirt seyn.

Nach jeder Session wird eine Abschrift dieses Protocolls Uns vorgelegt, und in dem protocollo rerum exhibitarum das Nöthige bemerkt.

4) In Sachen, worin das Geheime-Raths-Colleg nicht für sich beschließen kann, als wohin alle gesetzliche Bestimmungen, Sachen, wozu das *placitum regium* erforderlich ist, und andere wichtige Landes-Angelegenheiten gehören, wird an Uns ein schriftliches votum, nach Art des bisherigen Cabinets-Protocolls, erstattet, oder in besonderen und eilenden Fällen durch den Minister oder den Referendarius Uns mündlich referirt.

5) Außerordentliche Sitzungen werden auf Unsern Befehl, oder in dringenden Fällen auf motivirten Vor-

schlag der Mitglieder des Geheimen Raths-Collegs, veranlaßt.

6) Die Concepte der gemeinsamen Beschlüsse werden von dem Referenten und wenigstens noch zwei Ministern oder Referendarien signirt, die Expeditionen werden aber in den Departements besorgt.

7) In Fällen, wo eine Sache in zwei verschiedene Departements einschlägt, müssen, vor der endlichen Berathung, dem miteinschlagenden Departement die Acten mitgetheilt, oder, nach Befinden, die Sache durch das Zusammentreten der beiden Departements präparirt werden.

8) Zu zweckmäßiger Beförderung und Vereinfachung der Geschäfte ist es nothwendig, daß die Schreibstube unzertrennt bleibt. Der Secretair des Departements stellt dem Botenmeister die Expedienden, mit einem Verzeichnisse der Numern und der Bemerkung, welche etwa vorzüglich Eile haben, und also zuerst expedirt werden müssen, zu; der Botenmeister besorgt, unter den nöthigen Annotationen im Botenmeisterei-Protocoll, die Abschriften, und schickt sie mit dem erhaltenen Verzeichnisse wieder ins Departement, wo die Unterschriften vorgenommen, der Botenmeisterei wieder zur Aussertigung übergeben, und von dieser, nach endlicher Besorgung, die Acten in die currente Geheime Registratur gegeben werden.

In dringenden und besonderen Fällen können jedoch die, jedem Departement zugetheilten, Canzellisten auch unmittelbar im Departement gebraucht werden.

9) Aus dem eben angeführten Grunde, nämlich um die Geschäfte zu befördern und zu vereinfachen, muß auch die Geheime Registratur zusammen, und nicht nach den verschiedenen Departements getrennt seyn, wodurch auch die Controlirung zwischen dem protocollo rerum exhibita-

rum, dem Botenmeisterei-Protocoll und den Annotationen der Registratur, sehr erleichtert wird.

Ueber die mit dem Geheimen Raths-Colleg verbundene Ober-Rechnungs-Justificatur, so wie über den Geschäftscreis der General-Casse, ertheilen Wir nachfolgende besondere Vorschriften.

General-Casse.

Der Geschäfts-Creis der General-Casse besteht:

a) In Ansehung der Einnahme darin, daß von den Cammer-Cassen der verschiedenen Provinzen die etatmäßigen Summen und die Ueberschüsse eingeschickt — und eben so wie die außerordentliche Fonds, die Wir zu Unserer General-Casse anweisen, von derselben gehörig vereinnahmt und verrechnet werden.

b) In Ansehung der Ausgabe gehört in das Ressort der General-Casse:

1) Die Berichtigung der Reichs- und Creis-Steuern,

2) des Militär-Etats,

3) der Fürstl. Handgelder und Deputate,

4) der Ausgaben für den Hof,

5) der Besoldungen der auswärtigen Dienerschaft und derjenigen Staatsdiener, welche nicht für die einzelne Provinzen — sondern für das ganze Land bestellt sind,

6) Das Cammer-Schulden-Wesen, mit Ausschluß der älteren Cammer-Schulden, welche die Debit-Commission, jedoch unter Direction des Ministeriums, zu besorgen hat.

Außer den etatmäßigen und ein für alle Mahl angewiesenen Summen, darf die General-Casse keine Ausgaben machen, wenn sie dazu nicht von Uns selbst schriftliche Anweisung hat.

Mit dem Schlusse eines jeden Monats ist Uns ein General-Cassen-Rechnungs-Extract, mit den etwa nöthigen

Bemerkungen, vorzulegen. Demselben ist zugleich ein Probabilitäts-Anschlag über Finanz-Bedürfniß und Mittel für den nächsten Monat beizulegen.

Wenn von den Finanz-Collegien der verschiedenen Provinzen die Probabilitäts-Anschläge über Finanz-Bedürfnisse und Mittel für das ganze Jahr eingeschickt worden sind; so hat die General-Casse, mit Rücksicht auf die Provinzial Anschläge, ebenfalls einen solchen allgemeinen Probabilitäts-Anschlag Uns zu übergeben.

Alle Quitungen, welche von der General-Casse ertheilt werden, müssen nothwendig von dem Controleur der General-Casse, nachdem er sie in die Controlle eingetragen, visirt seyn.

Im Uebrigen behält die General-Casse ihre bisherige Einrichtung, und stehet directe unter Uns.

Ober-Rechnungs-Justificatur.

Der Geschäfts-Creis der Ober-Rechnungs-Justificatur ist folgender:

1) Die Provinzial-Finanz-Collegien haben die Provinzial Cammer-Cassen-Rechnung, so wie die Rechnungen der sämmtlichen Unter-Recepturen der Provinz, mit den Monitis, deren Beantwortung und dem projectirten Rechnungs-Abschlusse, an die Ober-Rechnungs-Justificatur einzusenden. Diese hat sodann das Project des Abschlusses, mithin auch die ganze Rechnung selbst, nochmals zu prüfen, und die Rechnung, mit den nöthigen Bemerkungen, an das Provinzial-Finanz-Colleg zum wirklichen endlichen Abschlusse zurückzusenden.

2) Die Ober-Rechnungs-Justificatur hat dafür zu sorgen, daß alle Rechnungen auf einen gleichförmigen Fuß eingerichtet, die nöthigen Etats daraus verfertigt und in General-Etats gebracht werden.

3) Hat dieselbe, nach Anweisung des Ministeriums, die General-Cassen-Rechnung zu justificiren.

4) Hat sie darauf zu sehen, daß sämmtliche Rechnungen zu der vorgeschriebenen Zeit gestellt und abgehört werden.

Uebrigens hat die Ober-Rechnungs-Justificatur sowohl, als das Personal der General-Casse, beim Ministerium, in Verfertigung der statistischen Uebersichten und der sonst erforderlichen Etats, die nöthige Assistenz zu leisten.

§. 2.

Ober-Appellations-Gericht.

In Ansehung des **Ober-Appellations-Gerichts** finden Wir, außer dem, was in dem allgemeinen Organisations Edicte enthalten ist, nichts weiter zu verordnen für nöthig, als dieses, daß der Director dieses Tribunals die besondere Obliegenheit hat, mit dem Schlusse eines jeden Quartals eine, nach den verschiedenen Provinzen und Gerichts-Bezirken eingerichtete, Tabelle über alle beim Ober-Appellations-Gericht eingeführte, laufende und abgeurtheilte Civil- und Criminal-Processe, dem Ministerium — und durch dasselbe Uns selbst vorzulegen.

§. 3.

Gesetzgebungs-Commission.

Eben so ist bei der **Gesetzgebungs-Commission** weiter nichts zu erinnern, als, daß dieselbe das Recht hat, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Innern, einzelnen Mitgliedern die Ausarbeitung einzelner Materien der neuen Gesetzgebung zu übertragen; so wie ihr überhaupt frei steht, in allen Fällen über einzelne Materien, besonders aber bei technischen Gegenständen, die dazu geeigneten Staatsdiener zum Gutachten aufzufordern.

Beim Civil-Gesezbuch und dessen Entwerfung soll übrigens auf das preußische Gesezbuch vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 4.

Regierungscollegien.

Ueber dasjenige, was in dem Organisations-Edicte von dem Geschäfts-Creise der Regierungs-Collegien der verschiedenen Provinzen gesagt ist, machen Wir folgende genauere Bestimmungen:

1) Zu den innern Hoheits-Sachen der Provinzen gehören: die staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Stände, nämlich der Bauern, Bürger, des Adels und der Ausmärker; insbesondere auch die staatsrechtlichen Verhältnisse der Landstände, also auch die Aufsicht und Direction des Landständischen Rechnungswesens, in sofern solches Unseren besonderen Commissarien nicht ausschließlich zur Inspection angewiesen ist; die Handhabung Unserer Hoheitsrechte gegen diese verschiedene Stände, in Ansehung der Berechtigungen, die sie als Corpus — oder einzeln haben und prätendiren.

Zu den innern Hoheits-Sachen gehört auch die Reception und Dimission der Unterthanen.

In Unsern alten Landen ist dieselbe zwar bisher von Unserm Ministerium besorgt worden; damit aber dasselbe mit Dingen, welche nach einmal festgesetzten Normen behandelt werden, seine Zeit nicht verliert: so verfügen Wir über diesen Gegenstand Folgendes:

a) das Provinzial-Regierungs-Colleg besorgt die Receptionen und Dimissionen der Unterthanen, so lange es innerhalb der Gränzen der Normative bleibt, welche über Receptions- und Dimissionsfähigkeit, die dabei zu beobach-

tenden Formen, zu leistenden Abgaben ꝛc. vorhanden sind, oder noch als gesetzliche Vorschriften ertheilt werden.

b) Sobald auf eine oder die andere Weise von den gesetzlichen Normen eine Ausnahme gemacht werden soll, ist an das Ministerium zu berichten.

c) Mit dem Schlusse des Jahrs muß, nach Ordnung der verschiedenen Aemter und Gerichts-Bezirke, eine tabellarische Uebersicht der neu angenommenen und abgezogenen Unterthanen an das Ministerium eingeschickt werden. Diese Uebersicht muß zugleich Auskunft über Stand, Gewerbszweig, Vermögen und dergleichen enthalten. — Wegen der neuen Unterthanen muß bemerkt seyn: ob sie Eingebohrne oder Ausländer sind? — wegen der Abziehenden, ob sie leibeigen sind, oder nicht? — wohin sie auswandern? — nebst gewisser oder probabler Ursache der Auswanderung.

d) Wegen der abziehenden Leibeignen ist insbesondere sich mit dem Finanz-Colleg zu benehmen, so wie überhaupt wegen der Ein- und Abzugsgelder und deren Verrechnung, das Nöthige dergestalt zu wahren ist, daß zwar das Regierungs-Colleg die Ausfertigung macht, dieselbe aber an den Controleur beim Finanz-Colleg gegeben werden muß, damit derselbe das Nöthige in der Controlle bemerkt und die Ausfertigung visirt, ohne welches dieselbe nicht abgehen darf.

e) In Ansehung der zu Kriegsdiensten verbundenen Personen, sind die Vorschriften der Militairgesetze pünctlich zu beobachten, und ist gegen dieselben nicht anzustoßen.

Zu den auswärtigen Hoheitssachen gehören vorzüglich: Gränzstreitigkeiten, und überhaupt die Aufrechthaltung Unserer Territorial- und übrigen Rechte, z. B. der Würde und des Rangs.

Die Regeln, welche hier den Respoſabilitäts-Creis bestimmen, sind folgende:

1) In Sachen, welche ihre feste Bestimmung haben, procedirt das Colleg für sich, und sucht durch alle zweckmäßige erlaubte Mittel Unsere Landesherrlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Von dem Vorfalle aber und von dem Erfolg wird dem Ministerium, nach Befinden der Wichtigkeit, Anzeige gemacht.

2) In Sachen, worüber keine feste Bestimmungen vorhanden sind, oder worüber wohl gar Streit obwaltet, kann dasselbe zwar in Fällen, welche keinen Verzug leiden, procediren; allein es hat alsdann nicht außer Acht zu lassen, daß es zwar Unsern Gerechtsamen nichts vergebe, aber auch nichts vornehme, was mit Recht und Billigkeit nicht bestehen kann. Besonders sind in solchen Fällen die Regeln einer guten Diplomatie zu beobachten, und durch feines humanes Benehmen friedliche und freundschafliche Verhältnisse zu befördern. *)

Von Allem, was auf diese Weise geschieht, muß aber sogleich an das Ministerium Bericht erstattet und Verhaltungsbefehl eingeholt werden.

3) Bei allen wichtigen Abänderungen, Gränzberichtigungen, oder wohl gar Abtretungen von Land- und andern Gerechtsamen, versteht es sich von selbst, daß darin das Regierungs-Colleg nichts für sich allein thun kann.

II) Die Curatel über Communen und Corporationen besteht in der Aufsicht und Direction über die Verwaltung des Vermögens der Communen und weltlichen Cörperschaften und Stiftungen, nebst der Revision der darüber aufzustellenden Rechnungen.

Hierher gehört auch die Inspection und Visitation der adlichen Stifter und Sammt-Hospitalien in Hessen, welche, wegen Connexität der Sache, vorläu-

*) Möchten doch diese Vorschriften allen Regierungen ertheilt seyn, und — beobachtet werden! H.

sig, wie bisher, bei der Regierung der Provinz Starkenburg zu Darmstadt bleiben sollen.

Die Curatel über das Forst-Communalwesen gehört aber in das Ressort der einschlagenden Forst-Collegien.

III) Die Gegenstände der Landes-Polizei sind:

a) das ganze Medicinalwesen;

b) Beförderung der verschiedenen Nahrungszweige, als des Ackerbaus, der Viehzucht, der Manufacturen und Fabriken, und des Handels;

c) das Credit- und Hypotheken-Wesen;

d) alle Anstalten zur öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit, mithin auch das Communal-Civil- und Straßen-Bauwesen. — Heerstraßen und Wasserbau sind dem Finanz-Colleg zur Besorgung überwiesen. —

e) Vorsorge für Nothfälle, als Fruchtsperr- und Magazins-Sachen, das Armenwesen, Feuer-Anstalten, Hospitäler und Irrenhäuser, Arbeits- und Besserungs-Anstalten.

In allen diesen Sachen hat das Colleg an die *bestehenden* gesetzlichen Normen, jedoch vorzüglich mehr an den Geist, als an die Worte des Gesetzes, sich zu halten.

Es kann für sich Reglements machen, welche aber nichts weiter, als detaillirte Anwendung vorhandener allgemeinen und speciellen Gesetze auf die individuelle Verhältnisse der Provinz, enthalten dürfen. Ueber wirklich neue Gesetze hat es blos Vorschläge an das Ministerium zu machen.

Ferner hat das Regierungs-Colleg nicht außer der Acht zu lassen, daß es nicht richterliche Behörde ist, und daher, sobald richterliche Entscheidung erforderlich ist, die Sache, zur Wahrung der rechtlichen Formen, an das Justiz-Colleg abgegeben werden muß.

In dringenden Fällen kann dieses Colleg die Polizei-Verfügungen mit Confiscation, oder Ersatz des Werths, sanciren und überdies Geldstrafen bis auf hundert Gulden, oder gleichkommende körperliche Strafen, androhen und vollziehen. Es ist aber zu dergleichen Maaßregeln sogleich um Unsere Genehmigung an das Ministerium zu berichten.

IV) In Ansehung der Straf-Gewalt bei Dienstfehlern der von diesem Colleg dependirenden Behörden, soll es eben so gehalten werden, wie im Organisations-Edicte in Ansehung des Finanz-Collegs verordnet ist.

§. 5.

Justiz-Collegien.

Zu genauerer Bestimmung des Geschäfts-Creises der Justiz-Collegien verordnen Wir,

A) daß die Fälle, in welchen die Untergerichte nicht blos untersuchende, sondern auch urtheilende Behörden sind, folgende seyn sollen:

1) alle bürgerliche und polizeiliche Vergehen, wenn auf diese letzte nicht eine Zuchthaus — oder noch höhere Strafe gesetzt ist, als in welchem Falle das Justiz-Colleg das Urtheil zu fällen hat;

2) alle gemeine Schmähungen oder wörtliche Injurien;

3) alle Thätlichkeiten, oder Real-Injurien, so lange sie keine solche körperliche Verletzung zur Folge haben, welche zu ihrer Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordert. — Alle Verletzungen des Kopfs, der Brust und des Unterleibs sind solche, worüber der Richter jedes Mahl den Wundarzt, oder, nach Befinden, den Arzt selbst, mit Gutachten zu hören hat, um zu wissen, ob zur Heilung ärztliche oder wundärztliche Hülfe nothwendig sey.

In Ansehung der Verletzungen an den übrigen Theilen des Cörpers, wird es dem Ermessen des Richters überlassen.

4) Alle Defraudationen oder Unterschleife gegen gewisse — durch besondere gesetzliche Verordnungen sancirte Herrschaftliche = Gemeinds = oder Privatberechtigungen, in so fern auf sie eine durch ein allgemeines Gesetz, oder im Berechtigungs = Patente ausgedruckte — und nicht auf Zuchthaus ansteigende Strafe gesetzt ist.

5) Alle Betrügereien und Verfälschungen, worauf nicht über vierwöchentliche Arbeit oder eine derselben gleichkommende Strafe gesetzt ist.

6) Alle kleine, erste und zweite, nicht qualificirte, Diebstähle.

7) Folgende Unzuchts = Fälle:

a) alle erste und zweite Unzuchten;

b) frühe Beischlafs = Fälle;

c) alle erste Ehebruchs = Fälle.

B) Ueber schriftsäßige Personen haben die Untergerichte auch in Straf = Sachen, der Regel nach, keine Gerichtsbarkeit. Ausgenommen sind jedoch hiervon:

a) alle Polizei = Sachen, als in welchen Jedermann den Untergerichten, als Polizei = Richtern, untergeben ist;

b) alle Sachen, wo den Untergerichten sonst besonderer oder allgemeiner Auftrag gegeben wird.

Das versteht sich jedoch von selbst, daß auch gegen schriftsäßige Personen in Ansehung der Untersuchung und Allem, was dazu gehört, die Untergerichte in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Vorzuge haftet, die zuständige Behörde sind. Jedoch haben dieselben dem Justiz = Colleg gleich beim Anfange der Untersuchung berichtliche Anzeige davon zu machen.

Zu Beförderung der Geschäfte und um eine Uebersicht darüber zu haben, auch um anderer wichtigen Resultate

willen, verordnen Wir, daß die Justiz-Collegien nicht nur, wie bisher, mit dem Schlusse eines jeden Quartals die herkommlichen Urtheil- und Bescheids-Tabellen, nach der Ordnung der Referenten, sodann die Stockhaus-Tabellen einsenden, sondern es soll auch in Zukunft, mit dem Ablauf eines jeden Quartals, ein, nach den Gerichts-Bezirken eingerichtetes, Verzeichniß der bei dem Justiz-Colleg abgeurtheilten Civil-Sachen und der resp. eingeführten und abgeschlagenen Appellationen an das Ministerium eingeschickt werden. Eben so soll ein Verzeichniß über die Straf-Sachen eingesendet werden, wobei zugleich die Thäter, Verbrecher und Strafen bemerkt seyn müssen.

Dergleichen Verzeichnisse sollen auch die Untergerichte einsenden, welche alsdann vom Justiz-Colleg mit einer General-Uebersicht an das Ministerium einzuschicken sind.

Wenn beim Justiz-Colleg Sachen vorkommen, zu deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert werden; so ist dabei ein sachverständiger Rath aus dem Finanz- oder Regierungs-Colleg zuzuziehen.

§. 6.

Finanz-Collegien.

Zu demjenigen, was in dem allgemeinen Organisations-Edicte in Ansehung der Finanz-Collegien verordnet worden ist, fügen Wir weiter an:

A) Beim Steuer-Wesen bleibt die Concurrenz der Landstände, bei Erhebung der Verwilligungs-Gelder, vorläufig und bis auf andere Einrichtungen, auf dem bisherigen Fuße. Mithin werden in Unsern alten Landen diese Gelder nicht vom Finanz-Colleg, sondern von Unsern Obereinnehmerei-Commissarien zur Erhebung ausgeschrieben, und die Ober-Einnehmer von den Landständen vorgeschlagen.

Wegen Westphalen werden Wir über diesen Punct demnächst besondere Verfügung erlassen.

Alles, was sonst die Direction der Erhebung betrift, gehört vor das Finanz-Colleg. Namentlich hat dasselbe auch in Ansehung der Contribution Alles zu besorgen, was sonst in das Ressort des Kriegs-Collegs gehörte.

Was die Rectification des Steuer-Wesens anlangt; so hat das Finanz-Colleg dieselbe nach den einmal festgesetzten Normen zu besorgen. Abweichungen von diesen Normen kann es nicht für sich machen; sondern darf darüber blos Vorstellungen an das Ministerium erstatten.

Um feste Normen und die Haupt-Rectification des Steuer-Fußes durch Landes-Vermessung vorzunehmen, werden Wir eine besondere, aus staatsrechts- und staatswirthschaftsgelehrten Räthen bestehende, Commission ernennen.

Ist diese Haupt-Rectification geschehen, so ist es die Obligenheit des Finanz-Collegs, dafür zu sorgen:

daß der rectificirte Steuer-Fuß in strenger Ordnung erhalten, mithin Flur- und Steuer-Bücher mit Pünctlichkeit, nach uniformer Vorschrift, geführt, das Ab- und Zuschreiben besorgt, die neuen Zugänge gehörig vermessen und eingetragen, die Abschätzung der Güterstücke richtig besorgt und die Grenzen der einzelnen Güterstücke, Districte und Gemarkungen unter berichtigender Aufsicht gehalten werden. — Ueber die vorgefallene Veränderungen, Ab- und Zugänge des Steuer-Capitals, sind dem Ministerium jedes Jahr tabellarische Etats vorzulegen.

B) Zur Administration der nutzbaren Regalien gehört:

Zoll- und Mauth, Geleit-Post- und Straßenbau-Wesen; Wasser-Berg-Salz-Münz- und Neurott-Zehn-

ten-Regal; Einnahme von Zünften, einschließlich der Leitung des Zunftwesens; Monopolien und andere Concessionen, Juden-Schutz-Ertheilung; Ein- und Abzugs-Geld, fiscalische Einnahmen an Geldstrafen und Confiscationen, Lehens-Nutzungen, Sporteln rc.

Das Forst- und Jagd-Regal gehört nur in Ansehung des Rechnungs-Wesens in das Ressort des Finanz-Collegs, indem die Administration dieses Regals vor das Forst-Colleg gehört.

Alle Militair-Concessionen, Dispensationen und Confiscationen gehören in den Geschäfts-Creis des Kriegs-Collegs, so wie alle daher entstehende Revenüen nicht in die Cammer-Casse fließen, sondern unmittelbar zur Kriegs-Casse gezogen werden.

Bei Administration der Regalien gilt als allgemeine Regel:

daß das Finanz-Colleg Alles besorgt, was zur Verwaltung und Verbesserung der Regalien gehört.

Wenn, zur Verbesserung der Administration, Regulative gemacht werden, welche nichts enthalten, als eine weitere Ausführung und detaillirtere Anwendung bereits vorhandener gesetzlichen Normen, indessen doch für die ganze Provinz verbindlich seyn sollen: so sind solche Regulative zuerst, durch den Director des Finanz-Collegs, im Regierungs-Colleg vorzutragen und dessen Beistimmung nöthig.

Auch sind dergleichen Regulative alsdann im Namen des Regierungs-Collegs zu erlassen und auszufertigen.

Sachen, welche einer wirklich neuen Gesetzgebung bedürfen, sind an das Ministerium einzuberichten.

Bei Dispensationen und Concessionen gilt die Regel:

„daß das Finanz-Colleg ganz allein für sich, und ohne Anfrage bei dem Ministerium, handelt, so lange es innerhalb der Gränzen der einmal angenommenen Normative bleibt.“

Alle dergleichen Fälle, worüber bestimmte Taxen und andere bestimmte Normen vorhanden sind, besorgt also das Finanz-Colleg, ohne das Ministerium damit zu behelligen und dessen Zeit zu verderben.

Eben so wird es mit Ertheilung des Juden-Schutzes gehalten, wo die Zahl der zu recipirenden Juden und die Summe des Schutz-Geldes bestimmt sind.

In Fällen, wo keine bestimmte Normen sind, oder eine Ausnahme von den vorhandenen Vorschriften Statt finden soll, ist an das Ministerium zu berichten.

C) In Ansehung der Administration der Domainen steht unter dem Finanz-Colleg Alles, was Wir besitzen an Domanial-Landgütern, Gebäuden, Bergwerken, Natural- und Geld-Gefällen, Zehnten, Leibeigenschafts-Revenüen und dergleichen.

Die Domanial-Waldungen und Teiche gehören nur in so fern zum Ressort des Finanz-Collegs, als es auf das Rechnungs-Wesen ankommt. Die Administration und deren Direction gehört vor das Forst-Colleg.

Bei Administration der Domainen gilt ebenfalls die Regel:

„daß das Finanz-Colleg Alles besorgt, was zur Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung dieser Gegenstände gehört.“

Veräußerungen und Erwerbungen von Immobilien kann aber das Finanz-Colleg, ohne Anfrage beim Ministerium, nicht vornehmen. Eben so muß bei demselben über wichtige und gänzliche Ver-

änderungen in der Benutzung und Verwaltung angefragt werden.

D) Was die Ausgaben betrift, so gehört vor das Finanz-Colleg die Berichtigung der Besoldung der Provinzial-Dienerschaft, Unterhaltung der Staats- und Domanial-Gebäude, Straßen, Flüsse, Brücken und dergleichen.

Alle Gegenstände dieser Art, welche die Communalhaushaltung oder geistliche- und Schul-Fonds angehen, gehören vor das Regierungs-Colleg, oder den Kirchen- und Schul-Rath, welche aber, bei der Ausführung, dieselben Behörden adhibiren können, die auch unter dem Finanz-Colleg stehen.

In dem allgemeinen Organisations-Edicte ist gesagt, daß vor die Finanz-Collegien die Berichtigung der etatmäßigen Ausgaben der Provinz gehören. Hierher werden aber nicht blos diejenigen Gegenstände gerechnet, wo bestimmte Summen vorgeschrieben sind, sondern auch solche, welche als absolute Mittel zu dem vorgeschriebenen Zwecke angesehen werden müssen, wie z. B. Boten- und Arbeitslohn, Diäten ꝛc.

Was insbesondere das Bauwesen an Gebäuden, Straßen, Bergwerken und dergleichen betrift; so müssen folgende Regeln beobachtet werden.

a) bloße Reparaturen an einmal vorhandenen Gebäuden, Straßen, Brücken, ferner die zur Nothdurft erforderlichen neuen Scheuern, Stallungen, Fruchtspeicher und dergleichen kleinere Gebäulichkeiten, läßt das Finanz-Colleg für sich vornehmen. Indessen darf doch dabei, die zu diesem Bauwesen überhaupt bestimmte und festgesetzte vorgeschriebene Summe, ohne Unser Vorwissen, nicht überschritten werden.

b) Wenn größere Gebäude errichtet, neue Straßen u. dergl. angelegt werden sollen, so sind die Kosten-Ueberschläge mit Bericht an das Ministerium einzusenden.

c) Bei außerordentlichen Fällen, wie z. B. Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen, kann zwar das Finanz-Colleg, was keinen Verzug leidet, auch über den Etat vornehmen lassen; es ist indessen dem Ministerium sogleich davon berichtliche Anzeige zu machen.

Zu den nicht etatmäßigen — sondern außerordentlichen Ausgaben, gehören Nachlässe. Diese kann das Finanz-Colleg bis auf zwanzig Gulden, für sich und ohne Anfrage gestatten.

Ferner gehören zu den außerordentlichen Ausgaben: Geschenke. Hierbei ist ein Unterschied zwischen bloßen Gratial-Schenkungen und remuneratorischen Geschenken. In Ansehung der erstern kann das Finanz-Colleg in geeigneten Nothfällen bis auf fünf Gulden verschenken; allein bei Remunerationen geben Wir demselben Gewalt, in dringenden Fällen, welche, ohne Unsere Ehre zu compromittiren, keinen Verzug leiden, Schenkungen bis auf funfzig Thaler zu geben.

Damit aber desfalls kein Mißbrauch geschehe, und das Finanz-Colleg unter beständiger Aufsicht und Verantwortlichkeit gehalten werde; so verordnen Wir, daß, mit dem Schlüsse eines jeden Quartals, tabellarische Uebersichten über Nachlässe und Geschenke an das Ministerium eingesendet werden, worin Summe, Person, und Ursache bemerkt seyn müssen.

E) Zur Bewirthschaftung der Staats-Einnahmen und Ausgaben gehört auch, daß, von Zeit zu Zeit, darüber Etats vorgelegt werden. Deswegen muß das Finanz-Colleg an das Ministerium einsenden:

a) mit dem Schlusse eines jeden Monats einen Provinzial-Cammer-Cassen-Rechnungs-Extract, mit den etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen. Zugleich muß dabei ein beiläufiger Anschlag über die Bedürfnisse des nächsten Monats, und über die Mittel, dieselben zu befriedigen — eingeschickt werden, damit das Ministerium über den Bestand der Casse, über Deficit und Ueberschuß gehörig unterrichtet ist. Auch zu diesen Anschlägen sind die nöthigen erläuternden Bemerkungen zu machen.

b) Muß jedes Jahr, zur Zeit, wenn man über den Ertrag der Aerndte bestimmte Probabilitäts-Anschläge machen kann, ebenfalls ein Probabilitäts-Etat, über Finanz-Bedürfnisse und Mittel auf das ganze Jahr gemacht und an das Ministerium eingeschickt werden.

F) Das Communal-Rechnungswesen gehört zwar vor das Regierungs-Colleg, und das Rechnungswesen kirchlicher- und Schul-Institute in den Geschäftscreis des Kirchen- und Schul-Raths. Diese beiden Dicasterien sollen aber hierzu die unter dem Finanz-Colleg stehende Rechnungs-Justificatur adhibiren; es ist jedoch, zu Vermeidung aller Collisionen, bei der Distribution das Erforderliche zu wahren.

§. 7.

Kirchen- und Schul-Rath.

Wie es mit den Kirchen- und Schul-Collegien in den verschiedenen Provinzen gehalten werden soll, ist zwar auch schon in dem allgemeinen Organisations-Edicte enthalten. Wir finden indessen für nöthig, demselben noch Folgendes anzufügen:

1) Vor den Kirchen- und Schul-Rath jeder Provinz gehört auch das geistliche Bauwesen. Es ist jedoch

dabei, in Ansehung des Responsabilitäts=Creises, sich an die Vorschriften zu halten, welche, wegen des herrschaftlichen Bauwesens, dem Finanz=Colleg gegeben sind, und es darf, in vorkommenden geeigneten Fällen, gleichfalls nicht anders, als mit Vorwissen des Ministeriums, procedirt werden.

2) Eben so darf der Kirchen= und Schul=Rath keine Besoldungs=Erhöhungen und Verminderungen für sich verfügen, sondern hat deshalb blos Vorschläge an das Ministerium zu erstatten, und überhaupt für sich keine andere, als etat= und stiftungsmäßige Ausgaben zu machen. Jedoch kann dieses Colleg, aus dem ihm angewiesenen Fonds, Prämien bis auf zehn Gulden ohne Anfrage verwilligen. Es muß aber, mit dem Schlusse eines jeden Quartals, an das Ministerium ein tabellarisches Verzeichniß über die ertheilten Prämien, mit Bemerkung der Namen, Summen und Veranlassungen, einsenden.

3) Wenn der Kirchen= und Schul=Rath Regulative machen will, welche zwar weiter nichts als detaillirtere Anwendung bereits bestehender Gesetze sind, aber doch die ganze Provinz verbinden sollen; so ist desfalls die Genehmigung des Regierungs=Collegs erforderlich. Zu dem Ende hat einer der Beisitzer des Kirchen= und Schul=Raths, welcher zugleich Mitglied des Regierungs=Collegs ist, demselben den nöthigen Vortrag zu machen.

Neue gesetzliche Bestimmungen darf dieses Colleg nicht für sich machen, sondern hat desfalls blos Vorschläge an das Ministerium zu thun.

4) Der Kirchen= und Schul=Rath hat jährlich tabellarische Uebersichten über

den Bestand der Kirchen= und Schulen, deren Erweiterung und Verbesserung, die Anzahl der männlichen und weiblichen Lehrlinge und dergleichen,

an das Ministerium einzusenden und dabei Resultate und Bemerkungen über den Gang der Geistescultur und Volksbildung, anzufügen.

5) Die Gränzen zwischen den Rechten und Befugnissen des Bischoffs und dieses Collegs, so wie auch der Unterschied zwischen causis ecclesiasticis und civilibus, werden sich erst vollständig und genau bestimmen lassen, wann das neue Concordat erschienen ist. Bis dahin müssen die reichsconstitutionsmäßigen gesetzlichen Vorschriften zur Norm dienen. Es werden indessen den Kirchen- und Schul-Räthen der verschiedenen Provinzen desfalls noch besondere detaillirte Instructionen ertheilt werden.

6) In Ansehung der Besetzung der verschiedenen Kirchen- und Schul-Räthe hat es zwar

a) für das Herzogthum Westphalen sein Bewenden dabei, daß der für diese Provinz zu bestellende Kirchen- und Schul-Rath blos aus catholischen Mitgliedern bestehen soll. Wir werden demselben indessen ein protestantisches Mitglied beigeben, welchem jedoch weiter nichts, als in vorkommenden Fällen die Reservation Unserer Gerechtsame, übertragen seyn soll.

b) Der Kirchen- und Schul-Rath des Fürstenthums Starkenburg theilt sich in zwei Deputationen, nämlich eine protestantische und eine catholische. Diese treten bis auf Unsere weitere Verordnung, jede besonders zusammen. Ob und in wie fern dieselben die Verwaltungs-Gegenstände, wobei es auf Religions-Grundsätze nicht ankommt, zur Beförderung der Geschäfte gemeinschaftlich behandlen sollen, darüber werden Wir demnächst besondere Verfügungen erlassen.

c) Bei dem Kirchen- und Schulrath der Provinz Ober-Hessen soll der catholische Professor, welcher bei

der Universität Gießen für das catholische Kirchenrecht bestellt wird, den Beisitz, und in allen, die wenigen in dieser Provinz befindlichen catholischen Gemeinden betreffenden, Sachen den ersten Vortrag haben. Sobald es aber auf Verschiedenheit der Religions-Grundsätze ankommt, gehört die Sache vor die catholische Deputation der Provinz Starkenburg, zu welchem Ende der Professor des catholischen Kirchenrechts bei der Universität Gießen zugleich beständiges correspondirendes Mitglied der gedachten catholischen Deputation der Provinz Starkenburg seyn soll.

§. 8.

Forstcolleg im Herzogthum Westphalen.

In dem allgemeinen Organisations-Edicte ist enthalten, daß dem Forst-Colleg im Herzogthum Westphalen, in den verschiedenen ihm angewiesenen Geschäfts-Zweigen, die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze zu Einrichtung einer guten Forst-Verfassung und Forstwirthschaft, anvertraut sey; daß aber den Oberforstbedienten der practische Forsthaushalt und die Ausführung der vom Forst-Colleg vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätze, angewiesen seyn soll.

Hiernach hat also das Forst-Colleg zu bestimmen:

1) die Maaßregeln zu Erlangung tüchtiger Forstbedienten und Bestimmung ihrer Wirkungs-Creise, Regulirung ihrer Besoldung, Vorschläge bei Dienstbesetzungen, Ertheilung ausführlicher Dienst-Instructionen, Forst-Gränz-Servitut- und Berechtigungsbeschreibung für jeden anzustellenden Diener;

2) die Festsetzung allgemeiner Grundsätze für die Holzzucht;

3) Grundsätze und Leitung zu Erlangung eines zuverlässigen und nachhaltigen Natural-Forst-Etats, durch

Berichtigung der Gränzen, geometrische Aufnahme, Beschreibung und Abschätzung der Forsten;

4) Zweckmäßige Vertheilung und Verwendung der Forstproducte, Verhütung des Mißbrauchs derselben;

5) Grundsätze über die Forstbenutzung, wohin der Holzhandel, die Zugutmachung und Verwendung der Nebenproducte des Walds, die Verkaufsart, Holz-Kohlen-Mast-Wildprets- und Fischtaxen gehören;

6) Vorkehrungen gegen widrige Zufälle in den Forsten, und Maaßregeln zur sichern Entdeckung und Bestrafung der Forstfrevel;

7) Maaßregeln zur Verbesserung der Forsten, wohin gehört: Berathung über die Cultur-Plane und deren Kosten-Ueberschläge, Anordnung im Allgemeinen zu Einsammlung oder Ankauf der Holz-Saamen, Verfügung wegen Forstfrohnden bei Meliorationen aller Art;

8) Maaßregeln zur Holzersparniß überhaupt, und zur erleichterten Befriedigung der Holzbedürfnisse;

9) Die Grundsätze, wornach bei dem Jagd- und Fischereiwesen verfahren werden soll;

10) Die Einsicht und Genehmigung der jährlich vorzulegenden allgemeinen tabellarischen Holz-Erforderniß — Holz-Fällungs- und Cultur-Plane;

11) Die Ober-Aufsicht über das Dienstbetragen der Forstbedienten, wobei es, in Ansehung des Straf-Ansatzes und der Präliminar-Untersuchung dieselben Vorschriften zu beobachten hat, die dem Finanz-Colleg ertheilt sind.

Dagegen
sollen den Ober-Forstbedienten folgende Gegenstände allein überlassen werden, nämlich:

a) die besondere Aufsicht über den practischen Forsthaushalt, die Vollstreckung der Forstwirthschafts-Plane und was zum Detail des practischen Betriebs gehört, überhaupt

was auf die wissenschaftliche Administration der Forsten, ihre pflegliche Cultur, Erhaltung, Verbesserung und nachhaltige Benutzung — Beziehung hat;

b) die Ober-Aufsicht und Direction über den practischen Betrieb des Jagd- und Fischerei-Wesens;

c) die besondere Aufsicht über die ihnen unmittelbar subordinirte Forstbedienten;

d) bei Wieder-Besetzung der Unter-Forstbedienungen haben sie dem Forst-Colleg die ersten Vorschläge zu thun;

e) die jährliche Einsendung der Holzfällungs- und Cultur-Plane, die jährliche Visitationen und Bereisungen, die Abhaltung der Forststraf-Gerichte, die zweckmäßige Vertheilung der Holz-Abgaben auf die Forsten, die Entwerfung und Vorlegung des jährlichen summarischen Forst-Etats, Entwurf und Einsendung der Holz-Berichte jedes einzelnen Forsts, als Beilagen der jährlichen summarischen Forst-Etats-Tabellen. —

Das Forst-Colleg hat, außer der gedachten Ober-Aufsicht, über die Forstbedienten, und der Befugniß, die Forst-Jagd- und Fischerei-Frevel nach gesetzlichen Straf-Normen zu rügen, keine Gerichtsbarkeit. Die canzleisässigen Forstbedienten haben ihren Gerichtsstand bei dem Justiz-Colleg, die amtssässigen bei dem Beamten des Wohnbezirks.

Das Forst-Rechnungswesen in Ansehung der Domanial- und Regalitäts-Gegenstände, steht unter dem Finanz-Colleg.

Ueber Straf-Taxen der Forst-Frevel und die Art des Straf-Ansatzes, muß das Forst-Colleg, sobald es constituirt ist, ohne Verzug die auf die Individualität des Herzogthums passende Vorschläge machen, und Uns zur Prüfung und Sanction vorlegen.

Die von dem Forst-Colleg in Westphalen an Uns zu erstattende Berichte, sollen an das Ministerium, bis auf Unsere weitere Verordnung, geschickt und von demselben Uns vorgelegt werden. In Ansehung der eigentlichen und bloßen Forst-Jagd- und Teich-Sachen, und der Dependenz dieses Collegs von dem Ober-Forstamt zu Darmstadt, behält es aber bei der im §. 10. des allgemeinen Organisations-Edicts enthaltenen Bestimmung sein Bewenden.

§. 9.

Verbindung der Provinzial-Dicasterien.

In Ansehung der Verbindung unter den verschiedenen Provinzial-Dicasterien, fügen Wir zu demjenigen, was darüber im allgemeinen Organisations-Edicte enthalten ist, noch Folgendes an:

a) Diejenigen Mitglieder des Regierungs-Collegs, welche zugleich auch Mitglieder anderer Dicasterien sind, müssen Acht haben, daß in dem Regierungs-Colleg nichts vorgehe und beschlossen werde, was dem besonderen Zweige der Staats-Verwaltung zuwider wäre, dessen Leitung einem eigenen Colleg übertragen ist, und dessen dirigirende, oder blos beisitzende Mitglieder sie zugleich sind.

b) Sie müssen aus dem Ressort dieses besonderen Collegs diejenigen Sachen vortragen, welche auch zur Berathung vor das Regierungs-Colleg geeignet sind; so wie sie im Gegentheil wieder in dem besonderen Colleg vorzutragen haben, was eigentlich in das Ressort des Regierungs-Collegs gehört, aber Berührungs-Puncte mit dem Zweige der Staats-Verwaltung hat, der dem besonderen Dicasterium anvertraut ist.

c) Diese Einrichtung, welche die Beförderung der Geschäfte und die Vermeidung der schriftlichen Communica-

tionen zur Absicht hat, soll jedoch nicht mißbraucht und ihr Zweck dadurch nicht vereitelt werden.

Derjenige Beisitzer des Regierungs-Collegs, welcher zugleich Mitglied eines andern Dicasteriums ist, hat daher dasselbe im Regierungs-Colleg zu repräsentiren, kurzer Hand die vorfallenden Berührungs-Puncte zu respiciren, und das desfalls Nöthige zu wahren. Desgleichen haben diese Mitglieder in den besonderen Dicasterien auch dasjenige zu respiciren, was mit dem Regierungs-Colleg Berührungs-Puncte hat. Es muß dieses jedoch kurzer Hand und *ohne* Weitläuftigkeit geschehen. Blos in denjenigen Sachen, wobei es besonders befohlen oder durchaus nothwendig — oder wo der Gegenstand so wichtig ist, daß das einschlagende Mitglied ihn auf seine Responsabilität nicht füglich allein nehmen könnte, sollen in dem gremio des anderen einschlagenden Collegs, durch besondere Vorträge, dergleichen, gemeinschaftliche Berührungs-Puncte habende, Sachen zur Berathung gebracht werden.

Wir erwarten zu dem Ende von Unsern Räthen, *daß* sie mit Fleiß und Achtsamkeit sich den Umfang der verschiedenen Staatsverwaltungs-Zweige, in welchen sie zu arbeiten haben, gehörig bekannt machen, um in vorkommenden Fällen zur Beförderung der Geschäfte sogleich die nöthigen Erläuterungen und Maaßregeln dergestalt angeben zu können, daß der nothwendigen Einheit in der Staatsverwaltung und dem Zusammen-Wirken nach einem gemeinsamen Zwecke nicht zuwider gehandelt werde.

d) Auf den Fall, daß die Chefs des Justiz- und Finanz-Collegs verhindert wären, den Sitzungen des Regierungs-Collegs selbst beizuwohnen, müssen sie ein Mitglied des unter ihrer Direction stehenden Collegs an ihre Stelle deputiren.

e) Der Director des Finanz-Collegs hat, außer den Sachen, die in das Ressort des unter seiner Direction stehenden Collegs einschlagen, im Regierungs-Colleg das Referat in allen Sachen, welche die Statistik des Landes betreffen; so wie der Director des Justiz-Collegs über die Gesetzgebungs-Angelegenheiten den Vortrag hat.

Mit mehreren besonderen Arbeiten im Regierungs-Colleg sind aber diese beiden Directoren, nach Möglichkeit, zu verschonen, weil sie sonst ihre Directorial-Geschäfte mit der gehörigen Pünctlichkeit nicht würden versehen können.

f) Die Directoren des Regierungs-Justiz- und Finanz-Collegs können, auf höheren Befehl, oder in dringenden Umständen, besonders zusammentreten, besondere Verfügungen und Berichte machen.

§. 10.

Geschäftsgang.

Ueber den Geschäftsgang, sowohl bei den Dicasterien als den unteren Staats-Behörden, werden Wir demnächst eine vollständige Vorschrift erlassen. Es sind indessen jetzt gleich einige Abänderungen des bisherigen Geschäftsgangs nothwendig; Wir verordnen daher in dieser Hinsicht Folgendes:

1) Damit die Collegien in Ansehung ihrer Responsabilität mehr gesichert und die einzelnen Mitglieder, zu ihrer eigenen Beruhigung, gehörig controlirt sind; damit um so weniger etwas übersehen werde, und die Sachen niemals, durch Abgang oder Abwesenheit eines Mitglieds, in Stokken gerathen können: ist es nöthig, daß in allen Sachen Correferenten bestellt werden.

2) Da es nicht möglich ist, daß ein Secretair in allen Stücken den Sinn des Referenten treffen kann, und

durch das Concipiren der Secretaire nothwendig allerlei Nachtheile verursacht werden; so sollen in Zukunft die Räthe die Concepte selbst entwerfen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur seyn:

a) wenn der Referent seinen Antrag schriftlich entworfen hat, und das Concept vollständig daraus genommen werden kann;

b) wenn es kleine Resolutionen sind, welche der Referent dem Secretair dictirt;

c) wenn es andere kleine Resolutionen oder sogenannte Resolutiones pro Stylo sind.

Nur in diesen Fällen dürfen die Concepte von den Secretarien entworfen werden.

3) In den Sessionen dürfen, außer höchstdringenden Nothfällen, keine Concepte gezeichnet werden, sondern es ist dazu, außer der Sessionszeit, eine besondere Stunde zu bestimmen. So wie Wir überhaupt befehlen, daß in den ordentlichen Sessionen die Zeit nur zu Hauptgegenständen und zur endlichen Berathung der Sachen angewendet werde.

Deswegen sollen auch

4) den einzelnen Räthen, so viel es nur geschehen kann, bestimmte Departements angewiesen werden.

5) So lange die Sache blos präparirt — und in den Resolutionen der endlichen Entscheidung nicht vorgegriffen wird, besorgt der Referent die ihm zugetheilten Sachen allein und ohne dem Colleg daraus vorzutragen. Denn, daß aus Acten referirt wird, die noch nicht vollständig sind, und am Ende resolvirt werden muß, diese oder jene Unterbehörde noch mit Bericht zu hören, oder Acten beizulegen und dergleichen — ein solcher offenbarer Zeitverderb soll nicht mehr geduldet werden.

6) Ferner beſorgt der Referent für ſich allein Alles, was zur bloßen Ausführung gemeinſam gefaßter und vom Colleg ſignirter Beſchlüſſe gehört.

7) Der Correferent und der Director des Collegs concurriren dabei nur in ſo ferne, daß ſie die, vom Referenten ſelbſt aufgeſetzten oder ſignirten, Concepte mitzeichnen. Ohne dieſe Mitzeichnung dürfen die Concepte nicht expedirt werden. Insbeſondere muß vor der Expedition Alles durch die Hand des Directors gehen, damit er eine beſtändige zuſammenhängende Kenntniß der Geſchäfte habe.

8) Bei Sachen, wo, bei Ertheilung blos präparatoriſcher — oder blos executiver Reſolutionen, in den Gegenſtand tiefer eingegangen werden muß, ſoll der Referent mit dem Correferenten, ehe dergleichen Reſolutionen ertheilt werden, conferiren.

Dieſe Conferenzen werden, außer den ordentlichen Seſſionen, am füglichſten Nachmittags gehalten. Bei jedem Colleg iſt, nach der Lage der Umſtände und der Jahrszeit zu concertiren, zu welcher Zeit dieſe Conferenzen gehalten werden ſollen; auch hat jedes Colleg an das Miniſterium zu berichten, wie es ſich in dieſer Hinſicht conſtituirt hat.

9) Dieſe Conferenzen ſind überhaupt zur Beförderung der Geſchäfte und zum Vorbereiten der Arbeiten zu benutzen. In demſelben können die Concepte ſignirt — und die nöthigen Unterſchriften der ausgefertigten Sachen beſorgt werden.

10) Nur der Director hat das Recht, die Concepte ſich zum Signiren ins Haus bringen zu laſſen. Sonſt muß das Signiren in dem Dicaſterial=Gebäude geſchehen.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn dringende Sachen, die keinen Verzug leiden, ad aedes herumgetragen werden müſſen.

11) Zu Beförderung der Geschäfte sollen, sowohl für die Munda, als für die Concepte, die Anfangs-Etiquetten gedruckt werden. Die Räthe können alsdann, anstatt, daß sie die Resolution auf ein besonderes Blatt schreiben, wovon der Secretair, mit dem Zusatze der Etiquette und des Rubrums, die Resolution nur abschreibt, leichter die Concepte selbst aufsetzen, wodurch die Geschäfte vereinfacht und doppeltes Niederschreiben gespart wird.

12) Mit den ordentlichen Sessionen der Provinzial-Collegien soll es folgender maßen gehalten werden:

a) das Justiz- und das Finanz-Colleg haben in der Woche dreimal, auf dieselben Tage, Sitzungen;

b) das Regierungs-Colleg hat zweimal in der Woche Sitzungen;

c) das Forst-Colleg in Westphalen und der Kirchen- und Schul-Rath halten ihre Sessionen einmal in der Woche, und zwar auf den Tag, wo die übrigen Dicasterien keine Sitzungen haben.

Die Sessionszeit ist morgens, im Sommer von 8 bis 12, im Winter von 9 bis 1 Uhr.

Da Ankunft und Abgang der Posten und Landboten in allen Provinzen nicht gleich sind; so haben die Dicasterien der Provinzen, bei ihrer Constitution, die schicklichste Einrichtungen wegen der ordentlichen Sessionen zu treffen, und darüber, so wie über die Zeit der Special-Conferenzen das Nöthige an das Ministerium zu berichten.

13) Die protocolla rerum exhibitarum sind zweckmäßiger einzurichten, damit der dies distributionis gehörig bemerkt werden kann.

14) Der Secretair, welcher contrasignirt, hat dafür zu haften, daß im protocollo rerum exhibitarum das Nöthige bemerkt wird.

15) Im Uebrigen werden die bisherigen Einrichtungen des Geschäftsgangs, bis auf Unsere weitere Verordnung, beibehalten. Es bleibt jedoch jedem Colleg unbenommen, zu Vereinfachung der Geschäfte und ihrer Beförderung, noch weitere zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, und davon dem Ministerium berichtliche Anzeige zu machen.

16) Alle Sporteln werden in Zukunft nicht mehr von dem Dicasterial-Personal bezogen, sondern zu Unsern Cammer = Cassen berechnet, die Dicasterial = Dienerschaft aber wird auf fixe Besoldung gesetzt.

§. 11.

Diese zum Theil allgemeinen — zum Theil speciellen Vorschriften machen, nebst den Verfügungen, die Wir noch weiter zu erlassen für nöthig finden werden, die Grundlage zu den Instructionen der verschiedenen Dicasterien aus. Nach Verschiedenheit Unserer Provinzen und ihrer individuellen Verhältnisse müssen aber diese Vorschriften noch besonders modificirt und auf das Local angepaßt werden. Um diese Modificationen gehörig bestimmen zu können, machen Wir es sämmtlichen Dicasterien hiermit zur Pflicht, daß sie innerhalb sechs Monaten, von Zeit ihrer Installation an gerechnet, Uns die geeigneten Vorschläge thun, und zu dem Ende einen Entwurf zu ihrer vollständigen Instruction an das Ministerium einsenden.

§. 12.

Wir befehlen demnach, daß allen in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufs genaueste nachgelebt werde. Zugleich kündigen Wir denjenigen, welche hierbei einige Nachlässigkeit, oder wohl gar bösen Willen, sich zu Schul-

den kommen lassen würden — hiermit an, daß sie mit Entsetzung von ihrem Dienste und, nach Befinden, mit andern harten Strafen belegt werden sollen.

Gegeben, unter Unserm geheimen Insiegel, Auerbach den 12ten October 1803.

(L.S.) Ludewig L.

II.

Einig Betrachtungen über die vorstehenden Organisations-Verordnungen und über die Beschwerden der Landstände des Herzogthums Westphalen, wegen der beabsichtigten neuen Organisation.

Die vorstehenden Organisations-Verordnungen bezwecken vorzüglich: „den verschiedenen, dem fürstlichen Hause als Staats-Eigenthum nunmehr zustehenden, alten und neuen Landen eine gleichförmige Staats-Verwaltung zu geben, und sie unter einander gehörig in Verbindung zu bringen."

Ob eine solche Gleichförmigkeit den Regeln der Politic ganz angemessen sey? darüber läßt sich wohl mit wenigen nichts treffenders sagen, als was kürzlich einer unsrer vorzüglichsten Staatsschriftsteller *) hierüber gesagt hat. „Es ist nichts unweiser und zu gleicher Zeit inconsequenter, als wenn man

*) Europäische Staats-Relationen von Nik. Vogt Bd. 3. Hft. 2. S. 179. f.

in Staatssachen so alles nach einer Form gießen und alle bürgerliche Handlungen und Anstalten nach einerlei Regel und allgemeiner Richtschnur modeln will. Hat doch die große Meisterin Natur so unendliche Verschiedenheiten und Abstufungen in der Welt hervorgebracht; wie will es ein einziger Staat oder gar ein einzelner Mensch wagen, alle Menschen nach einerlei Maaßstab zu regieren? Nur der **Despot** oder Tyrann wäre alsdann ein consequenter Staatsmann. Er schlägt alles mit Furcht und Gewalt nieder, und was sich da nicht fügen will, muß mit Gewalt vertilgt werden."

„Als Carl V. nach so vielen fruchtlosen Versuchen, seine verschiedenen Staaten zu vereinfachen, die Regierung niedergelegt, und in seiner Closter-Zelle seine Staats-Arbeiten mit der Uhrmacherei vertauscht hatte, trat einmal einer seiner Bedienten in das Zimmer und warf aus Unvorsichtigkeit alle seine Uhren vom Tische. Der Mensch erschrack über diesen Vorfall, und wollte sich entschuldigen; allein der kluge Kaiser antwortete ihm: du hast das einzige Mittel gefunden, sie alle gleich gehend zu machen. Hier haben wir das große Staatsgeheimniß aller Regierungen. Wo Freiheit herrschen soll, muß auch Verschiedenheit der Gesetze gestattet werden; und wo man vereinfachen will, muß ein alles zerschmetternder Despotismus die einzige Richtschnur aller bürgerlichen Handlungen seyn."

Was hier so überaus treffend gesagt ist, könnte leicht noch weiter ausgeführt werden, und es würde besonders die Regierungs-Geschichte K. Joseph II., der auch Gleichförmigkeit in der Verwaltung seiner verschiedenen und verschiedenartigen Staaten einführen wollte, aber eben das

durch seine Unterthanen gegen sich aufbrachte, und Empörung bewirkte, sehr gute Beläge zu einer solchen Ausführung geben.

Doch gesetzt auch, die Politic rathe oder billige die Einführung einer solchen Gleichförmigkeit, gesetzt, es sey dem Fürsten einerlei, was doch keinem guten Fürsten einerlei seyn kann, ob er zufriedene Unterthanen habe, oder nicht? so bleibt noch immer die ungleich wichtigere Betrachtung von Seiten des Rechts.

Wie kann Gleichförmigkeit in der Verwaltung verschiedenartiger Staaten eingeführt werden, ohne die Grundverfassung derselben zu verletzen? Zur Staats-Constitution gehört nemlich nicht blos die Bestimmung des Subjects, in welchem die Hoheit des Staats existiren, und durch welches sie in Thätigkeit gesetzt werden soll, sondern auch die Bestimmung der Art und Weise, nach welcher dieselbe theils in der Person des Regenten existiren, theils von demselben in Thätigkeit gesetzt werden soll. *) Die Fundamental-Gesetze der Staaten pflegen daher nicht nur jene, sondern auch diese Bestimmungen zu enthalten, und das, was sie darüber enthalten, muß von dem Regenten so lange heilig befolgt werden, bis durch einen neuen Grund-Vertrag eine Abänderung beliebt ist.

Zu den Ländern, welche dem Fürstlichem Hause Hessen-Darmstadt durch den J. R. D. S. zu Theil geworden sind, gehört bekanntlich auch das Herzogthum Westphalen, welches bis dahin zu dem Erzstifte Cölln gehört, aber stets

*) Majer teutsche Staats-Constitution Bd. 1. S. 16. f. Desselben allgemeine Theorie der Staats-Constitution 1799. 8.

seine eigene Verfassung gehabt hatte. Vielleicht giebt es wenige Länder in Teutschland, in welchen sich die alte ursprüngliche Verfassung und die Theilnahme oder das Mit- und Beiwirkungsrecht der Landstände zur Ausübung der wichtigsten Regierungs-Rechte so in seiner Reinheit erhalten hätte, als eben in diesem Lande. *) Mit diesen Rechten contrastiren nun sehr die neuen Organisations-Verordnungen, welche daher billig nicht ohne Zuziehung der Landstände des Herzogthums, in so fern sie auf dasselbe Beziehung haben, hätten entworfen und publicirt werden sollen. Freilich dürften sich manche jener Rechte nicht mehr mit dem heutigen Zeitgeist vertragen, aber dies giebt dem Regenten keine Befugniß, dergleichen durch ältere Verträge

*) Man sehe hierüber die: Kurzgefaßte synchronistische und rechtliche Zusammenstellung der wichtigsten Documente und Actenstücke, welche die Verfassung des Herzogthums Westphalen ausmachen. Von einem ritterschaftlichen Mitgliede verfertigt, und auf Kosten der Ritterschaft gedruckt. 62. S. in 4. Als Herausgeber nennt sich unter der lesenswerthen Vorrede der Freiherr Franz Wilhelm Spiegel zum Diesenberg Canstein, der ehemals als Geheimer Conferenz-Rath und Cammer-Präsident in Chur-Cöllnischen Diensten stand. Wie mag es zugegangen seyn, daß man diesen eben so aufgeklärten und kenntnißvollen, als recht und billig denkenden Mann bei der Organisirung des Herzogthums Westphalen nicht zu Rath gezogen und angestellt hat? „Es giebt zwei Ursachen, sagt Vogt in dem angeführten Hefte seiner Europäischen Staats-Relationen, und zwar in einem darin befindlichen, zu beherzigenden Aufsatz; die Staatsleute und die Staatsschriftsteller, S. 169. warum Leute von Kopf so selten auf ihren Posten gelangen. Fürs erste können sie sich, ihrer Fähigkeiten bewußt, nicht in alle die Umstände und Wege schmiegen, welche man wandeln muß, um sich in die Höhe zu schwingen; zum andern werden sie

bestimmte Rechte einseitig aufzuheben. Von billigen und aufgeklärten Landständen läßt es sich aber erwarten, daß sie nicht eigensinnig auf dergleichen veralterte Gerechtsame beharren werden, und wirklich trugen die Landstände des H. Westphalen bei ihrer neuen Regierung darauf an,

daß, da die alte Landes-Vereinigung vom J. 1590 in einem oder andern Punct auf die gegenwärtige Verfassung wohl nicht mehr passe, eine eigne Commission nieder gesetzt werden möchte, zwischen der und den ständischen Deputirten über die der jetzigen politischen Lage angemessenen Abänderungen das Nöthige verhandelt werden könne.

In der That war dies der rechte Weg, die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Herrn und der Stände in Ordnung zu bringen, allein statt dessen erschienen nicht nur die, tief in die Verfassung des Herzogthums eingreifende Organisations-Verordnung, sondern es wurden von der neuen Regierung den Landständen noch sehr viele andere Beschwerden zugefügt. Ueberhaupt aber wurde die Lage der Stände um so gefahrvoller, da gleich Anfangs alle Landständische Consulenten durch die neue Regierung veranlaßt oder genöthigt wurden, ihre bis dahin bei der Landschaft bekleidete Stellen aufzugeben. Die Absicht der Regierung schien auf eine gänzliche Vernichtung der bisherigen Landschaftli-

meistens von denjenigen zurückgehalten, welche am Ruder sitzen, aus Furcht, von ihnen verdrängt zu werden." — Und S. 170. „Wenn eine Regierung die großen Menschen, die ihr dienlich seyn können, aus Unkunde derselben vorüber geht, kann man es ihr noch verzeihen: wenn sie aber einmal offenbare Beweise von deren Fähigkeit hat, und selbe doch zurück setzt, dann muß sie es sich auch selbst zuschreiben, wenn dadurch Unheil über sie gebracht wird." — Möchten doch alle Regenten diese große Wahrheiten beherzigen!

chen Gerechtsame gerichtet zu seyn, und dies gieng so weit, daß dem ständischen Ausschuß, der sich öffentlich versammlet, und den die neue Organisations-Commission anerkannt hatte, befohlen wurde, auf der Stelle aus einander zu gehen; daß ferner der Zugang zum ständischen Versammlungssaal durch eine militairische Wache gesperrt, ja daß sogar gegen den H. Reichs-Grafen von Plettenberg-Lehnhausen und den Bürgermeister der Stadt Ahrensberg wegen der gehaltenen ganz öffentlichen und anerkannten Versammlungen der Fiscal excitirt, und beide zur persönlichen Erscheinung und Verantwortung citirt wurden.

In dieser bedrängten Lage blieb den Landständen nichts anders übrig, als sich mit ihren Beschwerden an den höchsten Reichs-Richter zu wenden; ehe sie aber diesen Schritt in Ansehung aller ihnen zugefügten Beschwerden zu thun beschlossen, hielten sie es für rathsam, einen auswärtigen unbefangenen und einsichtsvollen Staatsrechtsgelehrten mit der ganzen Lage der Sache bekannt zu machen, und von demselben eine strenge Prüfung ihrer Beschwerden durch Ertheilung eines Rechts-Gutachtens zu verlangen. Hr. Hofrath Runde in Göttingen war derjenige, an den sich die Landstände gewandt hatten, und so erschien kürzlich aus dessen Feder eine Schrift unter dem Titel:

Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungs-Landen nach dem Deputations-Hauptschlusse vom 25 Febr. 1803 mit Anwendung auf das Herzogthum Westphalen. Göttingen 1805. in 4.

Das Darmstädtische Ministerium, in welchem bis jetzt die wichtige Stelle eines Ministers vom Innern, zu dessen Departement die staatsrechtlichen Verhältnisse zu-

den Landständen gehören, und der schon aus diesem Grunde, aber auch weil er die Inspection und Direction über das ganze Justizwesen haben soll, ein Justizmann seyn muß, unbesetzt ist, hatte sich zu den einseitigen Vorschritten durch den §. 60 des Haupt-Deputationsschlusses vom 25 Febr. 1803 befugt gehalten, nach welchem zwar:

„die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen den Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, ungestört erhalten; — jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Administration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden soll."

Allerdings könnte es scheinen, daß man hier mit der einen Hand das wieder habe nehmen wollen, was man unmittelbar vorher mit der andern gegeben, oder vielmehr gelassen hatte; denn was bleibt von der politischen Verfassung eines Landes, welche schon durch die Verwandlung des geistlichen Wahl-Fürsten in einen weltlichen Erb-Fürsten einen großen Stoß erhalten hatte, übrig, wenn auch die Art und Weise, nach welcher die Hoheit des Staats von dem Regenten in Thätigkeit gesetzt wird, nicht weiter an die grundgesetzlichen Bestimmungen gebunden seyn sollte. Es könnte dies um so mehr scheinen, als neuerlich öffentlich behauptet worden, *) daß es bei den Deputations-Verhandlungen auch die von den Gesandten selbst nicht ver-

*) Von dem Verfasser des Versuchs einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg vom 25 Febr. 1803. §. 35. 36.

holne Absicht gewesen sey: „eine neue politische Ordnung der Dinge in den Staaten selbst hervorzubringen, und den Landesherrn mehr Rechte, mehr Kraft in ihrem Innern zu verschaffen.“ Alle noch etwanigen Zweifel dürften aber verschwinden, wenn man erwägt, daß die kaiserliche Plenipotenz widerholt darauf antrug, dem §. 60. des R. D. S. noch folgenden Zusatz beizufügen:

> daß dadurch die allen Reichs- und Landeseinwohnern sowohl vermöge der allgemeinen Reichs, als auch vermöge der besondern Verfassung eines jeden Landes zuständige Rechte, Befugnisse und Freiheiten vorbehalten seyn.

welcher vorgeschlagene Zusatz aber von der Reichs-Deputation nicht beliebt und angenommen wurde.

Allein, läßt es sich überhaupt wohl denken, und ohne Beleidigung der hohen Reichs-Deputation annehmen, daß dieselbe hier nur ein Blendwerk habe machen, und unter dem Schein „so viele Millionen teutscher und freier Unterthanen zu beruhigen,“ *) für die neuen zu entschädigende Landesherrn, denn von diesen könnte doch wenigstens hier nur die Rede seyn, mehrere Rechte habe erschleichen wollen? So hart dieses Wort ist, so wäre es doch in der That das allein passende, wenn es wahr wäre, daß man durch den Nachsatz: jedoch in demjenigen ꝛc. den Vordersatz zu untergraben gesucht habe. — Noch gieng bei allen Friedens-Verhandlungen das Bemühen der Mächte, die durch den für sie widrigen Erfolg des Kriegs genöthigt wurden, dem Sieger einige ihrer Provinzen abzutreten, dahin, den Bewohnern dieser Länder ihre bisherige Reli-

*) Worte der Hoch- und Teutschmeisterschen Abstimmung vom 16 Oct. 1802.

gions- und Politische Verfassung so wie überhaupt ihre Rechte durch den Friedensschluß möglich, zu sichern *) — selbst die Rastadter Reichs-Deputation hatte diesen hohen Beruf in Hinsicht auf die an Frankreich abzutretenden Länder zu erfüllen gesucht, und die Regensburger Reichs-Deputation hätte nach bereits geschlossenem Frieden, wo es hauptsächlich nur um Entschädigungs-Leistung zu thun war, in einer Angelegenheit, die ganz von ihr abhieng, diesen hohen Beruf verkennen, sich selbst eine Störung des Völkerrechtes **) erlauben sollen! Möchten doch die Hofpublicisten, welche so gern ohne Rücksicht auf Rechtlichkeit und Achtung für jedes Verhältniß ihren Herrn neue Rechte zu verschaffen, — die dem Deputationsschluß einen ganz andern Sinn unterzulegen, und ihre sonst so gerechte Herrn zu den ungerechtesten Handlungen und Schritten zu verleiten suchen, wohl bedenken, welch einen nachtheiligen Schatten sie dadurch auf die hohe Reichs-Deputation werfen, welche in der That da, wo sie selbst handeln und Schlüsse fassen konnte, in einem vorzüglichen Grade ehrwürdig erscheint.

Aber, was bedarf es, zu solchen Argumenten seine Zuflucht zu nehmen, da die Verhandlungen des 60sten Paragraphen des Deputationsschlusses den offenbarsten Beweis enthalten, daß es keineswegs die Absicht war, durch den Zusatz zu nehmen, was durch den Vordersatz gelassen war, und daß die von der kaiserlichen Plenipotenz vorgeschlagene

---

*) Vergl. Mosers Europäisches Völkerrecht Th. V. S. 443. f.

**) „Die Störung derjenigen Rechte, worauf die Unterthanen der Indemnitätslande die gerechtesten Ansprüche verfassungsmäßig haben, würde Störung des Völkerrechts seyn, heißt es in der angführten Hoch- und Teutschmeisterschen Abstimmung vom 16 Oct. 1802."

nähere Bestimmung und Erläuterung, deren Beifügung das stets constitutionelle und mit großer Rechtlichkeit, Umsicht und Achtung für jedes Verhältniß stimmende Chur-Sachsen zur Vermeidung alles Mißverständnisses mit Beistimmung von Böhmen und Hoch- und Teutschmeister wünschte, nur deshalb nicht in dem genannten §. aufgenommen wurde, weil man sich überzeugt hielt, daß der vorgeschlagene Zusatz bereits in den allgemein gefaßten Ausdrücken enthalten sey, und es daher keines anderweiten Vorbehalts bedürfe. Besonders merkwürdig ist das bei dieser Gelegenheit abgegebene Baiersche Votum: „der vorgeschlagene Zusatz scheine ganz überflüssig, indem die, allen Reichseinwohnern, vermöge der allgemeinen Reichsverfassung, zuständigen Rechte, Befugnisse und Freiheiten, nicht erst durch einen Deputationsschluß eines Vorbehalts bedürfen. Bei der Abfassung jener Stelle habe die Deputation die wohlmeinende Absicht vor Augen gehabt, alle Rechte der Entschädigungslande und ihrer Bewohner möglichst zu wahren. Da jedoch bei der Vereinigung mehrerer kleinen Gebiete und verschiedenartiger Gebietstheile *) eine ängstliche Bewahrung der alten Verfassungen, die Administration äußerst kostspielig, verwikkelt und schwierig machen würde, ohne daß weder dem Lande, noch seinen Bewohnern, noch dem Regenten einiger Nutzen daraus entstände; so habe sie auch die Vorsicht für nöthig gehalten, nicht durch zweckwidrige Beschränkungen alle Verbesserung und Vervollkommnung unmöglich zu machen." — Also selbst bei der Vereinigung mehrerer kleinen Gebiete und verschiedenartiger Gebietstheile soll noch die bisherige Verfassung möglichst gewahrt werden,

*) S. das Nassauische Patent Nro IV. dieses Hefts des St. A.

nur hielt es die Deputation in Ansehung dieser nicht für nöthig, auf eine ängstliche Bewahrung der alten Verfassung zu bestehen, die also bei ganzen Ländern, welche säcularisirt wurden, und unzerstückelt an einen neuen Herrn übergiengen, allerdings erfordert wurde.

Bei so bewandten Umständen und nach solchen öffentlich zum Protocoll gegebenen Erklärungen konnte denn auch die kaiserliche Plenipotenz es sich gefallen lassen, daß der von ihr vorgeschlagene Zusatz dem §. 60 des D. S. nicht beigefügt wurde. Sie konnte dies um so mehr, da sie *selbst* gleich Anfangs bei dieser Materie von der Voraussetzung ausgegangen war, daß es gewiß die Absicht der Reichsdeputation gewesen sey, alle den Reichs- und Landeseinwohnern zuständige Rechte, Befugnisse und Freiheiten vorzubehalten, und nun, zwar nicht durch ein förmliches Conclusum, aber doch durch förmliche Abstimmungen ausdrücklich erklärt worden war, daß dies allerdings die Meinung der Reichsdeputation sey.

Herr HR. Runde hat dies alles, wenn gleich zum Theil aus einem andern Geschichtspuncte in dem ersten Abschnitt seiner Schrift weiter und auf das überzeugendste ausgeführt. Er geht darin 1) von dem Grundsatz aus, daß kein freies Volk bei dem Wechsel seiner Beherrscher schuldig sey, sich wider seinen Willen eine neue Staatsverfassung aufdringen zu lassen; zeigt darauf 2) aus den Verhandlungen der Reichs-Deputation, daß auch dieselbe bei den neuesten Territorial-Veränderungen von diesem Grundsatze ausgegangen sey; sucht hiernächst 3) den wahren Sinn des im §. 60 des Dep. Schl. festgestellten Regel, nach welcher die politische Verfassung in den Entschädigungslanden ungestört bleiben soll; so wie 4) die Modification derselben, wegen Verbesserung und Vereinfachung der Civil- und Militair-Administration zu bestimmen; und endlich 5) eine Anwendung davon auf das Herzogthum Westphalen und

deſſen neuen Beſitzer zu machen. Dieſer der Erläuterung des §. 60 des J. R. D. S. gewidmete Abſchnitt iſt ſo überzeugend ausgeführt und hat ein ſo allgemeines Intereſſe, daß ich mir vorbehalte, ihn in dem nächſten Hefte des St. A. in einem vollſtändigen Auszuge zu liefern.

In dem zweiten Abſchnitt beſchäftigt ſich ſodann der Hr. Hofrath mit der Unterſuchung der einzelnen Beſchwerden der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen gegen ihren neuen Landesherrn. Dieſe Beſchwerden betreffen 1) die verweigerte landesherrliche Beſtätigung der landſtändiſchen Gerechtſame und Privilegien; 2) die am 12ten Oct. 1803 ohne alle landſtändiſche Concurrenz publicirte neue Landes-Organiſation; 3) das privilegium de non appellando illimitatum; 4) zwey Commiſſarial-Reſolutionen vom 15ten Sept. 1803, welche dem Lande ungewöhnliche Laſten aufdringen, und die Landesverfaſſung willkührlich umformen; 5) die Eingriffe in die landſtändiſche Stimmfreiheit; 6) läſtige Einquartirung; 7) Verordnungen der Organiſations-Commiſſion im geiſtlichen Fache; 8) Eingriffe in das Privilegium wegen des Indigenatsrechtes; und 9) das Verbot landſtändiſcher Verſammlungen ohne beſondre landesherrliche Erlaubniß.

Auch dieſer Abſchnitt iſt für jeden, der ſich für landſtändiſche Rechte und Angelegenheiten intereſſirt, ſehr wichtig, auch beſtätigt er das, was bereits in dem Vorhergehenden bemerkt iſt, daß ſich vielleicht in wenigen Länden dier urſprünglichen Rechte der Landſtände bisher in ſolcher Reinheit erhalten haben, als in dem Herzogthum Weſtphalen. Die Ausführung iſt ſo, wie man ſie von einem Manne, wie **Runde**, erwarten kann, das heißt, gründlich und überzeugend, ſo daß wohl kein **unpartheiiſcher** und un-

befangener Staatsrechtsgelehrter Bedenken haben würde, das Rechtsgutachten im wesentlichen zu unterschreiben. Eines Auszugs ist diese Ausführung nicht fähig, inzwischen ist der Schluß so treflich gefaßt, daß ich mich nicht enthalten kann, ihn hieher zu setzen.

„Man würde, lautet der §. 311, dem jetzigen Landesherrn des Herz. Westphalen zu der neuen Adquisition nicht Glück zu wünschen haben, wenn aus dem Herzen seiner Einwohner die Anhänglichkeit an ihre vorige Verfassung so leicht zu vertilgen gewesen wäre, als sich die Organisations- und Landtags-Commission vorgestellt haben mag. Nur ein leichtsinniges characterloses Volk, welches überall keiner Anhänglichkeit fähig ist, und für keine beglückende Regierungsform Sinn hat, wird seinen Rücken jeder willkührlichen Last darbieten, die ihm seine Treiber aufzubürden belieben. Es ist also auch den Westphälischen Landständen nicht zu verdenken; es muß ihnen vielmehr als Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten angerechnet werden, wenn sie, im tiefen Gefühl der Wunden, welche der so lange erhaltenen Landesverfassung durch Anmaßung einer nach Willkühr verfahrenden Gewalt geschlagen sind, alle rechtliche Mittel anwenden, um solche zu heilen; — jeden künftigen Versuch eines Umsturzes ihrer durch Reichsgesetze und Landesverträge garantirten Verfassung vorzubeugen; — und dadurch der Vorsorge, welche die hohe Reichsdeputation bei der Abfassung des Reichsschlusses über die Entschädigungssache auch für das Herz. Westphalen bewiesen hat, sich würdig zu zeigen. Vielleicht gelingt es den Ständen, diese patriotische Absicht noch ohne förmlichen Rechtsgang zu erreichen, wenn die Gründe ihrer Beschwerden dem neuen Landesherrn im vollen Lichte dargestellt werden, und Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, in einer, die treuen

Weſtphäliſchen Unterthanen beglückenden Stunde, ſich des weiſen Ausſpruchs der Kaiſer Theodoſius und Valentinianus zu erinnern gernhen: Digna vox est majestate regentis, legibus alligatum se principem profiteri; adeo de auctoritate iuris, nostra pendet auctoritas; et re vera maius imperio est, submittere legibus principatum. *)“

Wer wollte nicht in dieſen Wunſch mit einſtimmen, da für den Herrn und das Land nichts verderblicher iſt, als wenn dieſes ſich genöthigt ſieht, gegen jenen eine Klage bei dem höchſten Reichsrichter zu erheben. Es iſt in der That für jeden Verehrer eines guten Fürſten, wofür des Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt Durchlaucht mit Recht gehalten werden, ſchmerzhaft, wenn einige Räthe deſſelben ſich ſolche Handlungen erlauben, als man ſich in Darmſtadt gegen die Burg Friedberg und gegen die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen erlaubt hat, und — was ſoll man vollends zu dem unter der folgenden Nummer angeführten Vorfall ſagen? —

M 2

*) L. 4. C. de legibus et constitutionibus principum.

III.

Finanz-Mord. *)

Ein Schreiben des Domdechant Freiherrn von Wambold an des Herrn Landgrafen von Hessen Darmstadt Durchlaucht. **)

„Durchlauchtigster Landgraf, gnädigster Fürst und Herr! Bei Ew. Landgräfl. Durchlaucht sehe ich mich als Dechant des ehemaligen Domstiftes von Worms zu der gehorsamsten Anzeige verpflichtet, daß umterm 21sten d. M. der dortige Präbendatus von Fabris, nach Zeugniß des beigeschlossenen abschriftlichen Zertificats seines Arztes, aus Mangel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in einer der elendesten Dachstuben im wahren Sinne des Worts des eigentlichen Hungertodes gestorben sey."

*) Man hat von Justiz-Mord gesprochen, und so wird man denn wohl auch den Ausdruck Finanz-Mord gebrauchen können. Wie manche Geistliche mögen nicht überhaupt schon an der Säcularisations-Krankheit gestorben seyn, wenn sie das Unglück hatten, hartherzigen Financiers in die Hände zu fallen! Möchte doch bei Aufhebung aller Clöster mit solcher Schonung und Milde verfahren seyn, als bei Aufhebung des Closters St. Lüdgeri vor Helmstädt geschah. Den Geistlichen wurde nicht nur das maximum der durch den R. D. S. festgesetzten Pension bewilligt, sondern es wurden ihnen auch die vorhandenen Geld- und Frucht-Vorräthe, so wie, der größte Theil der Mobilien zur Vertheilung überlassen: wodurch ein jeder Geistliche noch ein namhaftes Capital erhielt. H.

**) Aus der Würzburger Zeitung vom 9ten Januar 1805.

„Diese Erinnerung — ich empfinde es ganz — muß dem gefühlvollen Herzen eines gerechten und wohlthätigen Fürsten unendlich schmerzhaft fallen; aber schrecklich sollte auch und muß dieser Gedanke des erwachenden Gefühls der Menschlichkeit auf der Seele derjenigen Geschäftsmänner aus Höchstdero Finanz-Ministerio ruhen, durch deren Schuld und unverantwortliche Härte, gewiß gegen den erklärten Willen Ew. Landgräfl. Durchlaucht, solche erschütternde Szenen hervorgebracht werden.“

„Dieser traurige Vorfall, der bereits in der ganzen hiesigen Stadt die höchste Sensation erregt hat, und eine gerechte Indignation gegen die saumseligen Behörden erwekken muß, wird bei ganz Teutschland laut werden, wird bei der subdelegirten Executions-Commission zu Frankfurt in Anzeige kommen, und öffentlich vor dem Richterstuhle der Welt hart gerügt werden, und dies um so gewisser, da nicht nur mehrere Präbendati der übrigen Wormser Stifter, sondern auch des Ritterstifts Wimpfen, und unter letztern namentlich der Canonicus von Scheben, der Verzweiflung gleich nahe gebracht sind, und letzterer der Gefahr der Ausweisung aus seiner bisherigen Wohnung ebenfalls unterliegt, und gleich dem Verstorbenen — wohl aber auch zu spät — zum Erbarmen wohlthätiger Menschen der hiesigen Stadt seine Zuflucht zu nehmen gedrungen seyn wird.“

„Ich bin von den edlen Gefühlen und großmüthigen Gesinnungen Ew. Landgräfl. Durchlaucht überzeugt, daß Höchstdieselben mir diese freimüthigen, pflichtschuldigen Bemerkungen um so weniger in Ungnade aufnehmen werden, als mich eines Theils meine unmittelbare Pflicht und meine Ehre dazu auffordern, andern Theils aber ich durch längeres Schweigen mir den verdienten Vorwurf zuziehen wür-

de, daß ich das Interesse meiner hülflosen Amtsbrüder und vormaligen Untergebenen auf die unverantwortlichste Art vernachläßigt hätte."

„In dieser Hinsicht erlaube ich mir daher die vertrauungsvolle, gehorsamste und ehrerbietigste Bitte: daß Ew. Landgräfl. Durchlaucht gnädigst geruhen möchten, Höchstdero Finanz-Ministerio und übrigen hiemit beauftragten Behörden die ernstgemessenste höchste Weisung zugehen zu lassen, daß das Pensions- und Sustentations-Geschäft für die betheiligte, sämtlich sehr bedürftigte Geistlichkeit, (welches) mit bloßer Ausnahme der hochfürstl. Häuser Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg von allen übrigen Fürsten Teutschlands längst seine vollständige Berichtigung hat) auch von Höchstdero hiemit beauftragten Stellen ohne den geringsten weitern Verschub ins Reine gebracht, und dann auch in specie von der betreffenden Finanzbehörde unter persönlicher Verantwortlichkeit für die ohnverschiebliche Zahlungs-Berichtigung der laufenden und rückständigen Pensionen, auf welche letzte die Gläubiger des Verstorbenen *Herrn* Präbendati von Fabris und der übrigen in gleicher Cathegorie stehenden Geistlichen die Hofnung zu ihrer Befriedigung allein bauen, die pflichtvolle Sorge getragen werden soll. Mit tiefschuldiger Verehrung verharre 2c." Heidelberg, den 28. Dec. 1804. Unterzeichnet: F. C. Freiherr von Wambold.

„Daß Präbendarius Caes. Reg. in dem ehemaligen Domstifte zu Worms Hr. von Fabris, welcher dem Hrn. Landgrafen von Hessen-Darmstadt als Pensionär heimgefallen gewesen, am 21. Dec. 1804 in seinem 48sten Lebensjahre an einem Faulnervenfieber, woran er nach einem vorhergegangenen 14tägigen Tiefsinn 3 Tage krank darnieder lag, verstorben sey, auch diese an und für sich gefährli-

che Krankheit sich um so viel schneller und gewisser mit dem Tode endigen mußte, als durch Elend, Hunger und äußerste Noth alle seine Leibes= und Seelenkräfte entschöpft gewesen, sohin unmöglich mehr durch alle angewandte Mittel und Arznei einige erwünschte gute Wirkung zum Vortheil des Unglücklichen hervorgebracht werden konnten, wird andurch auf Verlangen pflichtmäßig bescheinigt. Heidelberg, am 24. Dec. 1804. Unterzeichnet: Kaester, Regiments W. Arzt."

IV.

Fürstlich Nassau=Weilburgisches Patent, die Aufhebung der landständischen Verfassung in den zur Entschädigung erhaltenen Ueberbleibseln der vormals Chur=Trierischen Lande.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Fürst zu Nassau, Pfalzgraf bei Rhein, *) ꝛc. thun hiemit kund:

Es ist uns zur Entschädigung der jenseits des Rheins verlornen Lande der Rest der Chur=Trier diesseits Rheins zu Theil geworden.

In der Trierischen Chur war vormals landständische Verfassung.

*) Quo iure führt Nassau=Weilburg diesen Titel? H.

Wir haben von ihrer Zusammensetzung, Auflösung, Ueberbleibseln und Verhältnissen nähere Kenntniß genommen und haben gefunden, daß der Adel nicht dazu gehört habe, daß die Prälaturen und Stifter theils verloren, theils aufgehoben worden seyn; unter den Landdechanten, auf dieser Rheinseite nur die zu Kunostein, Engers und Dietkirchen Glieder gewesen, die das Directorium führende große Städte Trier und Coblenz im Frieden an Frankreich gekommen; von den diesseits Rheinischen Städten nur Montabaur und Limburg die Standschaft gehabt; die Versuche und Vorschläge Deputirte von der Bauerschaft zur Ergänzung zu berufen, widersprochen worden, und nicht zur Ausführung gekommen seyn.

In Erwägung also

1) Daß uns nur ein unbeträchtlicher, nach der Population ungefähr der sechste Theil der Chur *) zugehöret.

2) Daß der §. 3. des Entschädigungs-Plans in den Worten: „aus der getroffenen Vertheilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige Ständische „Verfassung nicht mehr Statt haben kann" analogisch verfügt.

3) Daß nach eben dem Grund-Gesetze die Reste der Chur-Trier kein Ganzes ausmachen sollten, sondern vielmehr das Fürstenthum und Fürsten-Stimme zugleich auf diese und unsere übrigen angestammten Landen radizirt sind.

4) Daß wir die Entschädigungslande mit gleichem Rechte zu erwarten hatten, die uns in den verlorenen zustunden. **)

*) Richtiger, des ehemaligen Trierschen Churstaats. H.

**) Diesen gebrauchten Grund würde ich mir nicht getrauen zu vertheidigen. H.

5) Daß nicht wir, sondern des Kriegs Ausgang und der Friede zu Lüneville diese Auflösung der Standschaft verhängt haben, und daß darauf schon bei der Huldigung und Verpflichtung von unserem Bevollmächtigten in seinen Ausdrücken vorsichtige Rücksicht genommen worden ist.

6) Daß zwar solche landständische Verfassung in Ehren gehalten, die legislatorische Weisheit zusammengesetzt oder die Zeit und Erfahrung geläutert und geprüft hat, es doch ein tadelnswerther Versuch und Wagstück seyn würde, welches unsere geographische Lage sowohl, als des teutschen Vaterlandes Wohl verbietet, aus der untern, weniger gebildeten die Bedürfnisse der Epoche, worin wir leben, zu erwägen, unfähigen Volksklasse, dergleichen Versammlungen fast ausschließlich zu stiften.

7) Daß die Kosten der Landständischen Einrichtung, die auch in dem Sechsfach größere Churstaaten von Beteutung waren, in Zukunft um so drückender seyn werden, weil sie in dem Verhältniß des bleibenden Restes nicht können gemindert werden.

In der Erwägung und Betrachtung alles dessen, sind wir zu der offenen Erklärung bewogen, daß wir die Landständische Verfassung in dem Reste der Chur-Trier als aufgehoben ansehen, und unsere Neue so wie unsre Alte Lande nach vernünftiger und guter Landesherrn Art und nach Reichsständischen Grundsätzen, zu regieren entschlossen sind.

Allein es ist keineswegs unsere Absicht, die Cammer- und Land-Cassen zu vermischen, vielmehr werden wir jeder ihre bisherige Bestimmung lassen, und die Land-Casse der Oberaufsicht unserer Regierung zu Thal Ehrenbreitstein also

untergeben, und es ihr zur vorzüglichen Pflicht machen, daß sie den Statum der Exigenz prüfe und in gehöriger Ordnung festsetze, über die Verwendung wache, und die Exigenz sowohl, als die Rechnungs-Ablage zur gehörigen Publicität und Kenntnisse bringe.

Auch wird es uns nicht entgegen seyn, im Wege der Berathung die Ideen und Vorschläge derjenigen, zur vorigen Landstandschaft gehörigen Personen zu vernehmen, denen die beste Landeskunde beiwohnt; und werden sie des ehesten berufen lassen, um die Bedürfnisse zu überschauen, insbesondere den Schuldenstand zu prüfen, die leidlichste unter den Abgaben, die dieser Schuldenstand nothwendig macht, auszumitteln, und zwischen denen durch die Umwandlung eines geistlichen Staats in einen weltlichen, aufhörenden und wieder einzuführenden Abgaben das Verhältniß zu finden.

Gegeben in unserm Schloß zu Weilburg, den 6ten Februar 1804.

Friedrich Wilhelm
Fürst zu Nassau.
Vt. Freiherr von Gagern.

V.

Beiträge zur Geschichte und Erläuterung des §. 35 des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Febr. 1803. die gestattete Aufhebung der Stifter u. Klöster in den neuen und alten Besitzungen betreffend.

§. 1.

Unter dem Titel: Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses

der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, vom 25sten Febr. 1803. §. 35. 36. erschien im Monat October v. J. zu Regensburg eine Druckschrift, die sich sowohl in Hinsicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, als die Ausführung vorzüglich auszeichnet. Sie verräth einen eben so geschickten als geübten Deducenten, dem es aber freiwillig weniger darum zu thun gewesen zu seyn scheint, die Wahrheit zu erforschen, als die Leser für seine Meinung zu gewinnen. Scheint sie auch gleich nur eine Privatschrift zu seyn, so lassen doch mehrere Stellen derselben, so wie die gemachte Anwendung auf die Meklenburgischen Jung-frauen-Klöster das Gegentheil vermuthen.

Allerdings verlohnt es sich der Mühe, den wahren Sinn des genannten §. 35. zu erforschen, indem davon das Wohl oder Wehe vieler tausend Familien abhängt. Gaspari hielt ihn in seinen schätzbaren Erläuterungen des Deputations-Recesses für den unerklärbarsten im ganzen Entschädigungs-Plane. Ganz anderer Meinung ist dagegen der Verfasser des Versuchs, indem dieser dafür hält, daß über die Auslegung und Anwendung eigentlich kein Zweifel und keine Ungewißheit statt finden könne. „Wenn man, sagt derselbe, sich erinnert, welche vorzüglich ausgezeichnete Männer es waren, die im Namen des gesammten teutschen Reichs, unter den Auspicien der vermittelnden Gesandtschaften Rußlands und Frankreichs, sechs Monate daran arbeiteten; mit wie vieler Bedächtlichkeit und Umsicht die Mitglieder der R. D. und die Verfasser ihres Recesses, sowohl die Gegenstände ordneten, als deren Fassung und Ausdruck wählten, abwogen, berichtigten und mehrmalen verbesserten, ehe sie das Resultat ihrer Arbeiten der Sanction des unter seinem Oberhaupte versammleten Reichs unterlegten; so stehet schon an sich nicht zu ver-

muthen, daß darin ein Wort vergeblich und müßig, ohne ernsthafte Absicht und Bedeutung, angebracht seyn werde.“ Nur die geringe Mühe will der Verf. übernommen haben, seinen Lesern zu sagen, daß das, was in dem erwähnten Paragraphen steht; — wirklich darin stehe, auch nach der Absicht ihrer hohen Urheber darin habe stehen sollen. — Er habe nur das in dem Gesetze wirklich gefunden, was mit leserlicher Schrift offen vor jedermanns Auge da stehe.

Nach solchen Aeußerungen dürfte es bedenklich scheinen, noch ein Wort weiter über den genannten §. zu verlieren, oder gar behaupten zu wollen, daß wohl hie und da ein Wort zu viel, oder zu wenig in dem Deputations=Receß stehen könne.

Allein so groß meine Verehrung für die Männer ist, denen als Subdelegirten ihrer Höfe das wichtige Geschäft aufgetragen war, und so sehr ich, da ich die Ehre habe, sie fast alle persönlich näher zu kennen, überzeugt bin, daß dieselben dem wichtigen Geschäfte in aller Hinsicht vollkommen gewachsen waren, und daß sie ein mit Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit im schönsten Einklang stehendes Meisterwerk hätten aufführen können, so unbegreiflich müssen doch einem Jeden, der den Gang der Unterhandlungen nur etwas näher kennt, Behauptungen der Art seyn, deren sich der Verfasser des erwähnten Versuchs erlaubt.

Gethan haben freilich jene Männer möglichst, was in ihren Kräften stand, aber waren sie es denn, welche den Entschädigungs=Plan nach vorheriger sorgfältiger Untersuchung aller dahin einschlagenden Thatsachen, entwarfen? waren sie es, die die Gegenstände mit Bedächtlichkeit und Umsicht ordnen, die Fassung und den Ausdruck wählen, abwägen, berichtigen und verbessern durften? Wurde ihnen

nicht vielmehr der hauptsächlich von der französischen Regierung im Gefühl ihrer Uebermacht und mehr nach Willkühr als nach Recht und Billigkeit entworfene Plan zur Annahme vorgelegt? wurde ihnen nicht sogar ein peremtorischer Termin dazu bestimmt, der zwar nachgehends stillschweigend verlängert, aber am Ende doch wieder verengt und dadurch manches übereilt wurde? Wurden nicht manche ihrer Vorstellungen, wenn sie auch noch so gegründet waren, ganz unbeachtet gelassen? Wagten sie es wohl, bei der Redaction des Hauptschlusses von der in dem Plan vorgezeichneten Ordnung abzugehen, die einzelnen Paragraphen in mehrere Verbindung und bessere Ordnung zu bringen? Mußten sie sich nicht öftere Correcturen gefallen lassen, von denen mehrentheils kein Grund angegeben wurde, und deren Grund auch oft wohl nur in dem car tel est notre plaisir bestand? Machten nicht eben diese öftern Abänderungen, Auslassungen und Einschaltungen den Sinn mehrmalen zweifelhafter, als er vorher war? und macht nicht hie und da selbst die Aengstlichkeit, mit der das französische Original übersetzt wurde, und wörtlich übersetzt werden mußte, manche Stelle dunkel? — Kurz, das Werk ist in den ersten 47 Paragraphen kein Werk t e u t s c h e r Männer, und es kann mit aller Ehrfurcht für die Reichs-Deputation bestehen, eine oder die andre Stelle ihres Hauptschlusses dunkel, ja wohl gar unerklärbar zu finden.

§. 2.

Ob dahin der §. 35. gehöre, verdient eine nähere Untersuchung. Die Worte desselben lauten in der von der R. Deputation gemachten Uebersetzung so:

Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Clöster in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen, catholischer sowohl, als A. C. Verwandten, mittelbar-

rer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden nähern Bestimmungen.

§. 3.

Unstreitig bietet dieser Paragraph, wenn er auch nicht zu den unerklärbaren gehört, doch Stoff zu verschiedenen Untersuchungen dar. Ertheilt die hier getroffene Disposition den sämmtlichen teutschen Landesherrn die Befugniß, die in ihren Landen und Gebieten befindlichen Stifter, Abteien und Klöster aufzuheben, oder nur denen, die mit Grund auf Entschädigung Anspruch machen konnten, und die durch den Deputations-Receß mittelst neuer Besitzungen irgend eine Territorial-Entschädigung erhalten haben? — Ist die Disposition auch auf protestantische weltliche Damen-Stifter, oder sogenannte Jungfrauen-Klöster auszudehnen? -- Sind durch dieselbe bloß die der Einziehung oder Aufhebung der geistlichen Stifter entgegenstehende Reichsgesetzliche Hindernisse aus dem Wege geräumt, oder auch die, welche in besondern Verträgen und Landes-Grundgesetzen lagen, und konnten überhaupt wohl dergleichen Fundamental-Verträge der Länder durch einen Federstrich vernichtet werden? — Was steht endlich zu befürchten wenn protestantische Fürsten sich durch Habsucht ver-

leiten lassen, den §. 35 zu ihrem Privatvortheil zu erklären, sich über Verträge, die sie beim Antritt ihrer Regierung feyerlich beschworen haben, wegzusetzen, und die in ihren Landen befindlichen protestantischen Stifter und Klöster aufzuheben?

§. 4.

Ehe indessen zur Erörterung dieser Fragen geschritten werden kann, wird es nöthig seyn, die Entstehungsgeschichte des §. 35. pragmatisch darzustellen. Zwar hat der Verfasser des Versuchs sich ebenfalls mit der Entstehungsgeschichte des gedachten Paragraphen beschäftigt, aber durch die von ihm, vielleicht absichtlich nicht streng beobachtete chronologische Ordnung, so wie durch manche Abkürzungen dürfte manche Lücke geblieben seyn, deren Ausfüllung jedoch zur richtigen Erklärung des §. viel beitragen wird.

Nach den ersten Entschädigungs-Plan waren bekanntlich verschiedene Mediat-Stifter zur Entschädigung angewiesen, in den beigefügten Considerations générales wurden aber die Güter der sowohl mittel- als unmittelbaren, sowohl Manns als Frauen-Stifter, Abteien und Klöster, die nicht bereits förmlich ihre Bestimmung erhalten hatten, bestimmt

1) zur Entschädigungs-Ergänzung der erblichen Stände und Glieder des teutschen Reichs, wenn es sich ergäbe, daß sie durch das ihnen zugebilligte nicht hinreichend entschädigt wären, jedoch sollte die Hoheit über dieselbe dem Landesherrn verbleiben.

2) Zur Dotirung der neuen Cathedral-Kirche, welche entweder beibehalten, oder neu errichtet werden würden, sowohl zum Unterhalt der Bischöfe und deren Capitel, als zu andern Kosten des Gottesdiensts.

3) Zur Pensionirung und Verpflegung der aufgehobenen Geistlichkeit.

Daß diese allgemeine Bestimmungen nur auf die mittelbaren Klöster und Stifter in den Entschädigungs-Landen giengen, ergiebt sich aus der unmittelbar voraufgehenden Bestimmung der Güter der hohen Domcapitel, welche den Bischöflichen Domainen einverleibt, und mit diesen an die neuen Besitzer der Bisthümer übergehen sollten, so wie aus mehrern andern, in der Folge anzuführenden Gründen.

Von protestantischen mediat-Stiftern und Klöstern war aber hier noch gar nicht, wenigstens nicht namentlich, die Rede; allein in dem Plane selbst war das ehemalige catholische mittelbare Nonnen-Kloster, seit der Reformation aber protestantische weltlich adliche Fräulein-Stift Cappel, welches unter Gräflich Lippischer Hoheit stand, dem Hause Nassau-Dillenburg zur Entschädigung angewiesen.

Ehe noch die deshalb von der Frau Fürstin zur Lippe unter den 11ten Sept. 1802 der hohen Reichsdeputation eingereichte Reclamation zur Umfrage kam, äußerten bereits Chur-Sachsen und Hoch- und Teutschmeister von Rechtsgefühl belebt, in der vierten Deputations-Sitzung:

„Es liegt schon in den unabänderlichen Regeln des allgemeinen Rechts, wie auch in der Analogie des Friedensschlusses, daß durch die Bestimmung gewisser Reichslande zu jener Entschädigung, die gegründeten Rechte, welche einem dritten zustehen, nicht aufgehoben werden; — — und daß endlich die Beiziehung von Mediatstiftern und

Klöstern nur von denjenigen Ländern, welche jetzt zur Säcularisation bestimmt sind, nicht aber von den Besitzungen der weltlichen Fürsten, deren Landeshoheitliche Rechte nicht gekränkt werden dürfen, am wenigsten aber von Stiftungen in Evangelischen Landen zu verstehen sey, bei welchen ohnehin der Begriff von Säcularisation nicht anwendbar ist, und wobei Landesherrliche und Landständische Gerechtsame eintreten.

Wie aber nachgehends in der siebenten Sitzung die Beschwerden der Fr. Fürstin zur Lippe wegen des Stifts Cappel förmlich zur Sprache kamen, so fanden sämmtliche Subdelegati diese Beschwerden gegründet und beschlossen, dieselben den vermittelnden Hrn. Ministern zur Berücksichtigung mitzutheilen. Chur-Brandenburg, womit sich Baiern und Hessen-Cassel vereinigten, fand das Gesuch der Frau Fürstin in der höchsten Billigkeit gegründet. Es könne gewiß nicht in der Intention der vermittelnden Mächte liegen, ein in einem ältern weltlichen Reichslande gelegenes mittelbares, und zumal weltliches Stift zu den zu säcularisirenden Entschädigungs-Objecten zu ziehen. Chur-Sachsen erklärte, das Kloster sey jetzt ein Fräuleinstift und seit der Reformation säcularisirt. Es gehöre also gar nicht in die Cathegorie der anitzt durch Säcularisation zu erlangenden Entschädigungs-Objecte. Hoch- und Teutschmeister erachtete für billig, diese Stiftung in ihrem bisherigen Stande um so mehr zu belassen, als dieselbe in der Eigenschaft eines, nur der Benennung nach geistlichen, im Grunde aber wohlthätigen Instituts nach

dem Sinne des Lüneviller Friedens nicht als ein Entschädigungs Object betrachtet werden könne.

Sämmtliche Subdelegirte waren also der Meinung, welche Chur-Sachsen und Hoch- und Teutschmeister schon in der vierten Sitzung geäußert hatten, daß mittelbare in weltlichen Landen gelegene Stifter, zumal evangelische, die schon lange säcularisirt waren, nicht zu Entschädigungs-Objecten bestimmt werden könnten.

§. 5.

Eine Folge hievon war unstreitig, daß in dem zweiten Entschädigungs-Plan auf die von der Reichs-Deputation unterstützte Reclamation der Frau Fürstin zur Lippe Rücksicht genommen, und die in dem ersten geschehene Ueberlassung des Stifts Cappel an Nassau-Dillenburg wieder gestrichen, hiedurch aber auch von den vermittelnden Mächten, wenigstens so viel anerkannt wurde, daß dergleichen weltliche evangelische Stifter, als *wohlthätige Institute*, in ihrem bisherigen Stande bleiben müßten.

Dagegen wurden in diesem Entschädigungs-Plan 1) verschiedenen zu entschädigenden Reichsständen, unter andern den Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen, Nassau-Dillenburg und andern, die, in den ihnen zur Entschädigung angewiesenen Ländern, befindlichen Stifter und Klöster ausdrücklich mit zur Entschädigung zugetheilt.

Außerdem wurden aber auch 2) dem Herzog von Wirtemberg die sämmtlichen Klöster und Stifter sowohl in seinen neuen, als alten Landen zur Entschädigung, so wie 3) dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin eine jähr-

liche Rente von 10,000 Gulden auf die mittelbaren Stifter und Klöster in dem Osnabrückschen angewiesen.

Hiernächst wurden 4) sowohl die Reichsgrafen als alle andre Reclamanten in dem §. 24. auf mittelbare Stifter, Abteien und Klöster, die weiterhin bestimmt werden sollten, (aber in dem Entschädigungs-Plan nicht bestimmt wurden) ingleichen §. 28. die etwa zu entschädigende Mitglieder der R. Ritterschaft gleich den Reichsgrafen auf perpetuirliche Renten von bestimmten Mediat-Stiftern, so wie §. 25. der Erzcanzler zur Entschädigungs-Ergänzung auf mittelbare Stifter, Abteien und Klöster angewiesen.

Diesem zu Folge wurden nun auch 5) in den Considerations générales in Beziehung auf die Güter der fundirten Capitel, Abteien und Klöster verschiedene wichtige Veränderungen und Zusätze gemacht; denn so hieß es nunmehro a) ausdrücklich: sowohl der protestantischen als catholischen, dagegen wurden b) die Worte des ersten Plans: tant d'hommes que de femmes wieder ausgestrichen, sodann wurde c) statt, daß die Güter dieser geistlichen Stiftungen bisher zu gewissen Bestimmungen verwandt werden sollten, dieselben jetzt zwar der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn überlassen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie zu den vorigen Bestimmungen der Entschädigungs-Ergänzung, der Dotirung der Cathedralkirchen *), und Pensionirung der unterdrückten Geistlichkeit

N 2

*) Hier wurden nur die Worte: tant pour l'entretien des Eveques, que de leurs Chapitres et autres frais de culte ausgelassen.

dienen sollten. Inzwischen sollte doch d) der Beitrag zu der Entschädigungs-Ergänzung, denn blos davon und nicht von der Dotation der Cathedralen und Pensionirung der Geistlichkeit ist hier die Rede, auf keinen Fall drei Zehntheile der Einkünfte übersteigen.

§. 6.

Diese verschiedenen Verfügungen des Entschädigungs-Plans sind in der That, dem ersten Anblick nach, schwer mit einander in Uebereinstimmung zu bringen. Wozu geschah die Ueberlassung der Stifter und Klöster in den Entschädigungs-Landen an einige zu entschädigende Reichsstände, wenn man die Absicht hatte, allen zu entschädigenden Reichsständen die in ihren Entschädigungs-Landen belegenen Stifter und Klöster zu überlassen? Der einzige Grund, der sich hievon angeben läßt, dürfte noch der seyn, daß diejenigen, denen die in ihren Entschädigungs-Landen befindlichen Mediat-Stifter und Klöster besonders zur Entschädigung angewiesen wurden, von dem Beitrag zur Entschädigungs-Ergänzung befreiet seyn sollten. Zwar hieß es in dem von dem Französischen Minister selbst besorgten und corrigirten Abdruck des zweiten Entschädigungs-Plans:

> La quote part destinée aux complémens et supplémens d'indemnité ne pourra dans aucun cas excéder les trois dixièmes des revenus des dits Chapitres, Abbayes et Couvents nommément et formellement assignés en indemnité, de même que ceux mis à la disposition des Princes territoriaux.

Allein schon das Wort dits, welches sich doch nur auf die vorhin erwähnten Stifter, Abteien und Klöster, die

nicht förmlich oder speciell zur Entschädigung angewiesen waren, (dont il n'a pas été formellement fait emploi dans les arrangemens précédens) beziehen konnte, ließ vermuthen, daß hier eine Auslassung geschehen sey; zur Gewißheit wurde aber diese Vermuthung durch die gleich nachfolgenden Worte:

> passeront à leur nouveaux possesseurs avec tous leurs biens, droits et revenus, en quelque lieu qu'ils sont situés, sauf les distractions expresses;

denn hier fehlte offenbar die Verbindung zwischen — Couvents und passeront. In der ersten respective Freude und Bestürzung über den neuen, manchen ohnehin schon sehr begünstigten, auf Kosten andrer noch mehr begünstigenden Entschädigungs-Plan übersah man sowohl dies, als daß nun auch über protestantische Stifter und Klöster das Loos geworfen war, und daß diese ebenfalls mit zur Dotirung der Cathedral-Kirchen und Pensionirung des unterdrückten Clerus, ingleichen zu drei Zehntheile der Einkünfte, zur Entschädigungs-Ergänzung dienen sollten. Inzwischen dauerte es doch nicht lange, so sah man das, was man im Anfang nicht gesehen hatte, und nun säumten, glaubhaften Nachrichten zufolge, die Gesandten von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg nicht, dem Französischen Minister deshalb Vorstellungen zu machen.

Eine Folge davon war, daß der Französische Minister erklärte, es sey nach den Worten:

> Chapitres, Abbayes et Couvens,

durch ein Versehen statt eines Punctums ein Comma gesetzt und eine ganze Zeile, nemlich die

Ceux protestans ou mixtes en seront entièrement exempts. Les Chapitres, Abbayes et Couvens

ausgelassen worden, und so wurden nun auch diese Worte in den Deputationsschluß vom 23. Nov. 1802. und in der Expedition du texte Original von diesem Datum mit aufgenommen.

Ob wirklich durch ein Versehen die angegebenen Worte ausgelassen waren, steht dahin. So viel ist gewiß, daß dies Versehen beim Setzen leicht entstehen konnte, weil die Worte Chapitres, Abbayes et Couvens gleich zweimal hinter einander vorkamen. Weniger leicht konnte dies Versehen bei der Correctur geschehen, indem in der ganzen Stelle, so wie sie lautete, kein Zusammenhang zu finden war, aber man weiß wohl, daß ein solches Versehen auch dem Corrector, wenn er zumal, wie hier, selbst Concipient war, ebenfalls passiren konnte. Sonst hätte sich auch der Zusammenhang ohne Einschaltung der Worte: Ceux protestans ou mixtes en seront entièrement exempts durch die bloße Verwandlung des Comma in einen Punct und durch Wiederholung der Worte: Les Chapitres, Abbayes et Couvens herstellen lassen. Inzwischen standen nun einmal die Worte: Ceux protestans ou mixtes en feront entièrement exempts da, und so glaubte man von der Entschädigungs-Ergänzung, der Dotirung der beizubehaltenden Cathedral-Kirchen und der Pensionirung des unterdrückten Clerus in Hinsicht auf die protestantischen und vermischten Stifter frei zu seyn.

Aber, konnte wirklich diese in Ansehung der protestantischen und vermischten Stifter gemachte Ausnahme

auf alle drei vorhergegangene Reservationen gezogen werden? — Gewiß nicht, weil sonst die Ausnahme unmittelbar hinter den dreifachen Vorbehalt, aber nicht nach der Bestimmung, daß nur drei Zehntheile der Einkünfte der genannten Stifter und Klöster zur Entschädigungs-Ergänzung verwandt werden sollten, hätte gesetzt werden müssen, denn nur hierauf geht die Beschränkung der drei Zehntheile, aber nicht auf den Vorbehalt der Dotation und Pensionirung, weil nur von der quote part destinée aux complémens et supplémens d'indemnité, aber nicht auch von einer quote part destinée à la dotation fixe des Cathedrales et aux pensions du Clergé supprimé die Rede war. Nach allen Regeln der Auslegungskunst konnte daher das Wort en blos auf die letzte Bestimmung gezogen werden.

§. 7.

Auffallend ist es ferner, daß in diesem Entschädigungs-Plan bloß allein dem Herzog von Wirtemberg nicht nur die in seinen neuen Entschädigungs- sondern auch in seinen alten Landen befindlichen Stifter und Klöster angewiesen wurden. Unstreitig hatte dies in einer besondern Wirtembergischen Sollicitirung und in den besondern Verhältnissen der Wirtembergischen Klöster seinen Grund. Seit der Reformation waren sie Eigenthum der Kirche, und als solches, ihrer ursprünglichen Bestimmung, nur mit den durch die Reformation herbeigeführten Veränderungen gewidmet geblieben. Was davon vorher für die besondern Bedürfnisse einzelner Städtischer oder Dorf-Gemeinheiten, oder für die Unterhaltung der Landes-Universität bestimmt war, behielt seine abgesonderte Verwaltung. Alles Uebrige wurde unter dem Namen des geistlichen Guts,

des Kirchen=Guts, des Kirchen=Kastens, in eine Masse zusammen geworfen, und in dieser Vereinigung theils zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen (die Klöster wurden aufgehoben, und einige derselben in Seminarien für künftige Religionslehrer verwandelt) theils zu andern frommen und gemeinnützigen Zwecken bestimmt. — — „Nichts sollte davon veräußert werden, sondern alles ungemindert und ungeschmälert für alle Zukunft vereinigt, und dem Besten des Landes und seiner protestantischen Bewohner gewidmet bleiben. Von den Einkünften dieses Kirchen=Guts sollte nichts in den eigenen Nutzen des Herzogs oder zu irgend einem andern profanen Zwecke verwendet werden, sondern es sollte zunächst alles nach der Analogie seiner ursprünglichen Widmung theils zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, theils zur Armen-Versorgung, theils zur Entrichtung des dritten Theils an allen Landes=Anlagen der althergebrachten Concurrenz=Quote der Abteien gebraucht werden. Was dann noch übrig seyn würde, sollte den Landständen ausgefolgt, und zu Bezahlung der Landesschulden verwendet werden. Würden die Schulden getilgt seyn, so sollte der Ueberschuß für künftige Landes=Nothfälle aufgespart, und nach einer zwischen dem Herzog und den Landständen jedesmal zu treffenden Uebereinkunft angewendet werden." *)

So war also diese Eigenschaft und Bestimmung des geistlichen Guts in die Wirtembergische Landes=Verfas=

*) Ein fast wörtlicher Auszug aus einer bald nach Erscheinung des zweiten Entschädigungs=Plans zu Regensburg bekannt gewordenen kleinen Schrift unter dem Titel: Ueber das geistliche Gut im Herzogthum Wirtemberg.

sung innigst verwebt, und seine innige Verbindung mit dem Lande, so wie seine Unveräußerlichkeit und jene stuffenweise Verwendungsart seines Ertrags war von allen, und selbst dem dermaligen Regenten, in Landes-Grund-Verträgen feierlich anerkannt worden. Hatte es gleich von Seiten einiger Regenten nicht an Versuchen gefehlt, die Einkünfte des Kirchen-Guts zu eignem Nutzen und profanen Zwecken zu verwenden, so waren doch bisher alle diese Versuche fruchtlos gewesen. Jetzt schien sich aber dem Regenten eine trefliche Gelegenheit darzubieten, seine lang gehegte Absicht zu erreichen, und sich auf Kosten seines eignen Landes zu bereichern, wenn er es dahin brachte, daß ihm in dem Entschädigungs-Plan auch die Klöster in seinen alten Landen zur Entschädigung angewiesen wurden. Wirklich erreichte er auch, wenigstens auf kurze Zeit, diese Absicht bei den vermittelnden Mächten, denen, wie sich aus dem Erfolg ergiebt, die Verhältnisse dieser Klöster und deren grundgesetzliche Bestimmung unbekannt waren. — Immer aber ergiebt sich aus dieser speciellen Anweisung der in den alten Wirtembergischen Landen befindlichen Klöster, daß die Disposition der Nummer 2 des §. 34 des zweiten Entschädigungs-Plans, in Hinsicht auf die mittelbaren Stifter und Klöster, bloß allein von den Entschädigungs-Ländern zu verstehen war.

§. 8.

Eine besondre Bemerkung verdient hiernächst, daß in diesem zweiten Entschädigungs-Plan die Worte: tant protestans que catholiques eingeschaltet, dagegen aber die Worte: tant d'hommes que de femmes ausgelassen wurden. Aus dem Deputations-Protocoll läßt sich der Grund von dem erstern Zusatz gar

nicht entdecken, aber er scheint doch leicht aufzufinden zu seyn. Sollten einmal die Mediat-Stifter und Klöster in den Entschädigungs-Landen zur Entschädigungs-Ergänzung und zu andern Zwecken verwandt werden, so schien es unbillig, wenigstens konnten dergleichen und andre Insinuationen leicht Eingang finden, die protestantischen Stifter, welche sich hie und da in den Entschädigungs-Landen, besonders in Reichsstädten vorfanden, davon auszuschließen, und eben so mochte man es für unbillig halten, protestantischen Fürsten und Ständen die Aufhebung catholischer Stifter und Klöster zu gestatten, umgekehrt aber den catholischen Fürsten und Ständen die Aufhebung protestantischer Stifter und Klöster zu verweigern. Der Westph. Friede hatte es einmal zur Grund-Regel gemacht, daß das, was dem einen Theil Recht sey, auch dem andern billig seyn solle. Sollte daher das durch eben diesen Friedensschluß als Norm aufgestellte Entscheidungsjahr in Hinsicht auf die catholischen Stifter und Klöster aufgehoben werden, so war nichts billiger und der Sache mehr angemessener, als daß ein Gleiches auch in Hinsicht auf protestantische Stifter und Klöster geschah.

Dahingegen läßt sich in dem Deputationsprotocoll ein Grund zur Auslassung der Worte: tant d'hommes que de femmes auffinden. Blieben diese stehen, so konnten sie wegen der jetzt neu eingerückten Worte: tant protestans que catholiques von Hof-Publicisten auch auf die sogenannten Jungfern-Klöster und mittelbaren weltlichen Damenstifter gezogen werden. Gegen die Anweisung derselben zur Entschädigung hatte sich aber die Reichsdeputation bereits bei Gelegenheit des Stifts Cappel erklärt, und es war selbst catholischer Seits von dem Hoch- und Teutschmeisterschen Subdelegirten bemerkt worden, daß

dergleichen Stiftungen, nur der Benennung nach, für geistliche, im Grunde aber für wohlthätige Institute zu halten wären, und daher in ihrem bisherigen Stande belassen werden müßten. (S. oben §. 4). Die vermittelnden Mächte hatten hierauf Rücksicht genommen, und so mochte es ihnen denn billig, ja zur Vermeidung aller Mißdeutung wegen des neuen Zusatzes: tant protestans que catholiques selbst nöthig scheinen, die Worte tant d'hommes que de femmes wieder auszustreichen.

§. 9.

Ungleich schwieriger ist die Auflösung der Aufgabe, wie in dem neuen Plan unmittelbare Stifter, der Disposition der Landesherrn überlassen werden konnten, da ja eben der Character der Unmittelbarkeit darin besteht, daß sie keinen Landesherrn erkennt, und nun immer die Frage entstehen mußte: Wer denn der Landesherr sey, dessen Disposition das unmittelbare Stift überlassen seyn solle? Der erste Plan war in Hinsicht auf die nicht besonders zur Entschädigung angewiesenen unmittelbaren Stifter und Klöster ganz deutlich, denn hier war nicht von Ueberlassung derselben an die respectiven Landesherrn, unter dem Vorbehalt der Entschädigungs-Ergänzung, Dotirung der Cathedral-Kirchen und Pensionirung der Geistlichkeit die Rede, sondern sie sollten bloß allein zu diesem Zweck bestimmt seyn.

Beinahe scheint es daher, daß die Worte: tant mediats, qu'immediats, die einmal da standen, nur vergessen worden sind, zu streichen, denn da unmittelbar darauf verordnet wurde, daß die sämmtlichen Güter der zur Entschädigung namentlich und förmlich angewiesenen, so wie der Disposition der Landesherrn überlassenen geistli-

chen Stifter, möchten sie auch gelegen seyn, wo sie wollten, an die neuen Besitzer der Stifter übergehen sollten, so läßt sich auch nicht die Erklärung machen, daß unmittelbar vorher nicht sowohl die unmittelbaren Stifter und Klöster, als vielmehr die mittelbaren in andern Territorien gelegenen Güter solcher unmittelbaren Stifter den respectiven Landesherrn überlassen seyn.

Doch, vielleicht behielt man die Worte: tant mediats, qu' immediats bei, weil manche Stifter und Klöster, vorzüglich auch in Reichsstädten, unmittelbar zu seyn behaupteten, auch wohl wirklich unmittelbar waren, und diese sonst leicht hätten behaupten können, daß sie von der Aufhebung befreiet seyn müßten, weil sie, da sie keinen Landesherrn gehabt hätten, auch keinem Landesherrn hätten überlassen werden können.

§. 10.

Die Reichsdeputation nahm den neuen Entschädigungs-Plan in Hinsicht auf die Consideration générale 2 des §. 34 ohne Einwendung an; und so wurde denn also das, was unter dieser Nummer des §. verordnet war, wörtlich in dem Deputationsschluß vom 23sten Nov. 1802 aufgenommen, in welchem das Verordnete, da man die Considerations générales in mehrere §§. vertheilte, den 35sten und 36sten Paragraphen ausmachte. Eben so blieben damals auch die andern bisher angeführten Verfügungen, nur daß, wahrscheinlich auf Reclamation der sehr thätigen Wirtembergischen Landschaft, durch die Note der vermittelnden Mächte vom 15ten Nov. 1802 verfügt wurde, daß dem §. 6 des in dem Deputationsschluß aufzunehmenden Entschädigungsplans, worin dem Herzog von Wirtemberg

alle Klöster in seinen neuen und alten Besitzungen zur Entschädigung überlassen waren, in Ansehung der Klöster in den alten Besitzungen die Beschränkung beigefügt werden mußte: sauf quant à celles ci leur destination constitutionelle, wodurch also deutlich erklärt wurde, daß es keineswegs die Absicht sey, in den alten Landen der zu Entschädigenden, wohlerworbene Rechte der Landschaft, oder, eines Dritten, zu kränken.

§. 11.

Schon war der Deputationsschluß entworfen, ja sogar dem Reiche zur Genehmigung vorgelegt, als neue oder fortgesetzte Reclamationen neue Abänderungen und eine anderweite Redaction des Reichsdeputationsschlusses bewirkten. Das Haus Oesterreich hatte seine Verwendung, wegen, wenigstens vollständigerer Entschädigung des Großherzogs von Toscana, fortgesetzt, und war in so weit glücklich gewesen, daß es für den Großherzog noch das bereits an Pfalzbaiern überlassene Bisthum Eichstädt größtentheils erhielt. Baiern verlangte für diesen Verlust eine anderweite Entschädigung, und dies Verlangen war eben so billig, als das Verlangen Oesterreichs, welches durch den Art. V. des Lüneviller Frieden das Versprechen einer indemnité pleine et entière für Toscana erhalten hatte, billig gewesen war.

Aber nun war schon alles vertheilt, was man vertheilen wollte. — Doch in Baiern gab es viele reiche Klöster. Schon in Rastadt war die Rede davon gewesen, daß die Mediat-Klöster zur Entschädigung dienen könnten, und wenn gleich dort die zu Entschädigenden nichts von einer solchen Entschädigung wissen wollten, sondern Territorial-Entschädigung verlangten, und besonders Baiern diese Sprache

führte, so hatte doch nun der Herzog von Wirtemberg die in seinen alten Landen befindlichen Klöster als Entschädigungs-Ergänzung verlangt; und aus Unkunde der rechtlichen Verhältnisse erhalten. Glaubhaften Nachrichten zu Folge wurden also auch nunmehro dem Churfürsten von Pfalzbaiern die in seinen alten Landen befindlichen mittelbaren Stifter und Klöster zum Ersatz angeboten, aber der Hof beharrte auf Territorial-Ersatz. Die Negociationen in Hinsicht auf einen großen Theil der reichsritterschaftlichen Besitzungen, so wie auf Nürnberg und Augsburg, schlugen indessen fehl, und so wurde es gefährlich, den anerbotenen Ersatz ferner auszuschlagen, aber freilich war es auf der andern Seite eben so gefährlich, diesen Ersatz anzunehmen, und dadurch die Ansprüche auf Territorial-Ersatz aufzugeben.

Was ließ sich also hier für ein besseres Auskunftsmittel treffen, als dem §. 35 nach den Anfangsworten: Tous les biens des Chapitres, Abbayes et Couvents fondés die Worte: tant des anciennes, que des nouvelles possessions beizusetzen? Baiern konnte dadurch einen Ersatz erhalten, in so fern bloß von Einkünften die Rede war, und verlor nicht seine Ansprüche auf Territorial-Ersatz.

Eine Folge dieses Zusatzes, und der Veranlassung desselben, war nun auch der, daß nach den Worten: sont mis à la libre et pleine disposition des Princes territoriaux respectifs gesetzt wurde, tant pour depenses du culte, fraix d' instructions et autres etablissements d' utilité publique, que pour le soulagement de leurs finances; inzwischen blieb der förmliche Vorbehalt, nur daß auch hier einige Abände-

rungen durch andre getroffene Verfügungen nöthig wurden.

§. 12.

So war man 1) auf die Errichtung einer Rhein-Schiffahrts-Octroy verfallen, und hatte sich davon goldne Berge versprochen. Die Dotations-Ergänzung des Chur-Erzcanzlers sollte nicht nur davon bestritten werden, sondern es wurden auch noch andre Entschädiguns-Ergänzungen auf die Einkünfte dieser Schiffahrts-Octroy verwiesen.

Eben so war nunmehro 2) die Vertheilung der, verschiedenen Reichsgrafen zur Entschädigung bestimmten, unmittelbaren Abteien und Klöster glücklich zu Stande gekommen, auch hatte die R. Deputation bei der Französischen Regierung so viel bewirkt, daß Hoffnung zur Aufhebung des auf nicht reichsständische Besitzungen der Reichsgrafen, so wie auf die Güter reichsritterschaftlicher Mitglieder gelegten Sequesters, gemacht war, wodurch alsdann viele Entschädiguns-Leistungen wegfielen.

Aus diesen Gründen konnte also auch nunmehro der, wegen der ersten Bestimmung mittelbarer und unmittelbarer Stifter zur Entschädigungs-Ergänzung gemachte, bestimmte Vorbehalt gestrichen werden, und da bloß hiezu ein mehreres nicht, als drey Zehntheile der Einkünfte bestimmt waren, wovon die protestantischen und vermischten Stifter befreiet seyn sollten, so mußten nun auch nicht nur die Worte:

Du complément et supplément d' indemnité des Etats et membres héreditaires de l' Empire, qui par les arrangemens précédens doivent

être indemnisé en rentes perpetuelles, affectées sur cette masse,

sondern auch die:

La quote part destinée aux Complémens et supplémens d' indemnité ne peut dans aucun cas excéder les trois dixièmes des revenus des dits Chapitres, Abbayes et Couvens,

ingleichen die bisher hievon gemachte Ausnahme, in Ansehung der protestantischen und vermischten Stifter

Ceus protestans ou mixtes en seront entièrement exempts

gänzlich gestrichen werden, welches denn auch durch die Gesandtschafts-Note der vermittelnden Mächte vom 11ten Febr. 1803 beliebt wurde.

Dagegen blieb der bestimmte Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche würden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene *) Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen. Diese letzteren sind zwar noch zur Zeit nicht getroffen, aber sie möchten wohl durch das jetzt unter Französischer Vermitlung zu schließende, und von Frankreich zu garantirende Concordat bald getroffen werden, und es wird sich alsdann zeigen, ob man die Einkünf-

*) Das im Original gebrauchte Wort supprimé scheint die Sache besser auszudrücken. Vergl. oben den Art. Finanz-Nord.

te der aufgehobenen protestantischen Stifter und Klöster von dem Beitrag zur Dotation befreien wird. *)

Uebrigens wurden nun auch in dem §. 6, in Hinsicht auf die Wirtembergische Entschädigung, die Worte des zweiten Plans

> que dans ses anciennes possessions, und was davon eine Folge war, auch die Worte: sauf quant à celles-ci leur destination constitutionelle,

gestrichen.

§. 14.

Alle diese und viele andere verlangte Zusätze, Auslassungen und Veränderungen in dem der Reichsversammlung bereits übergebenen Reichsdeputationsschluß vom 23sten Nov. 1802 enthielten die Noten der vermittelnden Minister vom 11ten Febr. 1803. Diese Noten kamen erst unmittelbar vor der am 12ten Febr. d. J. gehaltenen 42sten Deputations-Sitzung aus dem Druck und der Dictatur. Die Herrn Subdelegirte beschlossen daher:

> da vorzusehen sey, daß solche von der Deputation würden angenommen werden — so müsse man sich zwar die endliche Abstimmung bis zur nächsten Sitzung vorbehalten, um jedoch dadurch keine Zeit zu verlieren; so ersuche man das Directorium, mittlerweile, alle in diesen Noten vorkommenden §§., welche Zusätze und Abänderungen erhalten sollten, einsweilen nach dem Inhalte dieser Noten in teutscher Sprache so zu entwerfen; wie solche dem Deputationshauptschlusse einzuschalten seyn dürften.

*) Die dagegen in dem Versuch §. 19 u. f. angeführten Gründe überzeugen mich nicht, wie weiterhin ausgeführt werden soll, und mache ich daher hier nur vorläufig darauf aufmerksam, wie gefährlich es für protestantische Fürsten werden kann, wenn sie sich verleiten lassen, die in ihren Landen befindlichen protestantischen Stifter und Klöster aufzuheben.

Vorauszusehen war also, daß die verlangten Zusätze und Abänderungen von der Deputation würden angenommen werden — ob aus Ueberzeugung ihrer allerseitigen Nützlichkeit oder Nothwendigkeit, oder aber wegen des Drangs der Umstände, wird zwar nicht gesagt, aber die große Eilfertigkeit, mit der man hier zu Werke gieng, dürfte eher das letzte vermuthen lassen.

In der am 15ten Febr. gehaltenen 43sten Deputations-Sitzung kam nun diese Angelegenheit zur Umfrage. Blos Chur-Sachsen, Hoch- und Teutschmeister und Wirtemberg äußerten sich mit wenigen, in Ansehung der im §. 35 getroffenen Veränderungen. Wirtemberg bemerkte:

> die §. 6. durchstrichenen Wörte fallen um deswillen weg, weil nunmehr §. 35 allgemein durchgreifende Grundsätze, in Beziehung auf die geistlichen Besitzungen und derselben Verwendung zum Besten der Kirche, des öffentlichen Unterrichts und des Staats festgesetzt worden sind.

das constitutionelle und bei den ganzen Verhandlungen am unintereſſirteste Chur-Sachsen *) äußerte dagegen unter andern:

Anlangend die übrigen, bei dem Deputations-Haupt-

*) Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht eine Anecdote verschweigen, die mir von sicherer Hand mitgetheilt ist, und die dem Churfürsten von Sachsen eben so sehr zur Ehre gereicht, als seinem Ministerio. Bei der vorseyenden Säcularisation hätte der Churfürst gern Erfurt mit seinem Gebiet an sich gebracht. Er trug daher seinem geheimen Consilium auf, zu untersuchen, ob sich nicht Rechtsgründe dazu auffinden ließen. Als die Antwort nach sorgfältiger Prüfung verneinend ausfiel, beschloß er, nun nicht einen Schritt zu thun, in der Hoffnung, daß man ihn dagegen auch ruhig bei seinen rechtmäßigen Besitzungen lassen würde. — Wie viele scheinbare Rechtsgründe möchten wohl nicht Mitglieder mancher andern Regierung aufzufinden gewußt haben.

schlusse nöthig befundenen Abänderungen, scheinet die §. 35 gemachte ausdrückliche Erstreckung des Säcularisations-Rechts der Landesherrn auf alle *) Mediatstifter und Klöster in den alten Erblanden, außer dem der Deputation angewiesenen Geschäftscreise zu liegen; Es scheint sich auch von selbst zu verstehen, **) daß dadurch die nach dem Westphälischen Frieden und besondern Verträgen, in jedem reichsständischen Lande bestehende Verfassung, überhaupt aber die gegründeten Rechte eines Dritten nicht aufgehoben oder verändert werden. Denn da schon der Deputations-Hauptschluß §. 60 in den säcularisirten Landen die dermalige politische Verfassung, so wie solche auf gültigen Verträgen zwischen den Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen beruhe, ausdrücklich bestätigt; so ist dasselbe um so mehr auch von alten Erblanden zu verstehen, welche durch das Entschädigungswerk keine Veränderung leiden.

Mit gleicher Rechtlichkeit stimmte Hoch- und Teutschmeister:

Hinsichtlich des dem §. 35 insbesondere einzuschaltenden Zusatzes hält sich Subdelegirter überzeugt, daß dieser nicht anders, als unter der vormals §. 6 des Deputations-Hauptschlusses enthaltenen Beschränkung, nämlich

O 2

*) Hier ist, wie sich schon aus dem Vorhergehenden ergiebt, und in der Folge noch weiter gezeigt werden wird, doch zu viel angenommen, denn das tant d'hommes que de femmes war ja wieder gestrichen.

**) Diese wichtigen Worte, so wie den nicht minder wichtigen Schluß dieser Abtheilung des Chursächsischen Votums, sind von dem Verf. des Versuchs — ob absichtlich? — ausgelassen worden.

ohne Abbruch der verfassungsmäßigen Bestimmung, verstanden werden wolle;

und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß nicht die übrigen Gesandten, allenfalls mit Ausschluß von Baiern, sich nicht eben so würden erklärt haben, wenn sie in ihren Abstimmungen die Veränderungen des §. 35 mit berührt hätten. Wenigstens stimmten sie nicht gegen die von Chursachsen und Hoch- und Teutschmeister gemachten Bemerkungen und deren nähere Bestimmung des Sinns des gemachten Zusatzes, wie sie doch wohl hätten thun müssen, wenn sie dieselben nicht für richtig gehalten, und es hier nicht stillschweigend, wie vorher und bei andern Gelegenheiten ausdrücklich anerkannt hätten, wie es sich von selbst verstehe, daß die nach besondern Verträgen in jedem Lande bestehende Verfassung, überhaupt aber die gegründeten Rechte eines Dritten nicht aufgehoben oder verändert werden könnten.

Daraus aber, daß die Herrn Subdelegirte für die Aufnahme und Einschaltung der sämmtlichen Beisätze, Ergänzungen und Abänderungen in dem Deputationsschlusse stimmten, — daß sie nachgehends insgesammt sämmtliche neu redigirte Paragraphen den Noten der vermittelnden Herrn Minister und den bisherigen Deputations-Conclusis gemäß fanden, folgt nicht, daß die Aufnahme des Zusatzes in dem §. 35 nur durch überwiegende Stimmenmehrheit geschehen, und die in Bewegung gebrachte Erläuterung, sogar nach reiflich erwogenen Gegengründen in contradictorio verworfen sey. Chursachsen und Hoch- und Teutschmeister hatten ebenfalls für die Annahme des Zusatzes zum §. 35 gestimmt, und nur bemerkt, wie dieser Zusatz zu verstehen sey, und dagegen wandten die übrigen nichts ein. Auch verlangten Sachsen und Hoch- und Teutschmeister nicht, daß ihre von dem Zusatz gemachte Erklärung, oder ihre Erläuterung desselben, dem Zusatz beygefügt werden sollte, und wozu hätte es der Beifügung einer sich schon von selbst verstehenden Erläuterung

bedurft? Unbegreiflich bleibt es daher, wie der Verf. des Versuchs §. 13. die Stimme von Sachsen und Hoch- und Teutschmeister als dissentirend hat ausgeben können.

VI.

Ueberblick der Justizpflege am Hofgericht der churbadischen Markgrafschaft zu Rastadt im Jahr 1804 — vorgelegt von dem präsidirenden Hofrichter, dem Geheimenrath Freiherrn von Drais.

Nachdem wir in den ersten sieben Monaten, von Eröffnung des uns anvertrauten Dicasteriums im Junius 1803, an, bis zum Schluß desselben Jahres, durch die angetroffene Menge von 487 Civil- und 199 Criminal-Processen, die uns größten Theils ganz unbekannt waren, uns so weit durchgearbeitet hatten, daß bei der Geschäftsberechnung vom letzten December 1803 nur noch 248 Civil- und 21 Criminal-, zusammen 269 Processe anhängig waren: so blieb es zweifelhaft, ob und wie fern eine noch weitere Herabstimmung in der Zahl, besonders der Streitigkeiten über das Mein und Dein, durchzusetzen seyn möchte? Doch lag dazu schon eine Hoffnung in dem damaligen Erfund von hundert alten Processen — das heißt, nach der Sprache und dem Gang unserer Justiz, von solchen, die über ein Jahr lang in der nehmlichen hofgerichtlichen Instanz obschweben, als welches nur Ausnahme von der Regel und nur aus besonderer Weitläuftigkeit, oder sonstigen Schicksalen mancher Sache, zu rechtfertigen seyn kann. Nun zeigt sich auch wirklich, beim neuen Rechnungsabschluß vom letzten December 1804, daß die Zahl der alten Processe, und zwar mit Einschluß des Zuwachses aus diesem Jahr, auf 36 herabgebracht worden ist. Im Ganzen sind, zu den im Anfang des Jahrs da gewesenen 248 Streitsachen, während dessen Lauf noch 334 neue hinzugekommen, also 582 in diesem Jahr 1804 behandelt worden. Davon

giengen aber in demselben wieder aus: durch förmliche Urtheile und Rescripte, 196; durch Abschlagung auf ebenfalls referirte Beschwerdenlibelle 104; durch Deserterklärung 80; durch Vergleiche — zu deren Stiftung wir treulich geholfen haben — 52 (beinahe der zehnte Proceß); durch Entsagung 16 — zusammen 448, und waren demnach am 1ten Jenner 1805 nur noch 134 Streitsachen (also um 114 weniger als vorm Jahr) anhängig — ohne die commissorisch dahier behandelten 5 Concurse über kanzleisässige Personen. Es ist nicht wohl möglich, auch gar nicht nöthig, ein noch weiteres Herabsinken der Zahl der Processe zu erwarten. Wenn vielmehr dieselbe wieder (was leicht kommen kann) auf 150 gleichzeitige, oder auf 500 innerhalb Jahres vorkommende Civilprocesse anwächst: so ist dies Verhältniß zu einer Provinz von mehr als 250,000 Seelen, oder von 50,000 Haushaltungen, (wornach im Durchschnitt auf 100 Haushaltungen im Jahr nur 1 hofgerichtlicher Proceß kommt) noch schön und selten — zumal da nicht ein Mangel an Wohlstand, sondern die deutlichere Spur der, durch reine Rechtspflege abnehmenden Chicane; die Wirksamkeit der häufigen Verurtheilung des unterliegenden Theils in die Proceßkosten; die durch Wohlthätigkeit der neuen Obergerichtsordnung, besonders durch Abschaffung der Re- und Duplic im gewöhnlichen Appellationsverfahren, und sogar der förmlichen Beschwerdenlibelle in Fällen, die nur zwischen 50 und 100 fl. betragen, merklich abgekürzte Procedur; vielleicht auch das, allmälig gewinnende und so wichtige Vertrauen der Unterthanen zu ihren Beamten — einen beruhigenden Aufschluß über die angenehme Erscheinung geben.

Mit Erkenntnissen des Churfürstlichen Oberhofgerichts zu Bruchsal — in den vom Hofgericht der Markgrafschaft, theils als Revision, theils als Oberappellation dahin gelangten Acten — kamen 23 Sachen, und eine von auswärtiger Universität zurück; von diesen 24 obersten Aus-

sprüchen haben 20 die Erkenntnisse des vorigen und jetzigen Hofgerichts confirmirt; 2 kamen mit Ordination zurück und 2 Erkenntnisse des ehemalig-markgräflichen Hofgerichts wurden reformirt.

Da unser Gerichtshof zugleich die Ehre hat, das Lehngericht des ganzen Churfürstenthums zu seyn: so verdient bemerkt zu werden, daß bisher 4 (unter obiger Rechnung schon mitbegriffene) Lehnsprocesse eingeführt, und davon 2 entschieden worden sind.

Der andere Haupttheil unserer Beschäftigungen, die Verwaltung der peinlichen Justiz, zählt 302 Criminalsachen (worunter 7 Denunciationsprocesse waren); davon gehen 39 noch unentschieden ins neue Jahr über, 263 aber wurden endlich abgethan und davon 259 durch förmliche Urtheile. Zur Todesstrafe wurde 1 Mensch; zur ganzen Kettenstrafe 10; zur halben 3; zur Zuchthausstrafe 64, und zwar von 10 bis 30 Jahren der Strafdauer 5, von mehr als 1 bis 10 Jahren 16, von 1 Jahr und drunter 43 Menschen verurtheilt. Im ganzen war die Zahl der Verbrecher 456, darunter aber 101 Ausländer, und wenn die 355 Innländer im Durchschnitt mit der Größe der Provinz verglichen werden: so zeigt sich, zu einem Trost für die Moralität, daß ungefähr auf 700 Seelen (auf ein mittelmäßiges Kirchspiel) nur ein solcher Verbrecher im Jahr der sich vor das Hofgericht qualificirt, gekommen ist. Etwas kleiner ist, wegen jeweiliger Mitschuldigen, die Zahl der Verbrecher selbst. Ohne Einschluß der in den letzten Tagen des Jahrs angezeigten und erst im neuen Jahr reifenden Untersuchungen, kamen vor: 1 vorsetzlicher Mord; 4 Todschläge durch grobe Schuld; 1 durch bloße Unvorsichtigkeit; danebst 3 verdächtige Kindermorde; 3 Meineide; 1 Brandanlegung; 3 Straßenräubereien; 5 Gaunereien; 2 Falschmünzereien; 6 Nothzuchten; 4 Blutschanden. Die frequentesten Verbrechen aber waren abermals 52 Verwundungen, 89 theils größere theils gefährliche

Diebstähle; 36 erheblichere Betrügereien, meist durch Verfälschung; 20 Rechnungsrecesse und Dienstunordnungen; 54 Fälle dritter Unzuchts-Bestrafungen. —

Unter diesen und noch einigen Inquisitionen, kamen auch 42 Personen vor, die für klagfrei erklärt worden sind.

Die Civil- und Criminalsachen zusammengenommen, zeigt sich demnach, daß am Hofgericht der Markgrafschaft 884 Prozesse während dem Lauf des Jahrs 1804 im Umschwung gewesen sind. Diese, und nicht die geringere Zahl der auf einen einzigen Tag hin berechneten und als gleichzeitig obschwebenden Rechtssachen, bestimmt das Maaß der hofgerichtlichen Arbeiten, fürs verflossene, wie für ein künftiges Jahr. Im abgewichenen wurden von 11 Stimmführern 460 schriftliche Rechtsvorträge, — darunter 90 starke, 186 mittlere und 184 kleine — abgelegt, neben vielen mündlichen Referaten aus kurzen und planen Acten.

Der dritte Hauptbezirk in unserm Wirkungscreis betraf die Inspection auf die Civil- und Criminal-Justizpflege bei den Untergerichten. Außer den Weisungen in einzelnen Vorkommnissen zur steten Verbesserung des Prozeßganges, und außer den Promotorialien — wurde die neue Einrichtung mit den, aus jedem Amte halbjährlich einzusendenden Tabellen über den Stand und Fortgang aller Concurse, auch über die möglichst zu mindernde Zahl der vor den Untergerichten schriftlich verhandelten Processe, glücklich durchgesetzt; so wie die Quartalberichte über die insitzenden Gefangenen gehandhabt und auf die neu angefallenen Landestheile genauer erstreckt worden sind.

Die Thätigkeit und Ordnung in der Justiz-Verwaltung der meisten ersten Instanzen ist in sichtbaren Zunehmen und unterstützt den hohen Zweck der Obergerichte:

„daß die öffentliche und Privatsicherheit, der Personen „und des Eigenthums, so wahr als promt, geschützt „seyn soll."

Im Jenner 1805.

Staats-Archiv.

Ein und funfzigstes Heft.

Helmstedt und Leipzig. 1805.

Inhalt.

Toast. — Der Kaiser und der Justizminister. — Sitzung der Société philantropique. Moden. Literatur vom Januar und Februar.

Italienische Miscellen 1r Bd. 1s Heft.

Der Band von 3 Heften 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Inhalt:

Reise nach dem Krater des Vesuvs, in der Nacht vom 25. auf den 26. August 1804. Gemälde von Neapel. Erstes Gemälde. Il molo grande. Vermischte Nachrichten. Kunst-Novellen. Ueber das italienische Theater.

1r Band 2s Heft.

Plato in Italien. Zweites Gemälde aus Neapel. Der Vater Rocco. Ueber die Eruption des Vesuvs, zweiter und dritter Brief. Reise nach der Insel Capri. Abreise des Pabstes von Rom.

1r Band 3s Heft.

Ueber die heutigen Römer. Ein Brief. Ausführlicher Bericht über Zambeccaris letzte Luftreise. Kunstnovellen. Italienische Blumenlese. Briefe aus Sicilien. Vierter Brief über den Vesuv. Ardinghello an Tizian. Aus Rom. Olimpia Maldachini. Zweite Abtheil. Vermischte Nachrichten.

2r Band 1s St.

Das Fest der heiligen Rosalia in Palermo. Italienische Blumenlese. Vergleichung zwischen Rom und Florenz. Ein Brief. Characterzüge aus Italien. Gemälde aus Neapel. Vermischte Nachrichten. Italienische Volksmährchen. Brief über die neusten Grabungen in Pompeji.

2r Band 2s St.

Briefe aus Sicilien. Gemälde von Neapel. Der Polecenella. — Methaphern und Uebertreibungen der Neapolitaner. — Largo del Castello. Ansichten von Florenz. Erste. Gemälde von Livorno. Gedichte aus Sicilien. Nachricht über die herkulanischen Handschriften im Museum zu Portici. Das Impromptù in Pompeji.

Tenneker (S. v.) Roßarzt IIr Bd. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

— — Zeitung für die Pferdezucht, Pferdehandel, Roßarznei- und Reitkunst 2r u. 3r Bd. jeder Band von 4 Stücken gr. 8. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Beide Schriften können mit Grund allen denjenigen empfohlen

werden, die sich den auf dem Titel angezeigten Gegenständen widmen: besonders werden beide dem Liebhaber der Reitkunst durch die praktischen Angaben von großen Nutzen seyn.

Werner (G. A.) Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische, gr. 8. 1 Rthlr. 1. fl. 48 kr.

Den Beifall, den die Bemühungen des Verfassers für die Erlernung der lateinischen Sprache erhielten, verdient auch dieser Versuch zum Behuf des Griechischen.

Wieland (C. M.) Menander und Glycerion als Taschenbuch auf 1804. 16. geb. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl. 24 kr.

Menander und Glycerion ist unstreitig eines der lieblichsten und vollendetsten Produkte unsrer Literatur: das Gegenstück, „Krates und Hipparchia" wird, wo möglich, noch mehr gefallen.

Wurm (J. F.) Anleitung zur Parallaxen-Rechnung mit Kpfr. gr. 8. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Ein wichtiger Ertrag zur praktischen Mathematik.

Zschokke, (H.) die Alpenwälder, gr. 8. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Ein Werk, das, so reich auch unsre Literatur an Lehrbüchern der Forstwissenschaft ist, dennoch zu den neuen in seiner Art gehört, indem der Verfasser nicht das schon tausendmal Gesagte hier wiederholt, sondern auf unbekannten Wegen meistens noch unbekannte Erfahrungen sammelte, und ihnen dabei durch Gefälligkeit des Vortrags ein allgemeines Interesse zu verschaffen suchte.

Karte von Schwaben, von Ammann und Bohnenberger, 3te Lieferung 11s bis 14s Blatt. Jede Lieferung von 5 Blatt Pränumerationspreis 3 Rthlr. 5 fl.

Bis zur Michaelis-Messe erscheinen nebst andern noch folgende Werke:

Almanach des Dames pour l'an 1806. avec gravures, 12. Paris.

Damenkalender auf 1806. von Huber, Lafontaine, Schiller, und andern, mit Kpfr.

Hoyer, militärischer Almanach auf 1806.

Karten-Almanach auf 1806.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.



Staats-Archiv.

Ein und funfzigstes Heft.

I.

Anderweites Erkenntniß, die in dem adlichen Damen-Clubb zu Münster entstandenen Streitigkeiten betreffend. *)

Auf geführte weitere Vertheidigung in Untersuchungssachen wider den Domcapitular Clemens von Korff zu Münster, Denunciaten, jetzt Deducenten:

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. den Acten gemäß, hiermit

*) Wenn ich es mir nicht beim Abdruck des in dem 48sten Hft. des St. A. befindlichen Erkenntnisses der Criminaldeputation des Cammergerichts zu Berlin, aus verschiedenen Gründen zum Gesetz gemacht hätte, mich sowohl in Hinsicht auf das Factum selbst, und das Benehmen des Herrn General Lieutenant von Blücher bei dieser Angelegenheit, besonders der geschehenen Zurückweisung der von demselben zu einem Ball eingeladen gewesenen Domherrn, als in Hinsicht auf das Erkenntniß selbst, aller Anmerkungen zu enthalten, so würde ich mir allerdings einen Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der Bestrafung des Domherrn v. Korff erlaubt haben. Um so weniger säume ich daher, jetzt das deshalb reformatorisch ausgefallene anderweite Erkenntniß dem St. A. einzuverleiben. H.

für Recht: Daß der Domcapitular von Korff sowohl von der achttägigen Gefängnißstrafe, als von dem ihm aufgelegten einen Drittheil Kosten, wie hiermit geschieht, zu entbinden und frei zu sprechen, hiernach das Erkenntniß der hiesigen Criminal-Deputation vom 30. Mai d. J. abzuändern, der von Korff jedoch gehalten, die Kosten der jetzigen Vertheidigungsinstanz zu tragen, und für das gegenwärtige Urtheil 6 Rthlr. nebst Copialien und Remissionsgebühren, zur Salariencasse des Cammergerichts zu entrichten.

Dem Eiserle liegt ob: die Berechnung seiner Gebühren und Auslagen binnen 8 Tagen bei der Commission zur Festsetzung einzureichen.

Von Rechtswegen.

Bei dem Wortwechsel, welcher am 22. Novbr. v. J. im sogenannten Damenclubb zu Münster bei Gelegenheit des zweifelhaften Ballotements über den Lieut. v. Treskow entstanden war, fiel zwischen dem v. Korff und dem Lieut. v. Blücher folgendes Gespräch vor:

von Blücher. Sie wünschen wohl, daß noch einmal ballotirt werde?

von Korff. Ich wünsche, daß nach den Gesetzen verfahren werde.

von Blücher. Sie wünschen wohl eine zweite Ballotirung, damit er (v. Treskow) nicht aufgenommen werde?

von Korff. Dieses ist mir gleichgültig.

von Blücher. Wäre ich Treskow, so erschiene ich im nächsten Damenclubb, und schlüge dem, der mir etwas darüber sagte, Nasenstüber.

Das vorige Urtheil hat schon richtig ausgeführt, daß die Aeußerung des von Böselager „dann könnte er leicht welche wieder bekommen" unter den damaligen Umständen keine Beleidigung, weder überhaupt, als gegen den von Treskow insbesondere — enthalte, weil sie nur im Allgemeinen die Möglichkeit der Erwiederung einer Real-Injurie aufstelle; darum ist auch der von Böselager von Strafe und Kosten völlig frei gesprochen. — Der v. Korff hat im Grunde nur der gedachten Aeußerung des von Böselager Beifall gegeben; indem er auf dieselbe hinzufügte: „das wünsche ich für den, der sie (die Nasenstüber) bekömmt." War jene Aeußerung des von Böselager nicht strafbar; so fehlt es auch an hinreichenden Gründen, die darauf sich beziehende und mit derselben übereinstimmende Aeußerung des von Korff mit Strafe zu belegen. Wollte man an den Worten kritteln, so könnte freilich gesagt werden: die Aeußerung des von Böselager stelle nur die Möglichkeit einer Erwiederung der Nasenstüber auf, und zwar *als eine Warnung* vor dieser Erwiederung; der v. Korff sey *aber weiter* gegangen, indem er diese Erwiederung gewünscht habe. — Dies würde jedoch in der That ein bloßes Spiel mit den Worten seyn, worauf eine Verurtheilung um so weniger gebauet werden kann, da alle Umstände ergeben, daß der von Korff bei der Lebhaftigkeit des damaligen Streits, und bei dem gerechten Unwillen über die in jeder Rücksicht tabelswürdige Aeußerung des Lieut. von Blücher: „Wäre ich Treskow, so erschiene ich im nächsten Damenclubb, und schlüge dem, der mir etwas hierüber sagte, Nasenstüber" nicht in der Fassung gewesen ist, um seine Worte auf die Goldwage legen zu können. Ohne Consequenzmacherei läßt sich weiter nichts annehmen, als daß der von Korff der Aeußerung des von Böselager beigestimmet, und dabei eben so wenig eine beleidigende Ab-

sicht gehabt habe. — Wollte man aber auch zwischen der Warnung des von Böselager und dem Wunsche des von Korff einen erheblichen Unterschied Statt finden lassen; so ist doch damit noch nicht erwiesen, daß dieser Wunsch eine gesetzliche Beleidigung enthalte, und daher strafbar sey.

Der Damenclubb zu Münster bestand aus den angesehensten Personen der Stadt, nur Adliche wurden zugelassen, und die Mitglieder des dortigen Domcapitels, zu denen der von Korff und der von Böselager gehören, waren darin ebenfalls aufgenommen. Der Lieut. von Blücher hatte gar keine Befugniß, sich dem Beschlusse der Gesellschaft, daß über den Lieut. von Treskow von neuem ballotirt werden solle, zu widersetzen, und die Fragen, welche er deshalb an den Domcapitular von Korff that, und welche dieser mit großer Mäßigung beantwortete: „Sie wünschen wohl, daß noch einmal ballotirt werde:" „Sie wünschen wohl eine zweite Ballotirung, damit der von Treskow nicht aufgenommen werde?" enthielten schon eine auffallende Unbescheidenheit und einen sichtbaren Mangel der Achtung, die ein Domherr erwarten und fordern kann, und nun die eben so unüberlegte als höchst beleidigende Aeußerung, „Wäre ich Treskow, so erschiene ich im nächsten Damenclubb, und schlüge dem, der mir etwas darüber sagte, Nasenstüber!!!

Es ist von selbst klar, daß ein so grober Ausfall nicht sanfter erwiedert werden konnte, als durch die wohlgemeinte Warnung des von Böselager: „dann könnte er leicht eben so viele wieder bekommen," und daß der von Korff, mit welchen der Lieut. von Blücher eigentlich das Gespräch führte, und dabei jenen groben Ausfall machte, noch immer sehr gemäßigt blieb; indem er der Warnung des von Böselager nur hinzufügte: „das wünsche ich für den, der sie bekömmt." Es scheint im ganzen Urtheil übersehen zu seyn, daß durch

den gedachten Ausfall des Lieut. von Blücher nicht nur die Gesellschaft überhaupt, sondern zunächst der von Korff, mit welchem der von Böselager das Gespräch führte, beleidigt ward. — Wenn man aber diesen Umstand gehörig in Betrachtung zieht, so wird auch der gekünstelte Unterschied zwischen der Warnung des von Böselager und dem hinzugefügten Wunsche des von Korff völlig ausgeglichen. Setzt man hinzu: daß zür damaligen Zeit das allgemeine Landrecht in Münster noch nicht geltend war; daß nach der Verordnung vom 9. Aug. v. J. nur die Vorschriften des A. L. R. über Militairinjurien vorläufig angewendet werden sollen; und daß nach den bis dahin gegoltenen Grundsätzen des gemeinen Rechts, die Retorsion der Injurien mehr erlaubt ist, als das A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 661 seqq. sie zuläßt,

Leyser Spec. 542. med 9.
Berger oec. jur. Lib. III. Tit. 9. Thes. 17.
Struben in den rechtl. Bedenken Th. I. Obs. 86.
Quistorps Grundsätze des peinl. Rechts §. 330.
Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 338.

so fehlt vollends aller Grund zu der erkannten Bestrafung. Noch tritt die Betrachtung ein: daß so wenig der Lieut. v. Blücher, als der Lieut. v. Treskow, auf die mehr gedachte Aeußerung des Domcapitular v. Korff eine Anklage gegründet hatten, und daß nach den Grundsätzen des vormaligen gemeinen Rechts bei bloßen Verbalinjurien der Richter auf keine Strafe erkennen kann, als nach vorher gegangener Aufforderung von Seiten des Beleidigten.

Feuerbach a. a. O.
Weber über Injurien und Schmähschriften. Obs. II. S. 80.
Quistorp a. a. O. §. 316.

Da zur Zeit des Vorfalls die Preuß. Proceß-Ordnung im Erbfürstenthum Münster noch nicht geltend gewesen; so muß jener Grundsatz zum Vortheil des von Korff angewendet werden. Es macht auch keinen Einwurf, daß nach der Verordnung vom 9. Aug. v. J. die Vorschriften des A. L. R. bei Militairinjuriensachen eintreten sollen, damit ist das Princip des vormaligen gemeinen Rechts, welches von allen Verbalinjurien gilt, noch nicht aufgehoben, und selbst das A. L. R. stimmt damit überein, wenn es Th. II. Tit. 20. §. 649. vorschreibt: „Leichte Verbal- und symbolische Injurien ist der Richter von Amtswegen zu rügen nicht schuldig." Zwar wird im folgenden §. hinzugefügt: „Auch schwere Injurien dieser Art dürfen nur alsdann von Amtswegen gerügt und bestraft werden, wenn sie an einem öffentlichen Orte, oder bei einer feierlichen Gelegenheit, vorgefallen sind." Dies paßt jedoch nicht auf den jetzigen Fall.

Die Aeußerung des v. Korff, "das wünsche ich für den, der sie bekömmt" kann nicht als eine schwere Injurie betrachtet werden, und eben so wenig war sie an einem öffentlichen Orte, oder bei einer feierlichen Gelegenheit vorgefallen; sondern nur bei einer gewöhnlichen Versammlung des Damenclubbs, welcher eine geschlossene Gesellschaft ist, und nicht als ein öffentlicher Ort betrachtet werden kann.

Wenn hiernach kein gesetzmäßiger Grund zur Bestrafung des v. Korff vorhanden ist, vielmehr derselbe, gleich dem von Böselager, frei gesprochen werden muß; so folgt auch von selbst, daß er nicht schuldig ist, das ihm auferlegte eine Drittheil der Untersuchungskosten zu tragen.

Ohnehin und auf jeden Fall, würde dieses Verhältniß der Sache nicht angemessen seyn da die Untersuchung vorzüglich gegen die vier Militairpersonen, überhaupt aber gegen 7 Personen geführt worden, und da wegen der eingeräum-

ten Aeußerung des von Korff gar keine Weitläuftigkeiten und Kosten entstanden sind. Sollte er ja einen Beitrag zu den Kosten leisten; so würde derselbe höchstens auf einen Zwölftheil zu bestimmen seyn.

Indessen ist auch dazu kein rechtlicher Grund vorhanden; dagegen muß der v. Korff die Kosten seiner Vertheidigung, und also auch der jetzigen Instanz, tragen.

de Böhmer ad Art. 153. CC. §. 4.
Quistorp l. c. §. 636.

(L.S.)

Von Wyckersloot.

II.

Ueber die Fürstlich Nassau Usingensche Verbindlichkeit zur Befriedigung der ehemaligen Nassau Saarbrückschen Dienerschaft.

Ein Gegenstück zu Nro. I. des 49sten Hefts des Staats-Archivs, von einem Cisrenaner. *)

Audiatur et altera Pars.

§. 1.

Sowohl nach der ältesten Erbvereinigung von dem Jahr 1255, als nach dessen jüngsten Erneuerung v. Jahr 1803,

*) Schon die Pflicht der Unpartheilichkeit fordert die Einrückung dieses Aufsatzes in das Staats-Archiv; aber er enthält auch

waren alle fürstliche männliche Abkömmlinge des Nassauschen Hauses in ewiger Gemeinschaft des Besitzes aller erworbenen und künftig zu erwerbenden Landen.

Nach den §§. 43 u. 44. des jüngsten Erbvereins mußten alle regierende Fürsten und alle männliche Nachkommen, sobald sie das 18te Jahr erreicht hatten, dieses Familiengesetz beschwören, und die allerseitige Collegien, Oberforstbediente, Räthe und Subalternen, Beamte ꝛc. wurden darauf verpflichtet, auch dies bei jedem neuen Regierungsantritt und bei jeder Amtsübernehmung erneuert.

Dadurch sind alle Diener einzelner Nassauscher *Linien* und Länder gemeinschaftliche Staats- und Landesdiener des Gesammthauses, und als solche von Einzeln und Allen angesehen und behandelt worden.

§. 2.

Nach dem am 27. April 1797 erfolgten Ableben des

---

in der That ganz neue Ansichten, in so weit von der Verbindlichkeit des Hrn. Fürsten von Nassau Usingen die Rede ist, für die ehemaligen Saarbrückschen Staatsdiener, zu sorgen. Für diese Verbindlichkeit scheint nach dem Angeführten nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Recht selbst zu sprechen, wenn ich mich gleichsam sonst noch nicht davon überzeugen kann, daß die Frankfurter Subdelegations-Commission in diesen Angelegenheiten so verfahren konnte, als sie gethan hat. Ein noch allgemeineres Interesse gewinnt aber der obige Aufsatz durch dessen Anlagen 1. und 2. von denen jene jedoch schon in dem neuen teutschen Zuschauer, Bd. 2. Heft 1. S. 39. f. Uebrigens bemerke ich noch, daß der Cisrenaner kein gewesener Saarbrückscher Hof- oder Staatsdiener ist, sondern daß er bloß durch seine lebhafte Theilnahme an der traurigen und hülfsbedürftigen Lage so vieler verlassener Familien zur Abfassung des obigen Aufsatzes vermocht worden, und wünschte nur, daß er sich hin und wieder deutlicher ausgedrückt haben mögte, z. B. S. 228. f.

H.

Fürſten Heinrichs und der damit erloſchenen Saarbrückenſchen Linie haben der Fürſt Carl Wilhelm zu Naſſau Uſingen die Regierung derſelben Lande, ſo weit es unter den damaligen Umſtänden geſchehen konnte, wirklich angetreten, und in dem darüber ausgefertigten Reſcript v. 6. Mai 1797 *)

„die Dienerſchaft auf ihre vorhin ſchon auf den Naſſauſchen Erbverein geleiſteten Pflichten verwieſen."

Dieſen Grundſätzen gemäß hat der Fürſt, auf Vorſtellung der Dienerſchaft, am 7. Jenner 1803 (alſo lange nach abgeſchloſſenem Frieden und nach reichlicher Entſchädigung) erwiedert: **)

„Der Bedacht ſolle dahin genommen werden, die noch lebenden am meiſten bedürftigen Diener, die nicht in fremde Dienſte getreten, oder ſonſt ihre Verſorgung erhalten haben, durch auszuwerfende Penſionen zu unterſtützen: des Endes hätten ſie ihre in Händen habende Conſtitutionsdecrete ſammt den übrigen ihre vormaligen Beſoldungen documentirenden Urkunden einzuſenden, wonächſt, nach Erwägung ihrer individuellen Umſtände, das Weitere verfügt, auch wenn gewiſſe Arrangements zu Stande kommen, ihnen noch eine weitere Unterſtützung zu Theil werden ſolle. Zugleich wünſche man, den vollſtändigen Diener = Beſoldungs-Etat zu erhalten."

Mehrmalige Erinnerungen, welche nicht ohne Vertröſtungen blieben, hatten endlich eine Unterſuchung, und

*) Des neuen teutſchen Zuſchauers 2. Bd. 1. Hft. S. 32.

**) Ebendaſ. S. 35.

diese die Verfügung vom 15. Octbr. des näml. J. *) zur Folge, wonach, weil

„wegen Mangel an Urkunden, Unregelmäßigkeit der geleisteten Stückzahlungen, und anderer, durch die Staatsumwälzung in Frankreich verursachten Hindernisse, die Liquidation mit jedem Einzelnen über die ihm zu gut kommenden Besoldungs-Rückstände nicht dergestalt habe vollführt werden können, daß dadurch das einem jeden Staatsdiener oder Pensionair zu gut kommende als liquid und gehörig erwiesen angesehen werden könnte, nach Billigkeit festzusetzen beschlossen worden, was jedem in die Classe der ehemaligen eigentlichen Staatsdiener vergütet, und als Rückstand bewilligt werden solle."

Der Fürst hat also die Saarbrückenschen Diener als ihm bereits verpflichtet anerkannt; er hat sich verbunden erklärt, ihre Besoldungs-Rückstände zu bezahlen; er hat ihnen Pensionen zugesichert, sie sogar zum Theil bestimmt. Die Forderungen an Rückständen und Pensionen sind also liquid, müssen nach dem §. 38. des Hauptschlusses der j. R. D. auf die zur Entschädigung erhaltene Domainen und Renten übernommen und von denselben getilgt werden.

§. 3.

Diese Verhältnisse verschweigt der Verfasser des Aufsatzes in dem 49sten Hft. d. St. A. Nr. I. Er begnügt sich mittelst Anführung des Beschlusses der R. D. in ihrer 40sten Sitzung den sämmtlichen überrheinischen Staatsdienern den Stab zu brechen, und vermuthlich mit Dominis Subdelegatis

*) Ebendas. S. 37.

das Mitleiden an dem Schickſal dieſer Unglücklichen zu theilen. Die chriſtliche Gelaſſenheit, mit welcher der „warme Teutſche" das Elend ſo vieler auch teutſchen Familien erträgt, contraſtirt ſeltſam mit ſeinen Ergießungen über die Rettung „der hohen und niedern Perſonen gegen Härte und Ungerechtigkeit."

Gleiche Sprache führte ſchon der Präſident, Marſchall von Bieberſtein, in ſeiner Erklärung bei der Subdelegationscommiſſion zu Frankfurt, *) und man hielt den Fund aus den Colloquien der Dominorum Subdelegatorum zu Regensburg ſo wichtig, daß man ihn dem Fürſten in ſeinem Schreiben an jene unterlegte; man glaubte darin **) die „einzige Tendenz" des jüngſten Reichsſchluſſes wahrzunehmen, welche keine andere ſeyn kann, als daß nur geiſtliche Regenten und ihre Diener auf der rechten Rheinſeite reichlich verſorgt, die auf der linken aber bloß bemitleidet und empfohlen, übrigens ihrer gerechten Forderungen an Beſoldungen und Dienſtnutzungen, ſelbſt der Rückſtände bis zum Lüneviller Frieden beraubt, und ihrem unglücklichen Schickſal überlaſſen bleiben ſollen.

Nachdem dies durch eine Reihe §§. des Hauptſchluſſes ſelbſt verſinnlicht worden, erübrigte nur die Auffindung des ***) „oberſten Grundſatzes" aus welchem die darin enthaltene Diſpoſitionen ausgefloſſen waren, und dem philoſophiſchen Genie war es ein Leichtes, ihn darin zu entdecken: „daß d. g. Dienerſchaften als Acceſſorium des

*) Des n. t. Zuſchauers 2. B. 3. H. S. 237.

**) Ebendaſ. S. 265.

***) Ebendaſ. S. 267.

Landes zu betrachten seyn, dem sie angehören, *) und daß sie folglich mit diesem an jeden neuen Besitzer desselben übergehen," welcher, da dessen Gewißheit unmittelbar einleuchtet, apodictisch ist, und weil doch jeder Satz (Vorstellung durch Begriff) seine Haltung von einem Postulat erhält, wird dieses in der Thatsache aufgestellt: „daß es so bei allen Völkerrechtlichen Verträgen beobachtet werde." —

Nur wird die Antinomie übergangen:

Der Fürstbischof von Lüttich besitzt auf dem *rechten* Rheinufer gar nichts; der Fb. von Basel unbe*deutend* Weniges, es gebührt ihnen also nichts,

und

Dem Fb. von Lüttich kommen zu jährlich 20,000, dem von Basel 10,000 fl., und ihre Schulden werden bezahlt.

Doch die Auflösung ist keiner Schwierigkeit unterworfen: Diese sind G e s a l b t e des Herrn, Jene nur bürgerliche Familien. — — —

Der Biedermann beobachte: daß, weit entfernt seine Abhandlung zu schwächen, sie vielmehr aus dem Schatz der kritischen Gelehrsamkeit seines Präsidenten **) zu bereichern, und dadurch der Schwäche seines Apperceptions-Vermögens zu Hülfe zu kommen diesseits beeifert werde.

---

*) Hört, hört Staatsdiener, aus dem Munde eines Fürsten! ihr gehört dem Land an, nicht dem Fürsten. Le roi n'est, que le premier Serviteur de l'etat.

Frederic.

*) Der Verfasser dieses Aufsatzes scheint einen der Nassau Usingenschen Regierungsräthe für den Verf. der Abhandlung über den Umfang und die Gränzen der dem Churerzkanzler und

Uns Profanen sey erlaubt, in der populären Sprache den obersten Grundsatz des Entschädigungssystems zu bezeichnen. Mit gieriger Verschlingung des Drei — Sechs — Zehnfachen des Verlusts, und die Tendenz des Hauptschlusses — mit dem Bestreben des Klügsten und Thätigsten der Dom. Subdel. der höhern Geistlichkeit das Mögliche zu retten, welches zum Theil auch darin bestand, daß man ihre Diener versorgte, welche ihnen sonst zur Last gefallen wären.

Kein Wunder, daß die Herrn Subdelegirte für die überrheinschen Staatsdiener nichts anders zu thun wußten, als zu empfehlen: Am 3. Febr. 1803, wo sie ihre 40ste Sitzung eröffneten, waren nicht nur alle Theile der Entschädigungsmasse in den Händen der Entschädigten und Beschenkten; es waren auch alle adliche und bürgerliche Stiftungen eingezogen, und noch erfolgten zahllose Reclamationen; die Entschädigten suchten einander zu berauben, welches mehr und minder gelang; man machte Jagd auf die ritterschaftlichen Besitzungen, auf die wenigen Reichsstädte; man sprach von Purificationen, wie hätte da die R. D. denken dürfen, neue Lasten zu übernehmen oder aufzubürden?

Daß aber der Beschluß zu empfehlen

„eine reichsgrundgesetzliche DispositionsVerwerfung der

Churhessen ertheilten Aufträge zu halten; allein darin irrt er. Ohne die Erlaubniß zu haben, den Verfasser der Abhandlung nennen zu dürfen, kann ich doch das Gegentheil dieser Vermuthung und daß der sehr respectable Verfasser gewiß nach bester eigner Einsicht und Ueberzeugung geschrieben hat, versichern. Auch ist derselbe gewiß kein Mann, der sich mit Kunstwörtern, die ganz für die Schule geeignet sind, brüstet. H.

Reclamation der rückständigen Besoldungen und Pensionen, und Verweisung an eine andere Behörde, ein bündiges Reichsgesetz"

in dem angezogenen Schreiben des Fürsten einerseits genannt, anderseits zugegeben wird, es käme auf die Anwendung des §. 38 des Hptschl. an; der Fürst stehe darüber mit der französischen Regierung in Partikularunterhandlungen ꝛc. sind Inconsequenzen einem critischen Philosophen kaum verzeihlich.

Keiner der Beschlüsse ist in ein Gesetz übergegangen, welcher nicht in den Hauptschluß aufgenommen ist; das Reichsgutachten vom 24ten März 1803. erwähnt jener nicht, sondern trägt an:

„§. 1. Daß der zur Vollständigkeit gediehene Deputations-Hauptschluß v. 25ten v. M. von gesammten Reichswegen zu genehmigen sey"

und das Ratifications-Decret v. 28ten April n. J.

„ertheilt unter den vorausgesetzten Bedingnissen diesem Reichsgutachten die reichsoberhauptliche Genehmigung."

Sogar sind die übrigen Beschlüsse und namentlich der befragte nicht einmal zur officiellen Kenntniß des Reichstags gekommen, sondern die Deputation begnügte sich in dem Eingang zum Hauptschluß zu sagen:

„er sey aus allen vordem einzelnen Deputations-Beschlüssen abgefaßt worden."

Ohne Genehmigung des Reichs aber hatte die R. D. nichts zu disponiren, noch weniger Gesetze zu machen; eine Richterstelle war ihr eben so wenig vertraut, und sie hätte diese gewiß nicht durch Erkenntniß ohne Untersuchung mißbraucht, nicht den Schuldner losgezählt, und die Gläubi-

ger an einen andern gewiesen, über dessen Verbindlichkeit sie nicht zu urtheilen hatte.

Der Biederman beobachte: daß er mit dem auch in seiner Abhandlung aufgestutzten Beschluß der R. D. in der 40ten Sitzung sammt der einzigen Tendenz, obersten Grundsatz und Postulat nicht ausreiche.

§. 4.

Eben so wenig wird es den Bemühungen gelingen, welche sich dessen Präsident in dem Schreiben des Fürsten an die Executions-Subdelegations-Commission gegeben hat, um die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, und dadurch die Verfügung des §. 38. des Hauptschlusses der a. R. D. zu entkräften.

Der Friede bedingt Art. VI.

„was bei dem Rastadter Congreß von der R.F.D. förmlich zugestanden, und von dem Kaiser genehmigt worden war."

Der Art. VIII. erneuert den IV. und X. des Friedens zu Campo Formio, mit der Einschränkung: daß anstatt in diesem

„alle vor dem Krieg auf dem Boden der abgetretenen Länder als dafür eingesetzten Unterpfand haftende Schulden, wovon die Contracte in der gehörigen Form eingegangen sind, der französischen Republik zur Last fallen"

sollten, die den Lüneviller Frieden gebietende Sieger, nur zwey Gattungen derselben übernehmen.

Nach darüber zu Rastadt gepflogenen vielfältigen Unterhandlungen erklärten die französischen Bevollmächtigten in ihrer Note v. 3ten Octbr. 1798, welche durch die weitere v. 6ten Decbr. n. J. für das Ultimatum erklärt, und von

der R. F. D. durch die Gegennote v. 10ten des nämlichen dafür angenommen wurde:

„gemäß dem allgemein angenommenen Grundsatz sollen die auf den Gegenständen, welche der Republik abgetreten worden, haftende Schulden, auf die zum Ersatz gegebene übertragen werden. Diese Verfügung sey unveränderlich."

„Indem sie den unabänderlichen Grundsatz beibehielten, hätten sie in ihrer Note v. 25ten Fructidor erklärt: daß die Republik, um den guten Erfolg der Unterhandlungen zu erleichtern, darein willigen würde, daß die Provincialschulden, d. h. die Schulden eines gesammten Landes, und die Communalschulden, doch mit Ausnahme derer, welche bei Gelegenheit, und für die Kosten des Kriegs gemacht worden wären, auf den abgetretenen Ländern ferner haften sollen."

Sie bestärkten dies in der Note v. 11ten Octbr. n. J.

„Jedermann wisse, (heißt es in derselben) daß sie eingewilligt haben: daß die Schulden der Gemeinden, welche zu deren Vortheil und für öffentliche Bedürfnisse gemacht worden sind, so wie die Schulden der Länder, welche eine gleiche Bestimmung gehabt haben, auf dem nun französisch gewordenen Theil der Rheinseite bleiben; und daß sie davon die Schulden der Fürsten und die Kriegs-Schulden ausgenommen haben. — Alle guten Köpfe erkannten: daß die Kosten des Streits billigerweise auf das ganze Reich zurückfallen müssen ꝛc. — auch sey noch zu bemerken: daß die R. F. D. indem sie einwilligte, die Schulden der Fürsten und die Schulden der Länder, welche aus Gelegenheit des letzten Kriegs gemacht worden sind, zu übernehmen, selbst den Grund-

ſatz anerkannt hat, daß Frankreich davon befreiet bleiben müſſe.“

Durchaus iſt nur Frage von Schulden vor dem Krieg geweſen, und allen franzöſiſchen Erklärungen die Ausnahme der wegen und aus Gelegenheit des Kriegs gemachten Schulden ſorgfältig beigefügt worden. Nirgends kamen die Beſoldungsrückſtände der Chur- und fürſtlichen Staatsdiener zur Sprache, und die R. F. D. ſahe zu gut ein, daß eben ihrer Entſtehung wegen, nichts dafür zu hoffen ſey: ſie waren erſt während des Kriegs, und aus Gelegenheit des Kriegs erwachſen, ſind keine vor dem Krieg eingegangene Schulden, wären alſo nimmermehr übernommen worden.

Wie mögte man ſich nun überreden, daß dies in dem Lüneviller Frieden zu erreichen möglich geweſen wäre, in welchem die Entſchädigung des Großherzogs von Toscana, eine neue Beläſtigung, dem teutſchen Reich zugewieſen wurde.

Schon in den Raſtatter Verhandlungen erklärten die franz. Miniſter:

„die franz. Republik ſtelle ſich mit allen Vortheilen des Siegs dar — in einem neuen Krieg werde ſie nach großen Wahrſcheinlichkeiten noch mehr gewinnen, während das Reich nicht einmal die Ausſicht habe, ſeinen Verluſt zu erſetzen.“ — — —

Dies traf ein, und in Vergleichung mit dem Frieden zu Campo Formio auch die weitere Vorherſagung:

„Die Ereigniſſe mögten fallen, wie ſie wollten, ſetzte es ſich Erfolgen aus, die nach allem Betracht ſehr verſchieden von denjenigen ſeyn könnten, welche ihm in dieſem

Augenblick der Friede und die Freundschaft Frankreichs darböten"

und in diesem von der Willkühr Frankreichs gebotenen Frieden soll es schon zugestandene Vortheile aufgegeben, oder sich härtere Bedingnisse aufgebürdet haben?

Oder schmeicheln sich einzelne Fürsten, durch Particularunterhandlungen etwas zu erschleichen, zu erb – ? Ja aus den Lappen des H. R.! oder aus dem Schatz Frankreichs?

Ne obolum quidem! *)

Als Boulay von der Meurthe den Friedenstractat mit dem Churfürsten von Pfalzbaiern vortrug, äußerte er:

„Sobald die Regierung eine veränderte Stimmung auf Seiten des Churfürsten bemerkte, und sich von deren Aufrichtigkeit versichert glaubte, willigte sie in die Wiederherstellung der Freundschaft und guten Nachbarschaft. Sie zog bey dieser Aussöhnung nur die Gefühle von Größe und Edelmuth zu Rath, die *sie immer* an den Tag legte, wenn sie mit einem besiegten, und vornehmlich mit einem schwachen Feind unterhandelte. Sie vergaß sich selbst, um bloß im Geist der Interessen des Churfürsten von Pfalzbaiern zu stipuliren."

Und was errang dieser Fürst durch seinen Frieden in Ansehung der Schulden?

„daß die ursprünglich durch die höhern Verwaltungs-

*) Man lese, was Göthe seinen Alphons im Tasso sagen läßt: „Auf jenem wunderbaren Boden — — —

ſtellen einregiſtrirte Schulden des Herzogthums Zweibrücken und des abgetretenen Theils der Rheinpfalz denjenigen gleichgehalten werden ſollen, zu welchen in den Ländern, wo Stände ſind, dieſe ihre Einwilligung gegeben haben.“ —

Uebrigens was in dem 8ten Art. des Lüneviller Friedens ſchon bedungen war. Von den Beſoldungsrückſtänden war keine Sprache; und als er nun dieſe durch Particularunterhandlung unter die Depenſes faites pour l'adminiſtration effective zu ſchieben, alle Kräfte aufbot, was erreichte er?

Die Z. 1. hier angebogene gründlich motivirte Abfertigung;

welche für allgemeine Entſcheidung gelten müßte, wenn es einer ſolchen bei den ganz deutlichen Beſtimmungen des in dem Lüneviller Frieden erneuerten Art. IV. des Fr. von Campo Formio (alle vor dem Krieg ꝛc.) bedürfte.

Der Beobachter ſcheint zwar noch nicht alle Hoffnung aufgegeben zu haben, indem er §. 22. am Ende auf den Zuſammentritt zu Mainz wegen der Schuldenſonderung verweißt. Die ſo eben von dem Staatsrath und Generalliquidator der Staatsſchulden der Departements des linken Rheinufers Jollivet verkündete Inſtruction über die Natur und Formalitäten der Liquidation wird ihn aber belehren: daß

„dem fr. Staatsſchatz durchaus nicht zur Laſt fallen können, die Geſuche um Zahlung der rückſtändigen Gehalte und Beſoldungen der ehemaligen Beamten und Angeſtellten in den durch den Lüneviller Friedenstractat und den letzten Reichsdeputationshauptſchluß an Frankreich abgetretenen Länder. Dergleichen Geſuche müſſen von

den Betheiligten an die vormaligen Regenten dieser Länder, welche sie eingesetzt hatten, gerichtet werden."

§. 5.

Wenn nun ganz nicht widersprochen werden kann: daß die Besoldungsrückstände Schulden sind, welche ursprünglich dem Fürsten oblagen; wenn die Hausverträge ihn dazu noch besonders anweisen; wenn die Friedensschlüsse daran nichts geändert haben; wenn er vermöge derselben und des §. 38. des Hauptschlusses der a. R.D. sie auf seine zur Entschädigung erhaltenen Domainen und Renten zu übernehmen hat, welche in dem Churrheinschen Creise liegen; wenn nach dem §. 77. wegen der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, wovon die von dem Ueberrhein darauf durch den D. S. selbst verpflanzte nicht ausgeschlossen sind; wenn diese Vorsehung durch den §. 85. im Chur- und oberrheinschen Creise, Churmainz und HessenCassel gemeinsam aufgetragen ist; so ist die Competenz ihrer Subdelegation keinem Zweifel unterworfen.

Zwar will der Beobachter dieser keine richterliche Gewalt einräumen, nur arbitrarische Ausmittelung bloß für den ersten Augenblick, sogar solle der durch den §. 85. ertheilte Auftrag nur von den §§. 74 — 84., also bloß von Schulden, und zwar nur von den darin genannten, gelten. Aber hier verschweigt er geflissentlich den andern Theil des §. 85. welcher den Creisfürsten aufgiebt, sowohl bei Austheilung der Schulden, als Regulirung des Unterhalts einen Obmann selbst zu erbitten, wenn es nothwendig werde, wodurch sämmtliche Beschlüsse über beide Gegenstände umfaßt werden. Auch mußten sie vollzogen werden, und eine andere Behörde war dazu nicht ernannt. Der Vollzug aber

bestand in Vertheilung, Bestimmung, welches Untersuch- Entscheidung voraussetzt, ohne welche sich nichts vertheilen, bestimmen, vollziehen läßt.

Hätte die Deputation beabsichtet, diese Untersuch- und Entscheidung den Reichsgerichten wenigstens in den Fällen zu überlassen, wo sich Schwierigkeiten einstellten, sie würde nicht die Erbittung eines Obmanns verordnet haben, welches alle Einmischung der Reichsgerichte ausschließt. Domini Subdelegati kannten ihre Welt, sie beherzigten die durch Krieg und Staatsveränderung erlittene und bevorgestandene Noth und Drangsale der Gläubiger und Staatsdiener, wollten als edle, gerechte und wohlwollende Männer jedem in den kürzesten Wegen zu dem seinigen helfen, alle Weitläufigkeiten, zumal prozessualische, abschneiden.

Wenn sie es auch nicht ausdrückten, hatten sie doch zum Augenmerk, was die auf den westphälischen Frieden gefolgte Executions-Hauptrecesse von den Jahren 1649. §. 4. u. 6. und 1650. §. 24. geboten:

„Was von den Deputatis oder durch die ausschreibenden Fürsten oder verordnete Commissarios in Kraft des I. P. arctioris modi exequendi, auch Präliminar- und gegenwärtigen Hauptreceß, und demselben gemäß, decidirt, exequirt oder verglichen; oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten, und dawider keines andern Orts an kaiserliche Hof- oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerlei Weise oder Weg nichts angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentaten dagegen nicht vorgenommen werden.“

Auch dieser Auftrag beschränkte sich nicht auf die durch den Frieden geschlichtete Fehden der Reichsstände, auf Evacuir- und Einräumung der Länder, sondern er dehnte sich auch auf sehr viele Schuldforderungen der Privaten, wie man sich aus den Verzeichnissen der restituendorum überzeugen kann, und dennoch sollten diese nicht durch die Gerichte, sondern durch die ausschreibenden Fürsten und Commissarien, nicht in den Förmlichkeiten der Processe, nicht mit Zulassung der Rechtsmittel, sondern kurzum erörtert, verglichen oder decidirt und exequirt werden.

Gleiche Verhältnisse, gleiche Verfügungen!

§. 6.

In diesem Geist verhielt sich die Executions-Subdelegationscommission in der Sache der Staatsdiener gegen den Fürsten von Nassau Usingen. Ihre Besoldungen an sich konnten keinem Zweifel, keinem Streit unterliegen, Patente, Rescripte, und wo diese durch Kriegszufälle entkommen waren, bewiesen die Rechnungen die Jedem zugesicherte Totalität seines Gehalts; was daran als Rückstand gefordert wurde, hatte der Fürst erst noch im Jahr 1803. untersuchen lassen (§. 1) die Subdelegation forderte dieses am 21. Juli 1804. *) indem sie zugleich zur Vermittlung den 30. d. n. festsetzte. Die mündlichen und schriftlichen Verweigerungen, und die Bestreitung der Competenz (auch zur Vermittlung?) hatten die weitere Entschließung **) v. 31. d. n. zur Folge, eine weitere Tagfahrt auf d. 11. Aug. wur-

*) Tes n. t. Zusch. 2. B. 3. H. S. 234.

**) Ebendas. S. 240-242.

de abermal zu Verſuchung eines Vergleichs beliebt, doch hinzugefügt: im Unterlaſſungsfall werde der rechtlichen Bitte der Reclamanten ſtatt gegeben werden, *) und obgleich auch in dieſer nur leere Ausbeugungen erfolgten, beraumte ſie in ihrer Entſchließung v. 15. Aug. **) d. 3. Sept. nochmal zu Verſuchung der Güte, welches auf d. 15. verlegt wurde, und erſt am 13. Octbr. ***) erfolgte bei immer fortgeſetzter Renitenz der Beſchluß: daß der Fürſt binnen 4 Wochen die dem letzten Fürſten von Saarbrücken auf die rechte Rheinſeite gefolgten oder nur auf ſeinen Befehl ꝛc. zurückgebliebenen, dermal aber ſich gleichfalls diesſeits befindenden Diener — — — klaglos ſtellen ſolle, welches ſich nach §. 74. von ſelbſt verſtände, lägen auch keine andere Verbindlichkeiten vor.

Drei Friſten waren alſo zum Verſuch der Güte und in Entſtehung derſelben zum ſummariſchen Verhör beraumt, und mehrere erlauben weder die Geſetze, noch ſind ſie irgendwo hergebracht. Der Beobachter erkennt die Subdelegaten in §. 25. „nur für Arbitratoren, welche die verſchiedenen Theile ohne alle Proceßform, ſo wie ihnen billig dünkt, auseinander zu ſetzen haben; er giebt zu, die Abſicht der Deputation ſey auf Abſchneidung aller Weitläufigkeiten und des ordentlichen Proceßgangs hingegangen;“ es iſt nirgends widerſprochen, daß der Fürſt ſich auch nicht einmal auf einen Verſuch der Güte habe einlaſſen wollen; daß er die geforderten Rechnungen und Unterſuchung de-

*) Ebendaſ. S. 290-295.

**) Ebendaſ. S. 248.

***) Ebendaſ. S. 257.

harrlich verweigert habe; wie hätte dann die Subdelegation anders verfahren sollen?

Was von versagter Communication hin und wieder eingestreut wird, ist dahin zu berichtigen, daß die Subdelegation nur nicht in förmliche Communicationen sich einlassen wollte, nicht aber, daß sie die Einsicht, Abschriften ꝛc. versagt hätte, welche vielmehr dem fürstlichen Bevollmächtigten offen standen, wie dies ihre Beschlüsse v. 15. Aug. und 13. Octbr. deutlich ausdrücken. Ueberdies war der Fürst im Besitz aller Reclamationen und ihrer Beurkundungen, sie waren auf dem Wege der Supplication zu ihm gelangt, und er hatte sie in der von ihm veranstalteten Untersuchung sich verschafft.

Hatte der Beschluß vom 13. Octbr. einen Fehler, so war er ganz auf Rechnung des Fürsten zu setzen, denn er war nicht allein aus dem §. 38. wegen überrheinscher Schulden, er war aus dem §. 74. von Diener, welche ihrem Herrn auf das rechte Ufer gefolgt waren, für deren Sustentation zu sorgen, die Creisausschreibenden Fürsten verbunden waren, er war aus Hausverträgen angesprochen, also schuldig, vor der Subdelegation sich einzulassen, und diese that nicht genug, indem sie sich nur auf die Staats- und Hofdiener auf der rechten Rheinseite einschränkte, sondern sie mußte alle Saarbrückensche Diener umfassen, weil sie Diener des ganzen Nassauschen Hauses sind, und weil der Fürst die Saarbrückenschen Länder in der erhaltenen Entschädigung fortbesitzt.

§. 7.

Auch in Ansehung der Schulden *) mußte er zu Rede ste-

*) Des n. t. Zusch. 2. B. 1. H. 1. S. 12.

hen: Nach dem §. 14. des Erbvereins, sollen alle in Kriegszeiten zur Rettung des Landesherrn aufgenommene Capitalien, alle hinterstellig gebliebene Reichs- und Creispråstanda ꝛc., von Söhnen, Brüdern und Agnaten erkannt und bezahlt werden. Insbesondere versprach der Fürst in einem Rescript vom 18ten Octbr. 1803, die von der Saarbrükkenschen Regierung und Kammer zu Unterstützung der Diener aufgenommenen Capitalien zu bezahlen. Alles dieses waren nun Lasten seiner zur Entschädigung erhaltenen Domainen und Renten, sie wurden von diesen bei der Subdelegation gefordert, und der Fürst mußte entweder nachweisen, daß diese nicht unter jene Bestimmungen gehörten, oder geschehen lassen, daß die Subdelegation deswegen Vorsehung nahm.

Freilich war dies lästiger, als wenn man vorerst alle an die Franzosen verweisen, Unterhandlungen mit diesen vorspiegeln, mit einem diplomatischen Fechterstreich jedem Gericht ausbeugen konnte; und hätte man sich auch endlich den Rechtsweg gefallen lassen, vorerst auf der Austrägalinstanz bestanden, von dieser an ein Reichsgericht gewandelt alle Spielräume der Restitution, Revision ꝛc. benutzt, immittelst die Einkünfte der Entschädigungsländer ungeschmälert genossen hätte, während einige Generationen verschwunden, Staatsdiener und Gläubiger zu Grunde gegangen, und so wichtige Schuldigkeiten in nichts aufgelößt worden wären.

Einen solchen, eines angehenden Ministers *) würdigen

*) Huic uni solent studio se dedere et arti, Verba dare, ut caute possint pugnare, dolose, Blanditia certare bonos simulare viros se, insidias facere, ut si hostes sint omnibus omnes. Lucil. apud Lactant, Lib. 5.

Plan muß man vermuthen, da nicht einmal zur Güte die Hand wollte geboten werden, da man Anerkennungen, öffentliche Zusicherungen zurücknahm, da man sich von allen rechtlichen Grundsätzen entfernte, welche nicht gestatten, den Gläubiger auf Ausstände oder Ansprüche zu verweisen, oder gar hinzuhalten, bis solche geltend gemacht werden können. Haben doch die Staatsdiener mit der französischen Regierung nicht contrahiret, ihr nicht gedienet, sahe diese vielmehr sie als ihre Feinde an, ließ sie bewachen, bei Annäherung Kaiserlicher Kriegsvölker wegführen, wie konnten sie, und wofür, und was von ihr fordern? Sind doch die ihrem Fürsten auf die rechte Rheinseite gefolgte an die Franzosen mit dem Land nicht übergegangen, und man wies Diese und Jene ab, verweigerte verfallene Besoldungen und Pensionen, auf Hausverträge gegründete und anerkannte Schulden! Man giebt treue Staatsdiener demjenigen Preis, gegen welchen zu dienen, welchem Einkünfte, fürstliches Eigenthum, Rückstände 2c. zu entziehen, jeden Nutzen zu erschweren, kurz feindlich zu behandeln man ihnen zur Pflicht gemacht hatte.

§. 8.

Und dies geschieht im Namen eines Fürsten, welcher durch seltene Glückszufälle aus einer kärglichen Appanage (von etwa 20,000 fl.) nicht bloß in sein väterliches Erbe, sondern in Einkünfte versetzt worden ist, welche dieses mehr denn fünffach übersteigen. (Das nassau'sche Ländchen zählte etwa 30,000 Menschen, 140,000 fl. Einkünfte; die Entschädigung nach der Z. 2. angebogenen Evalvation 85,833 M., 698,958 fl. Einkünfte), welcher nicht allein die Einkünfte der reichsten Linie seines Hauses mit seinen väterlichen vereinigt, sondern auch aus Anlaß dessen, fast zweimal soviel geschenkt erhielt, welcher 364,713 fl. mehr, als seine und die Saarbrückensche Linie zusammen je bezogen haben!!

§. 9.

Wenn der Geiſt des Hauptſchluſſes der a. R. D. Humanität athmet, ſo muß man erſtaunen, wie wenig Dieſe in den fürſtlichen Cabinetten anzutreffen iſt, gerade Diejenigen, welchen der totale Verluſt der Länder, welchen die entbehrten Einkünfte mit Wucher erſetzt worden ſind, welche durch Zuſammenlegung der vormal von ihren Reſidenzen weit entfernten, zerſtreuten, zum Theil fremder Hoheit, läſtigen Gemeinſchaften unterworfener Länder, durch reichliche Einkünfte aus mittelbaren, gar nicht in Anſchlag gebrachten Stiftungen; durch einen Schatz von Vorräthen an Wein *), an koſtbarer Farniß ꝛc. einen ungeheuren, nicht zu berechnenden Gewinn davon getragen haben; während die ihnen ſo treu angehangenen Staatsdiener ihr Eigenthum, ihre Einkünfte, ihre politiſche Exiſtenz eingebüßt; durch erſchöpfende Kriegslaſten, durch Entbehrung ihrer Beſoldungen, durch befohlene Auswanderungen ꝛc. ſich mit Schulden bedeckt haben, womit ſie ihre Gläubiger nicht an die Fürſten, wie dieſe an Frankreich, verweiſen können; überhaupt in tiefe Armuth verſunken ſind, mit ihren Frauen und Kindern darben, dieſen Unterricht, Bildung und Verſorgung entziehen müſſen. **)

*) Ohne die gefundenen Vorräthe gewann der Fürſt aus den Entſchädigungslanden in dem letzten Herbſt: 1900 Stück Wein, welche wenigſtens 1000000 fl. werth ſind!!

**) Iſt dieſe Schilderung nur halb wahr, ſo iſt wohl nach der allgemein gerühmten edlen Denkungsart des Fürſten nichts gewiſſers zu erwarten, als daß derſelbe eilen werde, dieſer Noth ein ſchleuniges Ende zu machen, damit hier nicht auch Finanzmorde paſſiren, geſetzt auch, daß gegen die allerdings ſehr erheblich ſcheinenden Gründe des Verfaſſers des obigen

Wie sehr beschämt diese das von dem französischen Minister angeführte Beispiel des gar nicht verbundenen Erben

---

Aufsatzes, noch verschiedenes einzuwenden wäre. Ich kann mich nicht enthalten, hier folgende treffliche Stelle aus der Churböhmischen Abstimmung vom 19. Octbr 1802. herzusetzen, und auf den vorliegenden Fall anzuwenden: „Große Stände (und Subdelegirter versteht hierunter alle, welche fremdes Unglück größer, als ihr eignes fühlen) bedürfen der Vorsehung nicht, mit welchen die Deputation beflissen seyn muß, Genüge, Schutz und Sicherheit über die künftige Existenz der Verlustigten zu verbreiten. Sie, die so denken, tragen in ihrer Brust ein höheres Maaß, als jenes, welches wir mit allen unsern Bestimmungen erreichen können." Es ist in der That traurig, und erregt die Indignation eines jeden gefühlvollen und Gerechtigkeit liebenden Mannes, wenn er sieht, mit wie weniger Schonung und Delicatesse hie und da von den Räthen der entschädigten Fürsten bei der Secularisirung und Organisirung der Entschädigungsländer überhaupt und gegen einzelne schuldlose Opfer verfahren worden ist. Man behandelte zum Theil die Länder mit einer Barschheit, als wenn sie durch den Krieg erobert wären. Besonders wehe that die stolze, selbst wegwerfende Art, mit der man hie und da verfuhr. Möchte doch in der Brust eines jeden Organisationscommissairs die schöne Stelle aus dem Chursächsischen Voto vom 14. Octbr. 1802, tief eingeprägt gewesen seyn: Die Vorsorge für alle diejenigen Personen, welche durch die im Lüneviller Frieden bedungene Entschädigung, ganz unverschuldet genöthiget werden, ihre bisherige constitutionelle Existenz aufzuopfern, verdient die größte Beherzigung, und muß dem gesammten Reiche eben so wichtig seyn, als die Vertheilung der Entschädigungen selbst, da das Reich gegen diese eine nicht geringere Verbindlichkeit auf sich nimmt, als gegen jene, welche durch

des Churfürſten von Kölln; wie ſehr die Aufforderung an den baierſchen Miniſter

„de partager le vif déſir de voir également ceſſer bientôt le denouement et les peines des creanciers de pays palatins.“

Wie ſehr die Aeußerung: auch ohne Vertrag wären die Fürſten ſchuldig:

„d'indemniſer des ſerviteurs, qui quoique forcés par des circonſtances imperieuſes d'abandonner leur fonctions, lui ont toujours conſervé fidelité, ſe ſont conſtamment régardés comme étant à ſon ſervice, ont iterativement réçu ſes ordres, et jusqu'au derniér moment ſe ſont flattés de l'eſpoir de trouver à la paix et ſous ſon gouvernement le dedommagement de leurs pertes et l'oublie de leur maux.“

Wie ſehr endlich die Erklärung:

„que la ſollicitude de ſa majeſté l'Empereur des français pour le bien être d'une claſſe auſſi nombreuſe de citoyens attache beaucoup d'importance a ce qu'il puiſſe être ſtatué le plus promtement poſſible ſur ce qui regarde leur interèts.“

Der unverſchuldete alle Schilderungen des in Schaam gehüllten Elends übertreffende Zuſtand rechtlicher, treuer, verdienter Männer und ihrer Familien, kann ihre vormali-

Abtretung des linken Rheinufers ihre Beſitzungen verloren haben.“ H.

gen Feinde rühren, aber nicht diejenigen, für welche sie sich aufgeopfert haben!!

Doch es sind nicht sowohl diese Fürsten, als ihre Minister, welche, wenn gleich der Armuth und Niedrigkeit kaum entsprungen, nun durch erschlichene Gnaden gehoben, ihre Mitdiener gern in Staub zurücklassen,*) und keine andere Mittel zu ihrer Befestigung kennen, als durch Erhöhung der Einkünfte, durch Versagung schuldiger Zahlungen, durch Beseitigung verdienstvoller, sie in tiefen Schatten *stellender* Männer zu glänzen, und ihre Fürsten in Stand zu setzen, ihre kostbaren Thorheiten und Kinderspiele auszuführen, oder erblose Kinder auszusteuern, mitunter aber ihre Vettern, Schwäger rc. mit den einträglichsten Stellen versorgen.**)

§. 10.

Die vormaligen fürstlich Saarbrückenschen Hofstaatsdiener und Gläubiger dürfen aber hoffen, die Executionshöfe werden so wenig durch die feindseligen Rüstungen, als durch das Reichshofrathsmandat sich abhalten lassen, ihre gerechte Sache durchzuführen, und dadurch nicht nur mehrere hundert Familien dem unverschuldeten Elend zu entreißen, sondern auch dem durch einzelne Fürsten oder ihre Minister in den Augen der französischen Regierung herabgewür-

---

*) En general les l a c h e s aiment à faire leur cour au puissants, en achevant d'accabler ceux, qu'ils oppriment.
R o u s s e a u.

**) Vestra admurmuratio facit, ut agnoscere videamini, qui haec fecerint; ego autem neminem nomino, quare irasci mihi nemo poterit, nisi qui ante de se voluerit confiteri. Cic. Or. pro leg Manil.

digten biedern und gerechten Nationalcharacter zu retten. Erſte ſind nur zu belachen, letztes iſt jeder Staats- und der Reichsverfaſſung, den angeführten poſitiven Satzungen in demſelben Fall, und den Deputationshauptſchluß ganz entgegen: Die Executionshöfe haben ihren Auftrag nicht von einem Reichsgericht, ſondern von dem Reichstag: Schon der Begriff einer von der oberſten Staatsgewalt ausgegangenen Commiſſion leitet auf die rechtliche Folge: daß dieſe einem jener untergeordneten Gerichte nicht untergeben seyn könne; es würde vorausſetzen: daß das Gericht die Staatsgewalt einſchränken dürfe, alſo mehr Macht beſitze, als dieſe, daß es als ein rechtmäßiger Gebieter den Unterthanen ſich der Staatsgewalt zu widerſetzen, mithin öffentlich den Widerſtand befehligen könne, daß alſo Es, nicht dieſe der oberſte Befehlshaber ſey, welche Ungereimtheit es ſelbſt wohl nicht behaupten wird.

Daß der Kaiſer das Haupt des Reichshofraths iſt, erhebt dieſen nicht über den Reichstag, nicht der Kaiſer allein, ſondern die Reichsſtände mit ihm conſtituiren die höchſte Gewalt im Reich, und wäre dies auch nicht, würde es in eine andere Ungereimtheit übergehen, den Kaiſer anders an dem Reichstag, anders und nach entgegen geſetzten Principien handeln zu laſſen als Haupt des Reichshofraths. Nach der Reichshofrathsordnung §. 22. ſollen die Partheien an den Reichstag verwieſen werden, wenn über den Verſtand der Reichsconſtitution und Abſchiede Zweifel eintreten, welche einer authentiſchen Erklärung bedürfen: Ob die Vollziehung eines Theils des Hauptſchluſſes der Reichsdeputation — und im Fall eines Streits darüber — ob deſſen Erörterung und Entſcheidung den Creisausſchreibenden Fürſten aufgetragen ſey? alſo gerade die Erklärung des Hauptſchluſſes iſt der Gegenſtand des Reichs-Hofraths-Mandats.

Daß aber dieser nur von demjenigen entschieden werden dürfe, welcher den Auftrag ertheilt hat, welcher durch seinen Beschluß die Verfügungen der R. D. bestätiget hat, wird kein unterrichteter Mann bezweifeln. Es ist also eine Anmaßung des Reichshofraths, wenn er sich über die Anwendung des §. 38. des D.H.schlusses, und über die Competenz der ausschreibenden Fürsten *) ein Erkenntniß erlaubt; wenn er die Handlungen einer nicht von ihm, überhaupt von keinem Reichsgericht, sondern von der obersten Staatsgewalt selbst ausgegangenen Commission nichtig erklärt, aufhebt, ihr Einhalt gebietet, und gar Sicherstellung auflegt, welche des Reichstags gerechten Unwillen und Ahndung, aber keine Befolgung verdient.



Anlage 1.

Note officielle du Liquidateur general Defermon, conseiller d'etât, a Mr. le Baron de Cetto, Ministre plenipotentiaire de S. A. E. Palatine.



Le soussigné a l'honneur de repondre a la note, que lui a remise Mr. de Cetto en date du

*) Von ausschreibenden Fürsten kann hier nicht wohl die Rede seyn, denn der Churfürst Erzcanzler und Hessen Cassel sind, wenigstens noch zur Zeit, nicht als Creisausschreibende Fürsten des oberrheinischen Creises zu betrachten, sondern haben nur einen speciellen Auftrag erhalten, der freilich leicht zum Creisausschreibeamt, woran jedoch Darmstadt mit Cassel billig gleichen Theil nehmen sollte, führen kann. H.

14. germinal (4. avril 1804.) dernier, au ſujet du partage de Dettes entre la France et S. A. E. de Bavière.

Il auroit eû d'autant plus de plaiſir à reprendre avec Mr. de Cetto, ſans aucun interval, le travail de la comiſſion, dont ils ſont reſpectivement chargés, que la note du 14 germinal par la reconnaiſſance ouverte et franche, qu'elle contient relativement a une grande partie de ces Dettes, ne peut laiſſer au Souſſigné le moindre doute ſur les diſpoſitions bien ſincères de Mr. de C., à reſoudre les points en litige le plus promtement poſſible et à la ſatisfaction des gouvernemens reſpectifs.

Le ſouſſigné prie M. de Cetto d'être bien perſuadé des mêmes ſentimens et des mêmes diſpoſitions de ſa part.

Mais en ſpécifiant la nature des dettes que S. A. E. a héſité ne point reconnoître à ſa charge, la note du 14 germinal établit une exception portant ſur les arrérages dûs aux employés civils et officiers des compagnies de milice provinciale dans les baillages.

C'eſt pour juger de la validité de cette exception, que le ſouſſigné a dû raſſembler tous les matériaux les plus propres à fixer ſon opinion, et à éclairer la juſtice de ſon gouvernement. Il ſ'eſt acquitté de ce devoir; et d'après toutes les recherches, qu'il a pu faire, ſoit en conſultant les faits, ſoit en interrogeant le texte et l'eſprit des traités, il eſt reſté convaincu, que l'exception dont il ſ'agit, ne peut ſe rattacher à l'une ou à l'autre de ces baſes.

Mr. de Cetto, pour fonder ſon opinion à cet égard, ſ'appuie d'un coté ſur l'article 8. du traité de Luneville, qui ſert de baſe à l'article ‹. du traité particulier du 6 fructidor avec la Bavière, et de l'autre ſur les principes généraux de juſtice et de l'humanité, et il en conclut, que les dettes ſpécifiées dans l'exception doivent être à la charge de la France.

Le ſouſſigné commence par ſ'arêter au premier point avec M. le miniſtre plénipotentiaire de la Bavière, et le prie de vouloir bien donner à la ſérie des ces traités une nouvelle attention

Pour cet effêt il ſera d'abord néceſſaire de remonter au traité de Campo Formio, duquel les deux autres émanent, et dont ils ne ſont, à proprement parler, que des reſtrictions, mais limitatives en faveur de la France.

L'art. 4. du traité de Campo Formio (et c'eſt le ſeul hors le 10me, qui ait rapport à la queſtion préſente) dit: „que toutes les hypôthéques avant la guerre ſur le ſol des pays énoncés dans les articles précédans et dont les contracts ſeront revêtus des formalités d'uſage, ſeront à la charge de la République françaiſe.“

L'art. 10me du même traité ajoute, que les pays cedés, acquis ou échangés par le préſent traité porteront à ceux auxquels ils démeureront, les dettes hypôthéquées ſur le ſol.

Avant de paſſer au traité ſubſéquent, le ſouſſigné prie M. de Cetto, de vouloir bien pour un moment ſe reporter aux négociations de Raſtadt,

ſe rappeller les prétentions de l'un, les objections de l' autre dans les débats de cette époque; il trouvera la cauſe des reſtrictions exprimées dans les traîtés posterieures; en même tems il pourra ſe convaincre, que les prétentions les plus élevées d'alors n'allaient point jusqu' à vouloir comprendre dans les dettes à la charge à la République de traîtemens arriérés, ou de gages d'employés.

Il verra, que dans les négociations de ce tems la ſeul difficulté conſiſtait à règler ce qu' il fallait entendre par dettes hypôthéquées ſur le ſol avant la guerre, et que les négociateurs français mettaient le ſoin le plus ſcrupuleux à écarter tout le vague, que l'on voulait attacher au mot des dettes hypôthéquées.

Il ne pourra plus douter enfin que, ſi les négociations avaient pû ſe terminer paiſſiblement, la France ne ſe fût chargée d'aucunes dettes contractées pendant la guerre, hors peut-être quelques dettes communales. Il n'eſt pas néceſſaire, que le ſouſſigné entre dans des d'étails ſur les diſſentions de ce tems; les traités, qu'il ſ' agit maintenant de conſidérer expliquent ſuffiſſament à cet égard les ſentimens du gouvernement français. En effet qu'on liſe l'art. 8. du traîté de Luneville, il eſt dit: „dans tous les pays cedés, acquis etc.

Voilà bien le traîté de Campo Formio rappellé et renouvellé; mais auſſi quel eſt le bût de cette modification qu'on y ajoute.

Le prémier traîté ne parle que des dettes hypôthéquées avant la guerre et toutes ces dettes il les porte bien à la charge de Republique françaiſe.

Dans le 2ème traité, loin de donner de l'extension aux charges précédemment acceptées par la République, il est expressément entendu, que celle-ci ne prend plus toutes les dettes hypôthéquées, comme le portait l'art. 4. du traité de Campo Formio, mais uniquement celles, résultantes d'emprunts formellement consentis par les états ou des dépenses faites pour l'administration effective des pays cédés. Or le traité particulier du 6. fructidor annulle-t-il celle restriction pour ajouter aux charges de la Republique?

L'art 8. du traité de paix de Luneville, concernant les dettes hypôthéquées sur le sol de pays de la rive gauche du Rhin, servira de base à l'égard de celles, dont les possessions et territoires, compris dans la rénonciation de l'art. 2. du présent traité, se trouvent grévés

Cette premiére partie de l'art 5. s'explique formellement sur la nature des dettes, dont se charge la République, ces sont les dettes hypôthéthéquées sur le sol de pays cédés, et il est sensible, qu'elle n'entendoit point se charger de traîtemens arriérés, qui n'ont jamais été considérés comme créances hypôthéquées sur le sol des pays.

La 2ème disposition du même-article 5 porte, que le traité de Luneville ne réconnoissant „à la charge de la Republique française, que les dettes résultantes d'emprunts consentis par les états de pays cédés, ou de dépenses faites pour l'administration effective des dits pays, et le duché de Deuxponts et partie du Palatinat n'ayant pas d'états, il est convenu, que les dettes des dits pays,

qui à leur origine ont été enrégiſtrées par les corps adminiſtratifs ſupérieures, ſeront aſſimilées à celles contenties par les états dans les pays, où il y en a.“

Cette 2me partie ne change rien à la premiére condition, qui n' admet que des dettes hypôthéquées ſur le ſol, mais comme une partie des pays cédés n' avoit point d' états, elle mêt à la charge de la republique les emprunts non conſentis, pourvu que les dettes des dits pays ayent à leur origine été enrégiſtrées par les corps adminiſtratifs ſupérieurs.

M. de Cetto reconnoîtra ſans doute que, loin de prêter à l' interpretation qu' il y a donné cette deuxième partie mit à ſon interprétation un nouvel obſtacle; des traitemens arriérés ne ſont ni des emprunts ni des dettes enrégiſtrées à leur origine par les corps adminiſtratifs ſupérieurs.

Les réclamations des fonctionnaires portées dans l' exception) ne ſont point envers S. A E. le réſultat des dépenſes par lui faites pour l' adminiſtration effective des pays, puisqu' il n' a pu en faire, ceux-ci étant occupés et effectivement adminiſtrés par les trouppes et agens du gouvernement français, lequel en a ſupporté les frais, tout dans le traité ſe rapporte aux tems antérieurs à la guerre. Dans le traité de Campo Formio on voit les parties ne mettre à la charge des pays cédés, que les dettes hypôthéquées avant la guerre; dans celui de Luneville on voit confirmer la conſtruction du premier, ſauf l' exception en faveur de la République, qui ne prend à ſa charge que les dettes pour emprunts conſentis par les états ou pour dépenſes faites pour

l'administration effective des dits pays; enfin dans l' art. 5. du dernier traité on prend pour base l' art. 8. du traité de Luneville, aux dispositions duquel on ajoute seulement, que les dettes, qui à leur origine auront été enrégistrées par les corps administratifs seront assimilés à celles consenties par les états.

Or! d' après ces dispositions successivement tirées les unes aux autres, comment ne pas rester convaincu, que la République ne peut en aucun cas être chargée des dettes postérieures à la guerre, et que par conséquent les traitemens arriérés des fonctionaires doivent être acquittés par S. A. E?

Le soussigné a dit, qu' independamment des traités l' exception suggerée par M. de Cetto se trouve écartée par les faits. Dès la première entrée des troupes françaises dans les pays palatins le gouvernement de la République s' est vue dans la nécessité d' établir des agens pour l' administration de pays, et cette mésure en étoit commandée par les actes même du souverain, qui gouvernoit à cette époque.

Le Duc Charles (de Deux-ponts) avoit en 1793. ordonné aux fonctionaires publics de la rive gauche de se retirer sur la rive droite pendant l' invasion des françois.

Le Duc Charles étant mort S. A. E. confirme par rescript tous les anciens fonctionaires dans leurs emplois et alors cependant les pays de la rive gauche étant occupé et administré par la republique.

Lorsqu' au mois de Septembre 1795. les Autrichiens eurent forcé la ligne de Mayence, S. A. E. ordonna aux fonctionaires retirés sur la rive droite de se rendre à leurs postes dans les baillages, qui ne seroient plus occupés par les françois.

Le 14. Octobre 1797. un ordre de l' électeur enioignit aux baillifs de faire demeurer autant que poſſible et que les circonſtances le permettroient ſes ſujets (de l'électeur) et de les engager à continuer leur fidelité et attachement pour leur ancien et légitime ſouverain et donner l'aſſurance aux ſujets que, la paix faite, il feroit tout ſon poſſible pour leur faire oublier les pertes et les maux de la guerre.

Le 21. Août. 1798. un reſcript de la chambre des finances de Manheim émané par ordre de l' électeur fût adreſſé aux receveurs des baillages avec ordre à eux de demander à chaque fonctionaire ce qui étoit encore dû pour appointemens arriérés, et par un reſcript du 4. Novembr. 1801. l' électeur demanda la même choſe, que ſon prédiceſſeur avoit demandée en 1798. Ces états ont été envoyées; ils préſentent la maſſe de toutes les prétentions de fonctionaires de S. A. E. qui ne les auroit pas demandés, ſi elle n' avoit pas cru, qu' il étoit de ſa juſtice de les faire payer.

Ainſi lôrsqu' au mois de Decembre 1803. S. A. E. eût a prononcer ſur la prétention du cy-devant archiviſte du grand-baillage de Kreuznach, qui demandoit des appointemens, qu' on vouloit lui disputer, S. A. S. décida, que les appts réclamés ſeroient payés jusqu' à la paix de Luneville, époque de la ceſſion du pays Palatin de la rive gauche à la République françaiſe.

Ce n'eſt qu' au mois d' avril 1803. que la commiſſion Electorale a Manheim a élevé la prétention de renvoyer cette claſſe de créanciers à ſe pourvoir

vers la République; prétention à la quelle on avoit d'autant moins le droit de s'attendre, qu'elle n'a été élevée ni à l'épôque des négociations, ni dans les premiers tems du traîté, quoique S. A. E. eût alors entre les mains les états de l'arriéré.

Le soussigné ne peut se defendre en cette circonstance de rappeller a M. de Cetto un exemple recent, qui dans le silence même des traités feroit au gouvernement français un devoir de s'opposer à toutes prétentions de cette nature.

L'Archiduc Héritiér de S. A. E. de Cologne prenant en consideration l'état de dénouement où se trouvoit la plûpart des pensionaires de son oncle, vient d'acquitter toutes les pensions arriérés, et par cet acte de justice il a arraché à la misère un grand nombre des familles. M. de Cetto partagera sans doute avec le soussigné le vif désir, devoir également cesser bientôt le dénouement et les peines des Créanciers de pays palatins.

Les motifs de justice et d'humanité que rappelle M. de Cetto dans sa note du 14. germinal, s'appliquent certainement aux individus en question; le soussigné n'hésite pas à le reconnoître, mais il ne sauroit y donner la même interprétation.

Certes les vicissitudes de la guerre ne sont point une raison suffisante pour priver de leur état des particuliers, qui s'étoient voués au service public, ou d'exiger d'eux d'y renoncer avant que la paix n'ait décidé le sort de leur pays, et il est plus

conforme aux maximes du droit des gens, de conſidérer l' engagement du ſouverain envers les fonctionaires publics comme obligation jusqu'au jour, ou un traité ſanctionnant le reſultat de la force, rompt ſes anciens liens entre le gouvernement, et les gouvernés.

Nul doute que; quand les voeux des traités ne feraient formels à cet égard, ces conſidérations ſeuls impoſeroient a S. A. E. l' obligation d'indemniſer des ſerviteurs, qui quoique forcés par des circonſtances impérieures d' abandonner leurs fonctions, lui ont toujours conſervé fidelité, ſe ſont conſtamment regardés comme étant à ſon ſervice, ont itérativement reçu ſes ordres, et jusqu' au dernier moment ſe ſont flattés de l' espoir de trouver à la paix et ſous ſon gouvernement les dedommagement de leurs pertes, et l' oublie de leurs maux.

Le ſouſſigné a l' honneur de préſenter les divers motifs, qu'il vient de deduire, à l' attention de ſa Majeſté l' Empereur des français; il eſt authoriſé a dire, qu' ils ont reçu ſon approbation, et que la ſollicitude de S. M. I. pour le bien-être d'une claſſe auſſi nombraiſe de citoyens attache beaucoup d' importance à ce qu'il puiſſe être ſtatué le plus promtement poſſible ſur ce qui regarde leurs interêts.

Le ſouſſigné, en transmettant à M. de Cetto cette nouvelle note, ſaiſit avec plaiſir l'occaſion de lui réitérer l'aſſurance de ſa conſidération la plus diſtinguée.

Signé Defermont.

Evalvation

des Verlustes der Nassau-Saarbrück- und Usingenschen Länder, und der dafür eingeräumten Entschädigung.

	□M	Menschen Köpfe.	Einkünfte. Gulden i. 24 fl. Fuß
Verlust.			
Saarbrücken	16	17,434	87,170
$\frac{2}{3}$ an Sarwerden, Ottweiler, Kellerei Rosenthal	6	15,868	100,340
Jugenheim mit der Gemeinschaft Wöllstein	$\frac{1}{2}$	1,357	6,785
Lahr	1	8000	40,000
Ueberhaupt	23	42,659	234,295
Entschädigung.			
Die mainz. Aemter Königstein, Höchst	4	12,100	60,500
— — — Kronenberg	1	2,700	13,500
— — — im ob. und unt. Rheingau	4	20,000	100,000
— — — Oberlahnstein	$\frac{1}{2}$	2,100	10,500
— — — Castel, Hochheim, Costheim	1	8000	40,000
Besitzungen des Domcapitels	$\frac{1}{2}$	1,100	70,000
Das pfälzische Amt Caub	$\frac{1}{2}$	1,770	12,000
Rest d. Churfürstenthums Cölln ohne Altwied und Nurburg	6	1,446	57,230
Die hess. Oerter Katzenellenbog. Braubach, Embs-Kleeberg u. Eppstein	$4\frac{3}{8}$	10,214	5 ,070
Das Dorf Weiperfelden	$\frac{1}{8}$	140	700
Soden, Sulzbach, Schwanh. Okriftel	$\frac{1}{2}$	2, 00	10,500
Die Capitel u. Abteien Limburg, Rummersdorf, Bleidenstedt			52,000
Die Abtei Sayn			25,000
Alle Abteien, Clöst. u. geistl. Besitzungen			122,000
Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen	$7\frac{3}{4}$	14,160	73,958
Ueberhaupt	$30\frac{1}{2}$	85,833	698,958
Verlust	$23\frac{1}{2}$	42,659	234,295
Reiner Gewinn	7	43,174	464,663

III.

Etwas über das Fürstl. Leiningensche Publicandum, die Abzahlung der Kriegs- und Landesschulden betreffend. d. d. Amor-bach den 30. Januar 1805. Coburg, gedruckt mit Ahl'schen Schriften. —

Im Gefolge der, durch den bekannten S. Coburg-Saalfeldischen geheimen Rath und dirigirenden Minister von Kretschmann bewirkten Organisation der Fürstlich Leiningschen Entschädigungslande, ist, außer mehrern öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen, auch das oben angeführte Publicandum erschienen.

Die Ereignisse des Tags, welche in mehrern Entschädigungslanden beinahe gleichförmige Finanzoperationen nöthig machen, um die mit den Landen übernommenen Schulden zu tilgen, scheinen dieses Publicandum zu einer umständlichern Anzeige und Würdigung zu eignen.

Es wird darinnen in einem Tone, welcher dem zarten Verhältnisse eines Landesvaters zu seinen geliebtesten Kindern ganz entspricht — und wir sind überzeugt, daß dieser Ton aus dem Herzen des Fürsten kam — eröffnet:

> Der Fürst habe bei dem Antritt der Regierung seiner Entschädigungslande eine so große Masse älterer Kriegs- und Landesschulden vorgefunden, daß deren Tilgung nur durch eine beträchtliche Erhöhung der Steuersimpla möglich sey. Da er aber wahrgenommen habe, daß sich seine Unterthanen von den Folgen des letzten Kriegs nur langsam erholten, und

daß diejenigen Schulden sehr beträchtlich wären, welche von den einzelnen Gemeinden zur Entrichtung der Requisitionen hätten gemacht werden müssen; daß daher eine Erhöhung der Steuern den Unterthanen sehr drückend werden müßte; und daß die größten Einschränkungen des Hofs nicht hinlänglich wären: dem Uebel vorzubeugen; so habe er sich entschlossen, ehe er die Steuererhöhung vornehmen lasse, den Versuch zu machen: ob vielleicht durch ein kraftvolles Zusammenhalten der Unterthanen mit ihrem Landesherrn, durch ein beträchtliches Opfer auf Seiten des letztern, und durch bereitwillige Unterstützung des Staats von Seiten der erstern, dieselben von einer Erhöhung der Steuern, und mithin von einer drückenden Last befreiet werden könnten? Er sey daher entschlossen, nicht nur seine sämmtlichen Domanialgrundstücke, so weit es ohne Schaden geschehen könnte, (diese Bedingung ist sehr unbestimmt ausgedrückt) zu verkaufen, und den Erlös zu Bezahlung von Kriegs- und Landesschulden zu verwenden; sondern er wolle auch die unverkauften Domainen, wohin besonders die Forste gehörten, zur Bezahlung der Zinsen von den Landespassivcapitalien, gleich den Grundstücken seiner Unterthanen, in die Steuer legen lassen, und an seinem Hofe eine noch strengere Oeconomie einführen. *) Ja!

*) Wenn der Fürst wirklich eine strenge Oeconomie einführt, d. h. wenn er seine Einkünfte zum Maaßstabe seiner Ausgaben, und nicht umgekehrt die Ausgaben zum Maaßstabe seiner Einnahmen macht; so wirkt die Besteuerung der Domainen nichts, als ein scheinbares Opfer, und eine wirkliche Erschwerung des Rechnungswesens.

er wolle noch mehr thun. Er wolle das zur Befriedigung der auswärtigen Kriegs- und Landesschulden nothwendige Capital aufnehmen, und dieses nach und nach aus seinen Domanialeinkünften (der verkauften Domainen?) bezahlen. Zur Erreichung dieses Zwecks eröffne er daher für sein Land ein Anlehen, und verlange von seinen Unterthanen nichts, als — — daß ein jeder derselben, dem das Wohl seines Vaterlands und seiner Familie am Herzen läge, an diesem Anlehen Theil nehme, weil — — es seinen Begriffen von Staatswirthschaft durchaus zuwider sey, das Capital außer Lands aufzunehmen, die so beträchtlichen Summen von Zinsen jährlich außer Lands zu senden, dadurch den Geldumlauf im Lande, zum Nachtheil der ohnedem darniederliegenden Gewerbe, zu vermindern, und durch alles dieses das Land noch mehr von baarem Gelde zu entblößen!

Die Bedingungen dieses so angekündigten Anlehns, dessen Betrag nicht angegeben ist, sind:

1) Es wird eine Schuldentilgungscasse in Miltenberg unter öffentlicher Landesherrlicher Autorität mit der zu errichtenden Landesleihbanque (!) verbunden.

2) Jedem Unterthan steht frei, sich bei derselben durch ein Anlehen von Einhundert Gulden rheinisch an, bis zu einer ihm selbst beliebigen Summe zu interessiren. (Es scheint daher, daß man so viel borgen wolle, als man aufbringen könne.)

3) Um das Einzeichnen zu erleichtern, (warum denn nicht lieber: um das Nichteinzeichnen zu erschweren?) werden eigne Commissarien von Ort zu Ort zum Einzeichnen

angefertigte Verzeichnisse den einzelnen Gemeindegliedern vorlegen, und denselben die Festsetzung der Anlehnssumme überlassen.

4) Gemeinde = Kirchen = Stiftungs = Pupillen = und Deposital = Capitalien können bei dieser Gelegenheit nicht mit eingezeichnet werden. Für die Sicherung (!) und Aufnahme (?) dieser Capitalien ist eine besondere Einrichtung getroffen. *)

5) Jeder, der eine Summe dargeliehen hat, erhält dagegen ein Schulddocument, welches auf den Inhaber lautet.

6) Von jedem Capital werden jährlich 6 Procent bezahlt, nämlich 4 Procent jährlicher Zinsen, und 2 Procent Capitalabtrag. **)

7) Zur Sicherheit des Capitals werden, wie in dem Document selbst ausgedrückt ist, sämmtliche öffentliche Abgaben des Dorfs verschrieben, worinnen der Gläubiger wohnt, in der Maaße, daß jeder Darleiher, statt seine öffentlichen Abgaben baar zu entrichten, dieselben mit Quitung über den Zinsbetrag, und Capitalabtrag auf die treffende Summe abtragen kann.

*) In Coburg hätte der Minister von Kretschmann mit den genannten Capitalien auch eine besondere Einrichtung vor, welche darinnen bestand, daß sie aufgekündigt, und der höhern Sicherheit wegen, an die Herrschaftlichen Cassen verliehen werden sollten. Sie hat bis jetzt noch nicht vollständig durchgesetzt werden können.

**) Eine solche Partialabzahlung an sich kleiner Capitalien an Privatleute, die nicht Geldgeschäfte machen, ist der sicherste Weg, das ganze Capital verzehren zu lassen.

8) Wer mehr an Zinsen und Capitalabtrag zu fordern hat, als die Abgaben betragen, welche er entrichten muß, erhält zur Verfallzeit den Mehrbetrag gegen Quitung von dem Rentamte, unter welchem er gesessen ist. —

Der Fürst äußert nach Festsetzung dieser Bedingungen die Hoffnung, daß seine Unterthanen, nach so großen und wichtigen Opfern, die er ihnen brächte, diese Gnade erkennen, und sich mit beträchtlichen Summen einzeichnen würden, um so mehr, da er im voraus erklären müsse, daß er, wenn der Erfolg dieser Unternehmung nicht so günstig seyn werde, als er sich schmeichle, an seine Zusicherung nicht weiter gebunden seyn, dann den Steuerausschlag ohne Weiteres vollziehen, und den Betrag mit Nachdruck beitreiben lassen wolle. Auf den (ganz unbestimmten) Fall aber, daß der Erfolg seinen (nicht bekannten) Erwartungen entspräche, wolle er nicht nur seine sämmtlichen Domanialgrundstücke in Steuer legen lassen, sondern es sollten auch alle bisher sich eximirten Grundstücke in Streuer gelegt werden (!?)

Je mehr es dem Fürsten Ernst war, durch die Berichtigung des Schuldenwesens das Wohl seiner Unterthanen zu befördern, um so mehr ist es zu bedauern, daß der Verfasser des vorliegenden Publicandum diesem schönen Zwecke gerade entgegen arbeitet, indem er solche Mittel vorgeschlagen hat, welche inconsequent sind, und daher Mißtrauen und Unzufriedenheit erregen müssen.

Die Kriegs- und Landesschulden, sagt der Verfasser, können nur durch eine beträchtliche Erhöhung der Steuer bezahlt werden, wenn nicht die Unterthanen das Capital herschießen, womit die Forderungen der auswärtigen Gläu-

biger (der inländischen ist mit keiner Sylbe gedacht) getilgt werden können. In dem Fall aber, daß dies die Unterthanen bewirkten, soll außer den Zinsen auch das Capital nach und nach zurückgezahlt, und es sollen dann die Steuern nicht erhöht werden.

Einer von beiden Sätzen ist nothwendig falsch. Denn können die Schulden nicht aus dem Erlös verkaufter Domainen, und aus Ersparnissen der Administration bezahlt werden; so müssen die Abgaben in jedem Fall erhöht werden, es mögen die Gläubiger Inländer oder *Ausländer* seyn. Daraus folgt aber, daß entweder die Schulden, ohne Erhöhung der Steuern, auch dann bezahlt werden konnten, wenn die Unterthanen das Capital nicht vorschossen, oder daß die Steuern auch dann, wenn die Unterthanen das Capital vorschossen, dennoch erhöht werden müssen. Wir können nur den ersten Fall als möglich annehmen, weil der zweite eine zu grobe Gefährde mit sich führt, um ihn voraussetzen zu dürfen.

In jenem ersten Falle, daß nämlich die Schulden *in* jedem, ohne Erhöhung der Steuer, bezahlt werden konnten, konnte der Verfasser bei der Bedrohung mit einer Erhöhung der Steuer-Simpla keinen andern Zweck haben, als den, das Capital zur Befriedigung der auswärtigen Gläubiger desto leichter im Inlande, und zwar von steuerbaren Unterthanen aufzubringen. Wir wollen diese Methode, die Unterthanen einem Anlehensprojecte geneigt zu machen, vor der Hand auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen lassen, und bloß den Grund beleuchten, der ihm wichtig genug scheinen konnte, ein solches Mittel zu heiligen. Er will das Capital — so geht aus dem Publicandum hervor — um deswillen im Inlande aufnehmen, weil es seinen Begriffen von Staatswirthschaft durchaus zuwider seyn soll, ein Capital

im Auslande aufzunehmen, die Zinsen dafür außer Lands zu senden, dadurch den inländischen Geldumlauf, zum Nachtheil der ohnedem niederliegenden Gewerbe, zu vermindern, und das Land noch mehr vom baaren Gelde zu entblößen. Wenn dies wirklich seine Begriffe von Staatswirthschaft sind, und wenn er sie nicht bloß, um die eigentlichen Motive zu verbergen, für die seinigen ausgab, so sind sie wenigstens nicht die richtigen, wie wir sogleich zeigen werden. Denn, wenn es wahr ist — was der Verfasser sagt — daß die F. Leiningischen Entschädigungslande von baarem Gelde entblößt sind, so ist es freilich glaublich, daß die Gewerbe darnieder liegen, wie er auch sagt. Die Gewerbe liegen aber nicht darnieder, weil kein baares Geld circulirt, sondern es circulirt vielmehr kein baares Geld, weil die Gewerbe darniederliegen, und also nicht hinlänglich produciren, um, außer dem eigenen Bedarf, noch etwas übrig zu haben, womit sie Geld kaufen könnten. Kein künstliches Mittel, das Geld im Lande zu behalten, macht den Staat reich, sondern nur die Begünstigung der Gewerbe aller Art. Diese können aber nur durch Freiheit, und besonders dadurch in die Höhe gebracht werden, daß man ihnen die Capitalien nicht entzieht, die sie in sich anlegen müssen, wenn sie nicht zurückbleiben oder gar zerstört werden sollen. Es kann daher wohl kein unrichtigeres Princip der Staatswirthschaft gedacht werden, als ein solches, welches den Gewerben das ganze Capital, und mit ihm, den eigentlichen Gewinn des Gewerbmanns und des Tagelöhners, entzöge, bloß in der Absicht, um dem Inlande die simple Geldrente (die sich ohne Arbeit verdient) zu sichern.

Es ist freilich besser, daß der Staat, wenn er Geld braucht, es von seinen Unterthanen borge, als vom Aus-

lande. Aber, um von seinen Unterthanen borgen zu können, müssen diese schon reich seyn, d. h. mehr Geldcapitalien besitzen, als sie in den gesammten Gewerben nützlich anlegen können; und man muß nicht umgekehrt – wie der Verfasser will – von ihnen borgen, um sie reich zu machen. So lange ein Staat nicht bis zu diesem Grade von Wohlstand vorgeschritten ist, kann es im Gegentheil ein Vortheil für ihn seyn, vom Auslande Geld zu borgen, um es in seinen Gewerben anzulegen. Er erwirbt dann mit fremdem Gelde, außer der simplen Geldrente, *die er abgiebt*, noch den eigentlichen Gewinn und den Arbeits*lohn*, die er behält.

Der Verfasser ist aber mit seinem eignen Grundsatze im Widerspruch. Er ist nicht in dem Falle, Geld aufzunehmen, um damit zu erwerben, sondern um schon geborgtes und verzehrtes Geld ins Ausland zurück zu zahlen. Wenn nun schon der außer Circulation gesetzte jährliche Zinsenbetrag den Zustand der Gewerbe erschüttern könnte, so müßten diese ja für immer zu Grunde gerichtet *werden*, wenn man ihnen auf einmal das Capital entzöge, um es ins Ausland zu senden? In solche Widersprüche verfällt jeder, der nach Grundsätzen zu handeln scheinen will, ohne darnach zu handeln. Ist es wahr, daß in den F. Leiningischen Landen die Gewerbe gesunken sind, und daher natürlich Geldmangel herrscht, so hat man dem Fürsten in diesem inländischen Anlehnsproject ein sehr verkehrtes Mittel, die Landesschulden, ohne Druck der Unterthanen, zu bezahlen, vorgeschlagen, indem gerade das, was ihnen aufhelfen soll, sie unter den angegebenen Umständen nothwendig noch mehr herunterbringen muß. Dies wird aber um so gewisser geschehen, da das Anlehen, wenn es nach dem Publicandum ausgeführt wird, nicht etwa von

Rentenirern, oder aus den Cassen todter Hände (man vergleiche die 4te Bedingung) sondern von solchen, welche der directen Steuer unterworfen sind — denn von der Erhöhung einer indirecten ist überall in diesem Publicandum nicht die Rede — also von der erwerbenden Classe der Unterthanen aufgebracht werden wird, und nach der 7ten Bedingung hauptsächlich vom Ackerstande. Nimmt man diesem Stande sein Capital, so verstopft man die Hauptquelle des Nationalreichthums. Keine Art, sein Capital anzulegen, ist aber ohnedies so selten, als die zur Erhöhung der landwirthschaftlichen Cultur (depenses fonçières). Daß sie gerade von denen noch gewählt wird, die dadurch dem Staate den größten Dienst erzeigen, nämlich von Bauern im eigentlichen Verstande, scheint seinen Grund in einem, dem ganzen Stande gemeinsamen, Widerwillen zu haben, Geld auszuleihen. Der Bauer läßt in der Regel sein Geld lieber todt liegen, oder giebt es seinem Nachbar unentgeldlich, als daß er es gegen Zinsen an Leute ausleiht, die nicht unter seinen Augen leben. Hat er auf diese Art Geld aufgehäuft, das ihm vor der Hand unnütz ist, so bedarf es nur einer ganz unbedeutenden Veranlassung, damit er sich entschließe, sein Geld auf Erweiterung und Verbesserung seiner Wirthschaft zu verwenden. Nimmt man ihm aber dieses Geld, und gewöhnt ihn so daran, davon ohne Arbeit einigen Nutzen zu ziehen, so müssen alle obrigkeitlichen Anstalten zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Cultur so unnütz werden, als sie fast überall geblieben sind.

Sollte es aber — was wir zu glauben geneigt sind — mit dem Zustande der Gewerbe und dem Geldmangel im Leiningischen nicht so übel stehen, als der Verfasser — um der Sache einen Anstrich zu geben — behauptet, so ist die Tournüre, die er dieser wichtigen Angelegenheit giebt, eine

höchst unpolitische — eine bloße Declamation philantropischer Floskeln, die seit einiger Zeit zu häufig angewendet worden ist, um nicht das Schicksal des alten Jargons zu haben, dessen sich gewöhnliche Taschenspieler bedienen.

Manche Regierungen haben in dem Geiste der Zeit eine Art von Nothwendigkeit gefunden, die Motive ihrer Operationen den Unterthanen bekannt zu machen; aber sie haben es oft vergessen, daß in der öffentlichen Meynung Falschheit mehr heruntersetzt, als Willkühr. Wahrhaftigkeit allein stützt das öffentliche Vertrauen, während moralische Windbeutelei allen Treu und Glauben unfehlbar und leichter zerstört, als das ehemalige: sic volo, sic jubeo. — Oder wähnte der Verfasser jenes Publicandum — wie so manche Regierung, die Volksaufklärung im Munde führt, ohne daran zu glauben — daß sein Publikum seinen blauen Dunst für Heiligenschein ansehen werde? Dann hätte er — um so eine Hoffnung zu fassen — den Nimbus sorgfältiger gestalten müssen, er hätte dann wenigstens die Summe, die entlehnt werden soll, und die Nachweisung und Garantie der Verwendung nicht verschweigen, und er hätte das ganze Anlehen durch die (auf einen sehr unbestimmten Fall) gedrehte Steuererhöhung, bei der die Nichtcapitalisten büßen sollen, daß die Capitalisten ihr Geld nicht zu 4 Procent hergeben wollten, nicht zum emprunt forçé der sonderbarsten Art stempeln sollen.

Wir wünschen schließlich dem biedern Herrn Fürsten von Leiningen geschicktere Organe für die Ausführung seiner edlen Wünsche und Absichten. *)

*) In diesen Wunsch wird gewiß ein jeder, der den liebenswürdigen Character des Fürsten von Leiningen kennen gelernt hat, von ganzem Herzen mit einstimmen, und es bedauern, daß auch dieser Fürst ein so großes Vertrauen in einen Mann, wie der Minister v. Kretschmann ist, gesetzt hat. H.

IV.

Wichtiger Beitrag zu den Wissenschaften des teutschen Staatsrechts und der logischen Interpretation.

Der nachfolgende Auszug eines in einem teutschen Reichslande vor Kurzem eröffneten Erkenntnisses und der beigefügten Gründe, welcher nach einer mit dem Gerichtssiegel versehenen Abschrift gemacht ist, wird interessant genug seyn, um zur Belehrung der Zeitgenossen und als Denkmal für die Nachkommen in das Staats-Archiv niedergelegt zu werden.

Beiläufig wird man auch bemerken, wie nützlich die Bekanntmachung der Entscheidungsgründe richterlicher Erkenntnisse sey. Denn wie oft gehn nicht durch das Geheimhalten dieser Gründe die wichtigsten Beobachtungen und die erheblichsten Beiträge zu Bereicherung der Theorie des Rechts verloren? Wer das hier folgende Urtheil ohne die Gründe läse, würde wohl nie erfahren haben, daß kaiserliche Privilegien in dem teutschen Reichslande darum nicht angewandt werden können, weil daselbst alle fremde subsidiarische Rechte abgeschafft sind, und daß nach der logischen Interpretation unter diesen auch die kaiserlichen Privilegien mit verstanden werden müssen.

Die Beklagten hatten wider den in Blotho gegen sie angelegten Real-Arrest auf das Privilegium, welches Kaiser Rudolf II. am 14. Septemb. 1577 der Stadt Bremen verliehen hat, und von den Nachfolgern in der Regierung des Reichs bestätigt worden ist, sich berufen. Man lieset dasselbe unter andern in Limn. jur. publ. T. IV,

p. 185. sq. ad Lib. VII. C. 7. Lünig R. Archiv P. spec. Contin. IV. unter der Rubrik: R. Stadt Bremen N. 36. p. 263. Chr. Frdr. Hempels allgem. europ. Staatsrechtslexicon IV. Th. p. 879.

Was sonst über dergleichen Privilegien wider die Arreste geschrieben ist, dessen braucht hier nicht erwähnt zu werden, weil es bekannt ist. Das Gericht zu Vlotho hatte einen ganz neuen Gesichtspunct.

J. F. G.

* * *

In Arrestsachen des Handlungsführers Greve et Brandt jun. zu Vlotho, Kläger, gegen das Handlungshaus C. Kulenkampff, Wwe. et Warnecken in Bremen, Beklagte, wird von dem Königl. Amte Vlotho, den verhandelten Acten gemäß, hierdurch für Recht erkannt,

daß der Arrest für gerechtfertigt zu achten, und das beklagte Handlungshaus schuldig sey, die aufgegangenen Kosten zu erstatten.

Von Rechtswegen.

Es kommt bei dieser Arrestsache auf die Entscheidung zweier Fragen an, nämlich

1) ob der von dem klagenden Handlungshause impetrirte Arrest, in Ansehung des Gerichtsstandes, für fundirt erkläret werden könne? und

2) ob der Arrest in der Hauptsache statt finden könne, und für gerechtfertigt zu halten sey?

Diese beiden Fragen müssen nun zum Vortheil des klagenden Handlungshauses entschieden werden. Denn was die

1ste Frage betrifft, so beruft sich das klagende (beklagte)

Handlungshaus vergebens auf das Privilegium de non arrestando, welches der Kaiser Rudolph II. den Einwohnern der Reichsstadt Bremen verliehen hat, nach welchem deren Eigenthum im ganzen teutschen Reiche nicht mit Arrest belegt werden soll, in dem nach dem allerhöchsten, wegen der Publication des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten am 20. März 1791 emanirten Patent §. I. II. und XVII. pag. 7. et 19. Pars I. des allgemeinen Landrechts die aufgenommen gewesene römische, gemeine, Sachsen- und anderer fremde subsidiarische Rechte und Gesetze in den preußischen Staaten aufgehoben sind. Unter den Worten: anderer fremde subsidiarische Rechte, müssen ex interpretatione logica nun auch diejenigen Verordnungen und Privilegien mit verstanden werden, welche von den Kaisern Carl V. Ferdinand I. Maximilian II. und Rudolph II. gegeben und emanirt sind. Denn wenn die Verordnungen und Privilegien der Kaiser, und insbesondere auch das Privilegium de non arrestando, welches der Kaiser Rudolph II. den Einwohnern der Reichsstadt Bremen verliehen hat, auch in den preußischen Staaten noch von verbindlicher Kraft hätte bleiben sollen, so hätte solches in dem allerhöchsten Patent vom 20. März 1791 ausdrücklich gesagt werden müssen. Weil solches nun aber nicht geschehen ist, so muß man nunmehr auch dafür annehmen, daß die Verordnungen und Privilegien der Kaiser gleichfalls, so wie alle übrige subsidiarische Verordnungen für aufgehoben gehalten werden sollen. Der von dem beklagten Handlungshause nach Fol. 16. vom Jahr 1801 angeführte Fall kann auch hier keine Anwendung finden. (Dieses wird dann ausgeführt, hat aber für das Publicum kein Interesse). Da nun solchergestalt die fremden subsidiarischen Rechte, mithin auch die Privilegien, welche die ehemaligen teutschen Kaiser der Reichsstadt Bremen verliehen haben, in den

preußischen Staaten aufgehoben sind, so ist im gegenwärtigem Fall der Gerichtsstand des Beklagten in Hinsicht des auf Ansuchen der Kläger verhängten Realarrests allerdings competent, und die Kläger brauchen sich wegen ihrer liquiden Forderung ad 200 Rthlr. in Golde nicht an das forum domicilii der Beklagten verweisen zu lassen.

Was nun die

2te Frage betrifft ꝛc. (auch dieses hat kein Interesse für die Leser des Staats-Archivs).

Publicatum Blotho am Königl. Amte d. 25. Febr. 1805.

(Siegel des Königl. Amts)

Müller.

V.

Rhapsodische Bemerkungen zur Erläuterung d. §. 60. d. Rdeputationshauptschlusses v. 25. Febr. 1803. die Erhaltung der politischen Verfassung in den Entschädigungsländern betreffend.

Als ich in dem vorigen Hefte des St. A. S. 177. versprach, in diesem Hefte einen vollständigen Auszug des allgemeinen Theils der von dem Herrn Hofrath Runde verfaßten merkwürdigen Schrift:

> Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden nach dem Deputationshauptschlusse vom 25. Febr. 1803.

zu liefern, glaubte ich, daß diese Schrift bloß auf Kosten der Landschaft des Herzogthums Westphalen gedruckt sey, und daher als eine Deduction nicht in den Buchhandel kommen würde. Seitdem habe ich das Gegentheil davon erfahren, und dies veranlaßt mich, mein Versprechen zurück zu nehmen, zumal da bei der gedrängten Schreibart des Herrn Verfassers, ein vollständiger Auszug beinahe ein wörtlicher Abdruck werden würde, auch gewiß jeder, den diese Materie nur irgends interessirt, die Rundesche Ausführung ohnehin nicht ungelesen lassen wird. Inzwischen werden einige Bemerkungen, welche mir bei Lesung derselben einfielen, hier nicht am unrechten Orte stehen, und vielleicht noch zur Erläuterung des sechszigsten Paragraphen des J. R. D. H. S. etwas beitragen.

I.

In dem §. 19. bemerkt Hr. HR. Runde, daß in der zehnten Deputationssitzung (vom 28. Sept. 1802) zuerst die Vorsorge zur Sprache gekommen sey, welche für solche Personen zu treffen gewesen, die in den zu secularisirenden Landen bisher ihre constitutionelle Existenz gehabt hätten.

Man habe hiebei einen Unterschied gemacht zwischen solchen geistlichen Landen, welche ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen neuen weltlichen Regenten übergiengen; und zwischen solchen, welche vertheilt würden. Bei jenen sey auch die Verfassung in Betracht gekommen.

Es ist allerdings richtig, daß in dieser Sitzung, und zwar in der Directorial-Proposition, auch der Verfassungen der Lande der ersten Classe, sonderlich der Fürstbischöfe, erwähnt wurde. Die nähere Veranlassung gab aber dazu wohl die trefliche Vorstellung, welche der Fürstlich Würzburgische Geheime Rath Seuffert verfaßt hat,

und welche im Namen der Fürstbischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Speyer, Strasburg, Freysingen, Regensburg und des gefürsteten Probst von Berchtolsgaden der Reichsdeputation übergeben wurde, und am 27. Sept. 1802 zur Dictatur kam. *)

Die genannten Fürsten glaubten, in dieser Vorstellung nicht nur für ihre eigne künftige Existenz Sorge tragen, sondern vorzüglich als Landesväter durch möglichste Sicherung des künftigen, ihnen mehr als ihre eigne Existenz am Herzen liegenden Wohls ihrer Unterthanen, ihre letzte Pflicht erfüllen zu müssen. Sie trugen daher unter andern darauf an, daß nicht nur der religiöse, sondern auch der politische Zustand in den einzelnen Staaten erhalten und sicher gestellt werden möge.

Die Erhaltung der politischen Verfassung in jenen Staaten, heißt es in der gedachten Vorstellung, welche zur Secularisation bestimmt werden, gehört zu den Forderungen des Lüneviller Friedens. Nie kannte man in Teutschland das Idol einer unumschränkten Territorial-Hoheit. Die Geschichte lehrt es, daß die der Freiheit gewohnten Reichsunterthanen nur zur Entstehung einer eingeschränkten landesherrlichen Hoheit ihre Einwilligung gaben. Ueberzeugt von dieser Wahrheit, sicherten die hohen Paciscenten zu Osnabrück die Freiheiten und Rechte der Landesstände und Unterthanen nicht minder, als jene der Churfürsten, Fürsten und Stände. Daher kam es, daß sie libertatem, jura et peculiaria communia et peculiaria legitime acquisita, vel longo usu obtenta für die Landesstände und Unterthanen jener Lande, welche an die Crone Schweden und Churbrandenburg übertragen wurden, ausdrücklich

*) Sie findet sich unter Nr. LXXXIV. der Beilagen zum Deput. Prot.

bestätigten. In derselben Ueberzeugung verordneten dieselben, daß der Fürstbischof von Osnabrück nach geschehener Huldigung seinen Ständen und Unterthanen nicht nur ihre wirklichen Gerechtsame und Privilegien, sondern auch, was ferner zu der künftigen Regierung des Stifts und der Stände und Unterthanen Sicherheit von beiden Seiten werde nöthig erachtet werden, durch schriftliche Reservation bestätigen sollte. Dieser in dem Friedensschlusse anerkannte staatsrechtliche Grundsatz wurde auch bei den Executionstractaten in Ausübung gebracht. Es kam eine perpetuirliche Osnabrücksche Capitulation zu Stande, die, weit entfernt, dem Bischofe eine unumschränkte Gewalt beizulegen, denselben vielmehr verbindet, ohne des Domcapitels und der Stände Consens das Land mit keiner Schatzung zu belegen, und keine Bündnisse einzugehen. Seit dieser Zeit steht die staatsrechtliche Wahrheit unerschüttert, daß die Landeshoheit durch die Verfassung einzelner Staaten, besonders durch die Landesstände, durch ihre Verträge und Recesse mit dem Landesherrn, durch besondere Landesgrundgesetze und ein rechtmäßiges Landesherkommen rechtlich eingeschränkt seyn könnte, und daß da, wo diese in den Willen und Nationalcharacter der teutschen Landeseinwohner gegründete, selbst durch das Grundgesetz des Westphälischen Friedens anerkannte und besiegelte, auch bald nach dem Frieden zur Ausübung gebrachte Beschränkung der Landeshoheit, wirklich besteht, den Völkern auf diese Beschränkung ein wohlerworbenes Recht zustehen. Schränket doch die Erblandsvereinigung der Erzstifte der Cöllnischen Landschaft in Westphalen die Landeshoheit im hohen Grade ein, und dennoch wurde diese zum Grunde der im Jahre 1702. gegen den Churfürsten erlassenen kaiserlichen Verordnung gelegt, als derselbe fremde Truppen eingenommen hatte. Gleiche Grundsätze leiteten den Reichshofrath in seinen Erkenntnissen gegen

den Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, welcher nach gänzlicher Unabhängigkeit strebte, und in der Bestätigung des Landes- und gesetzlichen Erbvergleiches, welcher zwischen dem Regierungsnachfolger des gedachten Herzogs und der Landschaft im Jahre 1755 zu Stande kam. Denselben Geist des gesetzlichen Widerstandes gegen unbeschränkte Unabhängigkeit findet man endlich in dem Wirtembergischen Erbvergleiche der im Jahre 1770 vom Kaiser Joseph II. bestätiget wurde.

Insbesondere ist die Regierung der geistlichen Staaten reichskündig eine eingeschränkte, milde und väterliche Regierung. Nirgends können die Fürsten, ohne Consens ihrer Landstände, oder doch ihrer Domcapitel, Steuern und Schatzung erheben, Landesschulden contrahiren, oder Domainen verpfänden und veräußern.

Wenn auch die Domcapitel, sobald die Bischöfe aufhören werden, Landesherrn zu seyn, durch ihren verfassungsmäßigen Einfluß die Regierung zu mildern und zu beschränken nicht mehr im Stande seyn werden; so hört um deswillen das wohlerworbene Recht der Staaten selbst, auf eine, nach der Grundverfassung beschränkte Regierung, nicht auf. Dieses wohlerworbene, vorzüglich durch den Einfluß der Domcapitel bis auf die neuesten Zeiten erhaltene und bewahrte Recht, ist von der bloßen Besitzveränderung in der Person des Regenten nicht abhängig. Die Staaten der geistlichen Fürsten haben einmal das Recht, zu verlangen, daß ihre Regenten nicht eigenmächtig Steuern und Schatzungen ausschreiben, nicht eigenmächtig Schulden aufnehmen, nicht eigenmächtig ihre Domainen veräußern. In der nothwendigen Vollstreckung des Entschädigungsgesetzes liegt also kein Grund, den geistlichen Staaten dieses Recht zu entziehen; denn diese kann nur Besitzveränderung zur

Folge haben. Es gebietet aber so wenig irgend ein Eingriff in die Rechte der Staaten selbst, daß vielmehr die demselben beigefügte allgemeine Directiv-Norm jeden Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Völker für unerlaubt erklärt.

Die Unterzeichneten glauben demnach, darauf antragen zu können, daß die Erhaltung der politischen Verfassung in den zur Säcularisation bestimmten Staaten überhaupt, und in ihrem Wesen nach dem Beispiele des Westphälischen Friedens durch einen völkerrechtlichen Vertrag sicher gestellt werde.

Insbesondere aber verlangen die Unterzeichneten, aus besonderm Auftrage ihres gnädigsten Committenten, und zum Besten der Völker, denen andere Regenten gegeben werden sollen, daß

1) die Rechte der Landesstände vorzüglich nach Vernichtung des verfassungsmäßigen Einflusses der Domcapitel auf die Regierung der geistlichen Staaten bestätiget, die Domcapitel in die Reihe der Landesstände aufgenommen, oder darin erhalten, und die neuen Regenten, so wie ihre Nachfolger verbindlich gemacht werden, weder neue Schatzungen und Steuern auszuschreiben, weder die eines besondern Zwecks wegen, z. B. wegen der Staatsschulden und Tilgung ausgeschriebenen, länger als dieser besondere Zweck es erfordert, zu erheben, weder Veräußerungen vorzunehmen, noch Staatsschulden zu contrahiren, ohne die Landstände zusammen berufen, und ihren verfassungsmäßigen Consens eingeholt zu haben.

2) Daß die auf den Ländern sowohl, als auf den landesherrlichen Cammern haftenden Passivcapitalien von

den künftigen Besitzern, und bei eintretender Zerstückelung der Länder verhältnißmäßig übernommen, und nach den etwa schon vorhandenen verfassungsmäßig bestätigten Planen bezahlet werden.

3) Daß die zur Säcularisation bestimmten geistlichen Staaten nicht angehalten werden, Schulden zu übernehmen, welche dieselben nie contrahiret haben.

4) Daß dieselben bei ihrem Landrechte, d. h. dem Inbegriffe jener Gesetze und Gewohnheiten, welche bestimmten Staaten ganz besonders eigen sind, und ohne Umwälzung der zum Theile hierauf beruhenden bürgerlichen Verhältnisse nicht aufgehoben werden können, erhalten werden.

5) Endlich, daß alle Diener der geistlichen Staaten, sie mögen Hof- Civil- oder Militairdienste bekleiden, bei ihren Besoldungen, und insbesondere bei ihrem decretmäßigen Range und alle bei ihren Pensionen geschützt werden.

II.

In dem §. 33. sagt Hr. HR. Runde, daß der Punct von der Erhaltung der Verfassung in den Entschädigungslanden durch die beiden Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz, welche am 30. Nov. 1802 zur Dictatur gekommen, nochmals in Anregung gebracht sey, und in der Note a) führt derselbe die Beilagen Nr. 257. und 258. Bd. 3. S. 177. und 180. an. Allein hier scheint ein Irrthum sich eingeschlichen zu haben, denn die Erlasse der kaiserl. Plenipotenz vom 30. Nov. erwähnen nichts von dieser Materie. Dagegen heißt es in dem Erlaß vom 7ten Decbr. 1802, welcher sich in den Beilagen zum Deput. Prot. unter der Nummer 271. Bd. 3. S. 264. u. f. befindet:

III. ad §. 60. Erneuert die kaiserl. Commission zur allgemeinen Beruhigung der dabei inter-

essirten Theile, den in dem Erlasse vom 6. Nov. gemachten Antrag auf den Zusatz:

„daß dadurch die allen Reichs- und Landeseinwohnern sowohl, vermöge der allgemeinen Reichs — als auch vermöge der besondern Verfassung eines jeden Landes zuständigen Rechte — Befugnisse und Freiheiten vorbehalten seyn."

Die kaiserl. Plenipotenz schien also zu fürchten, daß der Zusatz: jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militairadministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden — von Hofpublicisten gemißdeutet und so erklärt werden könnte, daß, um die Administration zu vereinfachen und zu verbessern, auch die auf gültigen Verträgen beruhenden Rechte und Freiheiten der Landstände und Unterthanen gekränkt werden dürften. Daß die Rdeputation selbst diesen Zusatz nicht auf diese Art verstehe, sahe sie selbst wohl ein, und sie erklärte daher dies, daß auch sie keinen andern Sinn damit verbinde, gleich in ihrem Erlaß vom 6. Nov. 1802. Bloß zur Beruhigung der dabei interessirten Theile — bei denen freilich wegen der vorseyenden Veränderungen Furcht und Mißtrauen an der Tagesordnung war — erneuerte sie unter dem 7ten Dec. ihren Antrag auf den bemerkten Zusatz. Wirklich stimmten nun auch Böhmen, Sachsen und Hoch- und Teutschmeister für die Einrückung desselben, zur Verhütung aller etwaigen Anfechtungen, zur Vermeidung alles Mißverstandes, zur Beruhigung der interessirten Theile, wenn gleich, wie Hoch- und Teutschmeister bemerkte, derselbe in den allgemein gefaßten Ausdrücken, und schon dem Sinne nach, in dem §. 60. des Hauptschlusses enthalten sey. Eben aus diesem letztern Grunde hielten aber die übrigen Subdelegirten den Zusatz

für überflüssig, wie er es denn auch wirklich war, wenn man näher untersucht, was die kaiserl. Plenipotenz damit sagen und verhütet wissen wollte. Ihre Meynung war nemlich, daß, wenn gleich den neuen Landesherrn zur Vereinfachung und Verbesserung der Civil- und Militairadministration freie Hand zu lassen sey, dies jedoch nicht dahin ausgedehnt werden dürfe, daß dadurch wohlerworbene und hergebrachte Rechte der Stände und Unterthanen gekränkt würden, daß also, wenn die — wirkliche oder vermeinte Vereinfachung und Verbesserung der Administration mit den Rechten der Stände und Unterthanen in Collision käme, die Vereinfachung und Verbesserung entweder überall nicht, oder doch nur mit Zustimmung der dabei interessirten Theile geschehen könne, und nur unter dieser Voraussetzung erklärte sie ihren Beytritt zu dem gefaßten Deputationsschluß.

Dies alles lag jedoch in der That schon in dem Vordersatze, nach welchem die politische Verfassung der Entschädigungsländer, so weit sie auf gültigen Verträgen beruhe, ungestört erhalten werden sollte. Wie könnte diese ungestörte Erhaltung geschehen, wenn das, was in Ansehung der Art und Weise der Staatsverwaltung durch die Landesgrundverträge festgesetzt war, d. h. die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, künftig von den neuen Landesherrn nicht weiter beachtet zu werden brauchten? Besteht denn das Wesen einer Staatsverfassung bloß allein in der Bestimmung der Regierungsform überhaupt, ob diese monarchisch, aristocratisch oder democratisch seyn soll — in der Bestimmung des Regenten, der Landstände und deren Eintheilung in Classen, oder besteht sie nicht auch zugleich in der Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten? Ohne diese letztere Bestimmung läßt sich, wie der jetzige ehrwürdige Veteran unsrer Publicisten längst bemerkt,

und wie dies der scharfsinnige Majer in seiner teutschen Staatsconstitution, und in der allgemeinen Theorie der Staatsconstitution weiter ausgeführt und näher bestimmt hat, auch noch kürzlich in der im Juridischen Archiv befindlichen lehrreichen Recension von Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts bemerkt worden, keine Verfassung eines Staats denken.

So sagt Pütter in seinen Institutionib. juris publici germanici §. 11.

> Ambitus juris publici germanici absolvitur duabus enucleandis quaestionibus: I quinam sint, de quorum juribus et obligationibus hic agitur; quaenam nempe respublica, et quis eius imperans? adeoque quid et quale sit imperium germanicum, et quinam sint Imperator ac status? deinde II. jura et obligationes quomodo se habeant.

Und in der angeführten Recension *) heißt es:

> Die Constitution eines Staats begreift die Art und Weise, wie ein Staat in seiner Individualität wirklich werden und bleiben soll, dasjenige, wodurch er zum Staate constituirt wird. Die Constitution hat solchemnach immer zweierlei Gegenstände, auf welche sie gerichtet seyn muß: 1) das Object, wie es wirklich werden soll, also die Art und Weise, die Bedingungen, unter welchen der Staat verwaltet werden soll; und 2) das Subject, dem diese Verwaltung übertragen werden soll.

*) Juridisches Archiv Bd. 4. Heft 3. S. 372.

„Die Constitution ist ein Gesetz der höchsten Gewalt für sie selbst, das Princip der Wirklichkeit des Staates, der Individualität dieser moralischen Person, die sie haben, in der sie sich forthin organisch erhalten soll."

„Es kann hier also nicht bloß von Rechten des Subjects (der höchsten Gewalt) die Frage seyn. Ein Staat hat noch keine Constitution, wenn bloß dieses Subject bestimmt ist, höchstens *eine formulam regiminis*, einen Theil dessen, was in die Constitution gehört. Constitutionell ist eben daher die Art und Weise, wie das höchste Staatsoberhaupt in der Staatsverwaltung zu verfahren habe, oder im Grunde die Ausübung seiner Rechte."

Gehört also das, was durch die Fundamentalverträge eines Landes, in Ansehung der Art und Weise, wie das höchste Staatsoberhaupt in der Staatsverwaltung zu verfahren habe, wesentlich zur Verfassung des Landes, und soll diese ungestört erhalten werden, so kann auch in dieser Hinsicht nicht ohne Beleidigung der hohen Reichsdeputation angenommen werden, daß der Nachsatz: jedoch in demjenigen ꝛc. so viel sagen solle, als: in Ansehung der Verwaltung des Staats in Civil- und Militairangelegenheiten ist der neue Landesherr nicht an die bisherige grundgesetzliche Bestimmung gebunden, weil man diese Erklärung nicht machen kann, ohne der RD. Mangel an richtigen Begriffen, einen Verstoß gegen die Logik und Inconsequenz zur Last zu legen.

Wie ganz anders hätte sich nicht auch die Reichsdeputation auf die Erinnerung der kaiserlichen Plenipotenz äußern müssen, wenn sie nicht gleichfalls deren Meynung gewesen wäre! — Hätte sie nämlich im Gegentheil dafür

gehalten, daß, sobald von Vereinfachung und Verbesserung die Rede sey, von Rechten der Landstände und Unterthanen, wenn solche gleich auf gültigen Verträgen der abgehenden Landesherrn mit ihren Ständen und Unterthanen beruhten, gar keine Frage weiter seyn könne, so hätte sie dies äußern, und der von der kaiserlichen Plenipotenz gemachten Erklärung, so wie der ihr von derselben beigemessenen Absicht widersprechen müssen. Allein dies that sie so wenig, daß vielmehr Churbrandenburg, aus dessen erster Abstimmung die ganze Fassung des §. 60. entlehnt war, in der anderweiten Abstimmung auf die Erinnerung der kaiserlichen Plenipotenz äußerte: die Rechte, Freiheiten und Befugnisse der säcularisirten Lande und Unterthanen wären durch die in dem Deputationshauptschluß aufgenommene wahrende Bestimmung der ganzen politischen Verfassung, in so weit sie auf gültigen, zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen *) ruhe, hinlänglich gesichert, und bedürfe daher diese Verwahrung keines weitern Zusatzes — und dieser Aeußerung traten im wesentlichen auch Baiern, HessenCassel und ChurMainz bei.

Bloß allein das Wirtembergische Votum enthält einiges, das, wenn man an die ewigen Streitigkeiten der dasigen Regierung mit der Landschaft denkt, auf die Vermuthung bringen könnte, daß es anderer Meynung gewesen sey, und die Rechte der Landstände unvermerkt untergraben

*) Hier ist also nicht bloß von Verträgen, sondern überhaupt von Normen die Rede, welches noch mehr, als jenes Wort sagt, wiewohl auch schon zu Verträgen das Herkommen, als ein stillschweigender Vertrag zu rechnen ist.

zu sehen, gewünscht habe. „Ad §. 60. heißt es nämlich in dem Wirtembergischen Votum, scheinen die Rechte, Freiheiten und Befugnisse der säcularisirten Lande und Unterthanen durch die Bestimmung des Deputationshauptschlusses hinlänglich und zugleich dergestalt gesichert zu seyn, daß der zweckmäßigen Verbesserung und Vervollkommung keine hindernde Beschränkung in den Weg gelegt wird.“ Inzwischen spricht doch auch Wirtemberg von hinlänglicher Sicherung der Rechte, Freiheiten und Befugnisse der säcularisirten Lande, und immer würde, *wenn* auch Wirtemberg anderer Meynung gewesen wäre, und es nur nicht gewagt hätte, dieselbe unverhohlen zu äußern, eine einzige Stimme nichts haben bewirken können.

Uebrigens war es wohl sehr natürlich, daß wegen der Erinnerung der kaiserl. Plenipotenz kein besonderer Schluß dahin gefaßt wurde, daß dieselbe aus dem Grunde übergangen würde, weil sie schon in dem Vordersatze enthalten, und daher überflüssig sey.

III.

Gesetzt nun aber auch, es wäre nicht nur Wirtemberg, sondern es wären auch die übrigen Mitglieder der Reichsdeputation der Meynung gewesen, daß die Vereinfachung und Verbesserung der Administration ohne Rücksicht auf entgegen stehende, vertragsmäßig erworbene Rechte geschehen könne, und daß also nach der Absicht der Deputation der Zusatz: jedoch in demjenigen 2c. auf diese Art zu verstehen sey, so würde doch noch immer die kaiserliche Beistimmung zur Gültigkeit desselben fehlen, indem diese nur unter der gegenseitigen Voraussetzung erfolgte.

Ueberhaupt aber ist nicht abzusehen, wie durch eine solche allgemeine Disposition, die in speciellen Landesgrund-

gesetzen enthaltenen Rechte der Landstände und Unterthanen gekränkt und aufgehoben werden können? Zwar behauptet Moser in seiner Abhandlung von der Collision widriger neuerer Reichsgesetze mit ältern Landesgesetzen, *) daß, in so weit neuere allgemeine Reichsgesetze ältern Particular-Landesverträgen, Freiheiten und Herkommen zuwider wären, dadurch diesen Landesverträgen, Freiheiten und Herkommen derogirt werde, es mögten nun diese Reichsgesetze eine ausdrückliche clausulam salvatoriam enthalten, oder nicht; die dabei interessirten Landstände und Unterthanen darüber zuvor gehört seyn, oder nicht. — Allein wenn es gleich in thesi keinen Zweifel hat, daß nicht specielle Landesverträge von der höchsten Reichsstaatsgewalt aufgehoben und vernichtet, eben dadurch aber den Unterthanen, oder einzelnen Classen derselben, ihre vertragsmäßig von der höchsten Landesstaatsgewalt erworbenen Rechte und Freiheiten entzogen werden können, so kann dies doch nicht willkührlich, sondern nur in dem Fall geschehen, in welchem überhaupt die höchste Staatsgewalt den Unterthanen wohlerworbene Rechte zu nehmen befugt ist, das heißt, wenn der Zweck des Staats durchaus eine solche Aufhebung nöthig macht. **)

Von diesem in der Natur der Sache liegenden Grundsatz hat sich die höchste Reichsstaatsgewalt auch noch nie entfernt. Nur dann, wenn der Staatszweck die Auf-

*) In dessen Nebenstunden Bd. 1. Th. 4. S. 506. f.

**) Pütter von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darin gemein hat, daß einem jeden sein wohlerworbenes Recht zu lassen ist; in dessen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürsten-Recht Th. 1. Nro. 20.

hebung der besondern Landesgrundverträge und Freiheiten durchaus erforderte, schritt sie dazu. Dies war der Fall bei Errichtung des Landfriedens, einiger Reichsabschiede, und auch zum Theil des Westphälischen Friedens, in so fern durch denselben ältere Verträge und Rechte aufgehoben wurden, die dessen allgemeinen, durchaus gebietenden, zur Herstellung des Friedens und zur Erhaltung der Ruhe getroffenen Verordnungen entgegen waren. Außerdem aber bezeigte eben dieser Friede alle Achtung für Verträge, welche zwischen den Regenten und Landständen eingegangen waren, wie dies Hr. HR. Runde in dem §. 14. seiner Schrift bewiesen hat, und noch besonders, selbst in Hinsicht auf Verträge über die Religionsübung, aus dem Art. V. §. 35. des Osnabr. Friedens erhellet, indem nach diesem von den gedachten Verträgen, in so fern sie nicht der Observanz des Normal-Jahrs zuwider wären, nicht anders, als durch wechselseitige Einwilligung abgegangen werden sollte.

Gleiche Achtung für wohlerworbene vertragsmäßige Rechte der Landstände und Unterthanen bewies die höchste Reichsstaatsgewalt bei vielen andern Gelegenheiten, und wenn ja, wie gegen Ende des 17ten Jahrhunderts, ein Theil der Reichsstände dergleichen Verträge und Freiheiten gut orientalisch vernichten wollten, so widersprachen patriotischgesinnte Reichsstände, und der Kaiser verweigerte seine Beistimmung.

Noch im Jahr 1790 wurde, wie das Churfürstliche Collegium die Verordnung machte, daß, wenn Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, in Privatsachen, welche die landesfürstliche Cammer betreffen, Klage führten, diese bei den ordentlichen Landesgerichten, ohne Gestattung der Appellation aus inappellablen Territorien, entschieden

werden sollten, nicht nur der Fall ausgenommen, wenn in den Appellationsprivilegien ein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, sondern auch der: wenn ein anderes nicht durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten bestimmt sey.

Mit allem Recht konnte daher die kaiserliche Plenipotenz in ihrem Erlaß an die Reichsdeputation vom 23. Febr. 1803. rühmen:

> Stets waren die Stände des Reichs, wie es die Annalen der teutschen Gesetzgebung bezeugen, mit ängstlicher Besorglichkeit darauf bedacht — ihre hohe Achtung für rechtmäßig erworbene Befugnisse, Vorzüge und Rechte wirksam zu machen.

Und diese ängstliche Besorglichkeit, dieses Gefühl für Recht sollte nicht auch die Regensburger hohe Reichsdeputation gehabt — vielmehr der Geist des Despotismus sich ihrer bemächtigt haben? Wahrlich, wer so etwas nur entfernt behaupten kann, kennt den Geist der Deputationshandlungen nicht, der ganz dahin gieng, Rechte dritter Personen nicht zu kränken. Es könnten hierüber mehrere Beweise *) beigebracht werden, aber statt aller wird es genug

*) Die Frage: Ob die Urheber des jüngsten Reichsdeputationsschlusses wohlerworbene und hergebrachte Rechte der Landstände und Unterthanen haben vernichten können, und vernichten wollen? habe ich ausführlicher erörtert in der, in dieser Oster Messe erscheinenden Abhandlung: Ueber Aufhebung der Stifter, Abteien und Clöster in Teutschland; zur Erläuterung des §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses vom 23. Febr. 1803., welche eine weitere Ausführung der in dem 50sten

seyn, sich auf die Chursächsische Abstimmung vom 7. Dec. 1802. zu beziehen, in welcher es heißt:

> Der Sinn des ganzen Entschädigungsplans und der darauf sich beziehenden Deputationsschlüsse geht dahin, daß jedem Dritten auf die zur Entschädigung angewiesenen Lande seine gegründeten Rechte und Ansprüche vorbehalten bleiben.

VI.

Geschichte der Dienstentsetzung des Präsidiums der Sachsen Coburg Saalfeldischen Landesregierung. *)

Die in den Sachsen Coburg Saalfeldschen Landen entstandenen Irrungen über die von dem dirigirenden Mini-

Hefte des St. A. unter Nro. V. befindlichen Beiträge zur Geschichte und Erläuterung des §. 35. des J. R. D. H. S. enthält.

*) Als Hr. v Kretschmann im J. 1791. (man erinnere sich der damaligen Zeiten und Verhältnisse) ein Journal für Menschenrechte, Volksrechte und Volksglück in Gesellschaft des bekannten Kriegsrath Cranz herausgeben, und darin unter andern auch die Rubrik: Geschichte des neuesten Fürsten- und Ministerdespotismus, mit aufnahm, auch gleich in den ersten Heften auffallende Scenen von Hofcabale, von Ministerdruck, Beweise von übel verstandener Staatswirthschaft aus Wirtemberg, Thüringen, Chursachsen und Churbrandenburg liefern wollte, dachte derselbe wohl nicht, daß man auch einst über seinen Ministerialdespotism klagen, und an das Publicum appelliren würde. H.

ster v. Kretschmann daselbst vorgenommenen Veränderungen, haben außer den bereits bekannten Schriften des Hrn. v. Kretschmann und des Herzogl. Meiningenschen Hrn. Geheimen Rath und S. Coburgischen Landschaftsdirector von Könitz kürzlich noch eine dritte sehr interessante Schrift zum Vorschein gebracht, die den Titel hat:

Auch ein Beitrag zur Geschichte der Organisation der Coburg Saalfeldischen Lande durch den Geheimen Rath und dirigirenden Minister von Kretschmann, geliefert von Carl August von Wangenheim.

Der bis jetzt erschienene erste Theil enthält die Geschichte der Dienstentsetzung des Präsidiums der Landesregierung und der Suspension des Rechnungsdepartements, so wie die von dem Verfasser erhobene rechtliche Klage, mit einem Urkundenbuche.

Gedrängter und besser kann die Geschichte wohl nicht erzählt werden, als dies in der bei dem Reichshofrath eingereichten Klagschrift des Hrn. Vice Präsidenten von Wangenheim §. 2 — 20 geschehen ist. Die angeführten Thatsachen sind durch die Anlagen zu erweisen gesucht worden. In wie fern dies dem Hrn. v. W. gelungen, muß billig der Entscheidung des hohen Reichsgerichts überlassen werden. Ein günstiges Vorurtheil dürfte inzwischen der Umstand erregen, daß die Klage einen neuen Ministerial Gewaltstreich zur Folge hatte, indem nun auch dem Hrn. v. W. der Aufenthalt in Coburg, wo derselbe possessionirt ist, verboten wurde. Begreiflicherweise führte Hr. v. W. hierüber eine neue Klage, worauf folgendes Reichshofraths Conclusum erlassen wurde.

Martis 12. Februar 1805.

„von Wangenheim Carl rc. den regierenden Herrn Herzog zu Sachsen Coburg Saalfeld.

Cum acclusione exhibiti de praesentato 17. mensis praeteriti rescribatur dem regierenden Herrn Herzog zu S. C. S. Da nach der Anlage V. des angeschlossenen Exhibiti seine gegen den Impetranten erlassene Befehle auf dem Grunde beruhten, daß derselbe sich bei seiner gegen den Herrn Herzog angestellten Klage auf *eine höchst sträfliche* Weise benommen habe, die Cognition über *diese* Klage aber, und ob Impetrant sich bei derselben sträflich benommen, oder bloß sich und sein Recht vertheidigt habe, nicht ihm dem beklagten Theile, sondern allein und ausschließlich kaiserl. Majestät zustehe; so könnten Allerhöchstdieselben nicht umhin, gedachte, Ihro oberstrichterlichem Amte und Ansehen zuwiderlaufende Befehle, wie hiermit geschehen, zu cassiren, und ihm, Herrn Herzog, ernstlich zu befehlen, nicht nur den Impetranten an der *Zurückkehr* in die Stadt Coburg und zu seinem Eigenthume auf *keine* Weise zu hindern, sondern auch demselben des *Geschehenen* halber, rechtliche Genugthuung zu verschaffen, weniger nicht sich in Zukunft aller Innovationen während der Rechtshängigkeit erwähnter Klage, und überhaupt alles thätlichen Verfahrens zu enthalten; vielmehr wenn er sich durch ersagte Klage gekränkt erachte, seine Nothdurft in dem von ihm geforderten Berichte zu beobachten, und die kaiserlich oberstrichterliche Entscheidung, wie es sich gebühre, abzuwarten, auch dem Impetranten alle Schaden und Kosten zu erstatten, und wie solches respective geschehen und geschehen werde, in Zeit zweier Monate allergehorsamst anzuzeigen."

Ob Hr. v. W. sich, wie ihm zur Last gelegt worden, bei seiner gegen den Hrn. Herzog angestellten Klage auf ein

ne höchst sträfliche Weise benommen habe, wird sich aus derselben am besten beurtheilen lassen. — Mir scheint dies nicht der Fall zu seyn, denn wenn gleich darin das Verfahren des Hrn. v. K., besonders der fameuse Erkersreuther Gutsverkauf mit lebhaften Farben geschildert wird, so wird doch gegen den Herzog selbst alle Ehrfurcht bewiesen, weshalb ich auch kein Bedenken habe, die das Factum enthaltenden §§. in das St. A. aufzunehmen.

§. 2.

Als Vicepräsident und Mitglied der Landesregierung, oder des Landes-Finanz-Cammer-Consistorial- und Polizeicollegii, erstattete Anwalds Principal, in Gemeinschaft mit dem Präsidenten jenes Collegii, des Geheimen Raths Göbel, auf eigene Veranlassung des Landesministerii, am 7. Febr. 1804 an dasselbe einen Bericht, worin gezeigt ward, daß in dem General-Rechnungs- und Finanzplan oder Etat für das Rechnungsjahr vom 1. Junius 1803 bis letzten Mai 1804, wahrscheinlich ein Deficit von 102,108 fl. rhn. und noch außerdem am letzten Mai 1804 ein wahrscheinliches Cassenbedürfniß von 118,684 fl. rhn. sich zeigen werde. Das Regierungspräsidium fügte, um Vorwürfe abzuwenden, hinzu, daß und warum nicht ihm, sondern nur dem Landesministerium jene auffallenden Resultate zur Last fallen könnten. Es zeigte zugleich die Mittel an, wodurch das Cassendeficit einigermaaßen gedeckt werden könnte. Es drang aber auch zugleich auf strenge Beobachtung des Coburgischen Hausgesetzes vom 1. April 1802, welches bei Ew. Kaiserl. Majestät zu allerhöchster Bestätigung bereits eingereicht ist, und zu dessen Befolgung und Garantie, in dem 3. und folgenden §§. die Landesregierung und jedes Individuum derselben eidlich verpflichtet ist.

§. 3.

Diese pflichtmäßige Eröffnung erregte bei dem dirigirenden Minister von Kretschmann Mißfallen und Besorgniß. Dieser Mann, der nicht ermüdet, die Vortheile seiner Coburgischen Finanzadministration öffentlich und privatim zu rühmen, war erstaunt, in dem Regierungspräsidialberichte vom 7. Febr. 1804. Resultate freimüthig hingestellt und nachgewiesen zu sehen, welche die Grundveste seines idealischen Administrationsgebäudes erschütterten. Seinem Scharfblick konnte nicht entgehen, daß auf solche Weise theils die Mängel seiner Administration vor der Zeit in ihren Folgen erkannt und aufgedeckt würden, theils das Idealwerk seiner gespannten Finanzplane enthüllt, und in seiner Nacktheit dargestellt, hiedurch aber Mißtrauen bei dem regierenden Herrn Herzog und dessen Agnaten erregt, oder vielmehr genährt würde, und die gegen den Minister bei der Landschaft und den Unterthanen allgemein herrschende Unzufriedenheit, aufs Neue in laute Klage und widrige Maaßnehmung sich verwandeln möchte.

§. 4.

Der Minister v. K. mußte ferner besorgen, daß ein Regierungspräsidium, welches die unangenehmen Resultate seiner pflichtmäßigen Nachforschungen so unverhohlen entdeckt hatte, nicht auf halbem Wege werde stehen bleiben. Er mußte in demselben einen immerwährenden, unerschrockenen Controleur seiner Administration wahrnehmen, der vielleicht nächstens, nach klarer Vorschrift des oben erwähnten Hausgesetzes §. 7, wegen hausgesetzwidriger Schritte und Zumuthungen, den Recurs an Ew. K. M. würde genommen, und sich so vor Verantwortung sicher gestellt haben.

§. 5.

Ganz vorzüglich mußte den Minister die sichtbare Un-

ruhe quälen, daß er, unter einem solchen Präsidium, von der Landesregierung eine offene Anklage, wegen seines arglistigen Benehmens in der Erkersreuther Kaufsache, zu erwarten habe. Es hatte nämlich der Minister v. K. im Sept. 1802 sein, in dem Baireuthischen Vogtlande an der Böhmischen Gränze unter Preußischer Landeshoheit gelegenes Rittergut Erkersreuth, seinem Dienstherrn, dem regierenden Herrn Herzog zu Coburg, für die, nach Verhältniß des wahren Werthes, unerhörte Summe von 300,000 fl. rhn. verkauft; dasselbe Rittergut, welches im Jahr 1794 der Commerzienrath Püttner für 93,000 fl. rhn. und im Jahr 1800 der Minister v. K. für 162,000 fl. rhn. erkaufte, dann aber, als immittelst schon 50,000 fl. rhn. für zerschlagene Pertinenzen daraus gelöset waren, an den regierenden Herrn Herzog um jenen enormen Preis wieder verkaufte.

Ein so auffallender Gewinn, welchen der Minister v. K. seinem Dienstherrn abnahm, ließ an sich schon eine enorme Läsion muthmaßen. Er hatte in dem Etat der Coburgischen Hauptcasse für das Jahr 180½, den reinen Ertrag dieses Guts auf 15000 fl. angesetzt. Bei den Kaufstractaten hatte er den jährlichen reinen Ertrag, nach einer, von der Regierung zu Baireuth damals schon als falsch und unbrauchbar verworfenen Taxation, doch nur auf 13,050 fl. angegeben. Allein nicht zufrieden damit, hatte er zugleich in einem von ihm selbst, nach einem Ideal *)

---

*) Um sich von diesem Ideal einen Begriff zu machen, mag folgende Stelle aus dem darüber abgegangenen Voto des Hrn. Regierungspräsidenten von Völderndorf zu Baireuth, hier stehen:

von Taxe und Speculation, entworfenen Etat, den jährlichen reinen Ertrag sogar auf 20,059 fl. gleichsam ex plenitudine potestatis festgesetzt, und dabei unter andern sinnreichen Speculationen, auf den Ertrag eines in Erkersreuth zu etablirenden Contrebandehandels *) nach Böhmen gerechnet, gegen dessen Allerdurchlauchtigsten Beherrscher der Herr Herzog wegen der Herrschaft Saalfeld in Vasallenpflicht steht. Und doch ertrug das Gut, einem im Monat Januar 1804 gemachten Eventualabschlusse zufolge, in dem gedachten Etatsjahre, nach Abzug der 12000, Jahreszinsen für das Kaufgeld von 300,000 fl. im glücklichsten Falle 4000 fl. weniger als Nichts.

---

7) Den 12 Zuchtschweinen ist, Behufs der stehenden Gutseinkünfte, das starke Pensum dreier Würfe in einem Jahre aufgegeben. Da nun ein Schwein 17 Wochen lang trägt, und dreimal 17 — 51 ausmachen, so sind die Erkersreuther Schweine genöthigt, mit ihrem Cörper so zu wuchern, und mit ihrer Zeit so zu geizen, daß sie die 52 Wochen zu dreimaliger Begattung eintheilen, folglich 56 Stunden nach jedesmaligem Wurfe schon wieder belegt seyn müssen. — Eine solche Bestrengung des Naturtriebes neben dem eigenen Stillen der jungen Herrschaft, erfordert natürlich wieder großen Zufluß an Nahrungsmitteln, und dieser besteht täglich in — 3 2/3 Erdäpfeln, 8 Loth geringem Korn und 1/23 Maaß Kleien!!!

8) auf 200 Gänse kommen täglich 303 Erdäpfel und 13 Rüben, also auf jede 1/15 Rübe oder Krautstaude, und 1 1/2 Erdäpfel, oder höchstens das Duplum, wenn sie auch alle zu Martini geopfert werden sollten.

*) In der That ein sehr ehrenvolles Geschäft für einen teutschen Reichsfürsten!! Wie war es möglich, daß ein Minister seinem Herrn nur einen solchen Vorschlag machen konnte?

H.

§. 6.

Aber dieses war nicht das Einzige, was bei diesem merkwürdigen Gutshandel den Minister v. K. wenn auch nicht im Gewissen, doch der Folgen wegen beunruhigen mußte. Er hatte diesen beispiellosen Kauf im Sept. 1802 mit dem Landesherrn vollzogen, ohne die Landesregierung über die Räthlichkeit desselben zu hören; wie doch das, von ihm selbst entworfene Hausgesetz vom 1. April 1802 ausdrücklich vorschrieb. Nachher, erst am 12. Nov. 1803, ward zwar der schon abgeschlossene Gutskauf zur Kenntniß der Landesregierung gebracht; jedoch nicht unmittelbar, sondern bloß durch den Präsidenten Göbel, welcher — ohne selbst Oeconom zu seyn — angewiesen war, den Vortrag darüber selbst zu machen, und zwar schleunigst. Es ward der Landesregierung ein Gutachten über den bereits abgeschlossenen Kauf abgefordert, und ihr als Datum zu Beurtheilung des wahren Werths des Gutes, das Original einer gerichtlichen, von dem Baireuthischen ersten Justizamtmann Schubert zu Wunsiedel besorgten Einschätzung vom 19. Dec. 1801 zugesendet, nach welcher der reine jährliche Ertrag des Gutes auf 13,050 fl. berechnet war. Dabei ward zugleich die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß zur Zeit jener Taxation zu Erkersreuth die Vierfelderwirthschaft noch nicht eingeführt, und die neuen Gebäude noch nicht aufgebaut gewesen seyen; ein Wink, daß der Werth des Gutes jetzt noch höher anzunehmen sey, als nach Maaßgabe jener Wunsiedler Einschätzung, auf jeden Fall aber das Gut mehr als 4 Procent des Kaufgeldes rein ertrage!

Die Regierung glaubte, einer gerichtlichen, von dem dirigirenden Landesminister selbst, als Basis der Prüfung producirten Taxation trauen zu müssen. Sie legali=

sirte also den Kauf, nach Vorschrift des Hausgesetzes vom 1. April 1802. Wie hätte sie auch ahnen können, daß schon acht Monate früher jene gerichtliche Taxation als unbrauchbar und untauglich von der, dem Justizamtmann Schubert zu Wunsiedel vorgesetzten höhern Justizbehörde förmlich war verworfen, mithin vernichtet worden, und daß diese Verwerfung und Vernichtung dem Minister von Kretschmann officiell vorlängst war bekannt gemacht worden, ehe er seinem Herrn und Käufer und dessen Regierung, jenes verworfene Machwerk als glaubwürdig und zuverlässig in der Absicht vorlegte, den einen zum Kauf, die andere zur Legalisirung des Kaufs, arglistigerweise zu verleiten?

Und doch erhellet aus dem sehr merkwürdigen Attestat der königl. Preuß. Regierung zu Baireuth,

a) daß das erwähnte Wunsiedler Taxationsinstrument, aus den erheblichsten Gründen von ihr sey verworfen, und eine anderweite Abschätzung des Guts verfügt worden;

b) daß dieses dem von Kretschmann schon am 19. Januar 1802 durch ein Rescript sey zu erkennen gegeben worden.

Ob und welche Arglist hier von dem Minister v. K. — einem Manne, der, während seine Handlungen wider ihn zeugen, nicht aufhört, sich selbst, gedruckt und ungedruckt zu loben und loben zu lassen — gegen seinen eigenen Herrn und dessen Regierung zu Schulden gebracht, und welches schändliche Beispiel dadurch von dem obersten Staatsbeamten gegeben war? mag billig dem Urtheil eines jeden Unbefangenen überlassen bleiben.

§. 7.

Was mußte homogener mit der Denk- und Handlungsweise eines solchen Ministers seyn, als der Plan: ein Präsidium der Regierung sich schleunigst vom Halse zu schaffen, das ihm zu klug, um sich fortwährend durch ihn täuschen zu lassen, zu ehrlich, um seinen unlautern Absichten zu fröhnen, und zu gerade erschien, um seinem stolzen Uebermuthe pflichtvergessen zu huldigen? Wie mußte ihm die Hofnung schmeicheln, durch plötzliche Entfernung der beiden obersten Staatsdiener nach ihm, Furcht und Schrecken unter allen übrigen Staatsbeamten zu verbreiten, die Landesregierung zu paralysiren, und von dem Landesherrn die Mittel zu entfernen, anders als durch ihn, den Minister, sich von den Landesangelegenheiten zu belehren?

§. 8.

Rasch, wie immer, schritt der Minister v. K. zur Ausführung jenes selbstsüchtigen Plans.

Zuerst ward auf den, so unangenehme Finanzresultate verkündigenden Präsidialbericht vom 7. Febr. 1804 (§. 2), durch ein Herzogl. Rescript vom 14. Febr. 1804, der Vicepräsident von Wangenheim, Anwalds Principal, von allen Dienstfunctionen dispensirt (suspendirt), und ihm aufgegeben, sämmtliche, in seinen Händen befindliche Regierungsacten sogleich an die Registratur abzugeben. Um dieselbe Zeit wurden auch der Regierungspräsident, Geheime Rath Göbel, und der einzige Rechnungsdepartementsrath, Geheime Regierungsrath Feder, gleichmäßig von allen Amtgeschäften dispensirt, oder vielmehr suspendirt, bis die Untersuchung des Finanzzustandes beendigt seyn würde.

Als Grund dieser Suspension wurden angegeben: die überall sichtbar seyn sollenden Personalitäten gegen den dirigirenden Minister v. K. Um jedoch eine Stockung in den Geschäften zu verhüten, ward zugleich bestimmt: daß der dirigirende Minister Selbst, auch die Geschäfte der Landesregierung, und zwar en bureau (ohne collegialische Berathschlagung, sonach im Grunde mit Suspension der ganzen Landesregierung) leiten solle.

§. 9.

Nach solchen Vorbereitungen glaubte der *nun allenthalben* dirigirende, administrirende und controlirende Minister (denn das Landesministerium besteht nur aus dem einzigen Minister, und keiner der dabei angestellten vortragenden Räthe hat eine entscheidende Stimme), sich es leicht gemacht zu haben, seinen Triumph *bald* öffentlich zu feiern. Eine öffentliche Conferenz ward auf den 20. Febr. 1804 und folgende Tage angesagt. In dieser wollte der Minister — in Gegenwart des Herrn *Herzogs*, des Herrn Erbprinzen, der übrigen anwesenden *Prinzen* vom Hause, des Herrn Erbprinzen von Leiningen, zwei Deputirter der Landschaft, der ganzen Landesregierung, mit Einschluß der Justizdeputation, und selbst drei Deputirter der Bürgerschaft aus dem Gewerbe-treibenden Stande, — die Resultate seiner Administration vorlegen. Auch Anwalds Principal und seine beiden suspendirten Collegen wurden hierzu eingeladen; und jenem war schon vorhin befohlen, daß er hier alle Desideria vorbringen dürfe, die er für nützlich und nöthig erachten würde.

§. 10.

Die Conferenz nahm am 20. Febr. ihren Anfang. Wer — so bildete sich der Minister ein — wird den Muth

haben, von allen actenmäßigen Subsidien entblößt, dem von Acten und schimmernden Actenkasten, von dem ganzen Glanze seiner äußern Würde umgebenen, dirigirenden, nach langer Vorbereitung zum Vortrage gerüsteten, Sachen und Worte schlau abwägenden, unter der Aegide der Präsumtion amtlicher Glaubwürdigkeit haranguirenden Landesminister, in dem Angesichte einer so erlauchten und angesehenen zahlreichen Versammlung, laut und öffentlich, gleichsam aus dem Stegreif zu widersprechen? Audentes fortuna juvat!

Das Wagestück mißlang. Wäre es gelungen: das Schweigen hätte für Beifall, der geheimste Zweifel für Lob des Ministers gegolten, und öffentliche Blätter hätten den erkünstelten, vermeintlichen Sieg weit und breit posaunt; die Täuschungsperiode wäre verlängert worden.

§. 11.

Sogleich in der ersten Conferenz am 20. Febr. 1804, wo der Minister durch eine sogenannte Beständberechnung zu beweisen suchte, daß seine Administration im Ganzen fürtrefflich gewesen sey, — räumte weder die Regierung überhaupt, noch A. P. das Mindeste ein; vielmehr behielt dieser, im Namen der Regierung, sich überall das Nöthige vor.

Man nahm Rücksicht auf seine Verwahrung, und es ward ihm ausdrücklich nachgelassen, über die Darstellungen des Ministers sein Gutachten zu geben; es wurden ihm alle Subsidien zugesichert, und es ward ihm sogar am Schlusse dieser Conferenz die sogenannte Beständberechnung des Ministers ausgehändigt.

Als unter andern auch der Erwerb des Rittergutes Erkersreuth zur Sprache kam, erklärte A. P. pflicht-

mäßig, daß der regierende Herr Herzog zu diesem höchst nachtheiligen Kauf, und die Regierung zur Legalisirung desselben, durch ein von der Regierung zu Baireuth verworfenes und vernichtetes gerichtliches Taxationsinstrument arglistig sey verleitet worden. Der Minister läugnete öffentlich, daß ihm zu der Zeit, als Er dieses Taxationsinstrument dem Herrn Herzoge und der Regierung producirte, jene von der Baireuther Regierung geschehene Verwerfung desselben bekannt gewesen sey, A. P. behauptete das gerade Gegentheil, und verpflichtete sich, auf Verlangen den Beweis von der Regierung zu Baireuth beizubringen. Auf erhaltenen Auftrag hiezu, fertigte derselbe unverweilt eine Estaffette nach Baireuth ab, und binnen zweimal 24 Stunden konnte er schon durch ein gerichtliches Baireuther Regierungscertificat den Beweis vorlegen:

> daß die Regierung zu Baireuth schon am 19ten Januar 1802 dem v. K. die Verwerfung des Wunsiedler Taxationsinstrumentes durch ein Rescript zu erkennen gegeben habe (§.6).

Und doch war der Kauf erst acht Monate später, im September 1802 mit dem Herrn Herzoge von dem Minister abgeschlossen, und von eben diesem noch im November 1802 das Taxationsinstrument quaestionis der Coburgischen Regierung als ächt und zuverlässig vorgelegt worden (§.6)! —

§. 12.

Die erste Conferenz am 20. Febr. 1804 endigte damit, daß der Herr Herzog wiederholt und unumwunden erklärte: wie Höchstdieselben keine Bedenklichkeit mehr fänden, Anwalds Principals Dispensation von dessen Amtsfunctionen wie-

der aufzuheben. Diese höchste Erklärung erfolgte öffentlich vor der ganzen zahlreichen und glänzenden Versammlung; und nur auf A. P. ausdrückliches Verlangen ward deshalb die Erlassung eines eigenen höchsten Rescriptes an die Herzogl. Landesregierung, höchsten Orts noch zugesichert.

Ein höchstes Rescript ergieng auch noch an demselben Abend: aber nicht in dem Sinne jener gerechten Herzoglichen Zusicherung, sondern in dem Sinne des dirigirenden Ministers, der nur in der öffentlichen Versammlung die Wirkung der Gerechtigkeitsliebe des gnädigsten Landesherrn zu hintertreiben nicht vermocht hatte; der Bedenken trug, sich der Gefahr einer genauen, actenmäßigen Prüfung seiner sogenannten Beständerechnung, und den Folgen einer erneuerten, und ihm schon ohnehin eben so lästig als unangenehm gewesenen Amtsthätigkeit bloß zu stellen.

Auch ergieng dieses Rescript nicht, wie zugesagt war, an die Regierung, sondern an das Präsidium derselben (Geh. Rath Göbel und Vicepräsidenten von Wangenheim) und an den geheimen Rechnungsrath Feder gemeinschaftlich. Es verfügte ganz gegen die öffentlich ertheilte Fürstliche Zusage, die Fortdauer der Dispensation oder vielmehr Suspension jener drei Personen von ihren eigentlichen Dienstfunctionen. Als Grund hiervon ward angegeben, daß die widrige Stimmung mehr zu = als abgenommen habe, wovon das Betragen des Vicepräsidenten von Wangenheim in der Conferenz vom 20. Febr. den Beweis darlege.

§. 13.

Eine widrige Stimmung, wobei der Regent und der Staat nur gewinnen konnten, die eine größere Möglichkeit

und Wahrscheinlichkeit herbeiführte, daß der Herr Herzog von der Unhaltbarkeit der Kretschmannischen Finanzplane und Projecte Sich bald überzeugen werde, konnte freilich keine Position auf dem Operations- und Speculations-Etat des Ministers werden. Auch ward sie es nicht.

Oeffentliche Conferenzen wurden zwar noch am 21. u. 22. Febr. gehalten; es ward aber nichts wirklich untersucht, der Minister bemühte sich bloß, zu zeigen, daß der Credit des Landes nicht gesunken seyn könne, und las ein Verzeichniß der Etats vor, die geprüft werden sollten. Die Regierung räumte durchaus Nichts ein, sondern reservirte sich überall das Nöthige. Zur Prüfung des Finanzzustandes ward der anwesende Fürstl. Leiningische Geheime Rath Lang ernannt. Dieser legte ein Gutachten am 26. März 1804 in einer Conferenz vor, zu welcher weder der Minister, noch die Regierung gezogen ward. So unrichtig auch einige der erheblichsten Voraussetzungen sind, von denen dieses Gutachten ausgeht: so giebt doch der Verfasser ein Etatsdeficit von 68,104 fl. 30 Xr., statt *der von dem Präsidium vorhin berechneten* 102,108 fl. (§. 2) zu.

§. 14.

Ein Etatsdeficit von 68000 fl. wäre an sich schon eine sehr schlimme Sache für den Finanzminister eines teutschen Particulärstaates von mittlerer Größe. Aber hier stehen die Sachen noch weit schlimmer. Nicht nur steigt jenes Etatsdeficit, nach revidirter Rechnung, wirklich um 39,000 fl. höher, nämlich im Ganzen auf 107,238 fl. 1 Xr., sondern es hat auch A. P., nach der mühsamsten und gewissenhaftesten Prüfung, unmittelbar aus den eignen Angaben des Ministers das höchstbedenkliche Resultat herausgebracht

und nachgewiesen: daß unter der Administration des Ministers von Kretschmann,

1) das Grundeigenthum des Staates um 47,918 fl. 1 Xr.

2) das Capitalvermögen des Staats um 142,369 fl. $3\frac{1}{4}$ Xr.

vermindert worden ist: hingegen

3) in der That mehr nicht, als 7,287 fl. $23\frac{1}{2}$ Xr.

Schulden bezahlt worden sind, ungeachtet dem Minister zu der Schuldenzahlung über 250,000 fl. außerordentliche Fonds gegeben waren. Und was

4) das Inventarium betrifft; so ist noch äußerst problematisch, ob solches in dieser Periode wirklich gemehrt, oder gemindert worden sey?

Bei dieser Berechnung sind die Ansätze überall so gemacht, wie sie am vortheilhaftesten für den Minister nur immer können genommen werden. So ist z. B. bei Berechnung des Capitalvermögens die Hypothese gemacht, daß der Minister das von ihm an den Staat verkaufte Rittergut Erkersreuth zurückgenommen, und die darauf bereits verwendeten 75,000 fl. zurückgezahlt habe.

§. 15.

Gegen das oben (§. 13) erwähnte Gutachten des Geheimen Raths Lang, machte der landständische Deputirte, Geheime Rath von Hendrich, sogleich in der Conferenz vom 26. März, wo es vorgelegt ward, sehr erhebliche Erinnerungen. Er bemerkte:

1) daß der Verfasser des Gutachtens mit der Regierung die erforderliche Rücksprache hätte nehmen sollen;

2) daß der vorgelegte Schuldenzustand durchaus unvollständig und sehr unrichtig sey;

3) daß während der Kretschmannischen Administration mehr Domainen verkauft, als erkauft worden seyen;

4) daß die Regierung recht gehabt habe, als sie die Zahlungsunfähigkeit der Cassen angezeigt; denn es hätten mehrere Gläubiger, denen Zahlung versprochen gewesen, abgewiesen werden müssen;

5) daß unter des Ministers Verwaltung das Staatsvermögen gemindert worden sey;

6) daß er sein Gutachten schriftlich zur weitern Prüfung einreichen werde;

7) daß man, ohne Vernehmung der interessirten Personen, nach den vorhandenen Acten nicht zuverlässig urtheilen könne, indem diese unzulänglich seyen, wie eine auf der Stelle angezeigte actenmäßige Unwahrheit beweise, welche der Minister zu den Acten gebracht hatte;

8) daß man folglich auch die Personen hören müsse, welche Erläuterung geben könnten.

§. 16.

Unter diesen Personen war vorzüglich Anwalds Principal. Diesen zu hören schien dem Minister bedenklich. Er mußte besorgen, daß in demselben Verhältniß, in welchem Er sich dessen weigerte, das Andringen der Landstände, vielleicht auch der Fürstl. Agnaten und Anderer, denselben zu hören, lauter und häufiger werden würde. Einem

so gefährlichen Andringen mußte also schleunig, es koste was es wolle, gebieterisch vorgebeugt werden. Demnach ward A. P. drei Tage nachher, als der Ständische Deputirte jenen Antrag gemacht hatte, selbst ohne einen Schein von gerichtlicher Untersuchung, rechtlicher Erörterung, oder Richterspruch, brevissima manu cassirt.

So ward derselbe auf dem kürzesten Wege entfernt, und für die Absichten des Ministers unschädlich gemacht. Auch konnte ein solcher Gewaltstreich des Ministers bei manchem Andern die Stelle einer Territion vertreten, und insbesondere denen zur Warnung dienen, die jetzt eben in dem Falle waren, über des Ministers Compte rendu ihre Meynung gutachtend zu sagen.

Die Cassation erfolgte durch ein Herzogl. Rescript vom 29. März 1804, welches der Minister, ohne Zweifel mit Absicht, nicht contrasignirt hat, um den Schein zu gewinnen, daß er dabei nicht mitgewirkt habe. Unter demselben Datum ward dieses Cassationsrescript auch der Landesregierung abschriftlich zugefertiget, mit dem Befehl, vom 1. Junius 1804 an, keine Besoldung mehr an Anwalds Principal auszahlen zu lassen. Ein Commissair, der am 31. März 1804 das Cassationsrescript A. P. überbrachte, mußte diesem sogleich alle auf den Dienst sich beziehende Acten und Papiere abnehmen; wobei dieser sich gegen den Inhalt des Rescriptes feierlichst verwahrte, und alles Rechtliche dawider sich vorbehielt. Zu gleicher Zeit ward auch der Präsident der Regierung, Geheimer Rath Göbel, seines Amtes entsetzt.

Ein warnendes Beispiel für alle Staatsdiener, war nun an der Person der beiden obersten Staatsdiener nach dem Minister, gegeben; das, dem Minister so fatale Regierungspräsidium war vernichtet! Präsidialberichte, wie

der vom 7. Febr. 1804 (§. 2), Entschleierung des Ministerialeigennutzes zum Ruin der Landesfinanzen, Aufdeckung arglistig eingeschlagener Schleichwege des Ministers, wie bei dem famösen Erkersreuther Gutshandel (§. 6. u. 11), Beleuchtung seines Compte rendu, wie sie nur von der vollständigsten Sachkunde des Regierungspräsidii zu erwarten, und von dem Minister zu fürchten war, eine fortwährende, unerschrockene und unbestechbare Controle seiner Administration — glaubte der dirigirende Minister nun fernerhin nicht mehr besorgen zu müssen. Er athmete *leichter!*

§. 17.

Das Cassationsrescript, welches am 29. März an A. P. ergieng, giebt als Ursache der Dienstentsetzung ein begangenes

„Dienstvergehen,“

sonach ein Verbrechen, an. Namentlich ward darin Anwalds Principal zur Last gelegt:

1) daß er in dem, gemeinschaftlich mit dem Geheimen Rath Göbel erstatteten Präsidialbericht vom 7. Febr. 1804 (§. 2) den Verfall und die gänzliche Zerrüttung der Finanzen, so auch eine mit dem 1. März eintreten sollende Zahlungsunfähigkeit der Cassen behauptet habe;

2) daß er dem Herrn Erbprinzen eröffnet habe, daß ein Staatsbanqueroute wirklich vorhanden sey;

3) daß er öffentlich und ungescheut diesen angeblichen Verfall und Zahlungsunfähigkeit an mehrern Orten laut verkündigt habe;

4) daß er in seinen Amtsberichten, ohne irgend eine Einschränkung, erklärt habe, wie ihm kein einziges Mittel

nach den bestehenden Hausgesetzen bekannt sey, wodurch diesem Unglück vorgebeugt werden könne;

5) daß gleichwohl, nach angestellter Prüfung, und zufolge eines eingeholten Gutachtens (des Geh. Raths Lang, §. 13. u. 14), keine der Besorgnisse eintreten könne, welche A. P. als bereits vorhanden angegeben hätte.

§. 18.

Alles dieses waren Anklagepuncte wider A. P., die allenfalls verdient hätten, einer gerichtlichen Erörterung und Entscheidung übergeben zu werden. Aber so einseitig, so unerwiesen, wie sie da liegen, konnten sie eine Bestrafung, und eine so ehrenrührige, wie die Cassation ist, nimmermehr und in keinem cultivirten Staate des Universums begründen.

Es kann hier wo einzig die Form und Manier des gewählten Verfahrens, die Eigenmacht und Unförmlichkeit zur gerechtesten Beurtheilung des allerhöchsten Reichsrichters ausgesetzt wird — davon nicht die Rede seyn:

> ob und wie weit jene Anklagepuncte gegründet seyen, oder nicht? ob und wie fern, wegen einiger, A. P. Lob oder Tadel, Strafe oder Belohnung verdienen würde?

A. P. widerspricht die bedeutendsten dieser Anklagepuncte geradezu als unwahr; in andern findet er entstellte Wahrheit; und die Modificationen, welche bei einer gerichtlichen Untersuchung sich ergeben werden, müssen sogleich alles Nachtheilige davon entfernen, ja sogar die beste Apologie seiner stets unbefleckt erhaltenen Dienstehre machen. Er hat keinen angelegentlichern Wunsch, als daß sie sammt und sonders, je eher je lieber, einer unpartheiischen gerichtlichen

Untersuchung übergeben werden, und ihm auf dem Rechtswege Gelegenheit verschafft werde, theils seine Schuldlosigkeit und die Rechtlichkeit seiner Amtsführung zu bewähren, theils die Unhaltbarkeit und Unsicherheit der bisherigen von Kretschmannischen Finanzadministration überzeugend vorzulegen. Einstweilen hat derselbe über die bisherigen Vorgänge eine Denkschrift entworfen, die zur vorläufigen Information und geschwinden Uebersicht der Sache dienen kann.

§. 19.

Um indeß von seiner Seite Alles zu erschöpfen, was Pflicht gebot, was Ehrerbietung und Anhänglichkeit an die höchste Person seines Landesherrn anrathen konnte, wendete sich A. P. zweimal, aber jedesmal fruchtlos, durch schriftliche Vorstellung an den regierenden Herrn Herzog, mit der Bitte, die ihm zugefügten Beschwerden in Güte, jedoch nur allein aus Gerechtigkeit, zu erledigen, und ihn nicht zu Betretung desjenigen Weges zu nöthigen, welchen ihm die teutsche Constitution öffne, und an dessen Ende die Gesetze ihm ein unverfehlbares Ziel zeigen.

In der ersten Vorstellung vom 31. März 1804, bat derselbe: entweder ihn, unter Verhältnissen, die seiner Ehre zusagen könnten, in seine Staatsämter, und in den Genuß der damit verbunden gewesenen Besoldungen, Emolumente und Prärogative wieder einzusetzen, oder ihm einen förmlichen und ehrenvollen Abschied, nebst Versicherung der ihm in seinen Patenten und Decreten versprochenen Besoldung, Emolumente und Prärogative zu ertheilen.

Hierauf erfolgte sieben Wochen später, erst unter dem 17. Mai, ein Herzogl. Rescript, worin unter Lobpreisung der Uneigennützigkeit, der Staats- und Finanzverwaltung des Ministers von Kretschmann (allem Ansehen nach, des Con-

cipienten dieses Rescriptes), unter abermaligen unverdienten Vorwürfen gegen A. P., des letztern alternative Bitte abgeschlagen, jedoch ihm aus Milde sein bisheriger Rang fernerhin gelassen wird, mit dem Zusatze:

„von einer Wiederanstellung in Unsern Diensten, und von einer Pension kann aber nie die Rede seyn.“

In einer zweiten Vorstellung vom 25. Mai 1804 erklärte A. P. dem Herrn Herzoge, daß er bei dieser Resolution sich nicht beruhigen könne, vielmehr sich nunmehr gedrungen fühle, bei dem obersten Reichsrichter die ihm gebührende Gerechtigkeit zu suchen. Nebenher bemerkte derselbe noch, daß der Herr Herzog in jener Resolution Sich selbst Dinge nachsage, und den Minister davon freispreche, welche doch von Höchstdemselben weder vollbracht, noch genehmigt worden seyen; denn der Herzog habe doch z. B. die Inducirung der Landesregierung zu Legalisirung des Erkersreuther Gutskaufs (§. 11), die — dem Hausgesetze vom 1. April 1802, und dem in der Bankordnung, im Angesichte des ganzen teutschen Publicums gegebenen Fürstlichen Worte zuwiderlaufende — Verletzung der Bankordnung, die vorsätzliche Spannung der Etats, und die häufigen Unwahrheiten des Ministers weder gewußt, noch befohlen!

§. 20.

Bei allen diesen widrigen Ereignissen und Kränkungen gereicht es A. P. zur Ehre und zu nicht geringem Troste, daß die beiden nächsten Agnaten des regierenden Hrn. Herzogs, Dessen Oheim und Bruder, die Herren Herzoge Friedrich Josias (K. K. Generalfeldmarschall), und Carl Friedrich Ludwig (K. K. Feldmarschall-Lieutenant), demselben das ehrenvolle Zeugniß ausstellten: daß Sie dessen Be-

nehmen bei Verfassung des Berichtes vom 7. Febr. 1804, über den Fürstlichen Finanz- und Cassenzustand, für kein anderes, als für ein Staatsdienstpflichtmäßiges und dem Geiste der Fürstlichen Hausgesetze angemessenes erkennen könnten; daß dessen und der Landesregierung Ansichten über den Zustand und die Administration der Fürstl. Finanzen, größtentheils auch die Ihrigen seyen, und daß Sie diese, nach Ihrer Meynung gründliche Ansichten durch das darüber gestellte Gutachten des Fürstl. Leiningischen Geheimen Raths Lang als widerlegt nicht gefunden hätten; daß, *so viel Sie* wüßten, weder der Dienstentlassung noch der Dispensation des rc. von Wangenheim, eine ordentliche rechtliche Untersuchung oder ein rechtliches Gehör und Erkenntniß vorausgegangen sey; und daß Sie diese Dienstdispensationen und Dienstentlassungen als eine Verletzung der Constitution des neuesten Hausgesetzes vom 1. April 1802 ansehen.

Vorstehendes war schon zum Druck bestimmt, *als ich* in öffentlichen Blättern nachstehendes Publicandum *fand*.

„Wir Franz rc. rc. haben aus einer, von dem ehemals als Vicepräsidenten in Unsern Diensten gestandenen Carl von Wangenheim herausgegebenen Schrift, unter dem Titel:

Auch ein Beitrag zur Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande rc.

zu ersehen gehabt, daß derselbe sich erfrechet hat, die von ihm bei dem kaiserlichen Reichshofrathe gegen Uns eingereichte, in dem respectswidrigsten Tone abgefaßte, auf die unrichtigsten Thatsachen gegründete, und mit Verläumdungen angefüllte Klage noch vor der Entscheidung des höchsten Reichsgerichts, auf eine Art öffentlich in das Publicum zu

bringen, welche vollkommen die Vergehungen bestätiget, deren sich derselbe in seinem ehemaligen Dienste schuldig gemacht hat.

Wir werden zwar gegen ein solches höchst strafbares Unternehmen die Mittel einzuschlagen wissen, welche Uns die Reichsgesetze, die Gerechtsame Unserer Landeshoheit und Unserer Würde als Reichsstand darbieten. Wir halten es aber auch für nöthig, das Publicum schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Libell die Thatsachen allenthalben entstellt, die Rechnungsauszüge falsch zusammengetragen, und die sogenannten Bilancen mit den vorhandenen Rechnungsbüchern nicht übereinstimmend sind. Wir haben sogleich Unserm Minister von Kretschmann aufgegeben, auf eine Widerlegung derjenigen verläumderischen Angriffe, deren sich der von Wangenheim in der gedachten Schrift gegen seine Staats- und Finanzverwaltung erlaubet hat, sich um deswillen nicht einzulassen, weil Wir bereits, nach einer gründlichen Untersuchung seines Dienstbetragens, von der Redlichkeit desselben und von der Zweckmäßigkeit seiner Finanzadministration auf das Vollständigste überzeugt worden sind, weil die Folgen dieser Zweckmäßigkeit vor unsern Augen liegen, weil Wir Höchstselbst den Finanzzustand Unsers Hauses und die Rechtlosigkeit der von Wangenheimischen Angriffe dem Publicum vorlegen lassen werden, und weil Wir Uns die Entlarvung der von Wangenheimischen Plane, bei der constitutionellen Behörde, und die Ahndung seiner großen Vergehen auf dem gesetzlichen Wege vorbehalten haben." Coburg, den 28. Febr. 1805.

Franz, H. z. S. C. S.

Ernst, Erbpr. z. S.

Dagegen hat Hr. v. Wangenheim in der Bamberger Zeitung folgendes bekannt gemacht:

„Es ist im 68sten Stücke der diesjährigen Bamberger Zeitung ein Publicandum gegen meine Druckschrift: Auch ein Beitrag zur Geschichte der Organisation der Coburgischen Lande ꝛc. aufgenommen worden, welches ich um deswillen für eine sehr günstige Recension meiner Schrift ansehe, weil darinnen bloß geschmäht und gedroht wird. Ich habe daher bei diesem Publicandum nur eins zu *bedauern*, und nur eins zu wünschen. Zu bedauern, daß es dem Verfasser desselben gelungen ist, seinem Werke die Unterschrift von zwei edlen Fürsten zu verschaffen, für die ich alle die Ehrfurcht habe, welche ihr reiner Wille verdient; zu wünschen, daß Niemand verdammen möge, ohne die Recension mit dem recensirten Buche verglichen zu haben. Ich kann der Erfüllung dieses Wunsches mit einiger Zuversicht entgegensehen, da der Verfasser derselben selbst so kräftig dafür arbeitete, indem er dem Herrn von Kretschmann, den ich — von ihm *selbst* aufgefordert — einzig und allein in *meiner* Schrift angegriffen, verbieten läßt, sich auf eine Widerlegung, die ich verlangt habe, einzulassen.

Mehr habe ich vor der Hand dem Publicum über dieses Publicandum nicht zu sagen.“

Unter Füllbach, den 12. März 1805.

Carl August v. Wangenheim,

Vicepräsident der Landesregierung zu Coburg.

Dem Vernehmen nach wird die in dem ersten Publicandum verheißene Vorlegung der Rechtlosigkeit der von

Wangenheimischen Angriffe durch den Hrn. Procanzler Gönner zu Landshuth geschehen. Von einem Manne, wie Gönner, ist zu erwarten, daß er sich keine Advocaten-Kunstgriffe zur Vertheidigung seines Clienten erlauben werde, dann dürfte er aber einen schweren Kampf zu bestehen haben.

VII.

Noch etwas über den im vorigen Hefte des St. A. S. 180. f. angezeigten Finanzmord.

Es war zu erwarten, daß das Schreiben des Domdechanten, Freiherrn von Wambold, den Hungertod des Präbendatus von Fabris betreffend, eben so große Sensation als Indignation gegen die Darmstädtischen Finanzbehörden erregen würde. Da grade um diese Zeit der Darmstädtische Minister von Barkhaus seine Dimission erhielt, so vermuthete man zum Theil, daß diese Dimissionsertheilung eine Folge jenes Vorfalls gewesen sey; allein glaubhaften Nachrichten zufolge war dies nicht der Fall, wenn gleich auch Finanzangelegenheiten, jedoch ganz anderer Art, den Sturz des Ministers bewirkt haben mögen.

Des Herrn Landgrafen von Hessen Darmstadt Durchl. haben indessen Ihrem Minister-Residenten zu München aufgetragen, über die Licenz der Bamberger und Würzburger Zeitungsschreiber, welche das Schreiben des Frhrn. v. Wambold in ihren Zeitungen zuerst geliefert hatten, Beschwerde zu führen, auf angemessene Ahndung anzutragen,

und zu veranstalten, daß folgendes Inserendum baldigst in die Würzburger Zeitung aufgenommen würde.

„Der Freiherr F. C. von Wambold hat es sich erlaubt, in einem, an des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Landgräfl. Durchl. unterm 28. Dec. v. J. erlassenen — und in die Würzburger Zeitung vom 9. Jan. d. J. aufgenommenen Schreiben, die verzögerte Berichtigung der Sustentation des vormaligen Wormser Domcapitels, dem Landgräfl. Finanzministerio unter den gehässigsten Invectiven zur Last zu legen.

So wie derselbe durch die ihm inmittelst zugegangene Entschließung die vollständige Ueberzeugung von dem Ungrund seiner Vorbildungen erhalten haben wird; so siehet man sich durch den von ihm gewogten öffentlichen Schritt aufgefordert, das Publicum durch actenmäßige Darstellung der entstellten Thatsachen vor irrigen Meynungen zu verwahren, zu welchen dasselbe durch jenes leidenschaftliche Blendwerk mißleitet werden will.

In den Unterhandlungen über gedachtes Sustentationswesen ergab es sich, daß wegen Unsicherheit des Wormser Capitular-Activvermögens, eine sichere Basis zu Ausmittelung einer fixen Sustentationssumme nicht anders, als durch weitführende Erörterungen, festzusetzen war, und dies bewog Se. Landgräfl. Durchlaucht, Höchstwelchen nach Dero allgemein anerkannten Großmuth und Milde, das Schicksal der Höchstihrer Vorsorge übergebenen Individuen lebhaft am Herzen liegt, zu der gerechten Entschließung, daß die Wormser Domcapitularen ganz nach den Worten des Reichsschlusses behandelt, und ihnen der Naturalgenuß der Präbenden, nach Abzug des Reichsschlußmäßigen $\frac{1}{10}$tels dergestalt belassen werden solle, daß zwar die Direction der Rechnungsführung von Sr. Landgräfl. Durchl. abhange, der alljährlichen Rechnungsberichtigung aber einige Domcapitularische Deputirte zuzuziehen seyen.

Da die Frage von der Unsicherheit des Domcapitularischen Activvermögens auch einige Capitalien betraf, von welchen die Originalverschreibungen und Acten mangelten; so leitete sich in der Folge noch eine Correspondenz über die Vernehmung eines desfalls nothwendigen — dem Freih. v. Wambold wohlbekannten Acts ein, welcher in dessen Gegenwart vorzunehmen gewesen, und dem derselbe, nach Inhalt seines Schreibens vom 24. Aug. v. J., beiwohnen wollte.

Als alles hierzu vorbereitet war, wurde dem Freih. v. Wambold unterm 28. Sept. Nachricht ertheilt, allein weder Er, noch irgend ein anderer Deputirter, erschien, vielmehr meldete der Domcapitularische Syndicus, daß das Domcapitel bei der Frankfurter Executionsubdelegationscommission Klage erheben wolle.

Niemand hat seitdem bei dem bestellten Commissario die mindeste Anregung gethan, — und gleichwohl ist es der Freih. v. Wambold, welcher die Sache, seiner selbst gepriesenen Amtspflicht gemäß, dahier hätte betreiben sollen, und nun die Folgen seiner Vernachlässigung einer ganz unverschuldeten und von ihm aufs Beleidigendste angegriffenen Ministerialfinanzbehörde aufzubürden beflissen ist!" —

Ob dies Inserendum im Stande sey, den ungünstigen Eindruck wieder zu vertilgen, den das Wamboldsche Schreiben gemacht hat, dürfte noch sehr zweifelhaft seyn. Nach demselben soll den v. W. der Vorwurf der Nachlässigkeit treffen, daß er die Sache seiner Amtspflicht gemäß nicht betrieben habe — und auf die ihm unter dem 28. Sept. v. J. (1804) ertheilte Nachricht nicht erschienen wäre. Gleichwohl scheint es, daß eine solche Angelegenheit, wie diese, die keine Proceßangelegenheit ist, keiner besondern Betreibung der Interessenten bedurft habe, und auffallend bleibt es immer, daß erst unter dem 28. Sept. 1804, nachdem die Reste des Hochstifts Worms schon bald zwei Jahre im Besitz und Genuß des Hauses Darmstadt wa-

ren, dem Hrn. v. W. Nachricht von der Vornehmung des demselben wohlbekannten, aber in dem Inserendum nicht genau angegebenen Actes ertheilt wurde.

Zu glauben ist es gern, daß wegen Unsicherheit des Wormser Capitular-Activvermögens, eine sichere Basis zur Ausmittelung einer fixen Sustentationssumme nicht anders, als durch weitführende Erörterungen festzusetzen gewesen sey — aber mußte nicht, wenn auch das Quantum noch nicht liquid war, wenigstens provisorisch eine Alimentationssumme bestimmt werden, und warum wurden denn, wenn nach der *allgemein* anerkannten Großmuth und Milde des Herrn Landgrafen, den Wormser Domcapitularen der Naturalgenuß gelassen werden sollte, die Einkünfte nicht wenigstens unter dieselben vertheilt? — Kurz, es ist hier noch so vieles dunkel, daß man in der That nach dem gedachten Inserendum die Darmstädtischen Finanzbehörden — denn von des Hrn. Landgrafen selbst kann begreiflich hierbei überall nicht die Rede seyn — noch keineswegs für gerechtfertigt halten kann.

Weit genugthuender, wenn gleich, wie ich *aufrichtig* bekennen muß, noch keineswegs ganz genügend, war mir ein über diese Angelegenheit aus der Nähe von Darmstadt erhaltenes Schreiben eines sehr achtungswerthen Mannes, der nicht in Darmstädtischen Diensten steht, woraus ich folgendes hierher setze:

„— — aber auch bei dieser meiner gänzlichen Unpartheilichkeit, deucht mich, daß das Publicum diese Sache zu einseitig beurtheile. Ohngeachtet der gar zu augenscheinlichen Uebertreibung, will ich einmal den Hergang als richtig annehmen. Wenn ich mich aber alsdann frage: wer war denn nun derjenige, welchem die nächste Schuld von dem Tode des Unschuldigen beizumessen ist? so weiß ich keine andere Antwort zu finden, als: der Herr von Wambold und seine Herren Collegen.

Sie standen mit dem Verstorbenen in der nächsten Verbindung. Ihnen war sein Nothstand bekannt. Ihnen stand jede Hülfe zu Gebot. Konnten sie, bei ihrem großen Vermögensstand, ihn nicht einstweilen, allenfalls auch nur Vorschußweise, unterstützen? Zu verlieren war dabei schlechterdings nichts, da die prompteste Justizhülfe bei der Frankfurter Subdelegation vor der Thür war. Oder konnte dann nicht einer von diesen Herren die Paar Meilen nach Darmstadt machen, und die Noth des Mannes dem Herrn Landgrafen mündlich entdecken? Sie würden gewiß gefunden haben, daß dessen hülfreiches weiches Herz den Nothstand des Hülfsbedürftigen nicht so würde haben widerstehen können, als ihre eigene steinerne Herzen. Aber nein; unter ihnen, welche die eigentlichen Nächsten des armen Kranken waren, fand sich kein barmherziger Samariter. Sie giengen, gleich jenem Priester, und gleich jenem Leviten, zu der Zeit, wo noch Hülfe möglich war, vorüber, legten die Hände ruhig in den Schooß, und nun, da keine Hülfe mehr möglich ist, wollen sie ihr — vielleicht unruhiges — Gewissen damit zur Ruhe bringen, daß sie in allen öffentlichen Blättern — ihre eigene Schande bekennen. *)

Ich sage es noch einmal, daß ich den langsamen Darmstädter Geschäftsgang nicht entschuldigen will. Aber, wer es in der Nähe ansiehet, was für ungeheure Geschäfte die in unserer Gegend vorgegangene Veränderungen den Dicasterien zugezogen haben, wird mir gewiß

*) Was hier gesagt wird, läßt sich sehr wohl hören, aber es ist doch auch nicht aus der Acht zu lassen, daß die Verbindlichkeiten der Herren Collegen nur unvollkommen, die der Finanzbehörden aber vollkommen war. H.

gerne zugeben, daß es pur unmöglich *) war, für die Hrn. Geistlichen, die mit allem unzufrieden sind, und daher durch ihre ewige Einreden, die Beendigung ihrer Versorgungsanstalten selbsten aufhalten, so geschwind zu sorgen, als sie es wünschen. Ich kann darüber keinen bessern Beweis führen, als den, daß unser thätiger und liebevoller Herr Churerzcanzler nicht eher, als vor etwa einem halben Jahr dazu gelangen konnte, den Congreß wegen Versorgung der vorhin — Mainzischen Geistlichen, der Pensionairs der Creditoren mit anzugehen; und erst im verflossenen Monat Februar kam man wegen Befriedigung des Mainzer Domcapitels und einiger — noch nicht aller — Mainzer Stifter überein. Wie nun, wenn bis dahin auch einige dieser Leute gestorben wären? Gewiß würde die Schuld Niemand auf diesen — dem eigentlichen Wortverstande nach — Hochwürdigsten Herrn werfen. **) Und doch, was wollten denn die Paar Städte, die dieser Herr als neues Land übernommen hat, gegen die großen Bezirke sagen, die dem Herrn Landgrafen von Darmstadt als neues Land zufielen? Das Herzogthum Westphalen; der große Theil vom Mainzischen, der Antheil an der Rheinpfalz, die Reste des Bisthums Worms, die Reichsstadt Friedberg, das Stift, und nun die Stadt, Wimpfen! Das Erste ***) ist denn doch, daß man die Verfassung dieser so

*) Aber auch unmöglich, provisorisch etwas zu bestimmen, um die Nothleidenden wenigstens nicht dem äußersten Mangel auszusetzen? H.

**) Es wirft auch gewiß Niemand die Schuld von dem Hungertod des v. Fabris auf den Hrn. Landgrafen. H.

***) Mir deucht, es müsse das erste Geschäft seyn, für die Individuen, denen man das ihrige genommen hat, zu sorgen. Erfordert die genaue Bestimmung eine umständliche Erörte-

verschiedenen Lande theilen, daß man ihre Verhältnisse mit den Nachbaren, daß man das Staatsvermögen und die angestellten Bedienten muß kennen lernen, und nun erst die nöthigen Anstalten treffen muß, daß der Geschäfts- und Justizgang in denselben nicht unterbrochen werde, und eine Anarchie entstehe. Wer alles dieses erwäget, und zu erwägen vermag, wird mir gewiß beistimmen, wenn ich den Herrn Landgrafen an dem so genannten Finanzmord ganz — ja selbst seine Räthe davon frei spreche, und solchen bloß (?) auf die Schultern der jetzigen Schreier lege.

VIII.

Nachricht von dem Schosse in der Reichsstadt Bremen.

Wenn in Bremen öffentliche Geldbedürfnisse eintreten, wozu nicht schon von Alters her oder neuerdings die erforderli-

rung, so treffe man wenigstens ein Provisorium, aber lasse die Leute nicht darben. Auffallend ist es doch, daß man in Darmstadt noch so sehr mit diesem Geschäfte zurück ist. Nach dem neuesten Berichte der Reichssustentationsdeputation hat der Darmstädtische Gesandte derselben unter dem 9. Dec. v. J. angezeigt: „daß die Unterhandlungen mit dem vormaligen Mainzischen Domcapitel, bereits sehr weit vorgerückt seyn, und die Uebereinkunft selbst sich schon dem Abschluß nähere; daß dem Cöllner Domcapitel Anträge geschehen seyen, welche den unverkennbarsten Beweis der billigen Denkungsart Sr. Landgräfl. Durchl. darlegten; daß dem Wormser Domcapitel eine den Dispositionen des Deputationshauptschlusses durchaus entsprechende Proposition geschehen sey; daß die Uebereinkunft mit dem Ritterstift Wimpfen abgeschlossen sey; endlich, daß das Arrangement mit dem Ritterstift St. Alban dermalen in lebhaften Betrieb, und dessen gänzliche Beendigung in der Kürze zu erwarten sey?

H.

chen Mittel angewiesen sind, so wird mehrentheils eine Vermögensteuer unter dem Namen des Schosses gewilliget, wobei die minder bemittelten sogenannte Collecten bezahlen. Dieser Schoß ist ein ehrwürdiges Denkmal altteutscher Freiheit, altteutschen Vertrauens des Staats gegen seine Mitglieder und Angehörigen, altteutscher Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Die Steuer ist freilich auf die Weise, wie sie in einer solchen Stadt behandelt werden kann, nicht in allen teutschen Staaten räthlich oder auch nur möglich. Aber eben die Seltenheit und die Ursachen, die den Schoß in Bremen möglich und unbedenklich machen, geben ihm einen Anspruch auf eine allgemeinere Bekanntschaft.

In den früheren Zeiten war unter den vielen Steuern der Schoß sehr allgemein üblich. Nicolaus Machiavell (um die Mitte des 15. Jahrhunderts) gedenkt desselben in seinen Discursen über die ersten Jahrbücher Livius, auf eine dem teutschen Bürger sehr ruhmwürdige Weise. Er erwähnet, wie nach Eroberung der Stadt Veji durch die Römer der zehnte Theil der Beute dem Apoll gewidmet wurde. Da sich, sagt er, der Betrag dieser Beute, welche in die Hände des Volks gekommen war, auf keine andere Weise ausmitteln ließ, so verordnete der Senat, daß ein jeder den zehnten Theil, von dem, was er erbeutet habe, dem Staate darbringen solle. Und kam gleich dieser Beschluß nicht zur Ausführung, indem der Senat nachher einen andern Weg einschlug, und dem Apoll auf eine andere Weise zu des Volks Zufriedenheit ein Genüge leistete; so siehet man doch aus solchen Beschlüssen, welch ein Vertrauen der Senat in die Rechtlichkeit des Volks setzte, und wie er dafür hielt, daß Keiner sich weigern würde, genau so viel zu bringen, als ihm aufgelegt war. Und auf der andern Seite ist es ersichtlich, wie das Volk nicht bedacht war, den Befehl durch Verkürzung an den schuldigen Beitrag zu umgehen, sondern sich von demselben durch eine of-

sene Erklärung seines Unwillens los zu machen suchte. Dieses Beispiel zeigt mit manchen andern, die oben erzählt sind, welcher rechtliche Sinn und welche Gewissenhaftigkeit in diesem Volke waren, und wie viel des Guten von ihm sich hoffen ließ. Und wahrlich, wo diese Rechtlichkeit nicht ist, da darf man nichts Gutes erwarten; wie man es denn nicht erwarten darf in denen Ländern, welche in unsern Tagen als verdorben bekannt sind, unter denen Italien voransteht, Frankreich und Spanien aber auch ihren Theil haben. Und wenn man in diesen beiden letztern nicht solche Unordnungen wahr nimmt, wie Italien sie alle Tage erzeugt, so rührt das nicht sowohl von der Rechtlichkeit der Nationen, die großentheils dahin ist, als daher, daß sie einen König haben, der sie in Einigkeit erhält, nicht nur durch eigene Tugend, sondern auch durch die Organisation dieser Monarchien, welche noch nicht unergeben sind. In dem teutschen Lande hingegen findet sich diese Reinheit und diese Gewissenhaftigkeit noch in hohem Grade, wodurch es möglich ist, daß viele Freistaaten in demselben unabhängig bestehen, und ihre Gesetze dergestalt behaupten, daß niemand, weder von Außen, noch im Innern etwas gegen sie zu unternehmen wagt. Und um es zu beweisen, daß in ihnen ein guter Theil jener alten Rechtlichkeit herrsche, will ich ein Beispiel anführen, ähnlich dem, welches oben von dem Römischen Senate und Volke (plebs) erzählt ist. Es ist in diesen Freistaaten der Gebrauch, daß, wenn der Staat einer gewissen Geldsumme bedarf, die dazu befugten obrigkeitlichen Personen oder Collegien allen Einwohnern eins oder zwei vom Hundert von dem, was ein jeder im Vermögen hat, auflegen. Und wenn ein solcher Beschluß nach der Stadt Gesetzen gefaßt ist, so stellt sich ein jeder vor den Einnehmern der Auflage, und wirft, nachdem er geschworen hat, daß er richtig zahlen wolle, in eine dazu bestimmte Casse so viel, als er sich in seinem Gewissen verbunden

hält, zu geben; wobei man von der Zahlung nichts erfährt, als, daß er bezahlt. Hieraus läßt sich ermessen, welche Güte und welche Gewissenhaftigkeit noch in diesen Menschen ist. Und man muß annehmen, daß ein jeder die richtige Summe bezahle; denn thäte er es nicht, so würde die Auflage nicht das abwersen, worauf man nach Maßgabe der alten, welche eingetrieben zu werden pflegte, gerechnet hatte; würfe sie also nicht so viel ab, so würde der Betrug offenbar seyn, und man würde ein anderes Mittel, als dieses, gewählt haben. Solche Rechtlichkeit ist in diesen Zeiten um so mehr zu bewundern, da sie so selten, ja sogar einzig in diesem Lande sich erhalten hat: wovon es zwei Ursachen giebt. Die eine ist der geringe Verkehr mit ihren Nachbarn, indem weder diese zu ihnen, noch sie zu den Fremden gegangen sind, zufrieden, von denen Gütern zu leben, sich mit denen Speisen zu nähren, und mit solchen Stoffen sich zu kleiden, die das Land hervorbringt: dies hat den Anlaß zu jeglichem Verkehre und den Keim alles Verderbens entfernt, da sie weder die Sitten der Franzosen, noch der Spanier, noch der Italiäner, welche Nationen allesammt das Verderben der Welt sind, haben annehmen können. Der andere Grund ist, daß diese Freistaaten, welche sich unabhängig und rein an Sitten erhalten haben, es nicht dulden, daß einer ihrer Bürger Edelmann sey, oder ein adeliches Leben führe. Vielmehr erhalten sie eine völlige Gleichheit unter sich, und befeinden die Herren und Edelleute, welche im Lande sind. — Und damit man wisse, was das Wort Edelleute bedeute, bemerke ich, daß diejenigen so genannt werden, welche in Unthätigkeit von dem Ertrage ihrer Güter reichlich leben, ohne um ihres Unterhalts willen sich mit dem Landbaue oder einem andern Geschäfte befassen zu dürfen u. s. w. *)

*) Ich habe die Stelle des 55. Hauptst. des 1. Buchs unmittelbar aus dem Italiänischen übersetzen lassen.

Wenn gleich Macchiavell darin, daß er die Erhaltung der guten Sitten in Teutschland auch dem geringen Verkehre mit Ausländern zuschreibt, nicht ganz Recht hat; so bleibt doch sein Bericht über jene Art der Steuer, und seine Bemerkungen darüber, immer sehr wichtig.

Es ist hier der Ort nicht zu der Untersuchung, wann und wie die Steuer entstanden, in welchen Städten sie gebräuchlich gewesen sey, welche Einrichtung dieselbe gewöhnlich, und welche sie in einzelnen Städten gehabt habe. Diese Erörterung ist aber auch mit nicht wenig Schwierigkeiten verbunden. Es ist sogar in Ansehung Bremens schwer, und mir zum Theil nicht möglich, den Ursprung dieser Steuer und die älteren Einrichtungen vollständig anzugeben. Aber Einiges von dem, was ich darüber weiß, wird man vielleicht hier nicht ungern lesen.

Eines Schosses wird zuerst um das Jahr 1356 in den Bremer Chroniken gedacht. Gefangene sollten gelöset werden: die Gemeine hatte sich dagegen erklärt; aber die Kaufmannschaft hielt es für gerathen, daß man einen leidlichen Schoß ausschriebe (ein mogelick Schott Kundigede).

Man hat noch einige der alten Schoßbücher: aber auch diese nicht von allen Quartieren der Stadt. Das älteste ist vom J. 1411. In diesem und den übrigen eben des Jahrhunderts, auch noch in einer vor Kurzem aufgefundenen förmlichen Schoßordnung vom J. 1539, und in den Bremischen Chroniken bei dem Jahre 1540 wird ein Unterschied unter Vorschoß und Nachschoß gemacht. Die vollständigste und genaueste Nachricht über den Schoß, wie er ehemals beschaffen war, erhalten wir aus der so eben erwähnten Verordnung vom J. 1539, welche unter den mir bekannten die einzige vor dem 17. Jahrhunderte errichtete ist.

Nach dieser bestand der Vorschoß in folgendem:

1) Aus dem Hause wird eine, aus der Bude oder dem Kel-

ler *), eine halbe Mark entrichtet. (Hier ward nicht der Werth des Gebäudes versteuert, sondern es war eine persönliche Steuer, womit eine jede Familie belegt war). Ferner 2) sollte ein jeder, wie von Alters her, der hundert Mark hatte, wenn er nicht in einer Bude oder in einem Keller wohnte, für jede hundert Mark eine Mark erlegen. 3) Von dem Werthe eines jeden Hauses, Bude oder Kellers (auch diese Abgabe scheint zu dem Vorschosse gerechnet worden zu seyn) mußte der Eigenthümer für eine Mark zwei Schwaren entrichten. **) Der Werth der *Häuser war* geschätzt. — Von dem übrigen Vermögen wurden für jede Mark gleichfalls zwei Schwaren Nachschoß bezahlt. Leibzucht mußte man nach dem Kaufpreise, und Lehngut nach dem Belaufe (na Vorlope dessulven Gudes) bei seinem Eide recht verschossen; aber was man an Hanf, Linnen, Wollen und Lebensmitteln zu seinem eigenen Haushalte, und nicht zum Handel, bei sich hatte, war frei. — Wenn mehrere sich einer und derselben Wohnung bedienten, so mußte ein jeder besonders Vor- und Nachschoß geben. Wer kein eigenes Haus oder Wohnung hatte, (ich verstehe *es von* dem, der nur einzelne Zimmer bewohnt) sollte dennoch, wenn er hundert Mark besaß, eine, und wenn er weniger hatte, eine halbe Mark vorschossen, ferner, wie vorbemeldet, zwei Schwaren für jede Mark bezahlen. Ein jeder sollte seine Gäste (Fremde), die sich hier in der Stadt, oder ab und zu ernährten (von Zeit zu Zeit herkamen und wieder weggiengen, und hier Nahrung trieben), den Schoßherren bekannt machen. Besonderes Vermögen der Weiber und der Kinder sollte besonders, desgleichen sollte alles,

*) Noch jetzt sind mehrere Keller unter den Häusern zu Wohnungen eingerichtet.

**) Eine Mark ist 32 Grote 5 Schwaare.

was man als Vormund oder sonst zu verwalten hatte, verschosset werden.

Schon im funfzehnten Jahrhundert wenigstens wurde der Schoß von dem Rathe mit der Witheit, (das ist denen Rathmännern, die der Zeit nicht in der Regierung sind) und der Gemeine (dem Ausschusse der Bürgerschaft), beschlossen, und in einem jeden der vier Quartiere der Stadt (oder altstädtischen Kirchspiele) von einem aus dem Rathe und dreien aus der Bürgerschaft, erhoben.

In unsern Statuten, die ältesten sind im Anfange des 14. Jahrhunderts gesammlet, findet sich nichts von dem Schosse; auch nichts in der ältesten bekannten kundigen Rolle *) nämlich der vom J. 1450. Aber in der vom J. 1489 wird im 8. 9. u. 10. Artickel Einiges über den Schoß gesagt. Nämlich ein jeder Bürger oder Einwohner, der unserer Stadt Freiheit brauchen, und sich mit uns behelfen wolle, solle den Schoß, gleich andern Bürgern, erlegen. Man nahm also diesen auch von Einwohnern, die nicht das Bürgerrecht hatten. Schon im J. 1482 war, zufolge eines Schoßbuches, bestimmt, daß ein Gast, der unsere Freiheit gebraucht, schossen solle: und in der Verordnung vom J. 1539 haben wir gesehen, daß ein jeder seine Gäste, die sich hier in der Stadt oder ab und zu ernährten, den Schoßherrn bekannt machen sollte. Ferner setzt die kundige Rolle, auf die Unterlassung des Schossens den Verlust des Bürgerrechts. Auch drohet sie, daß, wenn der Rath und die Schoßherrn Verdacht haben, daß einer sein Vermögen nicht recht verschosse, jener dasselbe zum Besten der Stadt für den verschoßten Werth übernehmen werde; ein Beweis, daß nicht, wie jetzt geschiehet, ganz geheim bezahlet wird. Aber der Anschlag war übrigens eines jeden

*) Was in andern Städten Bauersprache heißt.

Redlichkeit überlassen. — Endlich heißt es, man solle sein Haus oder Wohnung nach dem Werthe verschossen, ohne von diesem die Handfesten (öffentliche Urkunden über Renten, Gülten, die aus dem Erbe verkauft sind), oder andere Renten abzuziehen. *)

Wenn man die Verordnung vom J. 1539 mit der neuern Schoßordnung vergleicht, so findet sich eine große Verschiedenheit in der Einrichtung: aber wann und wie diese Veränderung entstanden sey, ist mir unbekannt. Jetzt weiß man nichts mehr von einem Vorschosse und einem Nachschosse. Aber dagegen unterscheidet man den Schoß und die Collecten. Jenen erlegen die, welche nicht unter 300 Rthlr. im Vermögen haben. Es wird Procentweise bestimmt; gewöhnlich ein achtel oder ein neuntel Procent. Ein jeder schlägt sein Vermögen ohne Unterschied an. Er meldet sich in dem vorgeschriebenen Zeitraume auf dem Rathhause bei den aus dem Rathe und der Bürgerschaft verordneten Personen, welche dann in den Schoßbüchern bemerken, er sey da gewesen; und wirft seine Steuer in eine Kiste durch einen in der hölzernen Ueberlage befindlichen weiten Trichter. Niemand erfährt, wie viel ein jeder gegeben, niemand, wie hoch er sein Vermögen angeschlagen habe.

*) Wer mit den ältern teutschen Stadtrechten bekannt ist, wird bemerkt haben, daß in vielen Stücken die Bremischen Einrichtungen mit den ehemaligen Einrichtungen anderer Städte übereinstimmten. — Darf ich bei dieser Gelegenheit den Wunsch äußern, daß die preiswürdigen Verbesserer und Bereicherer unserer Universitäten doch auch einmal die Beförderung des fast ganz vernachlässigten Studiums der ältern Stadt- und Landrechte ihrer Aufmerksamkeit würdigen möchten; eines Studiums, welches dem Rechtsgelehrten, dem Geschichtsforscher, und diesem besonders in Rücksicht der Geistescultur, der Sitten und der Gewerbe unserer Vorfahren, dem Philosophen und dem Sprachforscher äußerst wichtig ist?

Vordem mußte doch das Geld in eine Schüssel gelegt werden, und die Deputirten konnten einigermaßen beurtheilen, ob viel oder wenig gegeben sey. Dann erst ward es in die Kiste geworfen. Im J. 1757 wurde eine besondere jährliche Vermögenssteuer für einen beträchtlichen Zeitraum bewilligt, die man ein Don gratuit nannte, und die einige Aehnlichkeit mit dem Schosse hatte. Die Bürgerschaft bedung sich aber damals nur, daß das Geld sofort in die Kiste gethan, und nicht weiter untersucht werden solle. Seitdem, wie ich vernommen habe, ist es auch bei dem Schosse, obgleich ohne gesetzliche Bestimmung, eben so gehalten worden, bis die neueste Schoßordnung es ausdrücklich gestattet hat.

Die, welche ihrer Angabe nach nicht 3000 Rthlr. besitzen, müssen da, wo Verdacht obwaltet, sie eidlich erhärten. Die Collecten haben ein größeres, doch nicht absolutes, herkömmliches Verhältniß zu dem Schosse. Bei $1\frac{1}{8}$ Procent Schoß werden 2, bei $\frac{1}{8}$, auch bei $\frac{1}{9}$ werden 4 Monat Collecten oder Monatsgeld gewilligt. *) Bei einem jeden der sogenannten Collectanten wird durch die den Schoß und die Collecten erhebenden Deputirten seines Kirchspiels bestimmt, wie viel er geben müsse, in Rücksicht seines bekannten Vermögens oder seines äußern Wohlstandes und Gewerbes. Dieser Anschlag geschieht mit großer Milde, die vielleicht nur zu oft mißbraucht wird.

Damit der Schoß desto richtiger bezahlt werden möge, wären noch einige genauere Vorschriften zu wünschen, wie man sein Vermögen anschlagen solle. Ohne gewissenlos zu handeln, rechnet doch der Eine nicht nach eben dem Maaß-

*) Der Anschlag des Simpli wird, ich weiß nicht weshalb, als für einen Monat gerechnet. Der Geringste steht für den Monat mit 3 Grote (1 Ggr.), der Höchste mit 54 Grote (18 Ggr.).

stabe, als der Andere. Aber überhaupt ist nicht leicht einer unserer Bürger der Gewissenlosigkeit bei dem Schosse verdächtig. Der Bremer ist größtentheils ein sehr guter Mensch, und es ist nicht zu zweifeln, daß auch bei den mehresten der vielen Ausländer, die sich, vornehmlich der Handlung wegen, zu Bürgern aufnehmen lassen, die Aeußerungen ihrer gewissenhaften Lehrherren, das Beispiel ihrer Mitbürger, und die Betrachtung, wie glücklich sie in dieser freien Stadt leben, den besten Eindruck zurücklassen. Wie könnte einer das edle Zutrauen, welches der Staat ihm erweiset, mißbrauchen?

Vielleicht wurde ursprünglich bei jedem Schosse ein besonderer auf dessen richtige Bezahlung zu leistender Eid abgestattet. In einer Proceßschrift des Raths und der Gemeine wider die ausgewichenen Bürgermeister und Rathmänner vom Jahre 1564, worin der Bürgereid angeführt ist, heißt es aber schon in der Formel: ich will recht zisen (Accise bezahlen) und schossen. Doch scheint es beinahe, daß man nachher unterweilen noch einen besondern Schoßeid geleistet habe. Jetzt geschieht dies nicht, sondern es wird bloß durch jene in dem Bürgereide befindliche Worte die Zusicherung ein für allemal gegeben. Daß man bisher die Frauenspersonen, als welche keinen Bürgereid leisten, nicht einen besondern Schoßeid abstatten ließ, erklärt sich leicht, wenn man annimmt, daß auch in Bremen die mündigen, aber unverheiratheten, unter der beständigen Vormundschaft gestanden, da denn der Vormund auf seinen Eid ihr Vermögen richtig verschossen mußte. Das Vermögen der Ehefrauen ist, zufolge der bei uns geltenden allgemeinen Gütergemeinschaft, ein Theil des Vermögens des Mannes, und für den Fall, daß, mittelst einer Ausnahme, eine Frau besonderes Vermögen hätte, ward in der Verordnung vom J. 1539 durch die Vorschrift gesorgt, der Weiber, wie der Kinder, besonderes Gut solle besonders

verschosset werden. Da gegenwärtig nicht wenige der Meinung sind, das mündige unverheirathete Frauenzimmer bedürfe nicht eines Geschlechtsvormunds, obwohl es zu wichtigen Handlungen einen Beistand zu nehmen pflegt, und da auch jenes Frauenzimmer nicht, oder nicht immer, durch ihren Beistand den Schoß einreichen läßt, sondern ihn oftmals selbst oder durch einen Andern bringt, und sogar die Beistände weder beständig bleiben, noch auch die Regel, noch den Vermögenszustand kennen; so war es zweckmäßig, daß die neue Schoßordnung ein schriftlich zu ertheilendes eidliches Versprechen vorschrieb.

Der Schoß wird auch jetzt von dem Ausschusse der Bürgerschaft, dem die Staatsbedürfnisse jedesmal bekannt gemacht werden, im Bürgerconvente gewilligt, und, wenn der Rath beitritt, von diesem verkündigt. Beide Theile bestimmen, eben so gemeinschaftlich, entweder gleich Anfangs, oder in der Folge, die Verwendung des Ertrags. Die Erhebung geschieht auch jetzt durch eine gemeinschaftliche Deputation, wie denn überhaupt bei den mehresten Departements und Verwaltungen Bürger mit angestellet sind. Diese Theilnahme der Bürgerschaft an dem Beschlusse, daß, und wie viel geschosset werden solle, diese Zuziehung der Bürgerschaft bei der Erhebung und Verwendung der Gelder, und der Umstand, daß die Mitglieder des Raths, gleich einem jeden andern Bürger, den Schoß erlegen, und deshalb zu der Deputation sich begeben, begründet das unbeschränkte Vertrauen, womit die Bürger und Einwohner die Abgabe entrichten.

Einen feststehenden Schoß hat Bremen nicht: obwohl zuweilen, aber doch selten, auf eine gewisse Reihe von Jahren ein Schoß gewilligt wird, damit besondere Schulden allmählig getilgt werden können. Auch gab es Jahre, wo kein Schoß gefordert ward, und wiederum wurde in einem Jahre wohl zweimal geschosset.

Aus dem 17. Jahrhunderte sind mir Spuren von Unordnungen bei dem Schosse vorgekommen, dergleichen man jetzt nicht für möglich halten würde. Aber wiewohl man in den spätern Zeiten auch in diesem Stücke weit besser verfuhr, so gab es doch noch immer einige Mißbräuche, und die bisherige Schoßordnung, die, dem Inhalte nach, mehrentheils alt war, war sehr mangelhaft. Es wurde daher vor einigen Jahren einer Deputation von Rath und Bürgerschaft die Revision aufgetragen; deren Gutachten legte den Grund zu einigen Verhandlungen, welche im J. 1804 mit der Errichtung einer neuen Schoßordnung sich endigten.

Diese „verbesserte Schoßordnung in Gemäßheit der zwischen Rath und Bürgerschaft deshalb getroffenen Vereinbarung," wie sie jüngst auf 1½ Bogen in 4 gedruckt ist, würde den mehresten Lesern des Staats-Archivs nicht interessant genug seyn. Also hier nur ein Auszug.

A. Wer den Schoß oder die Collecten zu bezahlen habe. Alle Bürger und Schutzverwandte der Stadt und die der Contribution nicht unterworfenen Eingesessenen des *Gebiets*; (die Contribution entrichten die Bauern) auch die *auswärts* wohnenden, so fern sie nicht schon den Abschoß bezahlt haben. Die weniger als 3000 Rthlr. im Vermögen haben, und es auf Verlangen der Schoßdeputation eidlich versichern, bezahlen, anstatt des Schosses, Collecten: nur müssen die Verwalter eines so geringen Vermögens den Betrag anzeigen, und gleich dem Schosse Procentweise bezahlen.

Die, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, mit Schoßfreiheit zugelassenen Fremden sind frei.

Sonstige Befreiung gewisser Personen. 1) Wegen ihrer Aemter und Bedienungen, mit verschiedenen nähern Bestimmungen. Wie es gehalten werden solle mit solchen, die künftig dergleichen Aemter erhalten; wie mit denen, die sie jetzt haben: denn die Befreiung soll künftig beschränkt werden; wobei aber doch zu Kirchen und öffentlichen Unter-

richtsanstalten u. dgl. gehörigen Personen, und das Militair besonders begünstigt sind. — 2) Wegen sonstiger Verhältnisse. a) Hiesiger Bürger und Schutzverwandten Kinder, die hieselbst in Anderer Lohne und Brode sich befinden, sind von den Collecten ganz, von dem Schosse aber, in Ansehung des durch den Dienst erworbenen, frei. b) In Betreff in hiesigen milden Stiftungen (die zum Theil nicht ganz Arme aufnehmen) befindlicher Personen. c) Gänzliche Freiheit der Armen.

B. Wovon der Schoß zu bezahlen sey.

Von allem, was zum Vermögen gehört, wenn es auch auswärts sich befindet, und dort versteuert wird, und wenn es gleich keine Nutzung abwirft. Aber nur das reine Vermögen, nach Abzug der Schulden, wird verschosset. Auch der Capitalwerth durch Kauf, Schenkung, Erbschaft, Vermächtniß oder sonst erlangter jährlicher Renten, mit Ausnahme der Gehalte und Gnadengehalte. Ferner verschosset man das fremde Eigenthum, dessen Nutznießung man hat. Hat ein Ausländer dieselbe, so muß der hiesige Eigenthümer den Schoß vorschießen. Die Fonds öffentlicher und Privatstiftungen zu Stipendien und ähnlichen wohlthätigen Zwecken sind frei. Personen, die sich nicht häuslich hier niedergelassen, bezahlen für ihre hiesigen Immobilien, so fern nicht dafür Contribution entrichtet wird. ꝛc.

C. Wie der Schoß oder die Collecten bezahlt werden sollen.

1) Schätzung des Vermögens.

Ein jeder muß das zu Verschossende so genau, als möglich, schätzen. Besondere Regeln wegen der Immobilien, mit Einschluß der Gärten, Landgüter und zu Meierrechte ausgethanen Ländereien; — der Kaufmanns- und Kraamwaaren; — der ausstehenden Forderungen. Die Collecten geben, werden von der Schoßdeputation nach dem Vermögen oder dem Erwerbe angeschlagen, wobei in Ansehung der Handwerker darauf Rücksicht genommen wird, ob einer viele oder wenige

Gesellen halte, und ob das Gewerbe zu allen, oder nur zu gewissen Jahrszeiten getrieben werden könne. Wer sich zu gering angeschlagen findet, ist verbunden, es anzuzeigen.

2. Art und Weise der Hebung.

Münzsorte. Der Schosser kann das Geld sofort in die Schoßkiste werfen. Wer es für einen Andern bringt, muß vorher das Siegel vorzeigen. — Bei besonderm Verdachte kann die Deputation das eingebrachte zählen, und den Rechten gemäß verfahren.

Wer nicht 3000 Rthlr. hat, kann zwar schossen, muß aber einen Schoß für 3000 Rthlr. wirklich in die Kiste werfen.

Der für fremde Eigenthümer hiesiger Immobilien einzubringende Schoß wird der Deputation zum Nachzählen vorgelegt, wenn nicht ein beeidigter Bürger die Richtigkeit auf seinen Eid bezeuget. Der Ehemann und Vater kann das etwanige besondere Vermögen seiner Frau oder Kinder zugleich mit dem seinigen verschossen: es geht aber auf seinen Eid.

Unverheirathete Frauenspersonen und solche, die durch gültige Ursachen verhindert sind, selbst zu erscheinen, können den Schoß durch einen bekannten beeidigten Bürger, aber nur versiegelt, einsenden.

Frauenspersonen, wofür nicht ein Beeidigter den Schoß einliefert, und also für die getreue Entrichtung einsteht, müssen schriftlich unter Eide versprechen, daß sie den jedesmaligen durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Schoß, der Schoßordnung gemäß, redlich bezahlen wollen.

Bestimmungen wegen Abwesende.

Den Schoß und die Collecten erheben die für die vier Kirchspiele dazu aus Rath und Bürgerschaft Deputirten.

Es sind vier Schlüssel zu der Schoßcasse, deren einen die Rathsdeputirten, die drei übrigen aber die Deputirten der Bürgerschaft haben; und es darf von dem Gelde nichts ohne der gesammten Deputirten Wissen und Willen, auch nicht anders, als wozu es durch den Beschluß des Raths und der Bürgerschaft bestimmt ist, verwendet werden.

Moribus antiquis stet res Bremana virisque!

J. F. Gildemeister.

Staats-Archiv.

Zwei und funfzigstes Heft.

Helmstedt und Leipzig. 1805.

Inhalt.

---

cidevant Ministre de la guerre et General de Division. — Eine öffentliche Sitzung der Société libre des sciences et belles lettres, und ein Besuch bei Gerard, um Madame Recamiers und Humboldts Bildniß zu sehen. — Das Schloß Ecouen. — Etwas über den verstorbenen Maler Greuze. — Letztes Concert des Conservatoire de Musique. — Statistische Ansicht des Seine-Departements, und besonders von Paris. — Theatergeschichte des Monats Mai. — Etwas über Herrn Reynouard, den Verf. der Templiers. — Kupferstichverkauf. — Piranesi's Mosaikfabrike. — Cuviers vergleichende Anatomie. — Théâtre du Quai Voltaire. — Gemälde von Gros in Hautelisse. — Verbesserungen der Fabrik zu Sevres. — Bestellung bei David. — Lecomte. — Karrikaturen. — Kaffeehäuser. — Mode. — Literatur.

Juridisches Archiv, 5ten Bds. 1 Heft.

Inhalt.

Fortsetzung der im 4ten Bd. 4ten Heft S. 567. angefangenen Abhandlung:

Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Strafrechtslehre, zugleich als ein kleiner Beitrag zur großen Revision der neuesten Criminalrechtsliteratur. Versuch einer neuen Begründung des Universums durch den Staat. Von L. W. in L**.

Civilrecht:

System des Pandectenrechts, von Anton Friedrich Justus Thibaut, ordentl. Prof. des Rechts in Jena. Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts, von D. Krüll, Prof. des Rechts in Landshut, 1s, 2s, 3s und 4s Bändchen.

Prozeßlehre:

Handbuch des gemeinen teutschen Prozesses, in einer ausführlichen Erörterung seiner Gegenstände, vom Hofr. und Prof. Gönner in Landshut, 4ter Bd. Ein Paar Worte bei Gelegenheit einiger Bemerkungen, die sich in der Leipziger und in der Hallischen Allg. Lit. Zeit. d. J. vorfinden.

Europäische Annalen 1805. 7s Stück.

Inhalt.

I. Was hat die französische Revolution für Napoleon den Ersten, und was hat Napoleon der Erste für die französische Revolution gethan? — II. Urkunden und Briefschaften in Betreff des Kriegs mit Spanien, den Parlamentshäusern in London den 21sten Januar

französischen 1805 vorgetragen. (Fortsetzung) — III. Glänzende Zeitpuncte der französischen Marine. — IV. Beiträge zur neuesten Geschichte des brittischen Ostindiens, aus den Publicationen der französischen Regierung im Moniteur.

Teutsche Justiz- und Polizei-Fama vom Landesdirectionsrath Hartleben. 1805.

Inhalt.

Staats-Archiv.

Zwei und funfzigstes Heft.

I.

Etwas über Gewerbsconcurrenz.

Fast immer hat eine weise Regierung das bekannte Geschrei des Zunft- und Monopolgeistes gegen sich, wenn sie die wohlthätige Absicht hat, veraltete Gewerbsvorurtheile auszurotten, die Verhältnisse der Gewerbsmänner zu allen übrigen Staatsgenossen auf billigere Grundsätze zurückzuführen, und überhaupt den bürgerlichen Gewerben eine den hellern Einsichten des geläuterten Zeitgeistes zweckmäßigere Richtung zu geben.

Der Eigennutz, dessen Spielraum durch die neue Ordnung verenget wird, bietet alle Mittel auf, dieselbe zu hintertreiben, häuft alle Hindernisse zusammen, um sie der beabsichteten Einrichtung in den Weg zu stellen, und wenn es ihm durch seine außergerichtlichen Anstrengungen nicht gelinget, so scheuet er sich nicht, die richterliche Hülfe aufzurufen, die Regierung einer Rechtsverletzung zu beschuldigen, auf die gebrechenvolle alte Verfassung ein jus quaesitum zu reclamiren, und so unter dem sichern Aushängeschild eines wohlerworbenen Rechts dem Ausspruche des Richters mit dreister Zuversicht entgegen zu sehen.

Sobald nun die Regierung damit umgeht, Freimeister aufzunehmen, Concessionen zu bewilligen, folglich durch

Ansetzung mehrerer Gewerbsmänner die Gewerbe aus Polizeirücksichten nach dem Bedarf des Publicums zu vermehren, so regt sich gleich dagegen der Gewerbsneid, und hält sich durch die Gewerbsvermehrung in seinen Rechten beeinträchtigt. Es schallt sogleich von allen Seiten in die Ohren: „Der Handels- oder Gewerbsstand mache von jeher seit undenklichen Jahren einen geschlossenen Stand aus. Diese oder jene Gilde, Zunft, Innung sey eine geschlossene. Die Handels- oder andere Gewerbsgerechtigkeiten seyen im eigentlichen Sinne Realrechte, die um mehrere Tausend Gulden *) gekauft worden, und die, gleich Eigenthumsstücken, vererbet, verkaufet und verpfändet werden können, und folglich ein wahres Privateigenthum der geschlossenen Zahl der Handels- und Gewerbsleute seyen, welches sogar bei Concursfällen vom Richteramte in Anschlag gebracht werde.

Jede Handels- oder Gewerbsgerechtigkeit müsse in demselben Maaße an ihren Ertragnissen, folglich auch an ihrem Werthe verlieren, wie die Zahl der Handels- oder Gewerbsleute steige. Daher könne sich kein Landesherr,

*) In den Provinzen Süddeutschlandes giebt es Realgewerbsgerechtigkeiten, die zu einem Grund oder Haus verliehen sind, mit diesem als Eigenthumsstücke auf Erben und andere Gutsnachfolger übergehen, und nach Beschaffenheit der Gewerbsgattung um mehrere Tausend Gulden in Anschlag stehen, auch wirklich für solche Summen veräußert zu werden pflegen. Sie sind den Personalgewerbsgerechtigkeiten entgegengesetzt, welche letztere nur der Person verliehen sind, und mit dieser in der Regel erlöschen, übrigens aber auch, dem Herkommen gemäß, mit Bewilligung der obern Polizeistelle und Recognitionssummen von mehreren 100 Gulden verkaufet werden könnten.

keine Regierung erlauben, durch Verleihung neuer Handels- und Gewerbsrechte das Eigenthum der Bestehenden zu verletzen, uud in die Verfassung des Landes, welche allen Gewerbsgenossen ein unantastbares jus quaesitum zusichert, so empfindlich einzugreifen."

Dies ist das Raisonnement des Monopols. Es wird von Realgerechtigkeit auf Eigenthum, von beiden auf geschlossene Corporation der Handels- oder Gewerbsleute, auf ein Ausschließungsrecht aller Uebrigen, die nicht zur Corporation gehören, und auf Verletzung der Eigenthumsrechte durch Vermehrung der Gewerbe gefolgert.

Das Resultat von alle diesem spricht sich kurz dahin aus: „Gegen den Willen der Handels- und Gewerbsinnungen dürfen keine neue Gewerksgerechtigkeiten von dem Regenten oder seiner nachzesetzten Regierung verliehen werden; und jede Verleihung wäre Verletzung des Rechts — gewagter Eingriff in das Eigenthum der Gewerbsstände."

Wer findet nicht hierin eine Reihe anmaßender kühner Behauptungen, die den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, wie insbesondere jenen der deutschen Hoheitsrechte widerstreben, und die mit der allgemeinen Wohlfahrt jenes Staates ohne Ausnahme im geraden Widerspruche stehen?

Alle Verleihung von Gerechtigkeiten und Gewerben ist ein unverkennbarer Ausfluß der wesentlichen Hoheitsrechte, nämlich des dem Regenten zustehenden höchsten Oberaufsichtsrechtes. Einzig nur diesem kommt es zu, neue Gewerbe selbst oder durch seine nachgesetzte Regierung nach Gutbefinden zu verleihen; und

wer immer sich eines solchen Gewerbsrechtes zu erfreuen hat, der verdankt es doch ursprünglich der höchsten Quelle des Regenten. Dieser allein steht auf jenem Standpunkte, von welchem aus die Nothwendigkeit, oder doch die Zuträglichkeit der Gewerbsvermehrung überblicket werden kann.

In dieser Hinsicht wird es ihm, da die Sorge und das Mittel, dem Bedürfnisse abzuhelfen, in seine Hände gelegt sind, sogar Pflicht, zu solcher Vermehrung der Gewerbe in erforderlichen Fällen zu schreiten, ohne daß er in Ausübung dieser Pflicht nur im geringsten und durch wen immer aufgehalten werden kann; denn er ist zu allem, was immer die Staats-Absicht erfordert, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Kein Gewerbsstand, Innung, oder Zunft, wenn gleich ihre Glieder im vollen Besitze wahrer Realgerechtigkeiten sind, kann in der Weise als geschlossen angesehen werden, daß aus Polizei-Rücksichten etwa wegen zunehmender Bevölkerung, wachsenden Wohlstande der Staatsgenossen nicht noch andere Gewerbsrechte gleicher Art von der Regierung verliehen werden sollten.

Der Begriff von Realeigenschaft, und von Privateigenthum, so wie den hieraus resultirenden Wirkungen steht dieser Regierungs-Befugniß nicht im Wege.

Vererbung, Verkaufung, oder Verpfändung realer Gewerbs-Gerechtigkeiten gehören zwar allerdings unter gewissen von der Staatswohlfahrt abgezogenen Modificationen zum Begriffe eines realen Privateigenthums, welche rechtliche Wirkungen Niemanden, der eine reale Gerechtigkeit besitzt, widersprochen werden, die aber kein Ausschließungs- oder Widerspruchs-

Recht in der Weise gewähren, daß die höchste Gewalt gebundene Hände haben, und bei dringenden Polizei-Rücksichten nicht sollte die Zahl der Gewerbe vermehren können.

Die Gewerbs-Zahl muß mit der anwachsenden Population, mit dem vergrößerten Wohlstande, und mit den dadurch vermehrten Befugnissen immer relativ seyn; und man muß nie den richtig politischen Grundsatz aus dem Auge verlieren, daß die einzelne Gewerbsmänner des ganzen Publikums wegen da seyn, nicht aber dieses dem eigennützigen Vortheile einiger Individuen geopfert werden dürfe. Noch vor 100 Jahren, wo der Bedürfnisse ungleich weniger waren, wo nicht Luxus neue Bedürfnisse erfand, wo der geringere Wohlstand, die einfachere Lebensweise, bald befriedigt war, wo also die Nachfrage nach Waaren jeder Art, zumahl bei geringerer Volksmenge, im Verhältniß gegen das jetzige Zeitalter weit unter der Hälfte steht, konnten allerdings z. B. 10 Handels-Gerechtigkeiten, 10 Fleischers-Gewerbe ꝛc. zur Befriedigung des damaligen Bedürfnisses einer mittelmäßigen Stadt genügen, wo hingegen jetzt noch so viele kaum hinreichen, um dem dermaligen Zustande des städtischen Publikums mit Zufriedenheit rücksichtlich der Qualität und Quantität sowohl, als auch rücksichtlich billiger Preise zu entsprechen.

Um nun aber das Verhältniß mit den jedesmaligen Foderungen des Zeitalters, dessen Cultur, Luxus, Wohlstandes, und andern einwirkenden Umständen unverrückt beizubehalten, muß die Zahl der Gewerbe aller Art sich mehren, oder (wenn gerade widersprechende Ursachen hie und da rücksichtlich einzelner Gewerbsgattungen in entgegengesetzter Richtung wirken sollen) nach dem Maaße dieser Wirkung sich auch vermindern.

Es streitet gegen die Begriffe einer gesunden Polizei,

die Zahl der Gewerbe ständig zu erklären. Es würde den Staats-Maximen, worauf die Gemeinrechte einen Anspruch haben, zuwider seyn, zugeben zu wollen, daß ein Stand, eine Innung, Zunft, oder Gilde sich herausnehme, sich für ganz geschlossen zu halten, immer zu allen Zeiten in derselben gleichen Anzahl zu verbleiben, und jedem andern berufenen Subjecte den Zutritt zu ihrer Corporation zu verweigern.

Denn diese Voraussetzung würde entweder Unwerth der Waaren oder der Löhne — wenn die Anfrage *zu der* Concurrenz derselben geringer wäre — oder aber, was meistens der Fall wäre, Bevortheilung des Publicums in Rücksicht auf Qualität und Preise — wenn die Anfrage die Concurrenz der Waaren bei weitem übersteigen würde, zur unvermeidlichen Folge haben.

Nicht immer ist es richtig, daß die Gewerbsrechte in demselben Maaße an ihren Ertragnissen, folglich an ihrem Werthe verlieren, wie die Zahl der Gewerbsleute *steiget*. Die Zahl der letztern muß steigen, wenn die *Verhältnisse* des Verkehrs vortheilhaft sich ändern, die Motive seiner Begünstigung sich mehren, Volksmenge und Wohlstand zunehmen; sonst würde das Verhältniß des Handels gegen den Zustand des Publicums zum offenbaren Nachtheil des letztern gestöret, die Handelsgewerbe mehr oder weniger dem Begriffe von Monopolien zugeführet, der Werth derselben gegen alles billige Maaß vergrößert, und so die Masse des Publicums der Raubsucht des Monopoliums Preis gegeben.

Der Begriff von Eigenthum, rücksichtlich der dinglichen Gewerbsrechte, ist nicht darin zu finden, daß die Regierung an der Zahl derselben nichts ändern, und sie nicht vermehren dürfte, oder daß gleichsam jeder

Entgang des Gewerbsgewinnstes, jeder geringere Gewerbsertrag auf Rechnung der Regierung zu schreiben, und als eine durch sie zugefügte Gewerbs- und Eigenthumsverletzung zu vergüten wäre.

Wann und zu welcher Zeitperiode und in welchem Staate hat wohl die Regierung den Handels- oder Gewerbsleuten aller Art einen gewissen Gewinnst, einen bestimmten Gewerbsertrag oder Handlungsdebit garantirt?

Die Regierung hat wohl Namens des Regenten Handlungs- und andere Gewerbsgerechtigkeiten verliehen, aber niemals einen bestimmten Gewerbsertrag, Waarenabsatz oder Arbeitslohnverdienst, verbürget, oder Kundschaften den Gewerbsleuten zwangsweise zugewiesen. Und wie wäre wohl auch die Regierung im Stande, eine solche Garantie zu übernehmen, da bei den immer wechselnden Verhältnissen der Zustand des Handels und der Gewerbe, das Fallen und Steigen ihres Werthes, die Ab- und Zunahme ihrer Ertragnisse sowohl im Ganzen, als auch einzeln Theils, selbst immer dem steten in der Natur der Dinge liegenden Wechsel unterworfen sind, theils aber auch von Industrie, Betriebsamkeit, Ordnung, Sparsamkeit und Fleiße, oder von Indolenz, Unkunde, Prachtliebe oder Verschwendung, und auch andern Zufälligkeiten abhangen. Gewerbsabsatz gleichet ganz der Ebbe und Fluth des Meeres, oder einem Strome, der eine Zeitlang von der einen Seite des Ufers abspült, was er der andern zuführt.

Nicht jeder Verlust ist Rechtsverletzung. Mancher Verlust ist Folge erlaubter Handlungen; und noch Niemand hat behauptet, daß Verlust und Rechtsverletzung gleichbedeutende Begriffe seyen.

Die Wirkungen des Eigenthums an Realhandlungs- und anderen realen Gewerbsgerechtigkeiten äußern sich nur darin, daß ich eine solche Gerechtigkeit zu meinen eigenthümlichen Sachen zähle, den größtmöglichsten Nutzen daraus ziehe, in Ausübung des Gewerbes mich Niemand stören, und ich in so weit mit diesem Gewerbsrechte disponiren dürfe, als ich gegen die jura quaesita Einzelner und auch gegen das Wohl des Ganzen nicht anstoße, und der Staatsabsicht nicht entgegen handle.

Nach den Attributen des Eigenthums ist mir also erlaubt, die reale Gerechtigkeit zwar zu verkaufen, zu verschenken, vererben, verpfänden (versteht sich aber, nach obiger Prämiß, nur an solche, die zur Führung des Gewerbes durch vorhergegangene Fähigkeitsprüfung berufen sind), so daß die Veräußerung oder Vererbung an Unberufene nur die Wirkung haben könne, den Geldanschlag an die Stelle der Gewerbsgerechtigkeit zu erhalten. Den Schutz und ungestörten Genuß dieser aufgezählten Befugnisse — aber nicht mehr, garantiret der Staat, oder der Regent. Jeder also, der sein Gewerb oneros erwirbt, und fort betreibt, erwirbt durch Aufsichnahme dieser Last keineswegs ein Recht zur Ausschließung aller Uebrigen; sondern trägt die Last entweder nur für die Befugniß, sein Gewerb ungestört ohne Einspruch Anderer betreiben, verschenken, vererben und verkaufen zu dürfen; oder er trägt die große Bürde darum, weil er ohne Sanction der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt sich selbst sie auflud, und in diesem Falle konnte durch eine freie Handlung des Unterthans die Ausübung eines Landhoheitsrechts ohnehin nicht aufgehoben, oder beschränket werden.

Sehr übel angebracht würde es seyn, wenn sich Innungen, Zünfte auf Verjährung, auf unvordenkliches Herkommen berufen wollten. Frevelhaft würden ihre Aeußerungen seyn, wenn sie dreist behaupten wollten: die Landesherren teutscher Staaten hätten sich nicht erlaubt, wider ihren Willen die Zahl der Gewerbe zu vermehren, und ihren geschlossenen Corporationen gegen die bestimmte Zahl von Gewerbsgenossen fremde Glieder aufzudringen. Darüber würden die Gewerbsstände allen Beweis, ja selbst jede Bescheinigung schuldig verbleiben müssen.

Vielmehr wachten die Landesherren insonderheit gegen Verkürzung und Eingriffe in das Hoheitsrecht der Gewerbsverleihung; und wohl überall werden von allen Gattungen Gewerben die zahlreichsten Beispiele anzutreffen seyn, daß sie Gewerbsrechte verliehen, Concessionen ertheilet, und Freimeister aufgenommen haben.

Wäre aber auch der Beweis einer wider Willen mancher Gewerbsclasse niemals erfolgten Zahlvermehrung vollständig geführt; so würde dieser doch durchaus unerheblich seyn; denn von Nichtausübung eines Hoheitsrechts kann bekanntlich auf dessen Verzichtleistung nicht geschlossen, auch überhaupt eine Verjährung mit Wirkung nicht geltend gemacht werden.

Das Recht zur Verleihung geringfügiger Gewerbe, oder das Recht der Aufnahme fähiger Subjecte zu dergleichen Gewerben kann wohl vom Regenten, durch was immer für Titel, den Städten, Magistraten, dem Adel, oder andern Corporationen übertragen, oder auch durch Verjährung von denselben erworben werden.

Davon giebt das teutsche positive Staatsrecht Beispiele genug an; denn diese Art Hoheitsrecht zählt sich zu den

niederen Regalien. Aber einer Corporation zu gestatten, daß keinem Andern erlaubt werden soll, neben ihr zur Befriedigung des Publicums gleiches Gewerb zu betreiben, oder sich der Corporation beizuzählen, das ganze Publicum auf eine dem Bedürfniß nicht angemessene äußerst geringe Zahl von Händlern und Arbeitern hiezu zwingen, und sich so zu binden, daß das höchste Oberaufsichtsrecht zum Frommen der Staatsglieder nicht wirken könne, steht nicht in der Macht der Regierung. Gegen das wesentliche Majestätsrecht der höchsten Oberaufsicht *schlägt* keine Verjährung an. Oder wer sollte wohl behaupten, der Regent könne einem Individuum oder einem Stande ein Privilegium exclusivum auf die Börsen aller Staatsgenossen geben, und sie berechtigen, das ganze Publicum zu brandschatzen? Monopolartige Forderungen gegen die Gemeinrechte des Staats können niemals einen richterlichen Schutz erwirken. Mit nicht minder schlechtem Erfolge kann von Handels- und Gewerbssteuern ein Argument für geschlossenen Stand, und Rechtsverletzung durch die von der Regierung unternommene Zahlvermehrung der Gewerbe hergeleitet werden.

Von Steuererlagen läßt sich schon überhaupt kein besonderes Argument für die Unstatthaftigkeit der Gewerbsvermehrungen abziehen. Steuerpflichtigkeit ist allgemein, der sich Niemand entziehen kann. Steuer ist eine öffentliche Abgabe für den allgemeinen Schutz, den man im Staate rücksichtlich der Person und des Eigenthums, so wie auch anderer besonderer Vortheile, welche die Staatsverbindung auch außerdem gewährt, genießt.

Wer eine größere Steuer entrichtet, bezahlt sie deshalb, weil er wegen seinen weitläuftigeren Eigenthumsstü-

cken, oder mehreren Vortheilen auch einen größern Schutz vom Staate reclamiret. Das Verhältniß gegen andere, die weniger besitzen, und also auch weniger bezahlen, ist immer gleich.

Handlungs- und Gewerbssteuern werden für das Recht, handeln, und Gewerbe treiben zu dürfen, für den Schutz der ungestörten Ausübung dieses Rechts, für die Vortheile des Handels und Gewerbs entrichtet. — Nicht aber für ein Zwangs- und Ausschließungsrecht — für unbefugten Widerspruch dessen, was die Staatswohlfahrt von der Regierung fordert.

Der Titel der Steuerereigniß berechtigt Niemand zu unbilligen Forderungen an den Staat oder die Regierung, zu Forderungen, die nur auf Kosten der Totalität der Staatsglieder geleistet werden könnten, und deren Befriedigung ihre Gemeinrechte zu sehr angreifen würde.

Ein Ausschließungsrecht, eine Annäherung zu Monopolen, eine Sperrung des Wirkungskreises der Regierung in den wichtigsten Polizeimaaßregeln, kann wohl nimmermehr unter Gewerbseigenthum oder Gewerbsrechten begriffen seyn, und alle Subsumtion von Eingriff in die Staatsverfassung, in das mit garantirte Gewerbseigenthum fällt als folgewidriges Räsonnement ganz hinweg. Eine zu jeder Zeit geschlossene Zahl der Gewerbe widerspricht den Forderungen der Vernunft, und den ersten Polizeigrundsätzen.

Concurrenz ist vielmehr ein von allen Gattungen Gewerben gemeingültiger unumstößlicher Staatsgrundsatz, dem jede andere Privatrücksicht weichen muß, und der allein nur den Staat für Uebervortheilung und überspannten Preisen zu sichern vermag. Concurrenz befördert die

Industrie, und den Erfindungsgeist, schrecket Stümper von einem unberufenen Gewerbe zurück, und giebt dem fähigen thätigen Kopfe Gelegenheit zu wirken; Concurrenz verschafft dem Publicum die Wahl der Arbeiter und Verkäufer, löset dasselbe von einem lästigen Zwange, und bewirket, daß es nicht bei jedem, auch bei den ersten Bedürfnissen des Lebens, den willkührlichen Capricen und Chicanen derer ausgesetzt sey, die das alleinige Recht hatten, diese Bedürfnisse zu befriedigen.

Vorzüglich ist Concurrenz bei jenen Gattungen Gewerben nothwendig, welche nicht leicht unter eine Polizeicontrolle gebracht, und wobei von der Polizei-Aufsicht weder die Qualität der Waaren richtig beurtheilt, noch für diese eine Taxe regulirt werden kann. Aber freilich hat Concurrenz auch ihre angewiesene Schranken, und darf sich nicht ins Unendliche verlieren. So entschieden gut auch ihre Absicht ist, so wenig auch dieses Mittel des Zweckes verfehlt, wenn die Schranken nicht durchbrochen werden, eben so sehr kann es auch in Mißbrauch ausarten, und in wirkliche erworbene Rechte eingreifen, wenn man sich auf die richtige Anwendung dieses Mittels nicht versteht, und sich von dem Wohlklange einiger im Umlaufe gebrachten Phrasen, die ihre Güte nicht verbürgen, hinreißen läßt. Es sind nämlich ein Paar schön klingende viel versprechende Maximen im Umlauf, die auf Treu und Glauben angenommen werden, die einer dem andern nachbetet, und nachschreibt, ohne ihren Werth geprüft zu haben: Vollkommenste Freigebung aller Gewerbe ohne Ausnahme, zahllose Ansetzung derselben. Unbeschränkte Bevölkerung. Erstere ist ein Corolarium von dem Grundsatze der vollkommensten Freiheit für alle, ihr Capital und ihren Fleiß auf

die ihnen vortheilhafteste Weise anzuwenden. Das heiligste Recht der Menschheit (sagt man) ist das: zu arbeiten; Die Freiheit zur Arbeit ist ein Recht, welches eben so unabhängig seyn sollte, als das: Athem zu holen. Einem jeden sollte es frei stehen, die Arbeit oder das Gewerbe zu wählen, zu dem er sich fähig fühlt, und es zu verlassen, wenn seine Talente ihn vermögen, ein neues anzufangen. Ein jeder Staatsbürger kann also, bei diesem Rechte geschützt zu werden, durchaus verlangen; derjenige aber vorzüglich, welcher kein anderes Eigenthum hat, als seine Arbeit, seine Kräfte und seinen Fleiß. Der Staat verbürgt ihm den freien uneingeschränkten Gebrauch seiner Kräfte, und nichts darf ihn hindern, sein Talent zu seinem Lebens-Unterhalt anzuwenden.

Wen sollten die Machtmaximen nicht betäuben? Scheinen sie nicht ganz dazu gemacht zu seyn, um alle Lust zu Einwendungen abzusprechen? Es ist schon einmal an der Tagesordnung, auf Extreme zu springen, excentrische Ideen in Schutz zu nehmen, und über alles, was diesen entgegensteht, im imponirenden Tone abzusprechen. Man liebt keine Schranken, keine Zahl, keine Modification. Man vermehrt und vervielfacht alles ins Unendliche, als ob auch die Erde, auf der wir wandeln, ungemessen, das Leben endloß, und die Bedürfnisse unbeschränkt wären. Man überläßt alles der Zeit, und glaubt mit festem Sinne, daß, wenn man schon zahllose Gewerbe angesetzt, Concessionen ohne Auswahl der Personen, ohne geringste Prüfung über ihr wahrscheinliches Fortkommen, oder Gewerbs-Sicherheit unbedenklich bewilligt hat, alles von selbst wieder ins Gleichgewicht kommen, und jeder da seinen Erwerbs-Zweig suchen werde, wo sich eine wahrscheinliche Aussicht seines gesicherten Lebens-Unterhalts ihm darbietet. Ein jeder

werde von selbst ein Handwerk aufgeben, das für ihn unergiebig ist, und zu einem andern seine Zuflucht nehmen, wobei er seine Rechnung finden könne.

Der Schneider wird nach dieser Maxime, wenn er bei dem ihm verliehenen Schneiders-Gewerbe sein Auskommen nicht findet, über die andere Woche ein Schuster-Handwerk treiben, und wenn er wegen Ueberzahl seiner Gewerbs-Genossen auch bei diesem zu Grunde geht, die dritte Woche darauf sich der Bäcker-Zunft beizählen, und sollte er auch dabei verderben, in der vierten Woche in die Fleischers oder Brauers-Lade einschreiben lassen. Der Himmel wird schon jedesmal für ein neues Gewerbs-Capital zum Waaren-Ankauf und Handwerks-Geräthe, dann auch für einen glücklichen Wechsel der verschiedenen Gewerbs-Kenntnisse in der schnellsten Zeitfrist sorgen.

Wahrlich eine Maxime, die einen offenen Freibrief giebt, zuletzt das Bettel-Handwerk ergreifen zu *dürfen*. Welche Verwirrung muß dieses Gegeneinanderstreben, und der stete Wechsel dieser Gewerbs-Zweige veranlassen? Welche Unvollkommenheit in der Production und in den Arbeiten hervorbringen?

Doch darauf sind die Herren des Unendlichen mit einer Replik schon gefaßt: Jede Einrichtung (sagen sie) welche die bisherige Ordnung der Dinge antastet, störet eine Weile das Gleichgewicht. Dies ist nur die erste und vorübergehende Wirkung der Anstalt. Die eigentliche, wohlthätige und bleibende Wirkung derselben zeigt sich erst später, wenn das Gleichgewicht wieder hergestellt ist.

Dies heiß ich nun mit philosophischem Scharfblicke al-

les vorhersehen. Wie konnte man auch wohl so voreilig über eine so wohlthätige Einrichtung absprechen, und nicht erst die dauernde eigentliche Wirkung abwarten, wenn gleich die Früchte etwas später reifen? Wie kann man bei der Klarheit des Arguments wohl blind seyn?

Die erste Wirkung macht nur einzelne Bettler, die eigentliche und bleibende aber zeigt sich bei hergestelltem Gleichgewichte, wenn die Erarmung allgemein wird, und Einer mit dem Andern das Almosen theilt. Allen Zweigen der Gewerbsamkeit werden so viele Brosamen zukommen, als für sie nöthig ist, um noch athmen zu können. Die Canäle des Nationalwohlstands werden in einander greifen, und die Richtung nehmen, die sie nehmen sollen. Wenn sie übrigens trocken bleiben; so thut das nichts zur Sache. Man sieht doch wenigstens, daß auf diesen Canälen die eingebildeten Reichthümer ihnen hätten zufließen sollen.

Fort mit allem Unendlichen, mit allem Unermeßlichen; diese Worte sind nicht für die Erdensöhne. Es ist die ausgezeichnete Eigenschaft seichter Köpfe, mit Vernachlässigung aller Rücksichten, die zum bescheidenen Zweifel ermahnen, und mit Verachtung solcher Erfahrungen, die auf gegründete Resultate führen, fremde Weisheit nachzubeten, und Grundsätze von Nordost auf Südost anzuwenden. Sie bedürften eines Zuchtmeisters, der ihre Begriffe berichtigte, und sie von dem Reiche der Hypothesen in die Schranken der practischen Vernunft zurückführte.

Ohnehin kann diese Theorie von unbeschränkter Gewerbsfreiheit in Ländern, welche durch Verhältnisse gegen ihre Nachbaren, oder durch die innere Verfassung beschränkt sind, nicht Statt haben, und eben so wenig kann sie gedeihliche Früchte in Landen versprechen, in welchen die productive Classe, jene nämlich, die aus dem Acker

oder Bergbaue Producte liefert, noch nicht sehr hoch steht. Das Productionssystem muß vorerst ganz ausgebildet seyn, ehe die Gewerbsclasse ganz frei gegeben werden kann, denn diese wird nur durch die productive bedingt. Der locale Vortheil solcher Staaten erfordert vielmehr, die Production zu vergrößern, und insbesondere mehr Sorgfalt auf den Ackerbau zu wenden, für diesen mehr Lockungen, Reize zu schaffen, ihm weniger Hände durch sterile Gewerbsbeschäftigungen zu entziehen, und also überhaupt mehr ein Oeconomie- als ein Handelssystem anzunehmen, zumal wo die nachbarlichen Verhältnisse so beschaffen sind, daß der Debit nur auf den inländischen Markt, und nicht auf den ausländischen berechnet seyn kann. So vortheilhaft eine vernünftige Concurrenz für den Staat ist, eben so schädlich ist auch für diesen jede Gewerbsübersetzung.

Gewerbsübersetzung bringt Unwerth der Waaren, der Arbeit und des Lohns, führt Muthlosigkeit, Abspannung der Kräfte und des Fleißes herbei, hemmet wahre Industrie, besticht den Volkscharacter, und leitet auf manche unmoralische Folgen. —

Wenn die Zahl der Gewerbsmänner zu sehr über das wahre Verhältniß der Nachfrage nach den Producten angewachsen ist; so gewährt der schwache Antheil, der wegen zu großer Vertheilung derselben jedem Einzelnen zufällt, weder zureichende Beschäftigung, noch auch erkleckliches Einkommen. Es erfolgt zwar ein allgemeines Sinken der Preise; aber dieses Sinken ist immer mit Nachtheil für die gute Beschaffenheit der Waaren verknüpft, indem Jeder für das, was ihm in den niedrigen Preisen an Gewinnst entgeht, durch Lieferung schlechter Waaren sich wenigstens zum Theil zu entschädigen sucht. Da aber dieses zum vol-

len Ersatze nicht hinreicht, so wird er auch nicht selten zu unerlaubten Mitteln greifen, durch die er vor seinen Gewerbsgenossen einen Vorsprung zu gewinnen weiß. Manche werden unter sich wetteifern, alle die zahlreichen Kunstgriffe, die der Eigennutz, oder vielmehr die natürliche Begierde, dem Mangel zu entgehen, oder das spärliche Einkommen zu verbessern, zur Uebervortheilung der Käufer erfindet, mit einer alles übertreffenden Raffinerie in Anwendung bringen.

An Beförderung der wahren Industrie, an Vervollkommnung der Waaren ist schon gar nicht zu denken. Der durch die Ueberzahl der Gewerbe in Unvermögenheit, oder wenigstens in geringeren Wohlstand versetzte Handels- oder Gewerbsmann, ist außer Stand gesetzt, ein so großes Capital aufzuwenden, als es wohl unumgänglich nöthig wäre, um die zur Lieferung vollkommener Waaren erforderliche Zuthaten herbei zu schaffen. Wie kann ein Gewerbsmann, der nicht eines hinlänglichen Debits und eines erklecklichen Einkommens gesichert ist, es unternehmen, zum Betriebe seines Gewerbes vortheilhafte Einrichtungen und Verbesserungen zu treffen, wodurch die Producte an Vollkommenheit, Mannigfaltigkeit und Wohlfeilheit gewinnen? Wie kann er es wagen, kostspielige Maschinen und Gewerbsapparate anzuschaffen, Werkstätte, Kunstöfen u. dgl. zu bauen, einen großen Materialvorrath zum Behuf einer gehörigen Auswahl zu unterhalten, viele und mannigfaltige Waaren zu verfertigen oder zu führen, und Gewölbe dafür zu miethen, wenn sein Absatz so kärglich ist, daß er jene Maschinen nicht hinlänglich in Thätigkeit erhalten, aus seinem Materialvorrathe immer nur einen sehr kleinen Theil verarbeiten, die theuern Handwerksgeräthe und Miethzinse eben so wenig als die Gesellenlöhne bestreiten kann, und ihm daher die auf diese Einrichtungen gewendeten Unkosten auf keine Weise ersetzt werden?

Der Dürftige Gedrückte kann diese Auslagen nicht bestreiten, und der Wohlhabende verwendet sein Capital besser und sicherer.

Viele Individuen müssen bei der so sehr gerühmten ganz freien Concurrenz früher oder später erarmen. Das Publicum, dessen Vortheil man dabei befördern wollte, gewinnt dabei nicht nur allein nichts, sondern wird vielmehr auf alle Art gefährdet. — Und bis alles, wie man wohlweise wähnte, von selbst, ohne Zuthun der Regierung, ins Gleichgewicht gesetzt, und in die dem Staate vortheilhafte Richtung zurückgeführt wird, haben leider! schon viele Familien ihr politisches Grab gefunden. Vorzüglich kränkend muß es aber sein, Subjecte ohne Auswahl und Prüfung, vielleicht gar unmoralische Menschen oder schädliche Tagdiebe, zu ewigen Einwohnern zu erklären, und den Bürgern dergestalt an die Seite zu setzen, daß diese darüber die wesentlichsten Stücke ihrer wohlhergebrachten Nutzbarkeiten einbüßen, und von jenen aus allen ihren errungenen Vorrechten verdrängt werden.

Kurz, die übermäßige Anhäufung von Gewerben gleicher Gattung stürzen viele Familien gegen ihre Schuld ins Verderben. Es ist daher zweckmäßiger, und für den Staat gedeihlicher, wenn eine gehörige, mit dem Bedarf des Publicums in Verhältniß stehende Anzahl Gewerbe ihre Familien hinreichend ernähren, als wenn zu viele Gewerbe unvortheilhaft geführt werden, und die Schöpfung des einen die Verwesung des andern nach sich zieht. Der Volkswohlstand beruht wahrlich nicht auf einer übergroßen Menge *), sondern darauf: daß die vorhan-

*) Ich rede nicht von Staaten ersten Ranges, deren unübersehba-

dene verhältnißmäßige Menge hinlänglich beschäftiget und ernähret werde; sonst gewinnt der Staat zwar an Population; aber für die Armenkassen siedelt sich auch nach und nach eine Colonie von Armen an.

Diese Gesichtspuncte (wird man sagen) sind aber doch wohl nur politische — nicht aber rechtliche. Der Staat leistet niemanden Garantie des Fortkommens. Bei der Aufnahme eines Staats-Bürgers erkennt zwar der Staat die verliehene, ererbte, oder erkaufte Erwerbsquelle als eine rechtliche an, und verspricht Schutz gegen alle Störung — keineswegs aber hinlängliches Fortkommen, denn der Staat ist keine Versorgungs- sondern eine Sicherheitsanstalt.

Die politischen und rechtlichen Gründe greifen hier in einander, und viele derselben haben beide Eigenschaften. — Nur in verschiedener Beziehung sind sie rechtlich oder politisch. Daß der Staat Niemanden einen bestimmten Absatz oder Gewerbsertrag garantiren, und sein Schutz vorzüglich nur auf Hindanhaltung aller Störung abzwecken kann, ist schon oben ausgeführt worden, und dies fällt auch schon selbst in die Begriffe. Auch trifft den Staat keine Zurechnung, wenn der Gewerbsmann durch eigene Schuld aus Fahrlässigkeit, Unkunde, oder Verschwendung zu Grunde geht.

rer Umfang sowohl noch einer höheren Cultur der Bodens, als auch einer größeren Population fähig ist, sondern von solchen kleinern Staaten, die das Verhältniß der Erdstrecken zu der Volksmenge gar leicht ohne Schwierigkeit bestimmen lassen.

Wenn aber hingegen der Staat durch überspannte Gewerbsanhäufung den Ruin bereitet, wenn er die Zahl der Gewerbe so weit über den Bedarf erhöht, daß es

a) dem Bürger bei aller Anstrengung nicht mehr möglich wird, sich und seine Familie zu ernähren;

b) viel weniger auf die Erziehung seiner Kinder etwas zu verwenden, und

c) noch viel minder für seine alten Tage, für jene Zeit, wo seine abgespannten Kräfte ihm allen Dienst versagen, einen Zehrpfenning zurück zu legen — zu welch allem er doch offenbar berechtigt ist;

Wenn der Staat den Bürgern heute ein Recht einräumt, und morgen dieses durch verkehrte Maaßregeln ganz entkräftet; Wenn dieß sogar der Fall bei theuer erkauften oder abgelößten Gewerbs- oder Handelsrechten ist. *) Dann wahrlich ist die Sicherheit des Rechts verletzt; dann kömmt nicht die Rücksicht der Staatsklugheit — sondern die des Rechtes und des rechtlichen Ersatzes zur Sprache.

Es macht einen wesentlichen Bestandtheil der vom Staate oder Regenten übernommenen Garantie aus, die einmal ertheilten Privilegien und Rechte, vorzüglich die durch rechtliche Ankunftstitel oneros erworbenen, durch schädliche Maximen nicht unwirksam zu machen, das Eigenthum, wohin auch Real-Gerechtigkeiten sich zählen, nicht ganz auf Unwerth herabzusetzen, und demselben nicht

*) Hier gilt wieder die Bemerkung, daß Gewerbs-Gerechtigkeiten nach ihrer Real- oder Personal-Eigenschaft, oder nach dem Unterschiede der Gewerbs-Gattungen um einige Tausend oder einige Hundert Gulden abgelößt zu werden pflegten.

beinahe alle Früchte zu entziehen — oder aber die Individuen vollständig zu entschädigen; denn sonst möchte es wohl eintreffen, daß der Staat aufhörte, eine Sicherheitsanstalt zu seyn, und nothgedrungen eine Versorgungsanstalt *) werden müßte.

Wollte man etwa sagen, den Realgewerbsrechten geschehe wenigstens durch solche Concessionen kein Eintrag, welche nur auf die Person beschränkt sind, und folglich weder vererbet, weder verkaufet, noch auch verpfändet werden können! So ist dagegen zu bemerken, daß die Verletzung nicht auf der Eigenschaft der Gewerbsrechte, ob sie reelle oder personelle sind, sondern schon an und für sich auf der übergroßen Concurrenz, auf der actuellen Betreibung aller dieser überzähligen Gewerbe beruhe, daß die rechtliche Qualität derselben keinen so großen Einfluß hierauf habe, und daß die Clausul, unter welcher Gewerbsconcessionen ertheilt werden, hierbei nichts gut machen, oder die wirkliche Verletzung nicht entfernen könne. Jede Concurrenz (ich wiederhole es) hat ihre angewiesenen Schranken, und auf Kosten des Rechts, dessen Sicherung die erste aller Staatspflichten ist, kann sie nicht erhöht werden. Jede höchste Gewalt ist durch den Staatszweck: Sicherung vollkommener Rechte begränzt.

Was dieser nicht erheischet, oder was vielleicht gar die wohlerworbene Rechte angreift, liegt ganz außer dem Wirkungscreis der höchsten Gewalt. Es ist ein sehr schöner und billiger Grundsatz, „daß die Menge nicht Einzelnen geopfert werde, und das Volk nicht vom Drucke einiger wenigen abhange.“ Aber es ist nicht minder ein

*) Und wer sollte denn am Ende die Versorgung übernehmen? H.

gerechter Grundsatz, „daß der Staat die Existenz der Einzelnen, und ihrer Rechte so gut wie jene der Vielheit schützen müsse, und daß erstere nicht auf Kosten der letzteren zu Grunde gerichtet werden dürfen." Das Recht der Vielen ist nicht stärker oder kräftiger, als jenes der Einzelnen. Dies sind die Gesichtspuncte, welche das Recht der Gewerbsstände begründen.

S—g.

G. S.

II.

Promemoria an die vortreflichen Reichstagsgesandtschaften, das in der Saarbrücker Reclamantensache entgegen den Herrn Fürsten von Nassau Usingen von letzterem bei dem höchstpreisl. Reichshofrath erwirkte Mandat betreffend. *)

Die Rechtssache der vormalig NassauSaarbr. Staats- Hof- und Landesdienerschaft nebst einer bedeutenden Creditorschaft, gegen das Fürstl. Haus zu NassauUsingen, war an und für sich schon wichtig, weil die zurückgesetzten, mit Kummer und Entbehrungen kämpfenden Staatsdiener, die gutmüthig vertrauenden Gläubiger um ihre Rechte, um ihr Eigenthum, um ihre Existenz streiten, welche sie von dem

*) So viel ich weiß, ist obiges P. M. nur unter der Hand vertheilt, und nicht zur Dictatur gekommen, auch ist mir unbekannt, von wem sich dasselbe herschreibt. H.

succedirenden und reich entschädigten Fürsten lange Zeit vergebens erbeten hatten: ein Schauspiel, bei dem alle menschliche Gefühle interessirt sind!

Ein besonderes und hohes Interesse, gewinnt sie für jeden teutschen Bürger und Patrioten, seitdem in dieser Sache der Kaiserl. Höchstpreisl. Reichshofrath unterm 6ten Nov. 1804 gegen die beiden Churhöfe — Churerzcanzler, und Churhessen einen unbedingten Gebotsbrief erlassen hat, wodurch diese Privatrechtssache nun zu einer Reichstagsangelegenheit geworden ist, welche nothwendig die wichtigsten teutschstaatsrechtlichen Untersuchungen über die Rechte teutscher Fürsten und Bürger, über die Verhältnisse der gesetzgebenden gegen die richterliche Gewalt, über die Befugnisse der kreisausschreibenden Fürsten, besonders in Vollstreckung des jüngsten Reichsgrundgesetzes, und manche andere — zur Folge haben muß. Den höchsten Ständen des Reichs und ihren vortreflichen Reichstagsgesandtschaften kann es nicht unangenehm seyn, eine gründliche Kenntniß der Sache selbst, welche zu so wichtigen Erörterungen Anlaß giebt, zu besitzen, den Betheiligten aber ist Alles daran gelegen, daß bei dem von Seiten der höchsten Churhöfe, Churerzcanzler und Churhessen wahrscheinlich erfolgenden Recursu ad Comitia eine vollständige und actenmäßige Erläuterung ihrer Ansprüche und Rechte sie gegen den Vorwurf eines ungerechten Angriffs sichern.

Bei dem Ausbruch des letzten Kriegs waren die jenseits Rheins gelegenen Saarbrückschen Lande dem ersten feindlichen Anfalle ausgesetzt, der damalige regierende Herr Fürst Ludwig und der Herr Erbprinz Heinrich waren dadurch genöthiget, ihre Erblande zu verlassen, und ihrer persönlichen Sicherheit halber gezwungen, von dem linken auf das rechte Rheinufer zu flüchten. Sie haben den glück-

lichen Frieden so wenig, als die Möglichkeit der Rückkehr in ihre Erblande — erlebt.

Nach dem Tode des Herrn Fürsten Heinrich, im J. 1797, succedirte der Fürstl. Saarbrückischen Linie in ihre Erblande — die Fürstl. Usingische Linie, zufolge des in dem gesammt Fürstl. Nassauischen Hause bestehenden Erbvereins, und von dieser Stammslinie wurde in eben dem Jahr durch öffentliche Patente der Besitz dieser Lande, so viel es die damaligen Zeitumstände erlaubten, ergriffen, und diese Fürstl. Erbschaft förmlich angetreten.

Die letzten Saarbrückischen Fürsten hatten durch die nothgedrungene Entfernung aus ihren Erblanden den Besitz und die Regierung derselben nicht aufgegeben. Durch feindliche Occupation wird eine teutsche Provinz aus dem *allgemeinen* Reichsverband — nicht gerissen; die Saarbrückischen Lande und Innwohner blieben also dem Fürsten, und durch ihn dem teutschen Reiche — so lange angehörig, *bis* der ratificirte Friede sie davon trennte, und einer *andern* Macht überließ. Nur zufolge dieser staatsrechtlichen Wahrheiten konnten von dem höchsten Reichsoberhaupte im Anfang des 1793er Jahres die allgemeine Dehortatoria an alle teutschen Staatsbürger, in fremde und feindliche Dienste nicht überzutreten, erlassen werden; nur ihnen zufolge konnte die Fürstl. Saarbrückische Regierung am 3. Apr. 1793 die Fürstl. Landesdiener bei ihren dem Fürsten geleisteten Pflichten erhalten, und sie allein gaben nach dem Tode des letzten Saarbrückischen Regenten der Fürstl. Usingischen Linie das Recht, diese Lande als ergänzenden Theil des teutschen Reichs zu betrachten, und dieselbe als nächste Stammsverwandte in Gefolge des Nassauischen Erbvereins, in Besitz zu nehmen, wie solches von des letzt verstorbenen Für-

sten Carl Wilhelm Hochfürstl. Durchl. zu NassauUsingen durch öffentliche Patente vom 6. Mai 1797 geschah.

Recht und Verbindlichkeit, in so weit sie aus derselben Handlung, aus demselben Verhältniß entspringen, lassen sich nicht von einander trennen; wer jene anspricht, erkennt sich diese selbst zu, diese kann der nicht verkennen, welcher jene zu seinem Nutzen fordert.

Diese einfachen aus dem Gefühl der Rechtlichkeit hervortretenden Gründe, bestimmen das Verhältniß der Fürstl. Saarbrückischen Diener gegen ihren alten und neuen Fürsten; sie wurden von diesen fortdauernd in ihren Dienstpflichten erhalten — als ihre Staatsdiener erkannt, und hierdurch ihnen jene Rechte nothwendig gesichert, ohne welche sie diese Pflichten nie übernommen haben würden. Zwei merkwürdige allgemeine Rescripte vom 7. Jenner und 7. April 1803 (sie sind in der anliegenden Deduction beigedruckt) beweisen auch, daß selbst des Herrn Fürsten von Nassau Usingen Carl Wilhelm Durchl. Ihre Verpflichtungen gegen diesen Stand treuer Diener und Unterthanen nie verkannt haben, in deren letzterem vorzüglich der Herr Fürst sich öffentlich und unbedingt als Schuldner aller rückständigen Besoldungen bekannt, und zur Deckung künftiger Pensionen eine Summe von jährlichen 25000 fl. unwiderruflich bestimmt.

Hier genügt es an dieser flüchtigen Zeichnung, indem die hier beifolgende gedruckte Deduction, worin die Rechte und Ansprüche der Saarbrückschen Diener- und Creditorschaft näher entwickelt sind, die Beurtheilung und Beherzigung wohl verdienet.

Auf eine so unzweideutige Art waren die Rechte der Saarbrückschen Dienerschaft selbst von des Herrn Fürsten zu NassauUsingen Carl Wilhelm Durchl. anerkannt, als

diesen gerechten Fürsten der Tod übereilte, ohne daß Er seine Verhe ßungen hätte vollziehen können.

Dessen Regierungsnachfolger, des dermalen regierenden Herrn Fürsten zu NassauUsingen Durchl., haben nicht gleiche Grundsätze; viele an Einzelne erlassene Rescripte vom 5. Oct. 1803 beschränken ohne Untersuchung und Liquidation ganz willkührlich die Rückstandssumme der schuldigen Besoldungen, und die künftige Pension auf sehr unbedeutende Summen, und selbst diese Bewilligungen wurden bei weitem nicht allen Berechtigten gewährt, so daß der ungleich größere Theil dieser Diener, und mit ihnen die Creditoren der verlebten Fürsten von Saarbrücken, ein besseres Heil unter den Gesetzen und ihren Verwaltern suchen mußten, welches den Anlaß zu denen hier in Frage kommenden Kaiserl. und Reichssubdelegationsverhandlungen gab.

Nachdem in Gefolge des letzten Reichsgrundgesetzes, und dessen Vollstreckung in den rheinischen Kreisen, die höchsten Churhöfe Erzcanzler und Hessen, ihre Subdelegaten in Frankfurt versammelt hatten, glaubten die Saarbrückischen Reclamanten, ihre Rechtssache bei dieser Commission anbringen zu müssen, und noch jetzt leben sie der Ueberzeugung, daß sie die ungeeignete Stelle nicht gewählt haben. Eigentliche Schulden, dann die Pensionen der Staatsdiener, Sicherung der Rechte der Gläubiger und Erhaltung der Staatsdiener, dieser unglücklichen Kriegsopfer, bei ihren Rechten, ist der den kreisausschreibenden Herrn Fürsten bei Chur- und Oberrhein, Churerzcanzler und Churhessen durch das jüngste Reichsfundamentalgesetz angewiesene Wirkungskreis.

Unter den Saarbrücker Reclamanten ist nicht einer, welcher seine Rechte und Ansprüche nicht aus dieser Quelle herleitet. Das große und einzige Argument, welches von

Seiten NassauUsingen der Competenz der Subdelegationscommission und der Rechtlichkeit ihres bisherigen Verfahrens entgegengesetzt wird, ist aus dem §. 250. der Regensburger Deputationsberathschlagungen hergenommen, wonach überrheinische Staatsdiener der Großmuth der Fränkischen Republik heim, somit von Teutschland abgewiesen werden.

Man darf wohl voraussetzen, daß da, wo aus den Berathschlagungen zum Gesetz, das Gesetz selbst gezogen, und zur Befolgung von der gesetzgebenden Gewalt promulgirt wird, alle Rückkehr auf die Berathschlagungsprotocolle, als entscheidende Stelle nicht statt haben könne.

Kann aber dieser, in dem angeführten 250. §. geschehenen einstimmigen Aeußerung der höchsten Deputation (besonders da ihr zufolge für die überrheinischen Staatsdiener in dem Deputationshauptschlusse keine Verfügung geschehen ist) alle Wirkung abgesprochen werden? Eine rückwirkende Kraft, als welche nach den bekanntesten ersten Rechtsgrundsätzen nicht einmal das Gesetz selbst hat, kann und darf ihr nicht beigelegt werden: Rechte und Verbindlichkeiten, die aus einem bisher bestandenen immerwährend und nach und nach seine Wirkungen äußern sollenden Vertrag bereits erworben, resp. contrahirt worden sind, werden durch die bloße Aufhebung eben dieses Vertrags nicht zugleich mit zernichtet, sondern diese Auflösung hat nur die Wirkung, daß von dieser Auflösungsepoche an, eben dergleichen Rechte nicht mehr erworben, eben dergleichen Verbindlichkeiten nicht mehr contrahirt werden. Fortdauernd hatte der Staatsdienstvertrag zwichen den Saarbrückischen Fürsten, und ihren sämtlichen Dienern bestanden, er war sogar erneuert von dem succedirenden Fürsten durch sein Rescript vom 6ten Mai 1797

für die verfallenen rückständigen Besoldungen war der Fürst — Schuldner seiner Diener, sie wurden als auf den jenseitigen Besitzungen haftende Credita, von ihm als für diese Besitzungen entschädigten Fürsten gefordert; und gleiche Bewandniß hat es mit den vorfindlichen eigentlichen Schulden; der §. 38. Nov. recess. Deput. ist hier entscheidend, als welcher alle jene nach dem allgemeinen Frieden, oder nach besondern Conventionen nicht an die fränkische Republik gehörenden Schulden, jenseitiger Lande auf jene Fürsten hinweiset, die für solche Besitzungen diesseits *entschädigt* sind; und diese Entschädigung hat der Herr Fürst zu NassauUsingen für Saarbrücken reichlich erhalten.

Hier soll keine Wiederholung jener Gründe gemacht werden, die für die Behauptung: daß die Saarbrückische Diener nicht als jenseits rheinisch angesehen werden *können*, sondern als diesseits rheinische nach dem neuesten Reichsgrundgesetze beurtheilt werden müssen, aus dem Nassauischen Erbvereine, aus der Verpflichtung aller Diener sämtlich Nassauischer Linie auf diesen Erbverein, aus der *eigenen* Anerkenntniß des kurz verlebten unmittelbaren *Fürstl.* Regierungs-Vorfahrers, aus dem bestimmten Inhalte seiner beiden Rescripte vom 7ten Januar und 7ten April 1803 (also noch nach abgefaßten Deputationsschlusse) in der oben angeführten Deduction näher entwickelt sind: man beschränkt sich allein auf das commissarische Verfahren, und eigentlich derselben letzte Entschließung vom 13ten Oktbr. 1804, die zu dem Ende hier beigedruckt ist.

Die Reclamanten selbst hatten sich getheilt, wenige erschienen als solche, die den beiden Fürsten entweder sogleich oder nach beseitigten Hindernissen auf das rechte Rheinufer gefolgt waren, und dasselbe noch jetzt bewohnen; die größere Menge konnte diese Vorzüge für sich nicht gel-

tend machen. Jene glaubten den §. 74. des jüngsten Reichsdeputations-Hauptschlusses in Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden §. 73 — als entscheidend für sich anführen zu können, weil hier allen Dienern, die ihren Fürsten gefolgt sind, unbedingt als Belohnung ihrer persönlichen Anhänglichkeit, der Fortbezug ihrer Gehalte auf Lebenszeit zugesichert wird.

Die Bestimmung dieses §. ist an sich so deutlich und überhaupt mit dem Gefühl des Rechts und der Billigkeit so übereinstimmend, daß solches wohl nicht gegen diese treuen Theilnehmer an dem persönlichen Schicksale ihrer Fürsten ausgelegt werden kann: Sie bei ihrem Rechte zu erhalten, gehörte aber offenbar und unwidersprechlich zur Competenz der Subdelegations-Commission, weil der allgemeine Grundsatz der §§. 66. und 67. in demselben Gesetz durchaus geltend bleiben, und eine allgemeine gesetzliche Vorschrift auf alle Fälle gleicher Gattung wirken — muß.

Alle übrigen Reclamanten traten wegen ihrer rückständigen Besoldungen mit den übrigen Creditoren, als Gläubiger des Fürsten, dem §. 38. cit. Rec. Deputationis auf, und glauben sich nach §. 85. desselben Gesetzes hierwegen auch vor die Subdelegations-Commission berufen. Ihrer künftigen Pensionen wegen, hatten sie ihre Gründe nur im allgemeinen vorgelegt, und harrten des Ausspruchs der Subdelegations-Commission, um auf deren Verweisung solche dem ordentlichen Richter vorzulegen, wenn etwa dieselbe die Summe von jährlichen 25000 fl. — übersteigen sollten, in deren unverlierbarem Besitz der unmittelbare Nassau-Usingische Regierungsvorfahrer sie schon per rescriptum vom 7ten April 1803 gesetzt hatte.

Es war nicht Begünstigung jener vorzüglichen Reclamanten, die die Erhaltung in dem Besitzstand ihrer aus dem

Saarbrücker Besoldungsetat, der sich in des Herrn Fürsten Besitz befand, völlig liquiden Pensionen unbedingt nach den §§. 74. und 67. fordern konnten, daß dem Herrn Fürsten zur summarischen Verhandlung dieser Gegenstände mehrere Fristen gegeben worden; allein bei alle dem blieb der Herr Fürst beharrlich bei seinem einmal aufgestellten Grundsatz; der mit den — von Kaiser und Reich ausgestellten — Vollmachten versehenen Commission widersprach Er die Befugniß der Erkenntniß; Er verstand sich so wenig zur Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten gegen diese Reclamanten, daß endlich das Subdelegations-Commissions-Decret vom 13ten Oktobr. 1804 gegen ihn als Contumacem ausfallen mußte.

Es ist dabei entscheidend merkwürdig, daß eben dieses Decret nur in Ansehung jener vorzüglichen Reclamanten präjudicirliche Verfügungen enthält, welche nach den Worten der §§. 74. und 67. noviss. R. Deput. ein volles Recht haben, bei dem Besitz ihrer künftigen Pensionen erhalten zu werden, und die desfalsige Rückstände als die privilegirtesten Alimentationsgelder, wo nicht mit größerem doch mit eben dem Rechte fordern können. So weit war die Sache gediehen, als auf Anstehen des Herrn Fürsten von Nassau-Usingen von Höchstpreißl. Kaiserl. Reichshofrath gegen die beiden höchsten Churhöfe ein unbedingter Gebotsbrief, in der Saarbrücker Sache nicht weiter vorzuschreiten, am 6ten Nov. v. J. erwürkt, und ein Documentum sub aquila vorläufig am 15ten ejusdem bei der hohen Subdelegationscommission vorgelegt wurde.

Eine irrige Vorstellung der Thatsache ist es allein, welche diese höchstrichterliche Erkenntniß veranlaßt haben kann.

Die Sache an sich und die Materialien — die Rechte

und Gründe der Saarbrücker Reclamanten, wie solche hier vorliegen, — sind es wohl nicht, die, wenn der Herr Fürst von Nassauusingen sich darauf beschränkt hätte, ihm ein günstiges Rechtsurtheil hätten erwirken können. Gegen die Subdelegationscommission und ihre Competenz, gegen die Anwendbarkeit der angezogenen Stellen des Reichsdeputationshauptschlusses auf ihn — des Herrn Fürsten Durchl. sind also seine Gründe gerichtet gewesen, wie auch dagegen allein nur die Erklärungen ergangen sind, welche Höchst-Er vor dieser Commission selbst abgegeben hat.

Durch eine legem novam dispositivam wurde den kreisausschreibenden Fürsten, und für Chur- und Oberrhein, dem Churerzcanzler und Churhessen, die Vollstreckung des jüngsten Reichsschlusses von der höchsten Gewalt im Teutschen Reiche übertragen; beide Churhöfe haben für diese Kreise ihre Befugnisse unmittelbar von jener Gewalt, welcher die höchsten Reichsgerichte die ihrige verdanken; sie haben solche unabhängig von allem Einfluß der höchsten Reichsgerichte, welche die höchste Staatsgewalt, wegen Beschleunigung der Vollstreckung aller Gegenstände des Reichsdeputationsschlusses, sogar entfernen wollte. Durch das Gesetz selbst haben Teutschlands Bürger volles Recht auf die schleunige Hülfe und Unterstützung in allen denjenigen Fällen erlangt, welche sich unter den Deputationsschluß subsumiren lassen. Rechte, welche das Gesetz selbst gewähret, können nur von der gesetzgebenden Gewalt durch Aufhebung dieses Gesetzes wieder entzogen werden; jene, denen die Justizverwaltung anvertrauet ist, haben nur die Gesetze anzuwenden, nach den Gesetzen zu sprechen, eine allenfalls nothwendige authentische Erklärung darf von ihnen nicht gefordert, kann nicht ertheilet werden.

Der äußerste Fall wäre, daß die Subdelegationscom-

mission, die ihr durch das Gesetz und ihre Vollmachten gezogene Gränzlinie überschritten, und einen noch illiquiden (quoad jus aut factum talem) mithin vor dem Ressort der im Reiche bestehenden höchsten Reichsgerichten gehörenden Fall als liquid behandelt, und in dieser Voraussetzung Verfügungen getroffen hätte; zwischen ihr und einer sich verletzt glaubenden Parthei, oder auch einem — wegen in seinem Wirkungskreis, in seine Gerichtsbarkeit geschehen seyn sollenden Eingriff sich beschwert erachtenden — Reichsgericht, kann nur jene Stelle entscheiden, von welcher unmittelbar, und ohne Unterordnung unter eine andere Gewalt, den Executionshöfen die Vollstreckung des Gesetzes privative übertragen ist; und wer ist diese Stelle anders, als der Reichstag selbst? Ist also das Gesetz oder eine Stelle desselben zweifelhaft, bedarf es einer Erläuterung, so ist es nur der Reichstag, der hierüber mit Erfolg angegangen werden kann, die höchsten Reichsgerichte, als welche sonst wohl gar in ihrer eigenen Sache sprechen würden, haben hierüber nicht zu erkennen, denn die Gewalt der Executionshöfe, und jene der höchsten Reichsgerichte sind sich nicht einander sub- sondern coordinirt, beide aber stehen unmittelbar unter Kaiser und Reich, mithin kann so wenig ein Reichsgericht an die Executionshöfe, als diese an jenes einen unbedingten Gebotsbrief erlassen, und dadurch die bisherige Verfügungen derselben zernichten und ferner verhindern.

Hätte man die kreisausschreibende Fürsten und das Verfahren ihrer Subdelegationscommission in Fällen, welche allein die Vollstreckung des in Frage stehenden Reichsdeputationsschlusses betreffen, den reichsgerichtlichen Verfügungen unterwerfen wollen, so würde man dadurch die Vollstrecker dieses Gesetzes bei jedem einzelnen Falle selbst zu Partheien gegen diejenigen, welche sich durch die Execution

beschwert glauben, gemacht, und somit die schleunige Vollziehung der zum Vortheil unglücklicher Kriegsopfer gemachten Verfügungen zwar ausdrücklich gewollt haben, aber nur in so weit gewollt haben, als dem zu Exequirenden nicht gefällig ist, die schnelle Vollziehung durch zu nehmenden Recurs an ein höchstes Reichsgericht zu verhindern, welches mit den §. 67. u. 85. des mehr allegirten Reichsdeputationsschlusses in offenbarem Widerspruch steht, in welch — letzterm nicht einmal im Collisionsfalle des exequirenden Höchsten Herrn Fürsten oder deren Commissarien die Reichsgerichte einschreiten, sondern jene sich selbst einen Obmann zu erbitten haben sollen.

Nach dem Beispiel der Vollstreckung des Westphälischen Friedens hat man auch bei dem neuesten höchstwichtigen Friedensgeschäfte hier die einzelnen Executionscommissionen für jeden Kreis, wie dorten die allgemeine Reichsexecutionscommission darum allein entstehen lassen und gebildet, damit im Teutschen Reiche die traurigen Folgen eines verheerenden Krieges, die mancherlei Uebel und Drangsale so schnell als möglich, und ohne gerichtliche Weitläuftigkeiten beseitigt werden mögten.

Was also nach dem Westphälischen Frieden die allgemeine Reichsexecutionscommission war, sind jetzt nach dem Lüneviller Frieden und dem Reichsdeputationsschlusse die einzelnen Kreisexecutionscommissionen, und auf diese sind die noch fortbestehende gesetzlichen Verfügungen jener ohne Anstand anwendbar.

Hierher gehören also die Vorschriften der ältern Executionsordnung vom Jahr 1555., vorzüglich jene des besondern ExecutionsRecesses vom Jahr 1649. §. 6., welche alle Inhibition und Einhalt gegen das Verfahren der kreisausschreibenden Fürsten untersagt und aufhebt; ferner der

wichtige §. 180. des J. R. A. wonach von den Executionen kein Stand des Reichs, kein Mittel- oder Unmittelbarer ausgeschlossen seyn, und alle dagegen einkommende Klagen und Implorationen a limine judicii abgewiesen werden sollen; Heilsame Verordnung, welche in allen Kaisel. Wahlkapitulationen besonders jener von 1711. Art. II §. 5. Art. XII. §. 3. et. 4; von 1742. Art. XII. §. 5. von 1790. Art. XII. §. 5. — feierlich bestätiget sind.

Alle diese Gesetze geben dem Mittelbaren *so gut als* dem Unmittelbaren Rechte, auf die er sich stützen darf; *sie* müssen ihre Wirkung ohne Rücksicht des Standes und der Verhältnisse äußern; die Verfügungen des jüngsten Reichsschlusses, müssen von den creisausschreibenden Fürsten für jeden vollzogen und dabei dürfen keine Inhibitionen und Untersagungen berücksichtiget werden, die nicht *unmittelbar* von der höchsten Gewalt im teutschen Reiche *verfassungsmäßig* ausfließen. Die nothleidenden Saarbrücker Reclamanten glauben denen vortreflichen Reichstagsgesandschaften diese kurze Uebersicht ihrer Angelegenheit *vorlegen zu müssen*, als teutsche Bürger dürfen sie sich dem Mitgefühl der ehrwürdigsten teutschen Staatsmänner empfehlen und die Beurtheilung ihrer Rechte derselben tiefen Einsichten anheim geben.

Die letzte Hoffnung so vieler unverschuldet Unglücklicher beruhet nun allein auf der Standhaftigkeit, Seelengröße und Gerechtigkeitsliebe der erhabenen Churfürsten, welche die Vollziehung des Reichsschlußes in beiden rheinischen Kreisen übernommen haben; und sie dürfen wohl mit Vertrauen hoffen, daß die höchsten Kreisausschreibende Herrn Fürsten, deren gemeinsame Rechte übrigens hier noch zu erhalten sind, die Execution des jüngsten Reichsschlusses nach dessen eigenen Wortlaut und dem Inhalt der allegirten

Reichsgrundgesetze um so mehr vollziehen zu lassen gerechtest geneigt seyn werden, als beide höchste Churhöfe nur die ruhmvolle Absicht gezeigt haben, die ihnen von Kaiser und Reich ertheilten und übernommene Aufträge nach konstitutionsmäßiger Vorschrift ohne Rücksicht und unpartheyisch vollziehen, und durch ihre Subdelegaten sogar mehrmal bei vorkommenden Fällen gegen sich erkennen zu lassen.

Bliebe aber diese letzte Hoffnung so vieler unglücklichen Kriegsopfer unerfüllt, so hätten sie dieselbe durch den jüngsten Reichsschluß vielmehr nie erhalten sollen; ihr trauriges Schicksal wäre schon längst mit einem Schlag geendet worden, statt daß sie jetzt in qualvollen langsamen Zuckungen hinschwinden müssen; viele hätten sich seit mehreren Jahren unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte gewendet, und dadurch eine kostbare Zeit, die kleinen Reste ihres zehrenden Vermögens erhalten, und fänden sich jetzt nicht mehr auf dem entfernten Standpunkt von Hülfe, die sie für die Zahlung so heilig contrahirter Schulden, so theuer erkaufter Ansprüche zu fodern berechtigt sind.

III.

Ueber das vorstehende Promemoria. Ein Schreiben eines Freundes am Neckar, an seinen Freund an der Donau, vom März 1805.

Sie haben Recht, mein Freund, wenn Sie glauben, daß das Benehmen der Frankfurter Reichssubdelegation gegen das Haus NassauUsingen, welches so vieles Aufsehen gemacht hat, auch meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe.

Mit steigender Begierde erwartete ich jedes Heft des neuen teutschen Zuschauers, und suchte in solchem die Befriedigung meiner Wißbegierde. Aber immer blieben die commissarischen Verhandlungen in dieser Angelegenheit — warum? ist mir unbekannt — zurück, und um so willkommener war mir daher das 49ste Heft des Häberlinschen Staats=Archivs, welches mich mit dieser Sache näher bekannt machte.

Diese beiden Druckschriften sind indessen *nun auch beinahe alles*, was ich von diesem Gegenstande weiß. *Und* da ich Ihnen gleichwohl meine Gedanken über das in Regenspurg bekannt gewordene und mir abschriftlich mitgetheilte

Promemoria, das in der Saarbrücker Reclamantensache erwirkte Mandat betreffend,

sagen soll: so bleibt mir nichts übrig, als mich dabei an das zu halten, was vor mir liegt.

Freilich empfindet man gleich Anfangs einigen *Unwillen*, wenn man die gründliche Behandlung des *befragten* Gegenstandes in der Isten Nummer des vorgenannten Hefts des St. A. lieset, und dagegen in dem unterliegenden P. M. eine Oberflächlichkeit findet, die ganz augenfällig darauf berechnet worden ist: nicht die Wahrheit in ein helleres Licht zu setzen, sondern solche vielmehr in eine Dunkelheit zu ziehen, und dieses Dunkel durch einige bei Advocaten gewöhnliche Kunstgriffe mit einem falschen Schimmer zu decken, der die Augen völlig verblenden soll.

Hierdurch darf man sich aber nicht irre führen lassen. Man muß im Voraus fest bestimmen, worauf es d e r m a l e n (das heißt: in so ferne die Sache etwa an den Reichsconvent gelangen, und von dieser höchsten Stelle beurtheilt

werden sollte) ankommt, und worauf es nicht ankommt? von Letzterem muß ich zuerst reden; und dann folgt das Erstere.

Der Verfasser des P. M. hat sich vorzüglich Mühe gegeben, um gegen die angeblich nothleidende Nassau-Saarbrückische Diener und Creditorschaft das Mitleid rege zu machen. Aber wozu soll und kann das dienen? Nicht zu gedenken, daß, wie die Abhandlung im St. A. versichert, und das vorliegende P. M. selbst bestätiget, der jetzige Fürst von NassauUsingen von selbst den Entschluß gefaßt hat, für die Subsistenz der eigentlich nothleidenden Dienerschaft einstweilen zu sorgen: so kann doch alsdann, wenn die Frage davon ist, wer Recht oder Unrecht hat? das Mitleiden unmöglich einen rechtlichen Entscheidungsgrund abgeben. Es muß solches also um so mehr hier ganz wegfallen, wenn man sein Auge auf den zweiten Kunstgriff wendet, den man in jenem P. M. anwendet: daß man nämlich, um die Gemüther zu gewinnen, das Recht, welches die genannte Diener- und Creditorschaft für sich haben soll, weitläuftig zu deduciren sucht. Aber darauf kommt, sobald die Sache dem hohen Reichsconvent, der ja kein Justizcollegium ist, vorgelegt werden soll, wieder nichts an.

Den Saarbrückischen Dienern und Gläubigern sind und bleiben ihre wirklich habenden Rechte noch zur Zeit durchaus unbenommen; sie mögen solche nun bei Frankreich, oder bei einem der teutschen höchsten Reichsgerichte, oder bei der Frankfurter Subdelegation zu suchen und zu verfechten haben. Auf Beides lasse ich mich also gar nicht ein, und überlasse die demnächstige Verhandlung über die Recht- und Unrechtmäßigkeit der gegen NassauUsingen aufgestellten Forderungen, lediglich den NassauUsingischen Räthen, zu denen ich nicht gehöre.

Das, worauf es also hier, nämlich bei der hohen Reichsversammlung, wenn die Sache dahin gelangen sollte, ankäme, wäre die Auseinandersetzung folgender Fragen:

1) Haben die Herren Subdelegirten der von Kaiser und Reich beauftragten beiden höchsten Churhöfen sich in den Gränzen des ertheilten Auftrags gehalten; oder solche überschritten?

2) Haben sie selbst in dem erstern Fall die rechts- und gesetzliche Formen in ihren Vorschritten eingehalten; oder haben sie sich sogenannter Nullitäten schuldig gemacht?

Und dann, nach einer gründlichen Untersuchung dieser Fragen, kann man sich erst zu der letzten wenden, nämlich

3) Hat der kaiserl. Reichshofrath gerechte Veranlassung und gesetzmäßige Befugniß gehabt, die Hände einzuschlagen, und das emanirte unclausulirte Mandat zu erkennen?

Das Gutachten, was Sie von mir begehren, weiß ich demnach nicht besser zu begreifen, als wenn ich in dem unterliegenden P. M., das, was über diese drei Fragen gesagt wird, (und also mit Uebergehung alles übrigen) Punkt vor Punkt aufsuche, und über jeden gleich meine Gedanken äußere; doch so, daß ich der Kürze halber da, wo der befragte Punkt schon in der N. 1. des Staats-Archivs behandelt worden ist, blos darauf hinweise.

Um der Ordnung willen bediene ich mich der Abtheilung in Paragraphen.

§. 1.

Um die Competenz der Frankfurter Subdelegation aus-

ser Widerspruch zu setzen, findet man in dem Promemoria folgende Aeußerung:

> Eigentliche Schulden, dann die Pensionen der Staatsdiener, Sicherung der Rechte der Gläubiger und Erhaltung der Staatsdiener, dieser unglücklichen Kriegsopfer, bei ihren Rechten, ist der dem Churerzkanzler und Churhessen, durch das jüngste Reichsfundamentalgesetz, angewiesene Wirkungscreis. Unter den Saarbrücker Reclamanten ist nicht einer, welcher seine Rechte und Ansprüche nicht aus dieser Quelle herleitet.

Setzen Sie voraus, m. F., daß das Einzige, was Nassauusingen der Subdelegation entgegen gesetzt hat, ihre Incompetenz ist, und daß also hier auf die Widerlegung dieser Gegenrede Alles ankam: und dann fragen Sie sich selbst, ob diese kurze Declamation Sie befriedigen und von dem Gegentheil überzeugen könne? Wäre ich z. B. ein Abgeordneter von den Schuldnern und Pensionärs der Königinn von Etrurien; ich würde mit diesem Satz die Competenz der Frankfurter Subdelegation eben so gut beweisen können; denn ich würde sagen, auch unter den Etrurischen Reclamanten ist nicht einer, welcher seine Rechte und Ansprüch nicht aus dieser Quelle herleitet.

Lesen Sie dagegen die Abhandlung N. 1. im Staats-Archiv (die ich künftig bloß unter dem Namen Abhandlung anführen werde) nach; und durchgehen insonderheit den 2ten Abschnitt derselben: so muß Ihnen der Abstand zwischen ein und der andern Schrift sofort auffallen. Dort untersucht man mit der größten Genauigkeit und mit beständiger Hinweisung auf die Reichsdeputationsverhandlungen, in wie weit sich jeder Gegenstand zur Abhülfe der erkannten Reichscommission qualificire?

Und hier fertiget man diese wichtige Frage mit dem

Schall von ein paar leeren Worten ab. Wirklich verdienet diese Stelle also auch keine weitere Anmerkung, als die Hinweisung auf jenen Abschnitt der Abhandlung, wo die Incompetenz der Subdelegation in all' diesen Saarbrücker Angelegenheiten bis zur höchsten Evidenz dargethan ist.

§. 2.

Der Verfasser des P. M. sucht die Competenz derselben weiter durch folgendes zu retten:

> Das große und einzige Argument, welches von Seiten NassauUsingen der Subdelegationscommission und der Rechtlichkeit ihres bisherigen Verfahrens entgegen gesetzt wird, ist aus dem §. 250. der Regensburger Deputationsberathschlagungen hergenommen, wornach überrheinische Staatsdiener der Großmuth der Fränkischen Republik empfohlen, so mit von Teutschland abgewiesen worden.
>
> Man darf wohl voraussetzen, daß da, wo aus den Berathschlagungen des Gesetzes das Gesetz selbst gezogen, und zur Befolgung der Gesetzgebenden Gewalt promulgiret wird, alle Rückkehr auf die Berathschlagungsprotocolle, als entscheidende Stelle, nicht statt haben könne. Kann aber dieser in dem angeführten §. 250. geschehenen einstimmigen Aeußerung der höchsten Deputation, besonders da ihr zufolge für die überrheinische Staatsdiener in dem Deputationshauptschluß keine Verfügung geschehen ist, alle Wirkung abgesprochen werden? Eine rückwirkende Kraft ꝛc. — — —

Doch ich ermüde, dieses weiter abzuschreiben.

Hat es dann die Reichsdeputation bei einer bloßen Berathschlagung bewenden lassen? Hat sie nicht ein Conclusum darüber abgefaßt? Ist dieses Conclusum nicht der Kaiserlichen Plenipotenz zur Genehmigung vorgelegt? Ist diese nicht erfolgt? Hat also dieser Deputationsschluß nicht die völlige Gesetzkraft erhalten? Ist nicht auch noch eben dieser Schluß den vermittelnden Mächten mitge-

theilet, und von ihnen ohne Gegenrede, mithin als gegründet, angenommen worden?

Die Richtigkeit dieser Angaben will ich, da der Verfasser des P. M. die Deputationsprotocolle nicht leiden kann, auch nicht aus diesen, sondern aus den Beylagen dazu; also aus dem, was nach gepflogenen Berathschlagungen expedirt, und mithin zum wirklichen Vollzug gebracht worden ist, erweisen.

Die 312te Beilage des Reichsdeputationsprotocolls ist der, nach gepflogenen Berathschlagungen, wirklich erfolgte: Deputationserlaß die Reichsständische Dienerschaften von der linken Rheinseite betreffend. Es heißet darinnen:

„Es hätten mehrere Reichsständische Dienerschaften von der linken Rheinseite sich mit Vorstellung ihrer traurigen dermaligen Lage an diese Reichsdeputation gewendet, und um Pensionen und Wideranstellung gebeten, worauf dann beschlossen worden:"

„So sehr auch diese Reichsdeputation das Schicksal dieser unglücklichen Dienerschaften beklage; so wisse sie jedoch, da gedachte Dienerschaften mit der linken Rheinseite an die französische Republik übergegangen seyn, nichts anders zu thun, als alle solche Dienerschaften teutscher Herrn der französischen Gesandtschaft zur milden Rücksicht und gerechten Beherzigung bestens zu empfehlen."

„Die höchst ansehnliche Kaiserliche Plenipotenz werde demnach geziemend ersucht, sich hiermit gefälligst zu vereinigen, und diese Empfehlung an den französischen Herrn Minister gelangen zu lassen?"

Die 314te Beilage des R. D. P. enthält den: Gegenerlaß der Kaiserlichen Plenipotenz, das Gesuch der Dienerschaften vom linken Rheinufer betreffend, wo es heißt:

„Der R. Kais. Maj. 2c. verordnete H. A. Commission hat sich mit dem Beschluß der R. D. das Gesuch der 2c. betreffend, vereiniget und gleich heute an den Herrn Minister der franz. Republik beiliegende Empfehlungsnote gelangen lassen."

Und diese, den 5ten Februar 1803. an die beide Herrn Minister der vermittelnden Mächte abgelassene, und dem von K. M. genehmigten Concluso ganz gemäß abgefaßte Note ist unter jener Beilage selbst nachzulesen.

Der Einwand also, daß es bloß bei Berathschlagungen geblieben, und kein gesetzliches Conclusum in dieser Materie abgefaßt worden sey, fällt fürs erste hinweg. Der zweite aber, daß davon nichts in den Hauptdeput. Schluß gekommen, ist in der That lächerlich. Findet man dann nicht hundert ähnliche Conclusa der R. D., in dem Deput. Prot. und dessen Beilagen, von welchen eben wohl kein Wort in dem Hauptdeputationsschluß zu finden ist, und an deren gesetzlichen Kraft doch noch kein Mensch gezweifelt hat? Und hätte doch der Verf. des P. M. bedacht, daß er mit diesem Einwand grade das stärkste Argument gegen die von ihm behauptete Competenz der Frankfurter Subdelegation aufreget! Was sagt die Reichsdeputation in ihrem Concluso anders, als:

Wir sind die ganz incompetente Stelle, um über diese Sache einen Schluß zu fassen. Sie gehört lediglich zur Competenz des Französischen Gouvernements, und wir können also für die überrheini-

sche Dienerschaft Nichts, gar Nichts thun, als sie dem competenten Gouvernement empfehlen?

Wie konnte also die Reichsdeputation etwas davon in ihren Hauptschluß bringen, da dieser bloß ein Gesetz für Teutschland, und nicht für Frankreich seyn sollte? Aber, was die Hauptsache ist, wie konnte die Subdelegationscommission sich nun noch einer Competenz in dieser Sache anmaßen, da ihr Committens, Kaiser und Reich, ihre Incompetenz selbst anerkannt, und da selbst Frankreich diese Erklärung als richtig angenommen hatte?

Ist es wohl je erhört worden, daß ein Committens seinem Commissarius mehr Gewalt übertragen könne, als er selbst hat?

§. 3.

Nachdem hierauf in dem P. M. von dem Rechte der Saarbrückischen Dienerschaft gegen den Fürsten wieder ein Brocken hineingeworfen worden (wie zur Verwirrung der Sache in der Folge noch gar oft geschiehet, das ich aber übergehe, weil es, wie gesagt, hierher nicht gehöret): so kommt man auf die Saarbrückische Schulden, glitscht aber darüber hinweg, wie über heiße Kohlen. Es heißt:

> Gleiche Bewandtniß hat es mit den vorfindlichen eigentlichen Schulden. Der §. 38. Rec. Deput. Nov. ist hier entscheidend, als welcher alle jene nach dem allgemeinen Frieden, oder nach besonderen Conventionen, nicht an die Fränkische Republik gehörende Schulden jenseitiger Lande auf jene Fürsten hinweiset, die für solche Besitzungen diesseits entschädigt sind; und diese Entschädigung hat der Herr Fürst von NassauUsingen reichlich erhalten.

Ich will hier nicht wiederholen, daß nach vorstehendem §. 2. die Frankf. Subdelegation in Ansehung aller Saar-

drückischen Angelegenheiten ganz incompetent war, und deshalb weder einen Auftrag hatte, noch auch von dem höchsten Committenten, welcher das Bekänntniß seiner eigenen Incompetenz vor dem teutschen Vaterland und den auswärtigen vermittelnden Mächten offen abgegeben hatte, solchen erhalten haben konnte. Ich will auch nicht abschreiben, was über diesen Gegenstand in der oft allegirten Abhandlung überhaupt, und was insonderheit in deren §. 27. sodann in §. 28. N. 3 und 4. Seite 46. bis ans Ende des dritten Abschnitts darüber so unwiderleglich dargethan wird; denn ich setze immer voraus, daß Sie m. F. diese Abhandlung neben sich liegen haben, und nachschlagen; ich will nur folgende Paar Fragen dem Verfasser des P. M. zur Beantwortung vorlegen. In dieser seiner Stelle wird als richtig angenommen (wie es denn auch ist), daß die jenseits Rheinische Schulden nach dem §. 38. des R. D. S. zum Theil von Frankreich, zum Theil von Teutschen übernommen werden müssen. Die Abtheilung dieser Schulden ist also eine gemeinschaftliche Staatsangelegenheit, die auf keine andere Art, als durch gütliche, gemeinschaftliche Verhandlungen unter beiden Nationen abgemacht werden konnte. Und diesen Satz beweiset die von Frankreich zu diesem Ende wirklich erfolgte Absendung eines eigenen Staatsrath nach Mainz, wo auch die Unterhandlungen schon ihren Anfang genommen haben.

Ist es nun begreiflich, wie die Frankfurter Subdelegation sich unterfangen mögen, diese nun vor den Augen aller Europäischen Mächte, und von den beiden dabei befangenen Nationen selbst, als bloße Staatssache anerkannte Angelegenheit vor ihren Richterstuhl zu ziehen? Wo ist der von beiden Nationen dazu erforderliche Auftrag an Sie zu finden? Oder, wo ist auch nur ein Auftrag dazu von teutscher Seite, also von Kaiser und Reich an sie auf=

zutreiben? Gewiß Nirgends! Die Vollziehung des §. 38. gehörte also weder zur Competenz des Kaisers und Reichs; noch zu der der Reichsdeputation; und am allerwenigsten zu der Competenz der so sehr eingeschränkten, und blos auf literam praescriptam verwiesenen Frankfurter Subdelegation.

Ueberhaupt kann und darf selbst kein Richter des Teutschen Reichs (das die Subdelegation noch bei weitem nicht ist) sich einer Cognition über die jenseits Rheinische Schulden anmaßen, ehe und bevor jene StaatsUnterhandlungen geschlossen sind. Hat alsdenn ein Gläubiger gegen den Fürsten, der ihn zu zahlen überkommen hat, ein Recht zu klagen; dann gehört solches vor den ordinären Richter; aber immer noch nicht, und nie vor die Frankfurter Subdelegation. — Nun läugne noch Jemand, daß dieselbe die Gränzen ihres Auftrags — weit — weit überschritten habe!

§. 4.

Zwar sucht man in dem auf die voranstehende Stelle folgenden passu, in welchem wieder alles durch einander geworfen wird, der Subdelegation gegen diesen Vorwurf wieder dadurch einige Luft zu verschaffen, daß man sagt: die Creditoren hätten nur des Ausspruchs der Subdelegationscommission geharret, um auf deren Verweisung ihre Sache dem ordentlichen Richter vorzulegen.

Allein auch dieses stand einestheils der Subdelegation nicht zu, indem sie solche schlechterdings ab und zur Geduld verweisen mußte, bis sich beide Nationen darüber näher benommen hätten; anderntheils und hauptsächlich aber stehet solches mit den eigenen Subdelegationsdecreten im Widerspruch. Denn in einem solchen vom 8ten August

wird ja nach der Abhandlung S. 55. n. 3. ganz bestimmt gesagt, daß ungegründete Reclamanten von hier gar nicht angenommen würden. Und nach dem weitern Decret vom 15ten August, welches eben daselbst S. 57 und 58. allegirt wird, wird nun weiter den Fürsten von Usingen aufgegeben, sich den 3ten Sept. coram Commissione einzufinden, und über sämmtliche Saarbrückische Credita die Verhandlungen anzugehen. Das involvirt doch wohl ohnstreitig, daß man sich für den competenten Richter erkennt; und involvirt eben dadurch die Ueberschreitung des erhaltenen Auftrags. — Doch das Auffallendste, was von der Subdelegation in Ansehung der Schulden unterm 13ten Octbr. geschah, wird noch folgen.

§. 5.

Nun muß ich, — nicht als ob die Sache an sich einer Anmerkung bedürfte, sondern blos um Sie, m. F., mit der Logik, die in dem P. M. herrschet, noch etwas näher bekannt zu machen, aus dem Wirrwarr, der auch den voranstehenden passum enthällt, noch folgende Stelle ausheben.

> Sie (die Saarbrückische Dienerschaft) bei ihrem Recht zu erhalten, gehörte aber offenbar und unwidersprechlich zur Competenz der Subdelegationscommission, weil der allgemeine Grundsatz der §§. 66. und 67. in demselben Gesetz durchaus geltend bleiben, und eine allgemeine gesetzliche Vorschrift auf alle Fälle gleicher Gattung wirken muß.

Ich bemerke hierzu Folgendes. Die säcularisirten geistlichen Lande wurden bekanntlich zum Behuf der Unterhaltung und Versorgung der in denselben bisher ihre Subsistenz gehabten Geist- und weltlichen Personen von der R.

D. in sechs verschiedene Classen abgetheilt, und wegen jeder Classe wurden ganz eigene und besondere Gesetze gemacht. Hätte nun die Deputation, neben diesen für jede Classe besonders eingerichteten Vorschriften, auch noch generelle oder auf alle allgemein anzuwendende Grundsätze festsetzen wollen: so hätten dieselben für solche erklärt, als solche in dem Deputationsschlusse angeführet, und denen ins Einzelne gehenden Verfügungen, als auf alle diese anwendbar, vorausgeschickt werden müssen. Hiervon findet sich aber Nichts.

Weiter: die 1ste Classe der zu versorgenden Geist- und Weltlichen unterscheidet sich von den übrigen fünf Classen so durchaus und so wesentlich, daß von jener auf diese eine Schlußfolge schlechterdings nicht möglich ist. Denn bei der 1sten Classe hatte man es mit solchen Bisthümern zu thun, welche integraliter in Teutschland vorhanden, wo also alle Fonds zur Aushülfe noch durchaus in salvo waren; und die nebst dem unzertrennt, nun an einen weltlichen Herrn übergiengen. Bei den andern fünf Classen war aber alle dieses umgekehrt; und es erhellet also hieraus schon zur Genüge, daß, so wie selbst bei den fünf letzten Classen, die doch unter sich so viele Aehnlichkeit mit einander haben, nicht von einer auf die andere geschlossen werden darf, ein solches doch noch weit mehr alsdann wegfallen müsse, wenn insonderheit von den Dispositionen über die erste Classe ein Schluß auf die übrige 5 Classen gemacht werden soll.'

Nun ist aber in so weit, als in dem Deputationsschluß von der Versorgung der 1sten Classe die Rede ist, also vom §. 51. bis 67. einschließlich, von einem Auftrag an die beiden Höchsten Commissionshöfe, Churerzcanzler und Churhessen, so wenig die Rede, daß sie bis dahin noch gar nicht einmal genannt werden. Es ist solches auch ganz na-

türlich, da sich in dem chur- und oberrheinischen Kreise, als dem Bezirk, worauf der Höchstihnen zugegangene Auftrag ganz allein gerichtet ist, nicht ein einziges Erz- oder Bisthum findet, das zu der ersten Classe gehörte; woraus dann auch ganz unwidersprechlich folget, daß die diese erste Classe allein betreffende eben genannten §§. 51. bis 67. incl. Höchstdiese beide Churhöfe gar nichts angehen. Zum Ueberfluß wird solches aber auch noch in dem 67. §. ausdrücklich gesagt. Denn nachdem bis dahin alle Dispositionen wegen der ersten Classe gemacht und auseinander gesetzt worden waren, und es nun noch auf die Ernennung derer ankam, welche den Vollzug desselben beobachten sollten, so werden solche folgenderstalt namhaft gemacht:

> Die Kreisdirectorien (dazu gehören weder die Erzcanzlerische, noch die Hessische Chur) haben über den Vollzug alles dessen zu halten rc.

Der Gedanke von allgemeinen Grundsätzen, die in den §§. 66. und 67. enthalten seyn sollen; so wie die daraus fließen sollende offenbare und unwidersprechliche Competenz der Frankfurter Subdelegation, sind also bloße Träume ohne Wirklichkeit.

§. 6.

Ueber die letzte Stelle, welche das P. M. noch in Ansehung der Saarbrückischen Reclamanten, und des Subdelegationsverfahrens enthält, würde ich Ihnen die nöthige Erläuterung nicht haben geben können, wenn ich nicht zufällig zu der Ueberzeugung gelangt wäre, daß die darinnen zusammen gestellte Thatsachen die offenbarste Unwahrheiten enthielten. Es heißet:

> Es war nicht Begünstigung jener vorzüglichen Reclamanten, die die Erhaltung ihrer aus dem Saarbrückischen Besoldungsetat, der sich in des Herrn

Fürsten Händen befand, völlig liquide Pensionen unbedingt nach dem § 74. und 67. fordern konnten, daß dem Herrn Fürsten zur summarischen Verhandlung dieser Gegenstände mehrere Fristen gegeben worden; allein bei allem dem bleibt der Herr Fürst beharrlich bei seinem einmal aufgestellten Grundsatz. Der mit den von Kaiser und Reich ausgestellten Vollmachten versehenen Commission widersprach Er die Befugniß der Erkenntniß. Er verstand sich so wenig zur Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten gegen diese Reclamanten, daß endlich das Subdelegationsdecret vom 13. Oct. 1804 gegen ihn, als contumacem ausfallen mußte.

Es ist dabei entscheidend merkwürdig, daß eben dieses Decret nur in Ansehung jener vorzüglichen Reclamanten präjudicirliche Verfügungen enthält, welche nach den Worten der §§. 74. und 67. nov. Rec. Dep. ein volles Recht haben, bei dem Besitz ihrer künftigen Pensionen erhalten zu werden, und die desfalsigen Rückstände, als die privilegirtesten Alimentationsgelder, wo nicht mit größerm, doch mit eben dem Recht fordern können.

Es sind, wie die Abhandlung S. 60. §. 35. besagt, nicht ein, sondern drei Decrete, welche unterm 13. Oct. 1804 von der Subdelegation beschlossen, expedirt und insinuirt wurden; und anjetzo, nachdem ich Gelegenheit gehabt habe, solche selbst einzusehen, kann ich versichern, daß auch nicht auf ein einziges derselben das Angeführte passet. Und gleichwohl finde ich in allen dreien die ganz gleiche Bedrohung, daß bei entstehender Folgeleistung die Execution den 15. Nov. ausrücken solle.

Das erste von diesen Decreten betrifft mehrere Forderungen der verwittweten Frau Fürstin von Saarbrücken, die in folgenden bestehen:

1)	Rückständige Interessen von ihrem dem Hause Saarbrücken eingebrachten dote	Livres. 80,000
2)	Rückständiger Wittum = =	132,000
3)	Für ihre Trauer (welche? ist nicht angezeigt)	6,000
4)	Vorgeschossene Besoldung an ihre Hofdame	6,000
5)	Rückständige Naturallieferungen =	120,000
	Summa	344,000

Daß alle diese Posten doch vor allen Dingen noch eine Liquidation bedürften, lehrt die bloße Ansicht. Sie sind also 1) nichts weniger, als liquid, aber wo ist dann 2) der Besitz, in dem nach der anderseitigen Aeußerung die Reclamanten von der Commission erhalten werden mußten. Es sind alles Forderungen, in deren Bezug die Frau Fürstin noch nie, selbst nicht zu den Lebzeiten ihres Herrn Schwiegervaters, und eben so wenig ihres Herrn Gemahls, war. 3) Ist es doch ganz unläugbar, daß alle diese Forderungen zu den Saarbrücker Schulden gehörten. Wie reimt es sich also damit, wenn das P. M. versichert, die Subdelegation habe sich in die Saarbrückischen Schuldensachen noch gar nicht eingelassen, und dieses hier so nachdrücklich als eine entscheidende Merkwürdigkeit wiederholt anführt, daß die Subdelegation bloß in Ansehung der vorzüglichen Reclamanten, um deren Alimentation es zu thun gewesen, präjudicirliche Verfügungen erlassen habe. Die Frau Fürstin von Saarbrücken genießt in dem Schlosse zu Usingen ihren ganzen sehr reichen Wittum, und es findet also bei Ihr der Vorwand von Alimenten gar nicht statt. Es ist dieses mithin eben so wie das, daß in den befragten Decreten bloß von Erhaltung der in dem Saarbrückischen Besoldungs-Etat gegründeten völlig liquiden Pensionen die Rede gewesen, durchaus falsch und ungegründet; da sich in

dem Besoldungs-Etat die Frau Fürstin von Saarbrücken und vorstehende Forderungen ohnmöglich finden können.

Wie konnte sich also die Subdelegation ermächtigen in einer so völlig illiquiden Sache, wo irgend ein Besitzstand gar nicht vorhanden war, und welche zumal eine so sehr beträchtliche Summe zum Gegenstand hatte, gleich mit einem ohnclausulirten Mandat vorzuschreiten; dann, im Fall der Nichtbefolgung, und zwar binnen wenigen 4 Wochen, die Execution nicht nur anzudrohen, sondern zu dem Ende auch sofort das in Aschaffenburg und Hanau befindliche Militair aufzubieten, um dieses criante Verfahren mit Gewalt der Waffen zur Justizpflege umzustempeln? Ja, wie ist es möglich, das zu verantworten, daß sie sich selbst daran nicht kehrte, als mit dem größten Ernst und Eifer militairische Gegenanstalten gemacht, und die Vergießung Menschenbluts ganz unvermeidlich vor Augen lag? War hier die Einschreitung des Reichshofraths nöthig oder nicht? — Doch davon hernach. Hier muß man erst die Gründe beleuchten, worauf sich die Subdelegation zur Rechtfertigung ihres Verfahrens selbst stützet.

Sie beziehet sich in ihren Decreten auf den §. 67. des Reichsdeputationsschlusses und der Verf. des P. M. fügt diesem noch den §. 74. hinzu.

§. 7.

Ich habe vorhin schon bemerkt, daß der §. 67. keine Vorschrift für die Rheinische Churhöfe, sondern namentlich und allein für die außerrheinische Creisausschreibende Fürsten war. Diese Legitimation fällt also, als nicht existirend, fürs erste hinweg. Wäre dieses aber auch nicht: wovon redet dann der §. 67.? Nur ganz allein von Pensionisten; und zwar von

solchen Pensionisten, welchen 1) ihre Pension von den neuen Landesherrn zu ihrem Unterhalt ausgeworfen worden, und welche sich 2) in dem Bezug dieser ihrer Pensionen wirklich befinden, und nur die Zahlung des verfallenen Quartals nicht erhalten können. Lesen Sie m. F. den §. 67. selbst nach, und Sie werden in demselben nicht ein Wort weiter finden. Gehörte denn nun die Fürstin von Saarbrücken mit ihren veralteten, schon zu Zeiten Ihres Schwiegervaters und Gemahls entstandene Schuldforderungen in diese Cathegorie? Oder, wie kommt *vollends der* §. 74. hierher, der

> von Capitularen und Dienern, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt,

redet. Selbst das Letztere fällt bei der Fürstin von Saarbrücken, die erst lange nach dem Frieden ihr geliebtes Vaterland verließ, hinweg; wie sie sich aber außerdem auch noch unter die Capitularen und Diener einrangiren *lasse*, ist schwer zu begreifen.

§. 8.

Alles, was ich nun über dieses erste Subdelegationsdecret gesagt habe, passet auch vollkommen auf das 2te Decret, welches die Subdelegation den 13ten Octbr. 1804. unter gleichen Bannstrahlen gegen den Fürsten von Usingen ergehen ließ. Schon das in demselben von der Subdelegation selbst gebrauchte rubrum beweiset solches:

> von Crolbois contra N. Usingen, Schuldforderung betreff.

Diese Schuldforderung war überdies nicht klein; sie beträgt 80,000 Liv., war mit nichts liquidirt, und die Zinsen standen von 1792 zurück; waren also weder vom letzten,

noch selbst vom vorletzten Fürsten von Saarbrücken, welcher 1794 verstorben ist, bezahlt worden, so daß sich also um so weniger ein Besitzstand gegen NassauUsingen erzwingen ließ. Aber, was noch mehr als alles dieses das Zufahren der Subdelegation beweiset, ist das, daß diese Schuld nicht einmal das Haus Saarbrücken und also noch weniger den Fürsten von Usingen etwas angehet; daß es vielmehr eine Privatschuld der Frau Gräfin von Ottweiler ist; daß der Gläubiger v. Crolbois selbst diese Frau Gräfin vorhin für seine Schuldnerin erkannt, und gegen sie in Wiesbaden, zum Behuf eines zu erlangenden Arrestes, sogar geklagt hat; wie uns dieses alles die Abhandlung §. 34. S. 58. fg. umständlich belehret.

§. 9.

Endlich bei dem 3ten, den 13. Oct. ergangenen Decret, trifft der dem Anschein nach vorständige Umstand ein, daß solches durch sein rubrum:

v. Crolbois contra N. Usingen, rückständige und laufende Pension betreff.

anzeiget, daß doch hier wenigstens von einer Pension die Rede ist. Allein dieses Wort ist auch alles, was mit dem, was in der vorangesetzten Stelle des P. M. gesagt wird, in eine Zusammenstimmung zu bringen ist.

Diese Pension ist nämlich von dem vorletzten Fr. von Saarbrücken dem v. Crolbois ausgeworfen, nun aber schon in 9 Jahren nicht bezahlt, und noch weniger vom F. von Usingen, als eine ihm obliegende Schuld anerkannt worden. Es ist also hier weder der Besitzstand, noch das, daß die Pension von dem neuen Landesherrn ausgeworfen worden, vorhanden.

Der §. 67. welchen die Subdelegation auch in dem

wegen dieser Sache erlassenen Decret, zu ihrer alleinigen Legitimation anführet, passet also hier sehr übel, welches bei dessen Nachlesung, und in Verbindung mit dem Vorgesagten so deutlich hervor leuchtet, daß jedes weitere Wort darüber überflüssig wäre. Aber, wo bleibt dann vollends erst jetzo noch ein Schlupfwinkel zur Rechtfertigung des Subdelegationsverfahrens übrig, da das französische Gouvernement selbst sich für den Schuldner dieser Pension bekennt? In der allgemein bekannt gemachten: Instruction über die zu Mainz angeordnete Liquidation sagt der Französische Staatsrath Jollivet im zweiten Titel:

„Es sind der zu Mainz angeordneten Liquidation nicht unterworfen:"

1) „Die Militär- Civil- und Geistliche Pensionen, welche für in besagten Departementen, sowohl vor, als nach dem Abschluß des Lüneviller Friedenstractats verwaltete Aemter oder geleistete Dienste gefordert werden dürften."

Hat also die Frankfurter Subdelegation sich nicht auch hier, wie in allen Saarbrückischen Angelegenheiten, ganz offenbar in Sachen gemischt, die sie gar nichts angiengen? — also nicht offenbar fines mandati überschritten? —

Und ein solches willkührliches Verfahren gegen einen angesehenen Fürsten des Reichs sollte das höchste Reichsoberhaupt ruhig mit ansehen; sollte gegen die vom Fürsten ihm dargebrachten Beschwerden, über die auf eine so unerhörte Art erlittene Hintansetzung der ihm schuldigen Achtung die Ohren verstopfen; sollte ein kalter Zuschauer des so nahe gerückten Landfriedensbruchs werden; sollte Seine erste Pflicht, welche ist, den Landfrieden zu handhaben, alle

Störungen desselben zu hindern, alle Ungerechtigkeiten abzuschaffen, versäumen?

Er, der der alleinige Richter über die unmittelbaren Reichsstände ist, sollte hier die Hände in den Schooß legen? Er, dem die Subdelegation in das Ihm allein zustehende, und ihr hingegen auch nicht auf die entfernteste Art beigelegte Richteramt so gewaltthätig eingriff; und Ihm somit sein vornehmstes Reservat- und Majestätsrecht entziehen und an sich reißen wollte, sollte nicht befugt seyn, Sich in seinen allerhöchst Kaiserlichen Gerechtsamen zu handhaben? Sollte wohl gar erst, wegen dieser auffallenden Verletzungen Seiner Rechte und Seines allerhöchsten Ansehens im Reiche, bei dem Reichsconvent Klage erheben? — Wo ist der Staatsrechtslehrer, der je solche Sätze auch nur gedacht hat? —

Aber freilich der Verf. des P. M. bekümmert sich darum nicht. Er hat sein eigenes teutsches Staatsrecht, das sich nach seinen Behauptungen bequemen muß; und da, wo es auf Thatsachen ankommt, macht er sich auch kein Gewissen daraus, uns — statt der Wahrheit — ein Märchen aufzutischen.

§. 10.

Ich gehe nun zu dem 2ten Theile des P. M. über, wo dasselbe, doch ohne Beweise beizubringen, behauptet, daß der R. H. R. nicht befugt gewesen sey, das so allergerechtest und so höchst gedrungen erlassene Mandat, wovon uns die S. 62. befindliche Note zur Abhandlung Nachricht giebt, zu erkennen.

Ich glaube zwar, in dem Vorstehenden zu dessen Rechtfertigung schon genug gesagt zu haben; aber es ist doch billig, daß man auch den andern Theil höret. Er sagt:

Eine irrige Vorstellung der Thatsachen ist es allein, welche die höchstreichsgerichtliche Erkenntniß veranlaßt haben kann. Die Sache an sich, und die Materialien, die Rechte und Gründe der Saarbrückischen Reclamanten, wie solche hier vorliegt, sind es wohl nicht, die, wenn der Herr Fürst von Usingen sich darauf beschränkt hätte, ihm ein günstiges Rechtsurtheil hätte erwirken können.

Erlauben Sie mir, m. F., daß ich statt einer Anmerkung, diese Stelle, nur mit Abänderung einiger Worte, folgender Gestalt berichtige:

Eine gänzliche **Verstellung** der Thatsachen ist es allein, welche die höchstrichterliche Erkenntniß antasten kann. Die Sache an sich, und die Materialien, die Rechte und Gründe des H. F. von Usingen, wie sie hier vorliegen, sind es gewiß nicht, die dem P. M., wenn sich dasselbe darauf beschränken will, eine günstige Aufnahme, weder im Publicum, noch bei einem erhabenen Reichsconvent, wird erwirken können.

§. 11.

Wenn das P. M. hierauf fortfähret, daß die Gründe des F. von N. Usingen bloß gegen die Competenz der Subdelegation, und gegen die Anwendbarkeit der angezogenen Stellen des R. D. S. (das sind also keine andere, als die schon abgefertigten §§. 67. und 74.) auf den vorliegenden Fall gerichtet gewesen: so muß man ihm darinnen beistimmen. Allein eben um so mehr hätte dasselbe darauf gerichtet werden müssen, daß jene Competenz und diese Anwendbarkeit vollständig erwiesen und außer Zweifel gesetzt werden mögte.

Statt dessen bekommt man aber wiederholt einen Mischmasch von halb wahren und ganz falschen Sätzen zu lesen, die der Verfasser selbst nicht verstanden haben kann. Da

Sie das P. M. vor Augen haben, so habe ich nicht nöthig, solches abzuschreiben, sondern ich hebe daraus nur das Vorzüglichste einzeln aus. Der Hauptsatz ist der:

> daß durch den R. D. S. den kreisausschreibenden Herrn Fürsten und für Chur- und Oberrhein, Churerzcanzler und Churhessen, die Vollstreckung des jüngsten Reichsschlusses übertragen worden sey.

Da die Richtig- und Unrichtigkeit dieses Satzes dahier so wichtig ist, daß das ganze Gebäude, welches in dem P. M. so mühsam aufgeführt wird, im erstern Fall durch denselben unterstützt, im letztern aber völlig zu Boden geworfen wird: so hätte auf dessen Untersuchung und Feststellung die ganze anderseitige Absicht gerichtet werden müssen. Da man aber zu diesem Ende auch nicht das kleinste Wörtchen vorbringt, und diesen wichtigen Satz also ohne allen Beweis läßt: so macht dieses freilich ein indicium proximum malae et pessimae causae.

Für die Usingische Seite ist, wie ich die Sache ansehe, dieser Satz, selbst in dem Fall seiner Richtigkeit, bei weitem nicht so gefährlich, denn er könnte immer wahr seyn, und die exceptio incompetentiae würde dennoch stehen bleiben. Und das darum, weil fürs Erste in dem ganzen Deputationsreceß gleichwohl nicht ein einziges Wort vorkommt, das die höchsten Commissionshöfe berechtigen könnte, dieses vermeintliche Executionsrecht auch auf die überrheinischen, das Teutsche Reich nun gar nichts mehr angehenden, Französischen Territorial- und Jurisdictionsbefugnisse auszudehnen. An einem ausdrücklichen Auftrage würde es also immer fehlen, und den Subdelegationsvorschritten gegen Usingen würde also immer die Incompetenz ankleben.

Und dieses zweitens um so mehr, da die Reichsdeputation unter Autorisation der Kaiserl. Plenipotenz, und mit demnächstig ausdrücklicher Einstimmung des Kaisers und Reichs, das gerade Gegentheil statuirt, und sich gesetzlich geäußert hat, daß das teutsche Reich, in Ansehung der überrheinischen Angelegenheiten, und namentlich in Hinsicht auf die Versorgung der dasigen Dienerschaft, dergestalt gänzlich incompetent sey, daß sie sich bloß an eine von Nation an Nation erlassende Empfehlung halten müsse.

Daß solches durch das in der 40sten Session nach §. 250. des Deputationsprotocolls gefaßte und reichsconstitutionsmäßig zu einem Reichsgesetz erhobene Conclusum geschehen sey, habe ich schon oben §. 2. außer allem Zweifel gesetzt. Aber eben diese, in der Natur der Sache schon gegründete, durch den Lüneviller Frieden festgesetzte Trennung der dies= und jenseits Rheinischen Gegenstände, und die daraus folgende künftige Behandlung derselben, liegt der Fassung des ganzen Deputationsrecesses so wesentlich zum Grunde, daß jeder §. desselben, der nur von weitem Bezug darauf hat, solchen bestätiget. Und dieses findet man sowohl in dem aus dem plan generale genommenen, als auch in denen von der R. D. selbst entworfenen Stellen. Von ersteren führe ich nur Beispielweise die §§. 25. 37. 38. 39., sodann von letztern die §§. 73. 74. 75. 76. 80. 83. und 84. an.

§. 12.

Ein Auftrag an die Rheinische höchste Reichscommission, in Hinsicht auf die überrheinischen, und namentlich auf die Saarbrückischen Angelegenheiten, von welcher Art dieselben auch seyen, ist also weder vorhanden, noch denkbar. Aber ist dann doch nicht wenigstens,

in Ansehung der bei dem teutschen Reiche verbliebenen Theile des Chur u. oberrheinischen Kreises, den beiden Rheinischen Herrn Churfürsten ein General-, und zwar Executionsauftrag, zugegangen? Ich antworte: auch dieses nicht.

Da die Erörterung dieser Frage ein Hauptgegenstand zu seyn scheint, welchem die im Staats-Archiv befindliche oft angeführte Abhandlung ihre Entstehung zu verdanken hat, indem der 2te Abschnitt derselben der Untersuchung dieser im 10ten §. deutlich auseinander gesetzten Frage gewidmet ist: so habe ich deren Gehalt sehr genau geprüft, und ich muß bekennen, daß ich nicht absehe, wie es möglich ist, der darinnen geschehenen Verneinung obiger Frage auch nur ein scheinbares Argument entgegen zu setzen. Der Verfasser jener Abhandlung hat alles, was seiner Behauptung entgegen gesetzt werden konnte, mit einer seltenen Unbefangenheit zusammengelesen, und jeden Punct in seiner größten Stärke vorgetragen; aber auch so beantwortet, daß man seiner Entscheidung nothwendig beipflichten muß.

Wozu sollte ich Ihnen dieses, da Sie die Abhandlung selbst vor sich liegen haben, noch einmal wiederholen? Bitten darf ich Sie aber wohl, den angeführten zweiten Abschnitt nochmal nachzulesen, und wenn Sie dadurch zu der völligen Ueberzeugung davon, daß ein Executionsauftrag an die Creißausschreibende und resp. Rheinische Churfürsten nicht erfindlich sey, noch nicht gelangt seyn sollten, sich gerade an mich zu wenden; indem ich mir diesen ganzen Abschnitt so zu eigen gemacht habe, daß ich dessen Richtigkeit, selbst auf dem Catheder, zu vertheidigen mich getraute.

Aber nicht allein das; sondern es werden nun auch

noch in dem 3ten Abschnitt dieser Abhandlung alle Gewalten, welche oft benannten höchsten Churhöfen wirklich übertragen worden sind, einzeln durchgangen, und sich dabei auf die — den Rechten nach hier gewiß eintretende restrictive Interpretation — so wenig beschränke, daß selbst der Sinn des Deputationsschlusses zu Erweiterung der, höchstbesagten Herrn Reichscommissarien übertragenen Gewalten so weit ausgedehnt wird, daß ein weniger liberaler Schriftsteller, dem es bloß um Rechthaberei oder um die Einschränkung der höchsten Commission zu thun gewesen wäre, die zugestandene Sätze gewiß nicht eingeräumt haben würde.

Selbst hiernach aber ist das Exequiren der Hauptbestimmung der ernannten Herrn Commissarien so wenig angemessen, und lag so wenig in der Absicht einer hohen Reichsdeputation, daß vielmehr die ganze letzte Sitzung derselben — die funfzigste — der Sorge gewidmet war: wie nun der abgefaßte Deputationsschluß zur Execution zu bringen sey?

Daß die R. D. damals wohl wußte, was sie den creißausschreibenden Fürsten und den beiden Rheinischen Churhöfen in ihrem Abschluß übertragen hatte, das kann doch nun einmal ohne gegen dieselbe eine Beleidigung zu begehen, nicht geläugnet werden; ja der Sächsische Herr Subdelegatus führte alles dies in der nemlichen Sizzung noch Punkt vor Punkt an; — und doch deliberirte dieselbe noch über die Execution des dem Kaiser und dem Reiche vorgelegten Deputationsrecesses. Sie erinnerte sich auch gar wohl daran, was wegen Vollziehung des Westphälischen Friedens geschehen war; sie war aber so weit entfernt davon, diese der Westphäl. Friedensexecutionscommission vorhin beigelegte Gewalt, auf die im Receß ernannte Herrn

Commissarien zu übertragen, daß sie selbst noch nicht einmal über die Vorfrage: wie der, an die von Kaiser und Reich zu ernennende Generalreichsexecutionscommission abzugebende Auftrag, einzurichten sey, einen Schluß faßte, um weder Kaiserl. Maj., noch den höchst und hohen Reichsständen in Ihren allerhöchst und hohen Gerechtsamen zu nahe zu treten. Sie erkannte also selbst, daß sowohl die Ernennung jener Generalexecutionscommission, als die derselben zu übertragende Gewalt von einer so hohen Wichtigkeit sey, daß selbst die Initiativ dazu die Gränzen ihrer Vollmacht überschreite. (Und beiläufig gesagt, diesem allen stimmten die beide Rheinische höchste Churhöfe als damalige Reichsdeputati, selbst ausdrücklich bei.)

Die R. D. fand sich also veranlaßt, sowohl die Frage ob? als wie? dem unter seinem Oberhaupt versammleten Reich zur Reichskaiserlichen Fürsorge anheim zu geben.

Und was resolvirte der hohe Reichsconvent darauf? — Sagte er etwa, die Reichsdeputation habe sich geirrt, indem die Executionscommissarien in dem Deputationsschluß ja schon ernennt, und derselben die erforderliche Gewalt schon zugestanden worden sey? — und das hätte doch geschehen müssen, wenn die Behauptung des P. M. wahr wäre. — Nein; sie nahm auf den erstatteten Schlußbericht der R. D. unterm 22 August den, in Jedes Händen gedruckt befindlichen ausdrücklichen Verlaß, daß dieser hochwichtige Gegenstand, nämlich die Anordnung und Bevollmächtigung einer Executionscommission zur vorzüglichsten Berath- und Entschließung Kaisers und Reichs ausgestellt seyn solle. Welchem zufolge denn auch dieser Punkt in die Zahl der deliberandorum aufgenommen, und in

den sogenannten Ansagezettel gebracht wurde, wo er auch als unerledigt noch befindlich ist.

§. 13.

Wenn nun hiernach der oben §. 11. erwähnte Hauptsatz des P. M.:

> Daß die Vollziehung des jüngsten Reichsschlusses den beiden höchsten Rheinischen Churhöfen für Chur- und Oberrhein übertragen worden sey,

durchaus wegfällt: so fallen damit auch alle diejenigen Folgerungen hinweg, welche aus diesem Satz gezogen worden sind. Dahin gehört vorzüglich die: daß man die für die Reichsexecutionscommission des Westphälischen Friedens gegebene Reichsgesetze auf die vermeintliche Executionscommission in den Rheinischen Kreisen anwenden *will*, und sich nicht scheuet, in dem P. M. dahin zu schreiben:

> Was also nach dem Westphälischen Frieden die allgemeine Reichsexecutionscommission war, das sind jetzt — *nach* dem Lüneviller Frieden, und dem Reichsdeputation*sschluß* — die einzelne Kreißexecutionscommissionen. u. s. w.

Nach dem, was im vorigen §. 12. ausgeführet worden ist, wird es nicht nöthig seyn, darüber — auch nur ein Wort zu verlieren, indem sich der Ungrund, ja die Lächerlichkeit dieses Satzes, einem Jedem, der nur offene Augen hat, von selbst aufdringen muß. Selbst die Frankf. Subdeleg. Commission hat sich nie einfallen lassen, eine solche Behauptung auch nur zu denken; wie das von derselben abgehaltene erste Commissionsprotocoll beweist, worin sie den ganzen Umfang des ihr geschehenen Auftrags, zur Belehrung des Teutschen Vaterlandes, bestimmt und ganz richtig darleget. Doch auch hiervon ist das Nöthige, schon

in der Abhandlung §. 17. mit Beziehung auf den Neuen Teutschen Zuschauer angeführt.

§. 14.

Eben diese, so wie mehrere im P. M. enthaltene sehr gewagte Aeußerungen, sind aber auch der beste Beweis, daß die Frankf. Subdelegation an dieser Denkschrift nicht den mindesten Antheil hat, und daß man deren ganzen Inhalt bloß auf die Rechnung der bekannten Sachführer der Saarbrücker vermeintlichen Reclamanten setzen müsse.

Ja ich sage vielleicht nicht zu viel, wenn ich die Muthmaßung aufstelle, daß die inzwischen dem Vernehmen nach zurückberufene Herrn Subdelegirten, zu ihrem, freilich nicht zu rechtfertigenden Verfahren, durch eben diese zudringliche Sachführer verleitet worden sind. Wer in den Gerichtshöfen nicht lange Zeit gesessen hat, und also mit der feinen Art, wodurch schlaue Advocaten ihre böse Sache zu verschleiern wissen, nicht genau bekannt ist, dem kann man es nicht so hoch aufrechnen, wenn er sich durch dieselbe auf eine kurze Zeit betäuben läßt. Selbst das unterliegende P. M. beweist, wie künstlich da alles ge- und verstellt ist, um dem Vortrag einen Schein zu geben; aber hoffentlich sind meine bisherigen Bemerkungen hinreichend, um selbst auch diesen Schein in sein Nichts zurückzusetzen.

§. 15.

Doch noch einen Satz muß ich aus dem P. M. ausheben, um zu zeigen, wie sehr dessen Verfasser, sowohl mit der Reichsstaats- als auch mit der Reichsgerichtlichen Verfassung, entweder wirklich unbekannt ist, oder solches doch affectiret. Er sagt unter andern: — Ich sage unter andern; denn alles, was er von dieser Materie sagt, ist von eben der Art. — —

Die Gewalt der Executionshöfe und jene der höchsten Reichsgerichten sind sich nicht einander sub- sondern coordinirt; mithin kann so wenig ein Reichsgericht an die Executionshöfe, als diese an jenes einen unbedingten Gebotsbrief erlassen, und dadurch die bisherige Verfügungen derselben zernichten und ferner verhindern.

Verstehe ich diese Stelle recht, so soll das so viel heissen: Beiden, den Reichsgerichten und sogenannten Executionshöfen sey gleiche Gewalt und ein gleicher Wirkungskreis beigelegt. Und hiernach hätten wir also nun, statt zweier Reichsgerichte, beinahe so viele erhalten, als Reichskreise vorhanden sind: – und das so im Vorbeigehen! Der Gedanke ist nicht neu. Der Verfasser der Abhandlung hat ihn §. 7. und 8. schon früher geäußert; doch auch so auf die Seite gebracht, daß er wohl dadurch allen Credit verloren haben wird.

Selbst aber auch von einer andern Seite betrachtet, ist dieser Satz grundfalsch. Denn Reichsgerichte haben bloß Recht zu sprechen, aber nicht zu exequiren; die Commissionshöfe aber (wie das Promemoria will) haben bloß das Recht zu exequiren, nicht aber Recht zu sprechen. Wie reimt sich also hier eine Coordination?

Verstehet man aber unter dieser Coordination etwa das, daß die Commissionshöfe, in Ansehung der Deputationsschlüsse, mit eben der Gewalt ausgerüstet worden seyn, welche in Causis ordinariis den höchsten Creißausschreibämtern zukommt: so ist nicht zu begreifen, wie die Subordination der Letztern unter Erstere geläugnet werden kann.

Die Reichsgerichte tragen in Causis ordinariis den Creißausschreibämtern die Execution ihrer gegebenen Urthei-

le auf: bezeichnet dieses nicht eine Ober- und Unterbehörde? Gesetzt, die C. A. Aemter überschreiten die fines mandati executorialis; oder sie setzen sich über die zu beobachtende rechtliche Formen hinaus: sind es nicht alsdann die Reichsgerichte, welche sie in die Ordnung weisen? und sind die Creißausschreibhöfe also nicht eine Unterbehörde von den höchsten Reichsgerichten? Wer einen dieser Sätze leugnen wollte, der erinnere sich doch nur an die berüchtigte Lüttischer Executionssache. Alles dieses kam bei derselben zur wirklichen Anwendung und Ausübung; und alles dieses wurde nicht nur von Chur-Mainz und Pfalz-Baiern; sondern selbst Preußischer Seits — der Regel nach zugestanden. Hieraus wäre also schon ersichtlich, daß eine Coordination — zumalen in dem Sinn des P. M. — und nach der einmal fest bestehenden und noch nirgends abgeänderten teutschen Reichs- und Jurisdictionsverfassung, sich selbst widerspricht; und daß vielmehr die Commissionshöfe allerdings den Reichsgerichten in gewissen Fällen subordinirt sind.

§. 15.

Dürfte ich Ihnen indessen über die Anordnung der Rheinischen Reichscommission, und über die dazu geleitete Beweggründe bei dieser Gelegenheit meine Gedanken vollständiger mittheilen: so würden sich daraus die Verhältnisse dieser Commission gegen Kaiser und Reich in corpore; dann gegen Kaiserl. Maj. als Reichsoberhaupt; und endlich gegen die Reichsgerichte, als die höchste Justizstellen im Reich, dergestalt von selbst entwickeln, daß man solche besonders anzuzeigen, nicht einmal nöthig haben würde.

Ja, da Sie mich überhaupt zu Eröfnung meiner Gedanken in dieser wichtigen Angelegenheit aufgefordert haben:

so halte ich mich verpflichtet, Ihnen solche auch noch über diesen besonderen Punkt mitzutheilen; wenn auch gleich mein Schreiben die Gränzen eines Briefs — wie freilich schon der Fall ist — überschreitet.

§. 16.

Der erste, vornehmste und Hauptauftrag, welcher den Rheinischen Churhöfen zugegangen ist, bestehet in dem Vermitteln — in dem Ausmitteln. — Nicht etwa, als pares curiae; nein, sondern als eigentliche und wahre Vermittler in der Qualität als Reichsstand gegen Reichsstand.

Diese Ausmittelung soll also, nach der Intention der Deputation, auch Kaiser und Reichs, in einem solchen freundschaftlichen Vernehmen geschehen, in welchem *alle* Stände des Reichs gegen einander billig stehen sollten. *Sie* oll aber auch nicht nach vorhergegangenen processualischen Verhandlungen; sondern nach summarisch genommener Einsicht, in die Lage der Sachen, nach der Billigkeit *geschehen*, und dieser Ausmittelung sollen beide Theile *sofort* Folge leisten.

Wenn also hier von einer schiedsrichterlichen Entscheidung die Rede ist, welche blos nach einer oberflächlichen Uebersicht, mithin ohne eine vorherige gründliche Untersuchung — ja welche über dem auch, ohne beide Theile darüber schriftlich handeln, und ihre Gründe und Gegengründe durch rechtliche Deductionen vortragen zu lassen, geschiehet: wie in aller Welt wäre es möglich, einer solchen Entscheidung die Kraft eines rechtskräftigen und durchaus unabänderlichen Urtels beizulegen; zumal da das Gesetz, welches diese Arbitrage verordnet hat, auch nicht durch eine Silbe solches ausdrücklich statuiret? Wer kann der

hohen Reichsdeputation, die doch nach §. 45. an das Sans appel gar wohl gedacht hat, den injuriösen Gedanken zuschieben, daß sie die Errichtung eines solchen, — selbst dem ersten Begriff der Gerechtigkeit und deren Administrirung entgegenstehenden — höchsten Unrechtstribunals im Sinn gehabt habe? Es verstehet sich also gewiß von selbst, daß die Vermittelung der höchsten Commissionshöfe immer nur eine Vermittelung bleiben, und daß diese blos die interimistische Versorgung und Alimentation der Nothleidenden zum Gegenstand haben solle; so daß jeder Theil, der sich gravirt findet, nun gleichwohl bei jedem hohen Reichsgericht seine Gerechtsame noch weiter an- und ausführen könne.

Will man dieses Subordination nennen oder nicht, das ist mir einerlei. Genug, daß der Recurs an die Reichsgerichte in denen von den Commissionshöfen und deren Subdelegirten ausgemittelten Sachen hier, ohne alle Widerrede zulässig ist; und daß, wenn dann demnächst die Reichsgerichte entschieden haben, die Commissionshöfe diese Entscheidungen respectiren, und solche mit Aufhebung ihrer Schiedsrichterlichen Beurtheilung zur Execution bringen müssen.

§. 17.

Ich habe zu Anfang des vorigen §. gesagt: in dieser Ausmittelung oder Vermittelung bestehe der erste, vornehmste, und Hauptauftrag, welchen die beide Rheinische Churhöfe erhalten hätten, und fast mögte ich auch noch dazu setzen: der einzige.

Ich glaube nämlich weiter, daß, wenn man die Absicht der Reichsdeputation bei Abgebung der verschiedenen Aufträge an Reichscommissarien, richtig und ganz genau

nach ihrem wahren Verhalt beurtheilen will, man solches durch folgende Betrachtungen bewerkstelligen müsse.

In der 3ten Sitzung der Reichsdeputation wurde die Generalregel festgesetzt:

„daß der Beschädigte, bei wirklicher Ueberkommung der Entschädigungslande, auch zugleich den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen ihre constitutionelle Existenz gehabten Personen zu übernehmen habe."

Nachdem hierauf in der 10ten Sitzung die so eben genannten Personen, nach dem verschiedenen Verhältniß der Entschädigungslande, in 6 Classen vertheilt worden waren: so fand sich, daß die Anwendung dieses Generalgrundsatzes auf die erste Classe schon an und für sich vollkommen anwendbar sey, weil bei derselben nur von *Landen*, die in ihrer ganzen Vollständigkeit an andere Landesherrn übergiengen, die Rede war. Es erging daher, an die bei dieser ersten Classe nach §. 67 des Reichsdeputations*schlusses*, als Commissarien angeordnete Creisdirectorien *kein Auftrag* von Aus- oder Vermittelung — der hier unnöthig war — sondern blos der, daß sie für die richtige Zahlung der Pensionen mittelst Anwendung executiver Mittel gegen die Zahlungsbehörden besorgt seyn sollten.

§. 18.

Eine ganz andere Beschaffenheit hatte es aber mit den fünf übrigen Classen, wo von getheilten, ja selbst zum Theil über den Rhein liegenden Landen die Rede war. Hier fand eine doppelte Abtheilung, in Ansehung der auf diese Lande durch jenes Generalconclusum gelegten, sowohl Sustentations- als der darauf kommenden Schulden- oder vielmehr Interesse-Zahlungslasten statt: einmal, daß in Anse-

hung der jenseits Rheinischen Landen der auf diese fallende Lastantheil in Abzug gebracht, und dann zweitens, in Ansehung der diesseits übrig gebliebenen und unter Mehrere ausgetheilten Landen, daß die Vertheilung der darauf kommenden Lasten unter die verschiedene Theilhaber, nach dem Betrag eines Jeden überkommenen Landestheils abgemessen werden müßte. Nun kam bei diesen Letztern insonderheit auch noch das dazu, daß zur Bestimmung der den Mitgliedern der Domcapitel und anderer geistlichen Cörperschaften anzuweisenden Sustentationssummen, es nöthig war, den Betrag der diesen vorhin zugestandenen eigenthümlichen Besitzungen in Betracht zu ziehen. Und hierbei mußte wieder einmal auf den Betrag dessen, was davon diesseits Rheins übrig geblieben war, und fürs andere auf den von diesem Betrag Jedem neuen Landesherrn zugefallenen Antheil Rücksicht genommen werden.

Ein Jeder begreift leicht, daß alle diese schwierige Auseinandersetzungen unmöglich vor den höchsten Reichsgerichten verhandelt, und von diesen entschieden werden konnten. Die Bestellung besonderer Commissarien zu diesem vorbereitenden Geschäfte war daher um so mehr von der absolutesten Nothwendigkeit, weil die damit befangenen Individuen doch leben, und sofort Unterhalt haben müßten.

Da man aber damit nicht zugleich eine Veränderung in unserer so mühsam zu Stande gebrachten teutschen Justizverfassung einführen wollte, so legte man einer solchen Commission nur die Gewalt von Aus- oder Vermittlern bei, wodurch weder Kaiserlicher Majestät in ihren Allerhöchsten Majestäts- und Reservatrechten; noch denen Reichsgerichten in ihrer Jurisdictionsausübung, noch endlich denen bei dieser Vermittelung interessirten Reichsständisch- und Privattheilnehmern in Ansehung ihrer Gerechtsamen, als welche

ihnen anmit bei den Reichsgerichten immer weiter zu suchen und zu verfechten frey blieben, auch nur im mindesten etwas entzogen wurde.

Siehet man die Anordnung der beiden Rheinischen hohen Commissionshöfe von dieser Seite an — und welcher Vernünftige wird dieser Ansicht nicht beistimmen, wenn er zumal bedenket, daß sich Kaiser und Reich, wie vorhin §. 12. erwiesen worden ist, die Ernennung einer Executionscommission noch ausdrücklich vorbehalten hat: — so ist diese Anordnung gewiß die höchste Wohlthat, welche die Rheinische Lande der preißwürdigsten Vorsorge einer erhabenen Reichsdeputation zu verdanken haben. Betrachtet man sie aber in dem Lichte, wie sie uns das P. M. vorstellet, und wie sie zum Theil auch die Frankfurter Subdelegation betrieben hat: so würde mit derselben nicht nur alle bisherige Reichsstaats- und Reichsgerichtliche Verfassung gestört — ja über den Haufen geworfen, sondern eben dadurch auch ein Unglück auf die Rheinische Lande, ja auf das ganze teutsche Vaterland geworfen worden seyn, daß mit keinem andern in Vergleich gestellet werden könnte.

§. 19.

Hiermit glaube ich nun alles gesagt zu haben, was Ihnen m. F. nöthig ist, um das mir zugeschickte P. M. nach seinem vollen Gehalt zu beurtheilen; auch alles, was Sie in den Stand setzen kann, die oben in der Einleitung aufgeworfene 3 Fragen sich selbst zu beantworten.

Setzen Sie insonderheit dem hier An- und Ausgeführten noch die Thatsachen an die Seite, welche uns in dem 4ten Abschnitt in der Abhandlung angezeigt worden, und die ich um deßwillen für richtig annehmen kann, weil mich die obengedachte Einsicht der 3 Subdelegationsdecrete

vom 13ten Octobr. 1804. überzeugt haben, daß solche mit jenen Angaben vollkommen übereinstimmen: so wird Ihnen kein Zweifel darüber übrig bleiben, daß

1) die Frankfurter Subdelegation die Gränzen ihres Auftrags bei weitem überschritten; indem sie sich einestheils in Sachen eingemischt hat, die sie gar nichts angiengen, und wo selbst Kaiser und Reich ihre Incompetenz anerkannt hatten; und indem sie in ebendenselben anderntheils ein ordentliches Richteramt exercirte, wozu ihr doch weder Gewalt noch Anweisung übertragen worden wär;
2) daß dieselbe die Proceßform der beiden höchsten Reichsgerichte, und zwar nach Gutfinden bald des einen bald des andern, auf eine ganz sonderbare Art affectirte, solche aber so wenig einhielt, daß die begangene Nullitäten sich auch jedem verblendetesten Auge offenbaren, und dann wird Ihnen
3) die vollständige Rechtmäßigkeit des allerhöchsten Kaiserlichen Mandats um so weniger zweifelhaft bleiben, da solche in dem unterliegenden P. M. durch folgende Stelle durchaus und vollständig eingestanden und anerkannt wird. Es heißt:

> Der äußerste Fall (nämlich zu einer Einschreitung der höchsten Reichsgerichte) wäre, daß die Subdelegationscommission, die ihr durch das Gesetz und ihre Vollmachten gezogene Gränzlinie überschritten, und einen noch illiquiden (quoad jus aut factum talem) mithin zu dem Ressort der im Reich bestehenden höchsten Reichsgerichten, gehörenden Fall, als liquid behandelt, und in dieser Voraussetzung Verfügungen getroffen hätte.

Nun urtheilen Sie selbst m. F., ob gegen die Rechtmäßigkeit der allerhöchst Kaiserlichen Verfügung, da zumal die Subdelegation den Stoff dazu, so wie ihn das P. M. selbst verlangt, in so reicher Maße geliefert hat, noch ein Wort zu sagen sey; und leben Sie wohl!

L . . . . . .

IV.

Ueber die Justizverwaltung im Herzogthume Salzburg und den Fürstenthümern Eichstädt, Passau, und Berchtolsgaden.

Zwei Jahre nach einander sind über die hiesige Justizverwaltung verlässige Uebersichten in dem Intelligenzblatte erschienen.

Nunmehr findet man sich in den Stand versetzet, sie für das dritte Jahr in einer mehr vollständigen, sich über die sämmtlichen Staaten Sr. Königlichen Hoheit des Churfürsten verbreiteten Form zu geben.

Dergleichen öffentliche Bekanntmachungen geben einen überzeugenden Beweis von den liberalen Gesinnungen der obersten Landesregierung, die keinen Anstand nimmt, über das heiligste Geschäft des Staates, über die Justizverwaltung, eine Art von öffentlicher Rechenschaft abzulegen.

Die Organisation sämmtlicher Justiz Behörden war schon im vorigen Jahre vollendet, und derselben Wirkungscreis bestimmt.

Noch fanden es Se. Königliche Hoheit rc. zur Beförderung der Justizgeschäfte zweckdienlich, das Salzburgische Hofgericht, nach dem Beispiele des Reichscammer-Gerichtes und anderer Justizhöfe, in 2 Senate unterzutheilen, von denen der Erste die Criminalgegenstände und die Appellationssachen zu besorgen hat; der Zweite hingegen die erste Instanz der schriftsässigen Personen bildet, und sich mit den Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit befasset. Wichtigere Criminal- und einige andere bestimmt ausgezeigte Gegenstände werden durch das Plenum des Hofgerichtes behandelt.

Nach dieser kurzen Einleitung werden nun die Resultate von der Rechtspflege bei den einzelnen Justizbehörden

vor Augen gelegt, und mit einigen erklärenden Anmerkungen begleitet.

I.

Oberste Justizstelle.

Monat.	Empfang an alten Prozessen.	Empfang an neuen Prozessen.	Erledigung durch Urtheil oder Vergleich.
Rest v. J. 1803.	20	—	—
1804.			
Jenner	—	4	3
Hornung		7	3
März	—	7	3
April	—	—	7
Mai	—	2	6
Juni	—	3	2
Juli	—	4	4
August	—	2	2
September	—	5	5
October	—	—	2
November	—	4	5
December	—	3	1
	20	41	
Summa	61		43
Rest auf das Jahr 1805			18

Bei dieser obersten Justizbehörde zeigt sich also zwischen den neu eingekommenen und abgeurtheilten Prozessen ein Ueberschuß von zwei erledigten. Der Uebertrag auf das Jahr 1805 besteht in 18 Prozessen, worunter sich aber nur zwei ganz geschlossen, und zur definitiven Aburtheilung geeignet finden.

Ueberdies hat die oberste Justizstelle in dem Laufe des verflossenen Jahres noch mehrere außerordentliche Geschäfte geschlichtet, worunter die Referate über die Verbesserung der Criminalgesetzgebung, die Bearbeitung der Taxordnung für die oberste Justizstelle, und besonders der Vollzug der bei dem Regierungsantritt Sr. Königlichen Hoheit ꝛc. ꝛc. erlassenen Amnestie-Verordnung gehören, über welch letztern Gegenstand bei dieser Stelle 77 Vorträge erstattet worden sind.

II.

Hofgericht zu Salzburg.

Die Justiztabellen dieser Landesstelle umfassen in diesem Jahre, außer der Justizverwaltung in dem Herzogthume Salzburg und dem Fürstenthume Berchtolsgaden, zum erstenmale auch die, in dem diesseitigen Fürstenthume Passau vorgekommenen Civil- und Criminalangelegenheiten; die genau geführten Verzeichnisse liefern folgenden Ausweis:

A.

Central = Civil = Justiztabelle des Salzburgischen Hofgerichts.

Monat.	Neu eingekommene	Erledigte
	Processe im Jahre 1804.	
Jenner = = =	12	8
Hornung = =	9	13
März = = =	8	7
April = = =	6	6
Mai = = =	6	13
Juni = = =	8	13
Juli = = = =	12	13
August = = =	5	5
September = =	12	7
October = = =	17	6
November = =	14	22
December = =	13	16
Summa = =	122	129
Ueberschuß der erledigten Processe		7

In dem verflossenen Jahre wurde daher nicht nur das Gleichgewicht zwischen den neu eingekommenen und abgeurtheilten Processen erhalten, sondern auch noch ein Activrest an 7 erledigten Processen erwirket.

Zwar zählte man auch in dem Jahre 1802 bei dem vormaligen Hofrathe einen Ueberschuß von 10 erledigten Processen; dagegen aber betrugen die im Jahre 1802 neu eingekommenen Streitsachen nur die Zahl von 55; im Jahre 1803 von 88, — im letztverflossenen Jahre aber die Zahl von 122 Civilprocessen. Dieser beträchtliche Anwachs ist großentheils die Folge von der Incorporation der beiden Fürstenthümer Passau und Berchtolsgaden.

Die Erwägung, daß schon in diesem Jahre ein kleiner Ueberschuß an erledigten Processen geliefert wurde, läßt mit der Zukunft für jedes Jahr eine verhältnißmäßige Minderung der ältern Rückstände hoffen, nachdem nunmehr die Incorporationen und Organisationen vollendet sind, das Vormundschaftscuratel und Depositenwesen seiner Berichtigung nahe ist, und man so eben im Begriffe steht, auch der Proceßform und der Gesetzgebung mehr Einfachheit und Gleichförmigkeit zu verschaffen.

B.

Resultate der Criminaljustiztabelle des Salzburgischen Hofgerichts.

(Gezogen aus den 12 monatlichen Specialtabellen vom Jahre 1804.)

1) Mit Einschluß der vom Jahre 1803 her in Arrest zurückgebliebenen 13 Personen sind während dem Jahre 1804 in dem Herzogthume Salzburg, und den beiden einverleibten Fürstenthümern Passau und Berchtolsgaden zu Verhaft gerathen.

Personen	389.
Davon wurden abgeurtheilt =	365.
Rest für das Jahr 1805 = =	24.

2) Unter diesen 365 Personen befanden sich Inländer (Salzburger, Eichstädter, Passauer, und Berchtolsgadner) = = = = = = = 296.

Ausländer = = = = = = 69.

3) Verhaftet waren wegen Vieh- und andern Diebstählen, Verdacht des Diebstahls oder Theilnahme an demselben = = = = = = 173.

Wegen Raubmord = = = = =	1.
Wegen Verdacht des Kindermordes = =	2.
Wegen sogenannten culposen Todtschlägen =	5.
Wegen Attentat des Selbstmordes = = =	3.
Wegen Verwundungen = = = =	13.
Wegen Verdacht des Straßenraubes = =	2.
Wegen Verdacht des Falschmünzen = = =	3.
Wegen Entführung = = = = =	2.
Wegen Ehebruch, Nothzüchtigung und Blutschande	21.

Wegen Herumziehen unter dem Vorwande der Ehe	14.
Wegen verschiedener Betrügereien . . .	18.

Die übrigen Verbrechen waren von geringerer Gattung und darunter 46 Wildfrevler *).

4) Bei nachstehenden Gerichtsbehörden befanden sich die meisten Verhafteten.

Beim Stadtgerichte	Salzburg	. . .	69.
— Pfleggerichte	Berchtolsgaden	. .	12.
— — —	Deisendorf	. . .	12.
— — —	Hallein	. . .	17.
— — —	Laufen	. . .	32.
— — —	Stauffenegg	. . .	15.
Beim Pfleggerichte	Saalfelden	. . .	17.
— — —	Tittmoning	. . .	12.
— — —	Werfen	. . .	13.

5) Unter den zur Aburtheilung für das Jahr 1805 zurückgebliebenen 24 Personen befinden sich 10 Wildfrevler, und meistens geringere Verbrecher, welche theils niemal zum Verhaft gelegen, theils bis zur Schöpfung des Strafurtheils wieder entlassen worden sind. Nur 5 Personen sind wirklich verhaftet, von welchen die zwei ältesten seit dem 23 April und 23 Mai 1804 wegen einer Mordthat im Arreste sitzen.

6) In der Hauptfestung Salzburg befanden sich mit dem Schlusse des Jahres 1804 25 Criminalarrestanten.

*) Unter den vorigen Regierungen wurden diese Frevler wohl nicht zu den Verbrechern von geringerer Gattung gezählt worden seyn. Vergl. St. A. Hft. 42. Nro. 6. H.

Im Zucht- und Arbeitshause Züchtlinge
männlichen Geschlechtes . . . 31.
weiblichen — — . . . 40.

Zusammen 71.

7) Todesstrafe wurde auch im Laufe dieses Jahres keine vollzogen.

In Zusammenstellung mit den Ausweisen der vorjährigen Criminaltabellen ergeben sich folgende Resultate:

a) Verhaftet wurden im Jahre 1803 mit Einschluß der vom vorigen Jahre zurückgebliebenen . . 169.
Im Jahre 1804 . . . . 389.
Das letzte Jahr giebt also einen Ueberschuß von . . . . 220 Personen.

b) Wegen verschiedener Diebstähle, Verdacht desselben oder Theilnahme wurden im Jahre 1803 abgeurtheilt . . . . . . 114.
Im Jahre 1804 . . . . . 173.

c) Todtschläge zählte man im Jahre 1803 nur einen einzigen, welcher im Wahnsinne begangen wurde.
Im Jahre 1804 . . . . . 6.
nemlich einen Raubmord und 5 culpose Todtschläge.

Die Zahl der fleischlichen Verbrechen von schweren Gattungen, der Straßenräuber und der des Falschmünzen Verdächtigen ist im gegenwärtigen Jahre größer, dagegen aber befand sich unter den im Jahre 1804 abgeurtheilten Personen weder ein Giftmischer, noch Mordbrenner.

Der erste Anblick dieser Vergleichungen dürfte zwar die traurige Idee von dem immer mehr um sich greifenden moralischen Verderben erregen; aber auch diese Furcht vermindert sich bei näherer Erwägung der für das verflossene Jahr neu eingetretenen Verhältnisse.

Die schon oben erwähnten Incorporationen der Fürstenthümer Passau und Berchtolsgaden haben den Wir-

kungscreis des Hofgerichtes beträchtlich vergrößert, und in dem erstern Fürstenthume sind in dem Jahre 1804 nicht weniger als 43 Personen zu Verhaft gerathen.

Wegen Wilddiebereien, die vormals bei der churfürstlichen Hofkammer abgestrafet wurden, und welche nunmehr in Gemäßheit des Zirkulars vom 10 Jenner 1804 der Gerichtsbarkeit des Hofgerichtes zugewiesen sind, kamen in diesem Jahre 56 Personen in Untersuchung.

Durch Abrechnung dieser Inquisiten wird also das Verhältniß zu dem vorigen Jahre weniger auffallend, die Furcht wegen des großen Verfalles der Moralität aber entkräftet die Bemerkung, daß unter den Abgeurtheilten nur wenige verhärtete Bösewichter, sondern größtentheils nur solche Personen sich befunden haben, welche nur kleine unbedeutende Diebstähle, einfache fleischliche Verbrechen oder gar nur bloßer Müssiggang und Arbeitsscheue zur Last lagen, und die mithin vielmehr zur Polizei- als Criminal-Bestrafung geeignet waren. Die außerordentliche Theurung hat auch zur Vermehrung der Diebstähle vieles beigetragen.

III.

Churfürstliches Hofgericht zu Eichstädt.

Der Wirkungscreis dieser Justizbehörde und derselben Verhältnisse zu der obersten Justizstelle sind die nemlichen, wie bei dem Hofgerichte zu Salzburg.

Die erst zu Anfang des Octobermonats im Jahre 1803 erfolgte Constituirung desselben giebt den Bestimmungsgrund an, warum die Central-Civil- und Criminaljustiztabellen des Eichstädtischen Hofgerichtes hier zum Erstenmale öffentlich vorgelegt werden.

A.

Central-Civil-Justiz-Tabelle des Hofgerichts zu Eichstädt vom Jahre 1804.

Monat.	Neu anhängig gemachte Prozesse im Jahre 1804.	Erledigte oder verglichene Prozesse im Jahre 1804.
Jenner	—	5
Hornung	7	3
März	6	3
April	8	8
Mai	4	7
Juni	6	4
Juli	14	10
August	6	8
September	6	5
October	3	6
November	6	5
December	25	7
Summa	91	71

Ueberschuß an unerledigten Prozessen 20.

Bei dieser Justizstelle zeigt sich also in Vergleichung der im Jahre 1804 neu eingekommenen und erledigten Civil-

processe ein Rückstand von 20 unerledigten; aber auch schon aus dem flüchtigen Ueberblicke der Tabelle ergiebt sich, daß dieses Verhältniß eigentlich nur durch die außerordentliche Zahl der im Monate December neu anhängig gemachten Streitsachen gestöret wurde.

Indessen kommen dieser Stelle auch noch besondere Gründe zu Gunsten. Das Hofgericht zu Eichstädt zählte nämlich im vorigen Jahre nebst dem Director nur 4 Hofgerichtsräthe zur Besorgung der Civil- Criminal- und willkührlichen Gerichtsbarkeit, von welchen der Eine wegen kränklicher Umstände beinahe das ganze Jahr hindurch zu keinem Geschäfte fähig war. Durch diesen Umstand mußte also auch bei der ausgezeichneten Anstrengung der Uebrigen ein Receß unvermeidlich werden.

Se. Königliche Hoheit ꝛc. der Churfürst, Höchstwelche der Beförderung der Civil- und Criminalrechtspflege die vorzüglichste Aufmerksamkeit widmen, haben daher bereits theils durch Vermehrung des Rathspersonals, indem Höchstdieselben statt des pensionirten kränklichen Hofgerichtsraths 2 neue Räthe, einen systemmäßigen und einen supernumerären unterm 29. Nov. 1804 anzustellen geruheten, theils durch andere zweckmäßige Verordnungen so wirksame Einleitungen getroffen, daß ein solcher Rückstand für die Zukunft nicht mehr zu besorgen steht.

B.

Ganz beruhigend sind, selbst unter diesem Drange der Verhältnisse, die Resultate der Eichstädtischen Criminaltabellen ausgefallen:

1) Mit Einschluß der vom Jahre 1803 her in Arrest Gebliebenen waren im Jahre 1804 zu Verhaft gerathen 9.
Davon werden abgeurtheilt . . . 38.

und nur ein Einziger befindet sich noch unter Inquisition.

2) Unter den Abgeurtheilten waren 29 Innländer.

3) Verhaftet wurden wegen Diebstähle ; ; 19,
wegen Ehebruch ; ; ; ; ; 3.
Die übrigen kamen geringerer Verbrechen halber zu Arrest.

4) Die Gerichtsbehörden, bei welchen die Meisten zu Verhaft gesessen, sind:

Das Landgericht Kipfenberg, wobei ; ; 11,
das vormalige Landgericht Nassenfels, wobei ; 9,
das Landgericht Raitenbuch, wobei ; ; 4,
und endlich
das vormalige Vicedomamt, wobei ; ; 4,
zu Verhaft gezogen wurden.

Vergleichungen und andere Bemerkungen hierüber müssen erst die Tabellen vom Jahre 1805 an die Hand geben.

Im Laufe des Jahres 1804 wurden also
bei der obersten Justizstelle 43,
bei dem Salzburgischen
Hofgerichte ; ; 129,
bei dem Eichstädtischen
Hofgerichte ; ; 71,

mithin bei den sämmtlich
churfürstl. Salzburgischen
Justizstellen ; ; ; 243 Civilprocesse
definitiv erledigt.

In Criminalsachen aber wurden

bei dem Salzburg. Hofgerichte	.	=	=	365,
bei dem Eichstädt. Hofgerichte	=	=	=	38,
mithin bei den beiden Stellen zusammen	=	=	=	403

Inquisiten abgeurtheilet.

IV.

Zur vollständigen Uebersicht über die Justizverwaltung in den churfürstl. Salzburgischen Staaten mangeln also noch erschöpfende Ausweise über das Vormundtschafts-Administrations- und Depositenwesen.

Schon unterm 15 Jenner 1803 wurde an alle Vormünder und Administratoren der unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Hofraths stehenden Unmündigen, Minderjährigen, Wahnsinnigen, Verschwender oder Abwesenden ꝛc. eine öffentliche Vorladung erlassen, daß sie über bestimmt vorgezeichnete, ihre Vormundschaft oder Administration betreffende Puncte umständliche Anzeige zu erstatten haben, und dadurch der Grund zur nachfolgenden Revision und Berichtigung des Vormundschafts- und Administrationswesens gelegt.

Sodann wurde die Einrichtung von zweckmäßigen Vormundschafts- und Administrationsbüchern vorgenommen, welche nachstehende Rubriken enthalten:

a) Geschlechtsname, Taufname, Zeit der Geburt des Pupillen.
b) Anfang der Vormundschaft und Zeiten der gelegten Rechnungen.
c) Vormund.
d) Verpflegung und Erziehung.
e) Vermögen.

f) Jährliche Einkünfte.
g) Besondere Anmerkungen.

Aus diesen ordentlich fortgesetzten Vormundschafts- und Administrationsbüchern gehen bis jetzt folgende Resultate hervor:

1) Vormundschaften bestehen = = = 55.
Pupillen = = = = = = 149.
Der Vermögensbetrag derselben giebt die Totalsumme von 276,468 Fl.

2) Administrationen bestehen = = = 24.
Unter der Administration befinden sich 32 Personen, und darunter
wegen Verschwendung = = = 6,
wegen Blödsinn = = = = 7,
wegen Abwesenheit = = = = 7,
wegen letztwilliger Anordnung = = 6,
wegen eines hangenden Rechtsstreites = 4
und
wegen fideicommissarischer Eigenschaft des Vermögens = = = = 2.
Das Vermögen der sämmtlichen unter der Administration stehenden Personen beträgt 132,678 Fl. 48 Kr. mithin das Totalvermögen von sämmtlichen Vormundschaften und Administrationen zusammen 409,146 Fl. 48 Kr.

Zur wiederholten und genauesten Revision des Vormundschafts- und Administrationswesens und der Rechnungen hierüber wurde von dem churfürstlichen Hofgerichte unterm 2. Jenner d. J. mit Ansetzung eines Pönaltermins noch ein zweiter öffentlicher Aufruf an alle Vormünder und Administratoren erlassen, womit sodann dieses weitumfas-

sende Geschäft vollkommen liquidirt, und bei jeder einzelnen Vormundschaft oder Administration insbesondere bestimmt werden kann, ob die Rechnungen künftighin jährlich oder nur alle 2 3 Jahre gelegt werden sollen.

In Gemäßheit dieser Verfügungen kann man also die bestimmte Zusicherung ertheilen, daß in der öffentlichen Bekanntmachung über die Justizverwaltung in dem Jahre 1805 eben so verläßige Vormundschafts- und Administrationstabellen, wie bisher über die Civil- und Criminalrechtspflege, erscheinen werden.

Mit Rücksicht auf das Depositenwesen wird zum Schlusse noch bemerkt, daß hierüber seit der Konstituirung des Hofgerichtes vom 25 September 1803 ein sehr genaues Depositenbuch geführt und fortgesetzt wird, woraus hervorgeht, daß von dem Jahre 1804 sich bei dem hofgerichtlichen Depositenamte

an baarem Gelde	1,210 Fl.	29 Kr.
an Schuldbriefen und Obligationen im Nominalwerthe	25,510 -	— -
mithin zusammen	26,729 -	20 -

hinterlegt befinden.

Uebrigens ist man eben damit beschäftiget, über die ältern Depositen eine vollständige Revision und Liquidation herzustellen.

Zum Schlusse wird noch bemerket, daß Se. Königliche Hoheit 2c. der Churfürst zweien Individuen bei dem Hofgerichte zu Salzburg, welche sich durch die Mehrheit der in Criminalgegenständen abgelegten Vorträge vorzüglich ausge-

zeichnet haben, eine besondere Gratification gnädigst zu verwilligen geruhten.

Salzburg den 23. Jenner 1805.

Frhr. v. Bleul, Hofkanzler.

V.

Actenstücke, die glücklich bewirkte allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend, nebst einer Nachschrift des Herausgebers.

1.

Vorstellung und Anzeige der vom Corps der Prälaten und Ritterschaft, und den übrigen Gutsbesitzern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erwählten Deputirten, die zur Einleitung einer allgemeinen Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft auf den adlichen Gütern getroffene Vorkehrungen betreffend, vom 11. März 1797.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wenn die von Ew. Königl. Majestät glorreichen Vorfahren und Allerhöchstdenenselben selbst, den adlichen Gütern beider Herzogthümer bestätigten Rechte und Privilegien es zuweilen nothwendig gemacht haben, die Aufrechthaltung derselben bei dem Throne unsers allergnädigsten Landesherrn zu erflehen: so muß es den Unterschriebenen um so erfreulicher

seyn, Allerhöchstdenenselben sich in einer Angelegenheit zu nahen, da von einer Aufopferung die Rede ist, welche mehr eine Folge des Gefühls für Menschenwohl und Menschenglück, als eine durch Umstände erzwungene Nothwendigkeit ist. Zwar hat die allgemeine Stimme, besonders aber der Gutsbesitzer selbst, zu diesem Schritt die erste Veranlassung gegeben, und der Wunsch, unserm allergnädigsten Landesherrn einen ungeheuchelten Beweis wahrer Ergebenheit und Vaterlandsliebe darzulegen, ihn vollends zur Reife gebracht.

Das Corps der Prälaten und Ritterschaft und die übrigen Gutsbesitzer, belebt von dem Gedanken, eine allgemeine Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft auf den adlichen Gütern der beiden Herzogthümer zu bewirken, und überzeugt von dem allergnädigsten Beifall Ew. Königl. Majestät, haben uns Unterschriebene aus ihrem Mittel erwählt, um diese auf die ganze bisherige Verfassung der adlichen Güter, den wichtigsten Einfluß habende Veränderung, auf die zweckmäßigste Weise einzuleiten. Nach verschiedenen, dem Umfang dieses Geschäfts angemessenen Berathschlagungen, haben die Deputirte durch ein Circular die Gesinnungen sämmtlicher Gutsbesitzer, auf deren Gütern noch Leibeigene sind, über ihnen vorgelegte bestimmte Fragen zu erfahren gesucht, und aus dem Herzogthum Schleswig 17, aus dem Herzogthum Holstein 35 schriftliche Erklärungen erhalten, unter denen jedoch zwei noch auf den Vorbehalt, ihre Meinungen einzusenden, gerichtet sind. Daß nun auch verschiedene Gutsbesitzer, theils in Gemäßheit der dem Circular angehängten Clausel, daß die sich nicht Erklärenden als solche anzusehen seyn würden, die dem durch Stimmenmehrheit erwachsenden Beschluß ihre Zustimmung gegeben hätten, durch ihr Stillschweigen, theils durch mündliche, solches bestätigende Aeußerungen, den Wünschen der Mehr-

heit beigetreten sind; so bleiben von solchen Güterbesitzern, deren Untergehörige noch leibeigen sind, im Herzogthum Schleswig etwa 7, im Herzogthum Holstein etwa 13 übrig, deren Gesinnungen über diese Angelegenheit noch unbekannt sind.

Die Deputirten schätzen sich glücklich, durch ihre Bemühungen den allgemeinen Entschluß zur Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft zu einen solchen Grad der Vollendung gebracht zu haben, daß, mit Ausnahme eines Einzigen, sämmtliche Gutsbesitzer für die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft sich erklärt haben, und die mehrsten entschlossen sind, dies Geschäft binnen acht Jahren zu vollenden, einige andere aber durch ihre besondere Verhältnisse genöthigt, sich eine längere Zeit zur Beendigung dieser Angelegenheit haben aussetzen müssen. Verschiedene Gutsbesitzer haben hiebei, wegen der eingeschränkten Dispositionsgewalt der Fideicommisbesitzer, der Testamentsexecutoren, und der Vormünder der unmündigen Gutsbesitzer, den Wunsch einer allerhöchsten Autorisirung derselben, und Unterstützung der vor Ew. Königl. Majestät Thron desfalls gelangenden Bitten, auch Wünsche wegen Erleichterung der Stellung der Landausschußleute, besonders in Rücksicht auf die Gränzgüter, und wegen einer allerhöchst zu erlassenden Gesingeordnung hinzugefügt, und das zuversichtliche Vertrauen geäußert, daß die zum Besten ihrer Gutsuntergehörigen geschehende Aufhebung der bisherigen wechselseitigen Verhältnisse, auf die Vorrechte, Befugnisse und Gerechtsame, welche ihr allergnädigster Landesherr den Gutsuntergehörigen bis jetzt angedeihen lassen, keinen nachtheiligen, und die von ihnen genossenen Rechte, mindernden Einfluß haben werde.

Die Deputirten, überzeugt von der Gnade Ew. Königl.

Majestät, daß Allerhöchstdieselben, Wünschen dieser Art, welche zum Theil einen unzertrennlichen Einfluß auf eine für das Wohl so vieler Menschen äußerst wichtige Angelegenheit haben, in soweit Recht und Billigkeit denselben das Wort redet, ein allerhuldreichstes Gehör zu verleihen geruhen werden, haben eine vorzüglich angenehme Pflicht erfüllt, da sie durch ihre bisherigen Bemühungen sich im Stande befinden, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst hiedurch anzuzeigen, daß der von der Ritterschaft und den übrigen Gutsbesitzern ihnen gewordene Auftrag, zur Einleitung einer allgemeinen Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft auf den adlichen Gütern beider Herzogthümer, solchergestalt mit dem erwünschten Erfolg beendigt sey.

Die wir in tiefster Ehrerbietung und Devotion ersterben:

Kiel, den 11. März 1797. Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste treugehorsamste

v. Brockdorff, v. Qualen, v. Borghorst, Gr. v. Baudissin, v. Warnstedt, v. Brockdorff, Gr. z. Ranzau, Ahlefeld, Blome, v. Cronstern, Hagemann, Neergaard, Bokelmann.

2.

Schreiben der Königlichen teutschen Canzlei zu Copenhagen an die Deputirten, wodurch ihnen die Königl. Resolution auf ihre Vorstellung bekannt gemacht wird, vom 27. Jun. 1797.

Nachdem der Inhalt der von den, aus dem Corps der Prälaten und Ritterschaft, und den übrigen Gutsbesitz-

zern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erwählten Herren Deputirten eingekommenen allerunterthänigsten Anzeige und Vorstellung vom 11ten März d. J., wegen der getroffenen Verkehrungen, Behuf der allgemeinen Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft in denjenigen adelichen Gütern gedachter Herzogthümer, in denen noch Leibeigene sind, S. K. M. von der Canzlei vollständig vorgetragen worden, haben Höchstdieselben darauf unterm 23ten d. M. allergnädigst zu resolviren geruhet,

daß über den von dem Corps der Prälaten und Ritterschaft, auch den übrigen Gutsbesitzern in den Herzogthümern zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt aus Vaterlandsliebe rühmlichst gefaßten, und nach den mehresten Erklärungen, binnen einen Zeitraum von acht Jahren zur Vollziehung zu bringenden Entschluß, wegen Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft auf ihren adelichen Gütern, den zur Einleitung dieses Geschäftes von ihnen erwählten Deputirten Höchstdero gnädigster Beifall, und besonders Wohlgefallen bezeuget, und ihnen dabei zu erkennen gegeben werden solle,

daß Höchstdieselben die baldige Erreichung des Zwecks mit wärmsten landesväterlichen Empfindungen wünschten, und einem jeden, der dazu das Seinige beitrüge, desto höher schätzen würden;

daß die Fideicommißbesitzer, Testamentsexecutoren und Vormünder unmündiger Gutsbesitzer, die zur Erreichung der Absicht erforderliche landesherrliche Autorisation gewärtigen könnten;

daß dem Antrage wegen Erleichterung der Landausschußstellung von den an der Gränze belegenen adelichen Gütern, alle den Umständen angemessene Aufmerksamkeit würde gewidmet werden, übrigens aber von der fortwährenden ritterschaftlichen Deputation zu verlangen wäre,

nach eingezogenem Gutachten der aus ihrem und der Gutsbesitzer Mittel erwählten Deputirten, sich darüber baldmöglichst zu äußern, wie der zur Landesvertheidigung unentbehrliche Landausschuß mit Rücksicht auf die (in einigen adelichen Gütern schon vorhin bewerkstelligte und jetzt in allen übrigen zu beschaffende) Aufhebung der Leibeigenschaft, und die bereits im Königreiche Dänemark obwaltende Verfassung im Allgemeinen besser eingerichtet werden könne, damit die beide gleichmäßiger vertheilet und dadurch minder beschwerlich werde, und endlich

daß wegen Erlassung einer neuen Gesindeordnung das Nöthige eingeleitet und verfüget werden würde.

Der Canzlei gereicht es zu einem besondern Vergnügen, diese Sr. Maj. des Königs allergnädigste Willensmeinung und Resolution, dem erhaltenen Befehl zufolge mehrbemeldeten Herrn Deputirten zur weitern gefälligen Bekanntmachung an die Gutsbesitzer hiedurch zu eröfnen. Die eingesandten Erklärungen der Gutsbesitzer folgen mit den dabei befindlichen Designationen hieneben zurück. K. t. C.

3.

Schreiben der Königl. Canzlei an die fortwährende Deputation von Prälaten und Ritterschaft, in den Herzogthümern gleichen Inhalts. Coppenhagen, v. 27. Jun. 1797.

Von dem mit heutiger Post abgehenden Canzleischreiben, wodurch den vom Corps der Prälaten und Ritterschaft und den übrigen Gutsbesitzern, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erwählten zwölf Deputirten die erfolgte Resolution S. K. M. auf ihre allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung, wegen der getroffenen Ver-

kehrungen, Behuf der allgemeinen Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft in denjenigen adelichen Gütern, wo noch Leibeigene sind, bekannt gemacht wird, ermangelt die Canzlei nicht, der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft in gedachten Herzogthümern die angefügte Abschrift g. d. mitzutheilen, und dieselbe dem erhaltenen Königl. Befehl gemäß, zu ersuchen, nicht allein nach eingezogenen Gutachten der aus Ihrem und der Gutsbesitzer Mittel erwählten Deputirten, Sich darüber baldmöglichst zu äußern, wie der zur Landesvertheidigung unentbehrliche Landausschuß, mit Rücksicht auf die (in einigen adelichen Gütern schon vorhin bewerkstelligte und jetzt in allen übrigen zu beschaffende) Aufhebung der Leibeigenschaft und die bereits im Königreiche Dänemark obwaltende Verfassung im allgemeinen besser eingerichtet werden könne, damit die Bürde gleichmäßiger vertheilet und dadurch minder beschwerlich werde; zu welchem Ende ein Exemplar der Dänischen Verordnung vom 20. Jun. 1788., woraus die gegenwärtige Einrichtung des Landausschußwesens in Dänemark erhellet, hiebei angeschlossen wird, sondern auch die Constituenda zu der gewünschten neuen Gesindeverordnung zu entwerfen und einzusenden, damit sodann wegen einer in beiden Herzogthümern zu erlassenden allgemeinen Gesindeordnung das nähere erwogen und verfüget werden könne. K. t. C.

4.

Schreiben der Königl. Canzlei an die Oberdicasterien in den Herzogthümern, zur Bekanntmachung der vorläufigen Königl. Resolution wegen einer über die Aufhebung der Leibeigenschaft zu erlassenden Verordnung, vom 4. Jun. 1803.

Sr. Königl. Maj. haben unterm 27ten des v. M. zu resolviren geruhet, daß die Canzlei zur weitern Be-

kanntmachung an die Behörde den Oberdicasterien den allerhöchsten Willen zu eröfnen habe, daß die Leibeigenschaft in den Herzogthümern allgemein und ohne irgend eine Ausnahme mit dem 1sten Jan. 1805. gänzlich und auf immer aufhöre und abgeschaft sey.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben allergnädigst genehmiget, daß über diesen Gegenstand am 1. Jan. 1805. eine Verordnung zu publiciren sey, deren Inhalt folgende Puncte betreffen würde:

1) Aufhebung der Leibeigenschaft im allgemeinen und aller darauf Bezug habenden Gesetze, Verfügungen und Gewohnheitsrechte.

2) Genaue Bezeichnung und Bestimmung der hiedurch von den Freigelassenen erlangten Rechte, gleich andern freigebornen Landleuten, über seine Person ungehindert und ohne des Gutsherrn Zuthun zu disponiren. Es fällt also die Einwilligung des Gutsherrn zur Heirath und zur Erlernung eines Handwerks weg.

3) Dagegen wird durch diese Freilassung in den gegenseitigen Rechten und Verhältnissen des Gutsherrn und der Leibeigenen, über die von diesen benutzten Ländereien nichts geändert; auch haben die Freigelassenen an die Gutsherrn keine andere persönliche Ansprüche zu machen, als die sich im Verarmungsfall aus der Armengesetzgebung ergeben.

4) Der bisher zugelassene Contract, Kraft welchen ein Freigeborner sich einem andern zum Leibeigenen geben könnte, wird hinführo als ungültig verboten.

5) Kein in den Herzogthümer sich aufhaltender Ausländer soll, wenn er als Leibeigner reclamirt würde, angehalten und ausgeliefert werden.

6) Alle zwischen Gutsherrn und Untergehörige bestehende Contracte bleiben in ihrer vollen Kraft.

K. t. C. zu Coppenh., den 4. Jun. 1803.

VI.

Verordnung, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Coppenhagen, den 19ten December 1804.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, rc. rc. Thun kund hiemit: Bei Aufhebung der Leibeigenschaft in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, zufolge des von Prälaten, Ritterschaft und übrigen Gutsbesitzern zu Unserm allerhöchsten Wohlgefallen gefaßten und von Uns genehmigten Beschlusses, haben Wir Unser landesväterliches Augenmerk sowol auf alle persönlichen Verhältnisse der ehemaligen Leibeigenen gerichtet, als auch auf diejenigen, welche in Ansehung der von ihnen benutzten Ländereien statt fanden. Insonderheit wollen Wir bei Bestimmung der letztern, mit steter Rücksicht auf das gemeinschaftliche Wohl der Gutsbesitzer und Untergehörigen, solche Vorkehrungen treffen, daß der fleißige Landmann noch mehr Gelegenheit erhalte, sich und den Seinigen durch Feldbau Unterhalt zu verschaffen, und Vermögen zu erwerben.

Demnach setzen und gebieten Wir hiemit:

1.

Die Leibeigenschaft ist in Unsern Herzogthümern Schles-

wig und Holstein, von dem 1sten Januarii 1805 an, gänzlich und auf immer abgeschaft, ohne irgend eine Ausnahme.

2.

Alle, die Leibeigenschaft betreffende, oder sich darauf beziehende Gesetze, Verfügungen und Gewohnheitsrechte, haben nach dem 31sten December 1804, keine weitere rechtliche Wirkungen.

3.

Von dem 1sten Januarii 1805. an, verfügen die Freigelassenen, gleich andern freigebornen Landleuten, über ihre Person, so wie über ihr Vermögen, frei und ungehindert, sofern nicht Unsere Anordnungen allgemeine Einschränkungen vorschreiben.

4.

Namentlich fällt, von dem gedachten Tage an, die Einwilligung des Gutsbesitzers zur Heirath und zur Erlernung eines Handwerks, gänzlich weg.

5.

Der bisher zugelassene Contract, kraft *dessen ein* Freigeborner sich einem andern zum Leibeigenen *geben* kann, ist in Zukunft unstatthaft und ungültig.

6.

Kein Ausländer, der sich in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, aufhält, soll angehalten und ausgeliefert werden, wenn er als Leibeigener vindicirt würde.

7.

Die leibeigenen Pächter, Hufener, Käthner oder Landinsten, welche, bei Aufhebung der Leibeigenschaft, die bisher inne gehabten Stellen nicht durch Pacht- und Ueberlassungscontracte behalten, genießen die jedes Orts für die

Classe, zu der jeder gehört, hergebrachten Altentheils, oder, wo diese nicht hergebracht sind, eine andere angemessene Abfindung, für sich und ihre Witwen, unentgeltlich auf Lebenszeit.

8.

Sollten dergleichen, jetzt oder früher, Freigelassene größere oder kleinere Pachtstellen übernehmen, oder übernommen haben, solche aber in der Folge rechtmäßig aufgeben oder verlieren, so ist der Gutsbesitzer gleichwohl schuldig, ihnen auf ihre und ihrer Witwen Lebzeit freie Wohnung auf dem Gute zu geben.

9.

Eben dies gilt in Ansehung aller, am 1sten Januarii 1805., oder früher, Freigelassenen, nicht bereits durch Landstellen abgefundenen, oder überhaupt landlosen, Insten.

10.

Suchen jedoch die (§. 8. 9.) vorgedachten Freigelassenen, ihren gewöhnlichen Unterhalt gegen Taglohn oder auf andere Art außerhalb des Gutes, so müssen sie für ihre Wohnung, wenn sie solche behalten wollen, das jeden Orts gebräuchliche Miethgeld bezahlen.

11.

Nach geschehener vorerwähnter Abfindung haben die Freigelassenen an den Gutsbesitzer keine weitere Ansprüche, als die im Verarmungsfall aus den Gesetzen fließen.

12.

Dagegen haben Gutsbesitzer auch nicht mehr Recht, als jede andre Obrigkeit, irgend jemand, folglich auch ehemaligen Leibeigenen nicht, den Aufenthalt in ihrem Gerichtsbezirke zu versagen.

13.

Die Zahl der auf jedem adelichen Gute jetzt befindli-

chen, mit Land versehenen, Familienstellen, darf nicht vermindert werden.

14.

Zu den mit Land versehenen Familienstellen gehören nicht Häuser und Wohnungen, denen nur Kohlhöfe und Moorflaggen beigelegt sind.

15.

Insonderheit müssen alle, am 31sten December 1804 von Leibeigenen, Freigelassenen oder andern Bauern bewohnte oder besessene, ganze, halbe, viertel Hufen, Bohlen, oder ähnliche Stellen, in dieser ihrer Eigenschaft erhalten werden.

16.

Unter Beobachtung dieser Vorschrift, und unbeschadet den sonstigen Rechten der Inhaber, ist es den Gutsbesitzern, nach wie vor, unverwehrt, ein oder mehrere Stükke Landes, von der einen Bauerstelle zu der andern zu schlagen.

17.

Will aber der Gutsbesitzer, ohne den Rechten der Inhaber zu nahe zu treten, einzelne Theile der *Bauernfelder* unter das Hoffeld oder Meierhöfe legen, so muß er nicht allein die obige Vorschrift (§. 15.) erfüllen, sondern auch überdieß in jedem Fall die besondere Genehmigung des beikommenden Oberdicasterii bewirken.

18.

Diese Genehmigung darf nicht versagt werden, sobald es aus einem Vermessungsregister authorisirter Landmesser mit Gewisheit erhellet, oder durch Bescheinigung zweier landverständiger unpartheiischer Männer dargethan ist, daß die Hufen, von welchen das Land genommen wird, die erforderliche Größe behalten, zum Betrieb in ihrer Eigenschaft, als ganze, halbe, oder viertel Hufen, Bohlen, oder ähnliche Stellen.

19.

Sollte dennoch einiger Zweifel hiebei Statt finden, so steht es dem Oberdicasterio frei, darüber eine Untersuchung an Ort und Stelle anzuordnen.

20.

Durch eine solche Veranstaltung wird in der bisherigen Verfassung nichts geändert, insofern, nach dieser, zwischen Bauernfeld und Hoffeld ein gesetzlicher Unterschied Statt findet.

21.

Ferner ist es den Gutsbesitzern erlaubt, wie bisher, nach vorgängiger Bewirkung Unserer Genehmigung, einzelne Hufen, Bohlen, oder ähnliche Stellen, von dem einen Gut zu trennen, und zu einem andern zu schlagen. Doch müssen bei einer solchen Veränderung, die vorstehenden Vorschriften (§. 8. 20.) von dem Gutsbesitzer, welchem die Hufe, Bohl oder Stelle, übertragen wird, gleichmäßig erfüllt werden.

22.

Gutsbesitzer, welche den (§. 13. 15. 17.) vorstehenden Vorschriften zuwider handeln, sind zur Gelebung derselben anzuhalten, und erlegen für jeden Uebertretungsfall eine Geldbuße von 500 Rthlr.

23.

Die auf die Leibeigenschaft beruhenden, bisher geleisteten Hofdienste oder Hoftage, hören auf mit Aufhebung der Leibeigenschaft.

24.

Jedoch entrichtet der bisher Verpflichtete dem Gutsbesitzer dafür eine angemessene Vergütung an Geld oder Leistungen, bis zur Abschließung eines neuen Contracts, wenn solche vor dem 1sten Mai 1805. zu Stande kömmt, oder, in deren Entstehung, doch bis zum 1sten Mai 1805, und

bleibt dagegen bis dahin in dem ungestörten Besitz seiner Stelle. In Ermangelung einer gütlichen Vereinigung über die gedachte Vergütung, müssen die Untergehörigen gleichwohl die unumgänglich nothwendigen Dienste leisten, bis zur erfolgten commissarischen Entscheidung, die sobald, als möglich, und auf jeden Fall vor dem 1sten Mai 1805. eintreten soll.

25.

Verpflichtungen, die auf unbestimmte Hofdienste, es seyen Hand= oder Spanndienste, gehen, sind von dem 1sten Januarii 1805. an, ungültig.

26.

Alle sonst bestehende, auch auf bestimmte Dienste gerichtete, bisherige Contracte zwischen Gutsbesitzern und Untergehörigen, bleiben, sofern sie an sich rechtsgültig sind, in ihrer vollen Kraft.

27.

Statt des in Pachtcontracten noch länger versprochenen Genusses von Hofdiensten, die mit der Leibeigenschaft aufhören, muß sich der Pächter der Haupt= oder *Meierhöfe*, mit einer billigen von dem Gutsbesitzer zu leistenden Entschädigungssumme begnügen, nach Verhältniß der noch übrigen Pachtzeit und seines erweislichen Schadens.

28.

Streitigkeiten, welche über die mit Leibeigenen geschlossenen Contracte, oder die den Freigelassenen gebührende Abfindung entstehen, oder sich sonst auf ehemalige Leibeigenschaftsverhältnisse oder die Entschädigung der Pächter beziehen, sollen in den ersten fünf Jahren, ohne förmlichen Rechtsgang, durch Commissarien, welche Unsere Oberdicasterien ernennen, summarisch abgemacht werden.

29.

In Entstehung einer gütlichen Auskunft, haben die

Commissarien an Unsere Oberdicasterien zu berichten, welche sodann die streitigen Fragen, ohne förmlichen Rechtsgang vor den Landgerichten, summarisch und ohne Gerichtsgebühren erledigen.

30.

Damit alle, die es angeht, von ihren Gerechtsamen und Pflichten, nach Maaßgabe dieser Unserer Verordnung, unterrichtet seyn können, befehlen und gebieten Wir hiemit, daß eine hinlängliche Anzahl Exemplare davon, an alle Obrigkeiten und Prediger in den klösterlichen und adelichen Districten in beiden Herzogthümern vertheilt werde.

Wornach alle Obrigkeiten und Unterthanen, die es angeht, sich pflichtmäßig zu richten haben. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Koppenhagen, den 19ten December 1804.

Christian R.

(L. S.)

Mösting.

Rantzau. Eggers. Janssen. Jensen. Heinzelmann.

VII.

Nähere Bestimmung bei Aufhebung der Leibeigenschaft im Herzogthum Holstein, ingleichen die einzusendenden Verzeichnisse von den Familienstellen betreffend. d. d. Glückstadt, den 14ten Januar 1805.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König

zu Dänemark, ꝛc. ꝛc. Geben Prälaten, denen von der Ritterschaft, auch den übrigen Besitzern adelicher Güter im Herzogthum Holstein allergnädigst zu erkennen, daß wenn Wir zwar in der unterm 19ten December v. J. erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die nöthige Vorkehrung treffen müssen, um etwanigen Klagen und Beschwerden der ehemaligen leibeigenen Untergehörigen bei Veränderung der bisherigen Verfassung abzuhelfen, Wir dennoch zu sämtlichen Gutsbesitzern das feste Zutrauen hegen, daß sie die Gutsuntergehörigen bei Erlassung der Leibeigenschaft durch billige Vereinbarungen über den fernern Besitz der von ihnen inne gehabten Stellen oder in deren Entstehung durch willige Ausmittelung der in der Verordnung einem jeden zugesicherten verhältnißmäßigen Abfindung, in eine solche Lage setzen werden, daß diese Auseinandersetzung keinen Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen ausmache. Und wollen Wir, daß die nach den §§. 19 und 28. der erwähnten Verordnung vom 19ten December v. J. etwa ernannten Commissarien, sich bloß die gewöhnlichen Diäten und keine *weitern* Sporteln berechnen.

Zugleich befehlen Wir Prälaten, Ritterschaft und den übrigen Gutsbesitzern, sobald als möglich, spätestens aber bis zum 31sten März 1805., an Unsre Holsteinische Landesregierung nach dem beigefügten zu dem Ende auszufüllenden Schema ein vollständiges Verzeichniß von allen am 1sten Januar 1805. in einem jeden District oder adlichen Gut vorhandenen Familienstellen mit Bemerkung ihrer Größe und der jetzigen Abgaben und Dienste von denselben einzusenden.

Wornach ein jeder, den dieses betrift, sich zu achten hat, und verbleiben Wir demselben in Königl. Gnaden gewogen.

Gegeben in Unserer Stadt und Festung Glückstadt den 14 Januar 1805.

(L.S. R.) C. l. Frhr. v. Brockdorff.
C. Gr. v. Ahlefeldt.

F. G. Koch.

VIII.

Merkwürdige Vorstellung *) an den Senat in Frankfurt am Main, die österreichischen Schuldverschreibungen betreffend. Nebst Anlage.

Die unterm 24. v. J. ergangene, unterm 1. Jen. l. J. aber dahier durch öffentliche Blätter bekannt gewordene, neue Anordnung der K. K. Hohen Finanzhofstelle zu Wien, wornach die Zinsen der von dem K. K. Hofe dahier durch das Handelshaus Bethmann negociirten Anlehen vom 1. Jen. l. J. an zu rechnen, nicht mehr wie bisher, dahier durch besagtes Handelshaus, sondern in Wien oder in Frankfurt, jedoch nach dem für die inländischen Staatsschulden bestimmten Fuße in Bankozettel Valuta geschehen soll, hat, wie natürlich, in hiesiger Stadt eine desto größere Sensation gemacht, als sie im höchsten Grade überraschend war, und wegen ihrer unmittelbaren sowohl als mittelbaren Folgen, mit Recht unter die wichtigsten und traurigsten Ereignisse gezählt werden kann.

*) In Umlauf kam diese Vorstellung erst gegen die Mitte des M. März.

Es ist allgemein bekannt, daß seit vielen Jahren von Seiten des Allerhöchsten K. K. Hofs durch das hiesige Handelshaus Bethmann beträchtliche Anlehen negociirt worden sind. In allen darüber ausgestellten Verbriefungen wurde ohne allen Unterschied, Ausnahme und Vorbehalt den an diesen Anlehen durch Partialobligationen theilnehmenden Gläubigern die Versicherung ertheilt, daß

1) die Zinsen in den bestimmten Raten und Zielern in Frankfurt baar im Conventionszwanzigguldenfuße berichtigt.

2) das Capital successive in Frankfurt baar wieder zurückbezahlt werden sollte.

Ja es geruheten sogar Allerhöchste K. Majestät zu desto grösserer Versicherung aus Allerhöchst eigenem Antriebe, sich jedem andern Schuldner gleichzustellen, und allen Rechtsbehelfen freiwillig zu entsagen; und zwar in folgenden sehr bestimmten Worten:

„wogegen uns keine rechtliche Behelfe, Actio-„nen, Beneficia juris vel facti auf keine „Weise jemals schützen können, als welchen „wir Uns in genere, in specie aber der Ex-„ceptionen doli mali, fraudulentae actio-„nis, rei non sic sed aliter gestae vel intel-„lectae, legis Anastasianae; und wie die-„selbe weiters Namen haben und dem Inhalt „dieser Schuldverschreibung entgegen seyn „mögten, hiemit wohlbedächtlich begeben. „Allergnädiglich und ohne Gefährde.“

Diese Zusicherung erhielt bei dem uns kürzlich angemutheten und würklich vollzogenen Umtausch der K. K. Obligationen eine neue Bestätigung, und der Einklang, worin

Wort und That bisher bestanden haben, hätte selbst dem Schüchternsten auch die leiseste Ahnung eines Zweifels benehmen müssen.

Den auffallendsten Beweis des unbegränzten Zutrauens, welches die pünktliche Erfüllung aller vertragsmäßigen Bedingungen in ganz Teutschland, besonders aber in hiesiger Reichsstadt, dem Allerhöchsten K. K. Hofe erworben hatte, liefert der glückliche Fortgang der zu verschiedenen Zeiten und Perioden dahier negociirten K. K. Anlehen zu 5, 4½, und 4 Procente, welche durch die reichlichen hiesigen und auswärtigen Beiträge aller Stände und Volksklassen, jederzeit mit unglaublicher Schnelligkeit vollendet waren; insbesondere aber das noch immer in unserm traurigen Andenken schwebende Jahr 1796. Der ungeheure Aufwand, welchen die unglaublichen Anstrengungen erfoderten, womit K. Maj. damals den schon lange dauernden und immer noch fortwährenden Krieg führten, erforderte ein neues Anlehen. Auch dieses wurde durch das hiesige Handelshaus Bethmann negociirt, und der Drang der damaligen Umstände machte dessen baldige Vollendung nothwendig. Wer erinnert sich nicht, wie damals die hiesige Bürgerschaft durch Edikte und Proklamationen, ja sogar in den Kirchen von den Kanzeln aufgefodert wurde, ihre Beiträge zu diesem Darlehen zu geben, und dadurch einen neuen Beweis ihrer Dankgefühle und Anhänglichkeit an Allerh. K. Maj., wovon sie schon so viele Proben gegeben, und dadurch K. Maj. Allerh. Wohlgefallen sich erworben hatten, an den Tag zu legen. Ja, man ließ es nicht dabei bewenden, sondern in dem unterm 19. Febr. 1796 erlassenen Proclama, welches wir unter Anlage A. beizulegen die Ehre haben, wurde der Handelsstand noch besonders aufgefodert, seine Handlungsverbindungen dahin zu benutzen, um außerdem, was jeder selbst zu

geben im Stande sey, auch anderwärts Beiträge zu verschaffen. Selbst die Vormünder, welche sonsten das Vermögen ihrer Pupillen und Curanden nicht anders als auf tüchtige in hiesiger Stadt oder deren Gebiet gelegene Hypotheken ausleihen dürfen, so wie die Vorsteher der milden Stiftungen und aller dahier befindlichen geist= und weltlichen Corporationen wurden dispensando authorisirt, und selbst von Einem Hochedlen Rath aufgefodert, in diesem patriotischen Anlehen Antheil zu nehmen. Und damit auch die weniger Bemittelten etwas beizutragen in den Stand gesetzt würden, so wurden die Partialobligationen bis auf 250 fl. des 20 fl. Fußes gestellt und kein Beitrag verschmäht. Und um die Furcht, sich vom baaren Gelde zu entblößen, welche der damalige Geldmangel bewirkt hatte, zu beiseitigen, und jenem patriotischen Anlehen unschädlich zu machen, fügte ein Hochedler Rath in dem oben angeführten Proclama zu den Gründen des Dankgefühls und der Anhänglichkeit an K. M. auch noch den hinzu, daß Niemand durch diese Beiträge einigen Abgang oder Verlust an seinem Vermögen leide, sondern denjenigen Theil desselben, den er hiezu widme, vielmehr zu seinem und seiner Familie Besten nützlich, sicher und verzinslich anlege, und erklärte, daß er dem zufolge die feste Zuversicht hege, daß keiner seiner Mitbürger zurückbleiben, vielmehr alle, so viel es ohne ihren Ruin geschehen könne, beitragen und in Patriotismus, Treue und Dankbarkeit gegen K. M. wetteifern würden.

Den Erwartungen Eines Hochedlen Raths entsprach der Erfolg. Hiesige und Fremde, Wittwen und Waisen, milde Stiftungen und Wittwencassen, Vormünder, geist= und weltliche Corporationen, Reiche und weniger Bemittelte, alles gab seine größern oder geringern Beiträge, alles strebte, seine bei ähn=

lichen Gelegenheiten so oft bewiesenen Gesinnungen gegen das Allerhöchste Reichsoberhaupt auch diesmal zu bethätigen. Jeder gab, was er ohne seinen Ruin zu entbehren im Stande war; Jeder suchte selbst durch Aufkündigung solcher Capitalien, die vorher auf sichere Hypotheken ausgeliehen waren, an diesem patriotischen Anlehen Antheil zu nehmen. Und auf diese Weise war der Zweck, wie bei den frühern K. K. Anlehen, in sehr kurzer Zeit, für die damaligen Zeitläufte aber mit bewunderswürdiger Schnelligkeit erreicht.

Diesemnach glauben wir, der Sache nicht zu viel zu thun, und uns keiner Uebertreibung schuldig zu machen, wenn wir behaupten, daß nicht leicht in hiesiger Stadt und deren Gebiete eine geist- und weltliche Corporation, eine milde Stiftung, eine Wittwen- oder Leichencasse, und überhaupt eine Person von irgend einigem bedeutenden oder unbedeutenden Vermögen befindlich sey, welche nicht beträchtlich zu den verschiedenen K. K. Anlehen beigetragen hätte. Und wie Viele sind nicht unter diesen, welche in der festen Ueberzeugung, ihr Vermögen auf das Allersicherste angelegt zu haben, den größten Theil, oder wohl gar ihr ganzes Vermögen, zu jenen Anlehen hingaben!

Seit diesem beinahe 10jährigen Zeitraume wurden auch bei diesem patriotischen Anlehen alle stipulirte Bedingungen mit eben der Pünctlichkeit erfüllt, welche man bei den K. K. Anlehen gewohnt war. Und als nun vollends der allgemeine Friede Europa die Ruhe wieder geschenkt, und den politischen Horizont wieder so sehr aufgeheitert hatte, schien die Periode da zu seyn, wo selbst der ängstlichste Zweifler seine Besorgnisse aufgeben müsse, und Jeder sah nun der Heimzahlung seines Capitals ruhig entgegen.

Wie fürchterlich mußte daher die Ueberraschung seyn, welche die am 24sten Dec. v. J. erlassene, und am ersten

Tage des jetzigen Jahres dahier durch öffentliche Blätter bekannt gewordene, zu keiner Zeit unerwartetere neue Anordnung der K. K. Hohen Finanzhofstelle, wornach die Hauptbedingung, welche bei allen dahier negociirten K. K. Anlehen festgesetzt worden war, daß nämlich die jedesmaligen Zinszahlungen dahier, als in loco contractus in baarem Gelde geschehen sollten, plötzlich aufgehoben und dagegen verordnet wurde, daß vom 1sten Jan. l. J. an die Zahlung der Interessen in Wien oder in Frankfurt, jedoch nach dem für die inländischen Staatsschulden festgesetzten Fuße in Bancozettel Valuta geschehen solle, bei uns allen, die auf nichts weniger vorbereitet waren, bewirken mußte.

Mit Einemmale waren jetzt alle unsere schöne Erwartungen vereitelt, alle unsere frohen Aussichten getrübt! Was wir mitten unter den Stürmen des Krieges nicht erfahren, nicht geahnet hatten, wurde unser Schicksal im Schooße des Friedens! Die durch vieljährige Erfahrung festgegründete Sicherheit wurde mit Einemmale in ihren Grundfesten erschüttert!

Wenn es in der Natur des Unglücks zu liegen scheinet, daß der erste Eindruck immer der stärkste ist, so müssen wir in der That die oben erwähnte neue Anordnung der K. K. Hohen Finanzhofstelle unter die mehr als gewöhnlich traurigen Ereignisse rechnen. Denn, so tief auch die Wunde ist, welche der Eindruck verursacht, so wird sie dennoch bei weiterem Nachdenken und bei Berechnung der unabsehbaren unmittelbaren und mittelbaren Folgen noch ungleich tiefer und schmerzhafter. Der Hausvater berechnet bei dieser Nachricht seinen Verlust nach Probabilität, er findet ihn bedeutend, und macht nun seinen Ueberschlag, wie er durch Einschränkungen und Ersparnisse demselben wieder bei-

kommen könne. Auf diese Weise sucht er den harten und bittern Eindruck, den der erlittene Verlust auf ihn gemacht hat, zu schwächen, und endlich ganz zu tilgen. Aber mit verdoppelter Kraft sieht er ihn zurückkehren, wenn er der Sache mehr nachdenkt, und ihre Folgen berechnet. Der Verlust, den er bisher bloß auf sich berechnet hatte, trift das Ganze. Die Einschränkungen, welche er zu machen genöthigt ist, und mit Geduld zu tragen weiß, müssen auch Andere machen. Hierdurch verliert er in seiner Nahrung und Gewerbe. Durch diesen zweiten Verlust kommt er außer Stand, ferner etwas zurückzulegen, glücklich genug, wenn er nichts zuzusetzen braucht. Hier erneuert sich der schon halb erloschene Eindruck des Schmerzens mit verstärkter Kraft. Aber sein Nachdenken führt ihn noch weiter. Der Staat ist das Aggregat der Bürger und das Vermögen des Staats das Aggregat des Vermögens der Bürger. Jeder Stoß, den das Vermögen der einzelnen Bürger erhält, trift den Staat unmittelbar. Wie empfindlich muß ihm dieser Gedanke nicht bei dem Andenken an die drückende Schuldenlast werden, worunter unsere Vaterstadt so tief gebeugt ist! Diese ungeheure Schuldenlast erfodert unmittelbare außerordentliche Beiträge aus dem Privatvermögen. Diese Beiträge richten sich nach dem Vermögensstock, und müssen folglich, nachdem dieser so bedeutend geschwächt ist, um desto kärglicher ausfallen. Hiervon ist die unmittelbare Folge, daß die drückende Schuldenlast nur desto länger dauern, und als Folge hiervon das ohnehin schon ferne Ziel des Aufhörens der Beiträge nur noch weiter hinausgesteckt werden muß. Ein neuer Grund zu neuen schmerzlichen Eindrücken! Aber vollendet wird nun sein Schmerz, wenn er sich den Gedanken denkt, eine Wittwe und Waisen zu hinterlassen. Bis hierher richtete ihn die Hoffnung auf, daß diese mit Hülfe der Leichen- und Wittwencassen, und

im Nothfalle auch anderer Versorgungsanstalten, welche er ihnen sorgfältig und mit Kosten zu erhalten suchte, in den Stand gesetzt werden würden, redlich und ordentlich auszukommen. Allein auch diese Hülfsquellen verlieren durch den großen Antheil, den sie bei dem damaligen Drange der Umstände in jenem patriotischen Anlehen nahmen, nach der obigen neuen Verordnung jetzt einen bedeutenden Theil ihrer Einkünfte, und sind folglich für ihre Theilnehmer bei weitem minder ergiebig, als vorher. Wie doppelt traurig ist ihm jetzt das Andenken an seine Hinterbliebenen! Wie bitter erneuert sich jetzt der Eindruck, den er schon der Vergessenheit Preis geben wollte, schon halb Preis gegeben hatte!

Aber vergessen wir den Hausvater, vergessen wir Jeden, dessen Empfindungen durch persönliches Interesse gestimmet werden. Fragen wir auch den unbetheiligten und unbefangenen Zuschauer dieses Ereignisses, welchen Eindruck es auf ihn gemacht habe? Wird er ohne Wehmuth an die vielen Unmündigen und Pflegbefohlenen denken können, von deren Vermögen nach der an ihre Vormünder ergangenen Hochobrigkeitlichen Erlaubniß und Auffoderung zu jenem patriotischen Anlehen mit beigetragen wurde, und welche jetzt, ehe sie noch ihr Vermögen selbst antreten, vielleicht ehe sie ihren Verlust zu fassen vermögen, einen so großen Abgang an ihrem Vermögen erleiden! Wird er ohne Wehmuth an die vielen Wittwen und Waisen denken können, welche in jenen Tagen der Angst und Sorgen von Dankgefühl, Treue und Anhänglichkeit an das Allerhöchste Reichsoberhaupt durchglüht, auch ihren geringen Beitrag, vielleicht ihr ganzes Vermögen, zu jenem patriotischen Anlehen gerne und willig gaben, und durch den Verlust, den sie jetzt erleiden, vielleicht in Dürftigkeit versetzt werden! Wieder ohne Wehmuth an die Armenstiftungen denken, deren

Zweck Unterstützung der Nothleidenden ist, und welche damals der hochobrigkeitlichen Anfoderung zu Folge so reichlich an jenem patriotischen Anlehen Antheil nahmen, nunmehro aber durch den Verlust, welchen sie erleiden, durch die verminderten Einkünfte von dem, was sie schon besitzen, und die verminderten Zuflüsse von den jetzt immer mehr zurückhaltenden Privatpersonen, nicht mehr im Stande sind, ihre wohlthätige Bestimmung, wie bisher, zu erreichen! Durch die mindere Ergiebigkeit dieser Hülfsquellen verliert unmittelbar auch der Aermste, auch der, der bei allen Weltbegebenheiten nichts zu verlieren schien. Die Summen, welche jährlich für Allmosen, die Summen, welche für Schulunterricht, die Summen, welche für die Pflege der Kranken gegeben werden konnten und gegeben wurden, müssen jetzt beschränkt und zur Erhaltung der Anstalt selbst, ihr Zweck, die Wohlthätigkeit, vermindert werden.

Auf diese Weise fühlt auch der unbetheiligte Zuschauer den traurigen Einfluß jener Verfügung auf alle Stände und Volksklassen, welche alle, und alle unverschuldet leiden. Aber was muß er empfinden, wenn er einen Blick auf das Ganze wirft, und jenen Nachtheil im Großen bedenkt! Er sieht den Umlauf des Geldes, welcher durch richtige Zahlung der Zinsen und den Credit der K. K. Staatspapiere zum Vortheil der hiesigen Stadt bestanden hatte, mit Einemmale gehemmt. Er berechnet leicht den nachtheiligen Einfluß, den dieses auf Handlung und Gewerbe, auf Preise der Lebensmittel, auf ordentliche und außerordentliche Stadteinkraden hat. Er hatte auf den allgemeinen Frieden und die dadurch erweiterten Handelsverhältnisse und größern Geldumlauf seine Hoffnung gegründet; durch diese Mittel glaubte er den in den Kriegszeiten so sehr bedrängten und an deren harten Folgen so schwer leidenden Staat sich nach und nach

erholen zu sehen, und pries bei den Anstrengungen, welche man zur successiven Tilgung der Stadtschulden macht, die Nachkommenschaft glücklich, welcher eine bessere Zukunft sich zu eröffnen schien.

Aber auch diese Hoffunng war nur eine Täuschung, welche durch jenen harten Schlag gänzlich zerstreut ist, der ihm nunmehr eine ganz andere, aber bei weitem traurigere Ansicht der Gegenwart und Zukunft vor Augen legt. — Diese und noch viele andere, nicht zu berechnende Folgen, wovon wir gerne unsere Blicke und unsere Gedanken abwenden wollen, machen es auch dem für seine Person unbetheiligten Zuschauer unmöglich, jene von der K. K. hohen Finanzhofstelle zu Wien getroffene Verfügung gleichgültig anzusehen, welche vielmehr auch für ihn nicht anders als eine Quelle banger Ahnungen und trüber Aussichten seyn kann.

So empfindet also Jeder, der nur noch am Staate, am Allgemeinen Interesse hat, die Folgen jener Verfügung. Aber doppelt schwer drücken sie den Familienvater, die Wittwe, den Waisen, den Unmündigen, deren Vermögensumstände dadurch so sehr zerrüttet werden! Sollten es also diese nicht wagen dürfen, Ew. ihr Schicksal vorzutragen und um hochgeneigteste Verwendung bei Allerhöchst Kaiserl. Maj. zu bitten. Es ist unstreitig der angenehmste Theil und die süßeste Pflicht des obrigkeitlichen Amts, den Bedrängten zu helfen und die Klagen der Wittwen nnd Waisen zu hören und zu mindern, und wir sind von den Gesinnungen Ew. zu sehr überzeugt, als daß wir einen Augenblick zweiflen sollten, daß Hochdieselben hiezu sich geneigt werden finden lassen. Auch versprechen wir uns von dieser Verwendung um so mehr Erfolg, als die Gerechtigkeitsliebe und Menschenfreundlichkeit Allerhöchst K. Maj. weltbekannt sind, und also mit Gewißheit zu erwarten steht, daß die dringende Bitte so vieler Be-

drängten, welche durch jene noch zur Zeit von Allerh. K. M. nicht öffentlich bestätigte Verfügung in einen kaum zu ertragenden Verlust gesetzt worden sind, die Großmuth K. Maj. rühren wird, besonders da Treue, Dankbarkeit und Anhänglichkeit an das allerhöchste Reichsoberhaupt die Gründe waren, weswegen sie bei allen dahier negociirten K. K. Anlehen Kais. Maj. ihr Geld vorgeschossen haben, und Frankfurts Bürger stolz darauf seyn dürfen, sich durch eben diese zu allen Zeiten bewährten Gesinnungen das allerhöchste Wohlgefallen K. Maj. erworben zu haben, mithin gewiß nicht erwarten dürfen, daß nach der allerhöchsten Intention diese ihre Gesinnungen ihnen zum Nachtheil gereichen sollen.

In diesem festen Vertrauen, daß eine wahre Darstellung der Sache und des über alle Maßen großen Nachtheils, welcher der K. K. Creditorschaft durch diese strenge Erfüllung der unterm 24 Dec. v. J. ergangenen Verfügung der K. K. hohen Finanzhofstelle zuwachsen würde*), das Herz des erhabensten und menschenfreundlichsten Monarchen rühren und diesen Nachtheil gewiß von uns abwenden werde, erlauben wir uns daher die gehorsamste Bitte:

Euer wollen Hochgeneigtest belieben, Sich bei Allerh. K. Maj. für die hiesige Creditorschaft zu verwenden, und dadurch diejenigen Schritte, welche Wir zur Wahrung unsers

*) Groß ist zwar allerdings der Nachtheil, den die Gläubiger durch das höchst ungerechte Verfahren der K. K. Finanzhofstelle leiden, ungleich größer jedoch noch der Nachtheil, welchen der Kaiserliche Hof selbst darunter leidet; denn wer wird je wieder demselben einen Heller creditiren? Credit aber verlohren, alles verlohren! H.

Interesse selbst thun werden, kräftigst zu unterstützen.

Unter anhoffender Hochgeneigtester Willfahrung haben wir die Ehre, hochachtungsvoll zu verharren:

Ewr.

treu-gehorsamste K. K. Creditores als Eigenthümer, Vormünder und Administratoren.

Anlage A.

In der am 31sten Januar l. Jahres gehaltenen Versammlung mehrerer Interessenten bei dem K. K. durch das Handelshaus Bethmann negociirten Anlehen, worinn ein CreditorenAusschuß erwählt und demselben die Besorgung derjenigen Schritte überlassen und aufgetragen worden ist, welche zur Abwendung des durch die am 24. Dec. v. J. von der K. K. hohen Finanzhofstelle getroffene Verfügung in Betreff der Zinszahlung die K. K. Creditorschaft bedrohenden Nachtheils führen könnten, hat man, um diesen Ausschuß wegen der mit diesem Auftrage verbundenen Kosten zu decken, folgenden Maaßstab zu Erhebung der Beiträge festgesetzt:

1) Hat jeder Interessent von jeder Obligation à 1000 fl. Wiener Währung Einen Gulden im 24 fl. Fuß als Beitrag gegen Quitung zu entrichten.

2) Sollte, wie doch bei ordentlicher und gewissenhafter Entrichtung der Beiträge kaum zu erwarten steht, dieser Beitrag nicht hinreichen, so ist der CreditorenAusschuß

ermächtigt, einen verhältnißmäßigen und möglichst einzuschränkenden Nachschuß zu erheben.

3) Dieser Nachschuß muß für dieselbe Zahl von Obligationen entrichtet werden, für welche man den ersten Beitrag gegeben hat, ohne Unterschied, ob man zur Zeit des Nachschusses noch alle besitze, oder aber sie zum Theil veräußert habe.

4) Obwohl man von Seiten des Ausschusses die größte Verschwiegenheit über das, was jeder beigetragen hat, beobachten wird, so steht dennoch einem jeden, welcher etwa Anstand nehmen sollte, durch seinen Beitrag dem CreditorenAusschuß die Zahl seiner Obligationen zu entdecken, frei, sich mit andern Personen zu verbinden und mit diesen gemeinschaftlich in einer unzertrennten Summe seinen Beitrag zu entrichten. Wobei er zwar die Namen sämmtlicher Theilhaber des Beitrags zu nennen, keineswegs aber die Zahl der Obligationen, welche jeder besitzt, auszudrücken hat. Auch steht es jedem frei, seinen Beitrag versiegelt zu schicken, und die Quitung darüber ebenfalls versiegelt zu erhalten.

5) Die von dem CreditorenAusschuß zu ertheilende gedrukte Quitungen sind so eingerichtet, daß jeder nicht nur seinen Namen mit seinen verschiedenen Qualitäten, z. B. als Eigenthümer, Vormund, Administrator u. s. w., sondern auch die Namen seines Consortii, mit welchen er seinen Beitrag gemeinschaftlich entrichtet, ausfüllen kann.

6) Die Entrichtung der Beiträge geschieht in dem hierzu bestimmten Zimmer der Dr. Senkenbergischen Stiftung, wo vom nächsten Montag (11. Febr.) an, alle Tage,

und zwar Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Vormittags von 11 — 12, Mittwochs und Samstags aber von 3 — 4 Uhr Nachmittags die Beiträge angenommen, und von dem zu dieser Zeit daselbst anwesenden Cassirer die Quitungen sofort gegeben werden.

7) Da die Sache mit der größten Schleunigkeit betrieben werden muß, so ersucht man alle Interessenten, ihre Beiträge baldmöglichst einzuliefern.

Man versieht sich übrigens von Ausschusses wegen um so mehr, daß jeder Interessent seinen Beitrag willig und gewissenhaft entrichten werde, als es einestheils schon dem Gefühle widerstreitet, andere für sich wirken zu lassen und von ihren Aufopferungen bloß Nutzen zu ziehen; anderntheils aber die unmittelbare Folge des gegentheiligen Benehmens nothwendig seyn müßte, daß das ganze Geschäfte auf sich erliegen bliebe, indem man von Seiten des Ausschusses keinen Schritt thun kann und wird, ohne vorher wegen des nach Wahrscheinlichkeit zu berechnenden Kostenaufwandes völlig gedeckt zu seyn.

Von Ausschusses wegen.


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARI
0036747440

